Grossratsprotokoll
Aprilsession 2006

Session vom 24. April 2006
bis 25. April 2006

Geschäftsverzeichnis für die Aprilsession 2006 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

1. Vorberatungskommission für das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und Ascharina (Augustsession 2006)

2. Vorberatungskommission für das Geschäft Beitritt zum Ostschweizer Konkordat über die Aufsicht über die BVG Stiftungen (Augustsession 2006)

III. Sachgeschäfte

1. Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (B16/2005-2006, S. 1369)

2. Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005) sowie Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (B17/2005-2006, S. 1409)

3. Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) (B17/2005-2006, S. 1477)

4. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten und Erlass eines Gesetzes über das Lotteriewesen (B18/2005-2006, S. 1533)

5. Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) sowie die Genehmigung des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (B18/2005-2006, S. 1623)

IV. Aufträge

1. Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in unseren Schulen (GRP 2005-2006, 631)

2. Jäger betreffend Anreizmodell bei den Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch (GRP 2005-2006, 631)

3. Pfenninger betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit „öffentlichen“ Aufgaben. (GRP 2005-2006, 609)

V. Anfragen

1. Claus betreffend der langfristigen Entwicklung der militärisch genutzten Areale in Chur und Umgebung (GRP 2005-2006, 620)

2. Farrér betreffend Umsetzung Öko - Qualitätsverordnung (ÖQV) (GRP 2005-2006, 633)

3. Frigg-Walt betreffend "Raser" im Kanton Graubünden (GRP 2005-2006, 632)

4. Krättli-Lori betreffend Zahlenangaben zu Volksschul-Oberstufe und Mittelschule (GRP 2005-2006, 631)

5. Meyer Persili betreffend Alimentenbevorschussung und –inkasso (GRP 2005-2006, 621)

6. Pedrini concernente appalti del Cantone nelle zone italofone (GRP 2005-2006, 638)

7. Robustelli betreffend Situation der Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung nach der Einführung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (GRP 2005-2006, 621)

8. Stiffler betreffend Entlöhnung der Aushilfen / Kosten für Dienstleistungen Dritter (GRP 2005-2006, 633)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
   keine

2. Parlamentarische Initiativen
   keine

3. Resolutionen
   keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 24. April 2006
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
Stellvertretung:	Mainetti Claudio, Mesocco	für	Zarro Andrea, Soazza ✞
	Caviezel-Seglias Gitta, Chur	für	Suter Riccarda, Chur ✞
	Nay Donat, Zignau	für	Cathomas Sep, Brigels
	Campell Duri, Cinuos-chel	für	Trachsel Hansjörg, Celerina
	Bezzola Jachen, Zernez	für	Giacometti Robert, Lavin
	Birrer Renate, Lenzerheide	für	Parpan Hannes, Lenzerheide
	Brasser Christian, Zizers	für	Tscholl Bruno, Chur
	Cattaneo Roberta, Santa Maria	für	Keller Fabrizio, Grono
	Darms Margrit, Schnaus	für	Montalta Martin, Ilanz
	Foffa Elmar, Domat/Ems	für	Federspiel Dieter, Domat/Ems
	Davaz Andrea, Fläsch	für	Märchy-Michel Claudia, Malans
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

---

1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten und Erlass eines Gesetzes über das Lotteriewesen (B18/2005-2006, S. 1533)

Präsident der Kommission für Bildung und Kultur:	Butzerin
Regierungsvertreter:	Schmid

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

BEITRITT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFSICHT, DIE BEWILLIGUNG UND ERTRAGSVERWENDUNG VON INTERKANTONAL UND GESAMTSCHWEIZERISCH DURCHGEFÜHRTEN LOTTERIEN UND WETTEN

Antrag Kommission und Regierung

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Wetten vom 7. Januar 2005 bei.

   Angenommen

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zu erklären.

   Angenommen

3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum

   Angenommen

ERLASS EINES GESETZES ÜBER DAS LOTTERIEWESEN

I. Zuständigkeit

Art. 1 - 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Art. 5 Abs. 1 lit. c, d, e, f
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1 lit. a, b, g
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung

Lit. a
Name und Sitz **der Veranstalterin oder** des Veranstalters;

Lit. b
Name und Adresse **der verantwortlichen Leiterin oder** des verantwortlichen Leiters der Lotterie

Lit. g
…ob die Lotterie von **der Veranstalterin oder** vom Veranstalter selber oder…

Angenommen

Art. 5 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Die Ausgeberin oder der Ausgeber einer Lotterie hat der zuständigen Stelle …zu erstatten. **Sie oder** er hat jedes Vorkommnis anzuzeigen….

Angenommen

Art. 7 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
die Veranstalterin oder der Veranstalter für die richtige…

Angenommen

Art. 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
und unter Beizug **der zuständigen Kreispräsidentin oder** des zuständigen Kreispräsidenten, **einer Notarin oder** eines Notars **oder der Kreisnotarin oder des Kreisnotars** vorzunehmen.

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten **der Lotterieveranstalterin** oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen.

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für den Verfall nicht bezogener Gewinne hat **die Lotterieveranstalterin oder** der Lotterieveranstalter der Bewilligungsinstanz eine Abrechnung einzusenden,….

Angenommen

III. Unterhaltungslotterien

Art. 11
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 lit. a und b
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:

Lit. a
Name und Sitz **der Veranstalterin oder** des Veranstalters;

Lit. b
Name und Adresse **der Präsidentin oder** des Präsidenten oder **der Kassiererin oder** des Kassiers

Angenommen

Art. 12 lit. c - g
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Für **die gleiche Veranstalterin oder** den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens….

Angenommen

Art. 13 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
streichen

Angenommen

Art. 14 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Gewerbsmässiger Prämienloshandel

Art. 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Gewerbsmässige Wetten

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. a und c
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:

Lit. a
die Veranstalterin oder der Veranstalter für einen einwandfreien…

Lit. c
mindestens 60 Prozent des Gesamtbetrages der Wetteinsätze unter **die Gewinnerinnen oder** die Gewinner verteilt werden;

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. b und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Gebühren

Art. 20 - 21
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Spielsucht

Art. 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Straf- und Schlussbestimmungen
Korrektur:
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Angenommen

Art. 23
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung im zweiten Satz:
Die betreffende Veranstalterin oder der betreffende Veranstalter kann…

Angenommen

Art. 25 - 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27
Antrag Kommission und Regierung
Abs. 1 neu:
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Angenommen

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten gemäss Beschlussentwurf mit 97 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Gesetzes über das Lotteriewesen mit 99 zu 0 Stimmen zu.
4. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Verordnung über das Lotteriewesen vom 30. Mai 1962 mit 97 zu 0 Stimmen.

2 Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) sowie die Genehmigung des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (B18/2005-2006, S. 1623)

Präsidentin der Kommission für Justiz und Sicherheit: Cahannes
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

A. GESETZ ÜBER DIE STRAFRECHTSPFLEGE

I. Das kantonale Strafrecht

Art. 4 – 41
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Das Strafverfahren
1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Abs. 2 – Art. 65b Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Das ordentliche Verfahren
A. Das Untersuchungsverfahren

Art. 67 Abs. 1 – Art. 99
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Das Gerichtsverfahren

Art. 100 Abs. 1 und 2 – Art. 128a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

C. Adhäsionsklage

Art. 133 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Die Rechtsmittel

Art. 141 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Abs. 1 und 2 ergänzen:
Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte können der Verurteilte, **das Opfer** und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einreichen.

Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichtsausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte, **das Opfer** und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen.

Angenommen

Art. 141 Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 142 Abs. 1 – Art. 146
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

E. Die Verfahrenskosten

Art. 154 Abs. 1 und 3 – Art. 161 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Besondere Verfahren

A. Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und unlauterem Wettbewerb

Art. 163 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Das Strafmandatsverfahren

Art. 171 Abs. 2
Antrag Hess
Ergänzen wie folgt:
Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er **den Fall einstellen oder** ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

Eintreten
Eintreten wird mit 90 zu 0 Stimmen beschlossen.

Abstimmung
Der Antrag Hess wird mit 97 zu 0 Stimmen angenommen.

4. Straf- und Massnahmenvollzug
A. Vollzug der (...) Urteile

Art. 181 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 181 Abs. 2
Antrag Portner
Redaktionelle Änderung
Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen **Amtsstellen**, soweit das Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Angenommen

Art. 182
Antrag Portner
Redaktionelle Änderung
Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmung, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder **Verwaltungsinstanzen,** denen auch der Einzug obliegt.
Die Umwandlung von Bussen, welche von einer **Verwaltungsinstanz** ausgesprochen wurden, in Gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt der örtlich zuständige Kreispräsident.

Angenommen

B. Vollzugskosten

Art. 188 und 189
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

C. Nachträgliche Verfügungen

Art. 190 - 193
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Begnadigungen

Art. 194 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Jugendstrafrechtspflege
1. Allgemeines

Art. 197 lit. a) – Art. 200
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Verfahren
A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 202 – Art. 209 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Verfahren gegen Kinder

Art. 210 - 214
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Verfahren gegen Jugendliche

Art. 216 Abs. 2 und 3 – Art. 222 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Vollzug

Art. 223 - 226
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 230 Abs. 2 und Art. 232 Ziffer 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Fakultatives Referendum und In-Kraft-Treten
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. BEITRITT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ZUM KONKORDAT DER OSTSCHWEIZERISCHEN KANTONE ÜBER DEN VOLLZUG VON STRAFEN UND MASSNAHMEN VOM 29. OKTOBER 2004

Antrag Kommission und Regierung
1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 bei.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 zu erklären.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
3. Mit dem In-Kraft-Treten des Konkordates wird der Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1975 aufgehoben.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
2. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) mit 97 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 gemäss dem dem Botschaftenheft Nr. 18/2005-2006 beiligendem Beschlussentwurf mit 101 zu 0 Stimmen zu.

3. Auftrag Jäger betreffend Anreizmodell bei den Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Schmid

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 53 zu 45 Stimmen.

4. Interpellanza Pedrini concernente appalti del Cantone nelle zone italofone

Erstunterzeichner: Pedrini
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Anfrage Frigg betreffend „Raser“ im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin: Frigg
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Frigg
Diskussion

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

Wohnsitznahme einer EU — Bürgerin in S-chanf

Die Wohnsitznahrne der Frau F.B. in S-chanf hat schweizweit Schlagzeilen gemacht. Eine italienische Frau, anscheinend aus einfachsten Verhältnissen, nimmt Wohnsitz in S-chanf und lässt das Engadinerhaus luxuriös ausbauen. Aufgrund des Abkommens vom 1.6.2002 mit der EU können Rentner/innen aus einem EU-Mitgliedstaat eine erleichterte B-Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn bestimmte Bedingungen (wie etwa der Wohnsitz, die finanzielle Lage u.a.) erfüllt sind. Solche Fälle fallen demnach nicht unter die Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer. Es erhebt

sich der Verdacht, dass diese Praxis auch zur Umgehung des erwähnten Gesetzes benutzt werden kann. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie ernsthaft und umfassend schon im Bewilligungsverfahren die Fremdenpolizei und die Steuerverwaltung mögliche Umgehungen abklärt.

Wir fragen die Regierung:

1. Zum Wohnsitz

1. 1. Gemäss ZGB darf keine Person an zwei Orten ihren ständigen Wohnsitz haben. Wird in Fällen wie demjenigen der Frau F.B. vom Kanton bei der Wohnsitzgenehmigung überprüft, ob die Abmeldung vom bisherigen Wohnsitz vorliegt?

1.2. Ist es überhaupt erlaubt, in einer Bündner Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, ohne sich dort physisch aufzuhalten, etwa mit der Zusicherung, man werde 1 oder 2 Jahre später dort das tun?

1.3. In welcher Art übt der Kanton die Kontrolle aus, besonders in Fällen, wo die ständige Wohnsitznahme - etwa durch Rentner/innen aus dem EU-Raum - zur Umgehung der gegenwärtig in Kraft stehenden Lex Koller missbraucht werden könnte?

2. Zur finanziellen Lage

2. 1. Wurden im Fall F.B. die finanziellen Verhältnisse überprüft, und konnte man seitens des Kantons ausschliessen, dass es sich bei den getätigten Finanztransaktionen in die Schweiz um illegal getätigte Geschäfte handelte?

2.2. Kann die Regierung zumindest darüber Auskunft geben, ob im Fall F.B. von der Möglichkeit einer „Pauschalbesteuerung“ gemäss Steuerharmonisierungsgesetz Gebrauch gemacht wurde?

2.3. Wie ist die Entwicklung der Pauschalbesteuerten im Kanton GR in den letzten 5 Jahren verlaufen?

3. Allgemein

Der durch die Medien bekannt gewordene Fall F.B. hat die Schwierigkeiten im Umgang mit komplexen Geschäftspraktiken im Grundstückhandel mit Ausländern aufgezeigt.

3.1. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht erst im Nachhinein, etwa aufgrund von Medienberichten oder Anzeigen, sondern schon im Bewilligungsverfahren Umgehungen der Lex Koller zu verhindern?

3.2. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die oft überforderten Gemeinden an die ihnen auferlegten Pflichten zu erinnern und dafür zu sorgen, dass diesen auch nachgelebt wird?

Arquint, Bucher-Brini, Caviezel (Chur), Baselgia, Frigg, Jäger, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfenninger, Pfiffner, Schütz, Trepp, Zindel, Brasser

A N F R A G E

betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug

Nach der Erfahrung von Anwälten, Betreuern und Freunden von Betroffenen werden Bedingungen für den Familiennachzug in Graubünden sehr rigide gehandhabt und nach dem Buchstaben und nicht nach dem Sinn angewendet. So ging es offenbar bei einem Gesuchsteller, der über die Jahre drei Familiennachzugsgesuche einreichen musste, letztlich noch um ein Fehleinkommen von 20 Franken monatlich, das zur erneuten Ablehnung führte. Erst nachdem eine billigere Wohnung gefunden war, musste das Gesuch dann einige Monate später bewilligt werden.

Ebenfalls problematisch ist nach Ansicht der SP-Fraktion die Handhabung des Wechsels vom Asylstatus zur Ausländerbewilligung. Potenzielle Familiennachzüger ziehen im Konfliktfall als Flüchtlinge zu ihren Verwandten, so geschehen z. B. im Fall der Balkankriege. Bekanntestes Beispiel dafür ist die Familie Kolic aus Wiesen.

Von der Fremdenpolizei wird in solchen Fällen offenbar immer wieder betont, dass ohne vorgängige Wiederausreise die Einleitung des Familiennachzugverfahrens nicht möglich sei. Dies bedeutet in Fällen, wo der Familiennachzug eigentlich unbestritten ist, eine unnötige Härte und für die Antragsteller auch eine enorme Verteuerung des Verfahrens.

Offene Fragen stellen sich auch im Falle des Familiennachzugs von Minderjährigen. Der Bund kennt in diesem Bereich nur eine Minimalvorschrift: Nur Minderjährige Kinder können als Familiennachzug einreisen.

Der Kanton Graubünden scheint jedoch eigene Regeln anzuwenden. Offenbar ist ein Fall bekannt, bei dem ausgeführt wurde, dass für Kinder über 14 Jahren keine Bewilligung ausgestellt werden könne. Im gleichen Fall wurde das Verfahren mit juristischen Hürden so sehr in die Länge gezogen, dass Kinder die Grenze zum 18. Altersjahr zwischenzeitlich überschritten hatten. Es entsteht der Eindruck, dass mit bürokratischen Mitteln das Recht auf Nachzug vereitelt wird, da das Datum des Entscheids und nicht das Datum des Antrags für die Alterslimite entscheidend ist.

Die unterzeichnenden Mitglieder der SP-Fraktion ersuchen die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht die Praxis im Vergleich mit den anderen Schweizer Kantonen aus? Wie kommt es, dass ein Familiennachzug im Kanton Graubünden verweigert wird, der anderswo dann problemlos bewilligt wird?
2. Könnte mit einer Regelung, nach der ein mutmassliches Ergänzungseinkommen des nachziehenden Familienteils angerechnet würde, die Situation entschärft werden?
3. Wie könnte nach Ansicht der Regierung und im Sinne der humanitären Tradition des Kantons Graubünden im Fall einer kinderreichen Familie wie der Familie Kolic eine menschenfreundliche zukünftige Praxis aussehen?
4. Was ist die Regierung bereit zu tun, um in Fällen, wie sie eingangs geschildert wurden, das Verfahren zu vereinfachen und im Interesse der Betroffenen zu verbessern?
5. Ist die Regierung bereit, das Recht auf Familiennachzug nach den Minimalanforderungen des Bundes auszurichten und auf eigene verschärfende Regeln bezüglich Alterslimite zu verzichten?
6. Ist der Kanton bereit, im Sinne juristischer Fairness und Beschleunigung des Verfahrens das Antragsdatum (ausser bei offensichtlich chancenlosem Antrag) als für die Alterslimite massgebendes Datum zu anerkennen?

Pfiffner, Peyer, Trepp, Arquint, Baselgia, Bucher-Brini, Frigg, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Noi, Pfenninger, Schütz, Zindel, Brasser, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Betreuung und Beratung von Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei

Nach Ansicht der SP-Fraktion hat die Ausgliederung der Asylorganisation aus dem Kantonalen Sozialamt und die Unterstellung unter das Polizeiamt zu einer kritischen Verschärfung der Lebensbedingungen der betroffenen Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern geführt.

Offenbar sind im Betreuungsbereich auf Seiten der Fremdenpolizei keine diplomierten SozialarbeiterInnen mehr beschäftigt. Weiter werden offenbar systematisch Wohnungen gekündigt, in denen sich Flüchtlingsfamilien aufhalten, und die Menschen - auch gut integrierte Familien - zurück in die Durchgangsheime versetzt. Dies geschieht offenbar mit der erklärten Absicht, den Druck zur Ausreise zur erhöhen.

Weiter ist festzustellen, dass Integrationshilfen zusehends unterbleiben, und so die Unsicherheit für die Betroffenen zur Alltagskultur wird. In mindestens einem Fall einer schwer traumatisierten Patientin ist uns bekannt geworden, dass Leistungen für Dolmetscher ohne Begründung ersatzlos gestrichen worden sind, was zur schweren Beeinträchtigung einer bereits schwierigen Behandlung führte.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Vermischung von Polizeiaufgaben und Sozialaufgaben zu einem Abbau der empathischen Begleitung und zu einer Stärkung der repressiven Vollzugs- und Wegweisungsorgane geführt hat.

Die unterzeichnenden Mitglieder der SP-Fraktion ersuchen die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung aus heutiger Sicht die Ausgliederung der Asylorganisation aus dem kantonalen Sozialamt?
2. Wie sieht das Verhältnis von finanziellen und personellen Ressourcen aus, die für die polizeilich-repressiven respektive für die sozialen-betreuerischen Bereiche aufgewendet werden?
3. Mit welchen Mitteln wird die soziale Betreuung von Asyl Suchenden aktuell sichergestellt?
4. Wie werden die Mitarbeitenden der Frepo und der weiteren zuständigen Amtsstellen auf ihre Arbeit vorbereitet (Schulung), begleitet (Coaching) und überprüft (Controlling)?
5. Was sind die Zielsetzungen für ihre Arbeit, und zielen diese eher in Richtung möglichst viele Ausschaffungen oder in Richtung einer kompetenten Begleitung?
6. Welche Änderungen drängen sich nach Ansicht der Regierung am heutigen System auf?

Peyer, Trepp, Pfiffner, Arquint, Baselgia, Bucher-Brini, Frigg, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Noi, Pfenninger, Schütz, Zindel, Brasser, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE)

Verschiedenste Vorkommnisse in den letzten Jahren sowohl in der ganzen Schweiz als auch bei uns in Graubünden zeugen nach Ansicht der SP Fraktion von zunehmender Härte, Kälte und Unverständnis gegenüber berechtigten Anliegen von Menschen, die bei uns Zuflucht vor Verfolgung, oder auch Arbeit suchen. Davon gibt es leider mehrere Zeugnisse, die von Unachtsamkeit über verbale rassistische Äusserungen bis hin zu tätlichen Angriffen reichen.

Weiter ist festzustellen, dass der Kanton Graubünden Nothilfe für PNEE immer wieder verweigert, verzögert, entzieht oder an unsinnige Bedingungen bindet. Dies, obwohl die Kantone durch Bundesgerichtsentscheid zu bedingungsloser Gewährung des absoluten Existenzminimums verpflichtet sind. Das so genannte „Solidaritätsnetz Ostschweiz“ hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, Menschen, die in Graubünden erstmals um Nothilfe ersuchen, auf Wunsch von freiwillig arbeitenden Personen begleiten zu lassen.

Nach Informationen, die der SP Fraktion vorliegen, wurde offenbar am 31. Oktober 2005 eine bei der Fremdenpolizei Chur um Nothilfe ersuchende Person auf der Stelle und in Anwesenheit ihres Begleiters verhaftet. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich offenbar am 04. April 2006, ebenfalls im Büro der Fremdenpolizei. Dabei wurde eine Person, die sich freiwillig und ebenfalls in Begleitung eines Helfers meldete, um Nothilfe zu beantragen und um eine menschenwürdige Lösung für die Ausreise zu finden, ebenfalls auf der Stelle in Ausschaffungshaft genommen. Diese Person befindet sich seitdem im Hungerstreik im Ausschaffungsgefängnis Sennhof.

Ein solches Vorgehen der zuständigen Behörden diskreditiert die HelferInnen auf krasseste Art und Weise. Mit gutem Recht könnten Asylsuchende meinen, dass sie von den diesen direkt an die Behörden ausgeliefert wurden. Damit wird eine auf Vertrauen basierende Beratung behördlich untergraben.

Die unterzeichnenden Mitglieder der SP-Fraktion ersuchen die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Vorfällen?
2. Ist die Regierung bereit, Menschen mit Nichteintretensentscheid (NEE), die sich freiwillig melden, die Garantie abzugeben, dass ihnen bei entsprechender Mitwirkung auch bei der Suche nach einer menschenwürdigen Ausreisemöglichkeit geholfen wird, sie bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in Haft genommen werden?
3. Ist die Regierung bereit, die wertvolle Arbeit der im Asylbereich arbeitenden Menschen zu respektieren und sie in Zukunft nicht mehr durch solche Vorfälle zu diskreditieren?

Trepp, Peyer, Pfiffner, Arquint, Baselgia, Bucher-Brini, Frigg, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Noi, Pfenninger, Schütz, Zindel, Brasser, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen

Was gesamtschweizerisch sichtbar wird zeigt sich auch in Graubünden. Die zunehmende Zahl von Menschen die auf immaterielle und materielle Hilfe angewiesen sind, hat nicht unerwartet in einem Masse zugenommen, die es uns nicht ermöglicht, zur Tagesordnung überzugehen. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Graubünden gibt unmissverständlich die Richtung der Hilfestellung an:

Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Die öffentlichen Sozialdienste sind bestrebt, durch die Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie Die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern. Soweit das Gesetz.

Im Vordergrund muss die Sozialberatung stehen, damit die betroffenen Frauen, Männer und Jugendlichen wieder in den Weg der Selbständigkeit geführt werden können und selbstverantwortliches Handeln ermöglicht wird.

Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der „Fallzahlen“, die Frage zu stellen ist ob die Zielsetzung, die Beratung und die Integration in einen Erweb möglich ist. Das Abgleiten in die Randständigkeit ist mit allen Mitteln zu verhindern. Den Menschen in besonderen Lebenslagen muss eine adäquate Beratung angeboten werden. Dass in vielen Fällen eine materielle Hilfe zur Verminderung einer Verarmung notwendig sein kann, versteht sich von selbst.

Wir leben in einer Gesellschaft, die zum Einstieg in die Berufs- und Erwerbstätigkeit eine gute Aus- und Weiterbildung erfordert. Wir denke, dass viele der Betroffenen aufgrund des familiären Hintergrundes einen Nachholbedarf an Bildung und Beratung benötigen, um aus der Erwerbslosigkeit heraus zu kommen. Aus dieser Überlegung ist eine gute Beratung in den Fachstellen der Regionalen Sozialdienste zwingend erforderlich und hat somit auch präventiven Charakter.

Aus der Landwirtschaft wissen wir, dass vor der Ernte das Aussäen erfolgen muss. Einige der gesäten Samen sind wieder verdorrt oder brauchten dringend Wasser, damit eine Frucht möglich wird. Der Spardruck hat dazu geführt, dass vakante Beratungsstellen erst Monate später besetzt worden sind. Die wachsenden Aufgaben und der zunehmende Arbeitsdruck schränken pro Betroffenen die Beratungszeit erheblich ein. Die Kosten für den Staat und das Gemeinwesen werden durch die fehlende Beratungszeit und die Verschuldung des Einzelnen steigen.

1. Wir frage deshalb die Regierung an, wie sie der zunehmenden Anzahl von Menschen in besonderen Lebenslagen zu begegnen gedenkt.
2. Wie gedenkt sie, dem Sozialhilfegesetz Nachachtung zu verschaffen, damit dem Grundsatz Hilfe zur Selbsthilfe vermehrt umgesetzt werden kann?
3. Wie hoch definiert die Regierung die Fallzahlen für einen Sozialarbeiter oder Sozialarbeiter bei einer Anstellung von 100%?

Schütz, Bucher-Brini, Baselgia, Arquint, Bleiker, Butzerin, Caviezel-Sutter (Thusis), Christ, Frigg, Hanimann, Hartmann, Hess, Jaag, Jäger, Joos, Koch, Krättli-Lori, Lemm, Mani-Heldstab, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Meyer Persili (Chur), Michel, Noi, Peyer, Pfenninger, Pfiffner, Pfister, Sax, Trepp, Zindel, Brasser, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen

Die Flussverbauungen des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen, die Anfangs des letzten Jahrhunderts erstellt wurden, können als eigentliche Pioniertat bezeichnet werden und brachten dem Tal Schutz und Sicherheit vor Überschwemmungen. Ebenfalls konnte dadurch viel gutes Landwirtschaftsland gewonnen bzw. aufgebaut werden.

Zwischen Rothenbrunnen und Reichenau blieb ein Teil der Flusslandschaft in ihrer natürlichen Form erhalten und darf heute als einzigartiges Relikt des Alpenrheins bezeichnet werden.

Die Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte zeigen, dass sowohl aus Hochwasserschutzgründen wie auch aus ökologischen Überlegungen so genannte Revitalisierungen bzw. Flussraumausweitungen angestrebt werden. Ein wesentlicher Aspekt ist aber auch das Landschaftsbild. Einzelne solche Projekte wurden im Kanton Graubünden bereits realisiert, andere sind geplant.

Im Rahmen des länder- und kantonsübergreifenden Projektes Alpenrhein sind verschiedene Massnahmen zum Hochwasserschutz, zur Sicherung des Grundwassers und zur ökologischen Aufwertung geplant. Das in diesem Projekt bearbeitete Flussgebiet hört allerdings bei Reichenau auf.

Wir ersuchen die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien wurden bei der Ausscheidung des im Projekt Alpenrhein einzubeziehenden Flussgebietes angewandt?
2. Weshalb bezieht sich das Projekt Alpenrhein nur auf das Flussgebiet unterhalb von Reichenau ?
3. Das Flussgebiet zwischen Thusis und Rothenbrunnen ist in einer sehr landschaftsprägenden Art verbaut, weshalb neben den anderen Argumenten für eine Revitalisierung insbesondere der Aspekt des Landschaftsbildes im Vordergrund steht. Teilt die Regierung die Auffassung, dass bezüglich der Anstrengungen zur Entwicklung des Tourismus im Raum Thusis-Domleschg auch die Revitalisierung des Rheins und somit eine Aufwertung des Landschaftsbildes ein wichtiger Beitrag sein könnte?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung auch Revitalisierungs-Projekte für das Flussgebiet zwischen Thusis und Rothenbrunnen inklusive der Reaktivierung des Nollakanals zu realisieren?
5. Sind allenfalls bereits solche Projekte geplant und in welchem Zeitrahmen könnte die Realisierung erfolgen?

Pfenninger, Kleis-Kümin, Hess, Arquint, Baselgia, Frigg, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfiffner, Schütz, Trepp, Brasser, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend finanzieller Auswirkung einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden

Heute gehen die Nationalbank-Gewinne zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Diese Gelder werden für die Erbringung zentraler Staatsaufgaben in den Kantonen gebraucht, z.B. für die Sicherheit, Bildung oder das Gesundheitswesen. Bei einer Annahme der KOSA-Initiative würden den Kantonen diese Mittel entzogen und sie müssten die Einnahmenausfälle durch Ausgabensenkungen bzw. Leistungsabbau bei zentralen Staatsaufgaben oder durch Steuererhöhungen kompensieren. Dies wäre mit spürbaren Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft verbunden. Auch die Einnahmeausfälle beim Bund hätten finanzielle Auswirkungen auf die Kantone.

Die Kantone verfügen über die politischen Gremien und Instrumente (Volksrechte, Kantonsparlamente und Regierung), um über die Verwendung der Nationalbankgelder demokratisch und bürgernah entscheiden zu lassen. Dank ihrer Nähe zum Volk und dank ihrer Kenntnis der regional unterschiedlichen Probleme und Bedürfnisse bieten die Kantone Gewähr für einen haushälterischen und den kantonalen Gegebenheiten angepassten Umgang mit den Nationalbank-Mitteln. Bei einer Annahme der KOSA-Initiative wäre dies nicht mehr der Fall.

In Graubünden hat die Regierung mehrfach ihre Absicht bekannt gemacht, die Nationalbank-Gewinne zum Abbau der Staatsschulden und zur Finanzierung des Steuerrevisionspakets zu nutzen. Diese Absicht wird von der KWAS und der GPK unterstützt und sie wurde vom Grossen Rat bisher wohlwollend aufgenommen. Die Annahme der KOSA-Initiative würde nach Ansicht der Anfragenden diese Vorgehensweise verunmöglichen.

Die Regierung wird daher eingeladen, Antwort zu geben, wie sich eine allfällige Annahme der KOSA-Initiative aus finanzieller Sicht auf Graubünden auswirken würde. Konkret sind folgende Fragen zu beantworten;

1) Wie hoch wären die Mindereinnahmen bei einer Annahme der KOSA-Initiative (ausgehend vom heute geltenden Verteilschlüssel unter den Kantonen)?

2) Wie würden diese Mindereinnahmen kompensiert werden? Welche Auswirkungen würden diese Mindereinnahmen auf das Steuerrevisionspaket haben?

3) Mit der Annahme der Initiative gingen dem Bund bis zum Ablauf der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung bzw. bis 201 2 jährlich gut 833 Mio. Franken verlustig, Ist zu befürchten, dass als Folge Subventionen für Graubünden gekürzt werden?

Loepfe, Feltscher, Cavigelli, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Biancotti, Bundi, Büsser, Cahannes, Capaul, Casanova (Vignogn), Casanova (Chur), Caviezel (Pitasch), Christ, Crapp, Demarmels, Dermont, Donatsch, Fallet, Farrér, Fasani, Hanimann, Hartmann, Hess, Jenny, Kessler, Kleis-Kümin, Luzio, Maissen, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Perl, Plozza, Portner, Quinter, Rizzi, Robustelli, Sax, Schmid, Thomann, Tomaschett, Tremp, Tuor, Zanetti, Zanolari, Zegg, Bezzola, Darms, Nay

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 25. April 2006
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder
	entschuldigt Berther (Sedrun), Caviezel (Pitasch), Vetsch, Telli
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

---

1. Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (B16/2005-2006, S. 1369)

Sprecherin der Kommission für Bildung und Kultur:	Krättli
Regierungsvertreter:	Trachsel

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

1. Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 102 zu 0 Stimmen zu.

Antrag Kommission und Regierung

2. Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 21. März 1976 wird aufgehoben.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 101 zu 0 Stimmen zu.

2 Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005) sowie Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (B17/2005-2006, S. 1409)

Sprecherin der Kommission für Bildung und Kultur:	Caviezel (Thusis)
Regierungsvertreter:	Lardi

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

A. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, teilrevidiert am 16. Juni 2005

Antrag Kommission und Regierung
1. Genehmigung der Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005)
2. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 102 zu 0 Stimmen zu.

B. Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

ART. 1

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 12 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 33 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

3. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 2bis Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2bis Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

4. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)

Art. 14 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14a Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

5. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)

Art. 12 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

6. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 34bis Abs 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34bis Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und **meldet diese** der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle **(…)**.

Angenommen

7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 6a lit. f
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

ART. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung
3. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit 103 zu 0 Stimmen zu.

3. Anfrage Meyer Persili betreffend Alimentenbevorschussung und -inkasso

Erstunterzeichnerin: Meyer Persili
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Meyer Persili
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

4. Anfrage Robustelli betreffend Situation der Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung nach der Einführung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin: Robustelli
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Pfiffner
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

5. Auftrag Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in unseren Schulen

Erstunterzeichner: Feltscher
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Feltscher
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 61 zu 3 Stimmen.

6. Anfrage Farrér betreffend Umsetzung Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Erstunterzeichner: Farrér
Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Farrér
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Anfrage Krättli-Lori betreffend Zahlenangaben zu Volksschul-Oberstufe und Mittelschule

Erstunterzeichnerin: Krättli-Lori
Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Krättli-Lori
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

8. Anfrage Stiffler betreffend Entlöhnung der Aushilfen / Kosten für Dienstleistungen Dritter

Erstunterzeichner: Stiffler
Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Stiffler
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

9. Auftrag Pfenninger betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit „öffentlichen" Aufgaben (Kommissionsauftrag GPK)

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag GPK
Zweitletzter Satz der regierungsrätlichen Antwort wie folgt ergänzen und so überweisen:
….geforderten Bericht kann daher nicht **in allen Teilen** erste Priorität beigemessen…

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung, ergänzt mit dem Antrag der GPK, mit 81 zu 0 Stimmen.

10. Anfrage Claus betreffend der langfristigen Entwicklung der militärisch genutzten Areale in Chur und Umgebung

Erstunterzeichner: Claus
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

Antrag Claus
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden

In der regierungsrätlichen Antwort auf die breite Vernehmlassung zum Kernprogramm Bündner Schule 2010 wurde in Aussicht gestellt, die Frage der gymnasialen Ausbildung vorrangig zu behandeln und zu entscheiden. Reformen in schulischen Teilbereichen ziehen immer auch Veränderungen im gesamten Bildungsangebot nach sich und müssen deshalb unbedingt koordiniert werden.

Im Zuge der weitreichenden Reform des Bündner Schulwesens spielt die gymnasiale Ausbildung eine Schlüsselrolle. Verschiedenste Schweizer Kantone haben sich aus Qualitätsgründen für ein Langzeitgymnasium entschieden (2 Jahre UG + 4 Jahre G). Andere Kantone bevorzugen ein Modell mit vier Jahren gymnasialer Ausbildung und verschiedenen Niveau-Varianten in der Oberstufe. Festzuhalten ist, dass es keine einheitliche schweizerische Regelung gibt. Im Kernprogramm Bündner Schule des zuständigen Departements werden für die gymnasiale Ausbildung zwei Varianten priorisiert. Unter dem Titel „Stärkung der Volksschuloberstufe“ wird vorgeschlagen, eine vier- oder fünfjährige gymnasiale Ausbildung mit einem kooperativen Oberstufenmodell C (Niveau-Klassen) zu verknüpfen. Ein Langzeitgymnasium (2 Jahre UG + 4 Jahre G) steht im Kernprogramm Bündner Schule gar nicht mehr zur Diskussion. Dagegen ist breite Opposition erwachsen.

In unserem Kanton hat gerade die gymnasiale Ausbildung eine über Bildungsaspekte hinaus gehende Bedeutung. Unsere Regionen und Talschaften sind von einem guten schulischen Angebot in mehrfacher Hinsicht abhängig. Es geht um die Attraktivität der Standorte für Familien und um Arbeitsplätze in den Regionen. Direkt von der Dauer der gymnasialen Ausbildung abhängig ist die Gestaltung der Oberstufe. In vielen Gemeinden stellt sich zu dem aufgrund der demografischen Entwicklung die Frage von Schulzusammenschlüssen. Die Regierung muss klare Aussagen treffen, wie sie sich die Oberstufe in zehn Jahren vor stellt. Es ist für unseren Kanton entscheidend, wo und in welcher Form die Oberstufen- und Gymnasialausbildung angeboten wird. Die Frage, wie gut unsere Ausbildungsmöglichkeiten im Kanton sind und was sie uns wert sind, muss grundsätzlich entschieden werden Deshalb fordern die Unterzeichnenden eine breite politische Diskussion in dieser Frage. Der Grosse Rat muss über die entscheidenden Fragen, auch und explizit über die Dauer der gymnasialen Ausbildung diskutieren und entscheiden können.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, eine koordinierte Revision des Mittelschulgesetzes und der Verordnung in diesem Sinne vorzunehmen.

Claus, Berther (Disentis), Dudli, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Berther (Sedrun) Biancotti, Bischoff, Brüesch, Bühler-Flury, Bundi, Cahannes, Casanova (Vignogn), Casanova (Chur), Casty, Cavegn-Kaiser, Christ, Conrad, Crapp, Donatsch, Fallet, Farrér, Fasani, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Hess, Jenny, Joos, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Krättli-Lori, Lemm, Loepfe, Maissen, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Mengotti, Michel, Möhr, Parolini, Pedrini, Perl, Plozza, Portner, Quinter, Ratti, Rizzi, Robustelli, Sax, Schmid, Stiffler, Tomaschett, Tramèr, Tuor, Zarn, Zegg, Bezzola, Campell, Darms, Davaz, Foffa, Nay

A U F T R A G

betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin / Südtäler

Nachdem die Swisscom sich bei der Ausbildung von Informatiklehrlingen zurückgezogen hat, wurde ein gemeinnütziger Verein „Informatik Ausbildungszentrum Engadin“ gegründet. Der Verein bezweckt die Ausbildung von Jugendlichen in Berufen der lnformations-Technologie nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBC) und des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (KBBG). Die Ausbildung erfolgt über 4 Jahre. Die ersten zwei Jahre werden die Lehrlinge in der Lehrwerkstätte in Samedan unterrichtet, während das dritte und vierte Lehrjahr bei den Verbundspartnern absolviert wird. Diese Partnerschaft der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand garantiert eine optimale Ausbildung. Dieses Modell ermöglicht auch in der Randregion Engadin und Südtäler im IT-Bereich eine Ausbildung anzubieten, obwohl diese Firmenstruktur in diesem Gebiet relativ schwach entwickelt ist. Im Moment sind 17 Lehrstellen besetzt, wobei ohne das IAE kaum mehr als 5-6 Lehrstellen möglich wären.

Die Aufwendungen des IAE belaufen sich jährlich auf ca. Fr. 500‘000.00. Bund und Kanton beteiligen sich mit ca. Fr. 130000.00, die Verbundspartner (7) mit ca. Fr. 130‘000.00. Zudem anerkannte die Seco dieses Ausbildungsprojekt und unterstützt es mit Fr. 80‘000.00, welches jedoch im Jahr 2008 ausläuft. Den Fehlbetrag von ca. Fr. 160‘000.00 muss der Verein tragen. Der IT-Bereich ist für die Zukunft ein sehr wichtiger Ausbildungsbereich. Für die Wirtschaft aber auch für die öffentliche Hand wäre es wichtig, dass diese Ausbildung auch in Randregionen erfolgen kann, damit langfristig die Wertschöpfung in diesen Regionen bleibt.

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit diese wichtige Ausbildungsmöglichkeit in unserem Kanton möglich ist, und das insbesondere das Informatik-Ausbildungszentrum Engadin / Südtäler weitergeführt werden kann.

Ratti, Fallet, Bischoff, Arquint, Biancotti, Conrad, Fasani, Giovannini, Hartmann, Lemm, Mengotti, Parolini, Perl, Plozza, Robustelli, Tramèr, Zanetti, Zanolari, Zegg, Bezzola, Campell

A U F T R A G

betreffend Wiedereingliederung der, aufgrund des Numerus Clausus, zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht

Am 18. April 2006, beschloss die Regierung die sofortige Aufhebung der Sparmassnahme 332, eingeführt im Jahre 2004 (Entscheidung des Grossen Rates des 25. August 2003). Dies aufgrund des Bundesgerichtsurteils des 14. März 2006, welches einer rekurrierende Schülerin vom Kanton Glarus recht gab die — wegen der Einführung des Numerus Clausus — im Gymnasium nicht aufgenommen wurde.

Im Kanton Graubünden hat die Regierung beschlossen die Auswirkung der Sparmassnahme 332 auf die Kandidaten welche die Aufnahmeprüfungen im März 2006 absolviert haben, aufzuheben. Nicht klar ist jedoch was diesbezüglich geschieht bei den Kandidaten welche die Aufnahmeprüfungen in den Jahren 2004 und 2005, absolviert haben.

In Anbetracht des Artikels 8. der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) und des Artikels 89. Bildung, Absatz 3. unserer Kantonsverfassung, bitten wir die Regierung, für die Wiedereingliederung aller — durch die Sparmassnahme 332 — benachteiligten Jugendlichen, zu sorgen.

Noi, Kleis-Kümin, Trepp, Arquint, Augustin, Biancotti, Bucher-Brini, Jaag, Joos, Koch, Luzio, Mengotti, Peyer, Portner, Schütz, Tomaschett, Birrer, Brasser, Caviezel (Chur), Mainetti

A U F T R A G

betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot)

Artikel 14 des kantonalen Fischereigesetzes sieht für die Fischer ein Watverbot vor. Demnach dürfen zur Ausübung der Fischerei lediglich die Ufer des Festlandes sowie Inseln bis zum Wasserrand betreten werden. Ohne gleichzeitig zu fischen dürfen Fischereiberechtigte das Flussbett lediglich zur Durchquerung des Gewässers betreten oder um Hänger zu lösen.

Die Bestimmungen dieses Artikels lösen bei den Fischern immer wieder heftige Diskussionen aus, dies insbesondere weil diese Bestimmungen die Fliegenfischer stark und sehr einseitig benachteiligen. Die Wurftechnik der Fliegenfischerei erfordert grössere Freiräume, die durch das restriktive Watverbot oft nicht vorhanden sind.

Dieses nur für Fischereiberechtigte geltende Watverbot erscheint noch fragwürdiger und einseitiger, wenn man in Betracht zieht, dass im Flussbereich andere Freizeitaktivitäten wie das Goldwaschen und das Baden zugelassen sind und dass die Flussbereiche ebenfalls von Schlauchboot- und Kajakfahrern zur Sportausübung betreten werden dürfen.

Bekanntlich ist die Fliegenfischerei die schonendste Art der Fischerei überhaupt. Nach den Informationen, die wir zu dieser Problematik aus dem universitären Bereich erhalten haben, gibt es keine fischereibiologisch relevanten Aspekte, die ein Watverbot einseitig für Fischereiberechtigte rechtfertigen. Dies insbesondere, weil die Laichzeit der einheimischen Fischarten - von einer einzigen Ausnahme (Äsche) abgesehen - ausserhalb der Fischereiperiode liegt. Auch Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit plötzlichem Wasseranstieg sind irrelevant, weil Fischer nicht stärker als andere Personen in diesem Gewässerbereich gefährdet sind.

Bekannterweise bedarf es für eine eventuelle Aufhebung dieses Artikels einer Gesetzesrevision, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt. Bis dahin gibt es die Möglichkeit, das Watverbot mit der Einführung von regionalen Test- oder Beobachtungsstrecken aufzuheben. Diese Einführung liesse sich schnell und unkompliziert durch eine Änderung der Fischereibetriebsvorschriften, welche in der Kompetenz der Regierung liegt, umsetzen. Die gemachten Erfahrungen mit diesen Test- oder Beobachtungsstrecken werden dann die erforderlichen Informationen für eine totale oder partielle Aufhebung des Watverbotes liefern können.

Die Unterzeichneten ersuchen deshalb die Regierung:

- die Fischereibetriebsvorschriften betreffend das Watverbot im oben erwähnten Sinn zu ändern
- eine entsprechende Revision des Fischereigesetzes einzuleiten
- bis zur Revision des Fischereigesetzes pro Region eine Teststrecke einzuführen.

Bundi, Hanimann, Beck, Augustin, Bachmann, Bär, Biancotti, Bleiker, Brüesch, Büsser, Butzerin, Casanova (Vignogn), Casty, Cavegn, Caviezel-Sutter (Thusis), Conrad, Crapp, Dermont, Dudli, Fasani, Gredig-Hug, Maissen, Mengotti, Möhr Nigg, Noi, Parolini, Pfister, Portner, Ratti, Righetti, Sax, Tomaschett, Campell, Nay

A N F R A G E

betreffend nachhaltige Papierbeschaffung

Gemäss einer Zeitungsnotiz in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 7. April 2006 achten von den 26 Kantonen lediglich Neuenburg, Genf, Waadt, Basel-Stadt und Zürich auf eine nachhaltige Holz- und Papierbeschaffung. Diese Aussage stützt sich auf eine Umfrage von WWF, Greenpeace und Bruno-Manser-Fonds. Diese fünf Kantone hätten mit eigenen Richtlinien erreicht, dass sie mehrheitlich Recyclingpapier oder solches mit dem FSC-Label einsetzen. Im Rating bezüglich „Öffentliche Papierbeschaffung - Kantone im Vergleich“ (www.urwaldfreundlich.ch) erhält Graubünden sogar die Qualifikation „ungenügend“.

Neben diversen Kantonen hat auch der Bund Richtlinien/Empfehlungen zum Gebrauch von Recyclingpapier erlassen. Im Umweltbericht 2005 der Bundesverwaltung kann unter anderem nachgelesen werden, dass der Gebrauch von Recyclingpapier aus ökonomischen und ökologischen Gründen sinnvoll sei, denn dieses Papier sei 20 % billiger und vermindere die Umweltbelastung gar um 78 %.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, wonach der Gebrauch von Recyclingpapier aus ökonomischen, vor allem aber aus ökologischen Gründen möglichst zu fördern ist?
2. Wie hoch ist der gegenwärtige Anteil an Recyclingpapierprodukten bei der kantonalen Verwaltung? In welchen konkreten Bereichen wird Recyclingpapier verwendet?
3. Wie hat sich der Recyclingpapier-Anteil des gesamten Papierverbrauchs der kantonalen Verwaltung in den letzten fünf Jahren entwickelt?
4. Welche Bemühungen werden unternommen, um diesen Anteil zu erhöhen?
5. Ist die Regierung bereit - ähnlich wie andere Kantone und der Bund - verbindliche Richtlinien/Empfehlungen zur nachhaltigen Papierbeschaffung zu erlassen?

Jäger

D U M O N D A

concernent basa leghela per l‘introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d‘alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas

La Regenza Grischuna ha decis da vulair introdür il pü tard per I‘an scholastic 2015/16 il rumantsch grischun scu lingua d‘alfabetisaziun illa prüma classa da tuot las scoulas rumauntschas.

Chenüna es la basa leghela per quista decisiun?

Arquint

A N F R A G E

betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden

Im Oktober 2005 wurde aufgrund eines Auftrages der Kommission für Gesundheit und Soziales das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz/Pflegeheimfinanzierung) einer Teilrevision unterzogen. Angepasst wurde Art. 21c Abs. 3 und 4. Demnach müssen die Gemeinden, in denen der Bezüger von max. Ergänzungsleistungen in den letzten zehn Jahren vor Eintritt in das Pflegeheim Wohnsitz hatte, anteilmässig den Differenzbetrag zwischen der Taxe und seinen anrechenbaren

Einkünften übernehmen (Abs. 3). Weiter ist diejenige Gemeinde, in welcher der Bezüger von max. Ergänzungsleistungen unmittelbar vor dem Eintritt ins Pflegeheim Wohnsitz hatte, gegenüber der früheren Wohnsitzgemeinde vorleistungspflichtig (Abs. 4).

Von diesen Anpassungen sind einzelne Gemeinden in Zukunft äusserst stark betroffen. Einerseits müssen diese die Defizite der Pflegeheime tragen und anderseits müssen sie ab dem Jahre 2006 auch noch die nicht gedeckten Pflegekosten übernehmen. Die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten belastet die Gemeinden, da die finanzielle Lage in den meisten Gemeinden heute schon angespannt ist. Die Aufteilung der Kosten auf Wohnsitzgemeinden über 10 Jahre, resp. die Rückforderung vorgeleisteter Beiträge dürfte sich sehr aufwändig und kompliziert gestalten. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass die gesetzlichen Grundlagen fehlen, ungedeckte Kosten von ausserkantonalen Wohnsitzgemeinden einzufordern. Ebenfalls ist nicht geregelt, wer für die ungedeckten Pflegeheimkosten bei Patienten aufkommt, die ihren Wohnsitz während der letzten 10 Jahre vor dem Heimeintritt im Ausland hatten.

Wie dem Grossratsprotokoll vom Oktober 2005 zu entnehmen ist, wurde damals die Frage aufgeworfen, ob bei einer Revision des Lastenausgleichsgesetzes diese ungedeckten Pflegekosten miteinbezogen werden könnten. Diese Frage wurde seitens der Regierung bejaht. Allerdings ohne Hinweis darauf, wann das Lastenausgleichsgesetz einer Revision unterzogen werden soll.

Wir stellen der Regierung folgende Fragen.

1. Ist die Regierung bereit, das Lastenausgleichsgesetz einer Revision zu unterziehen?
2. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die ungedeckten Pflegekosten bei Patienten aus ausserkantonalen Wohnsitzgemeinden, resp. im Ausland wohnhaft gewesener Patienten bereits vor der Gesetzesrevision via Lastenausgleich zu übernehmen?

Kleis-Kümin, Pfenninger, Caviezel (Pitasch), Augustin, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Biancotti, Bucher-Brini, Bundi, Capaul, Casanova (Vignogn), Castelberg-Fleischhauer, Cavegn, Caviezel-Sutter (Thusis), Christ, Dermont, Fallet, Farrér, Fasani, Hess, Jäger, Joos, Koch, Loepfe, Luzio, Meyer-Grass (Klosters), Mengotti, Noi, Peyer, Plozza, Portner, Quinter, Righetti, Rizzi, Sax, Schmid, Schütz, Stiffler, Tomaschett, Tremp, Trepp, Tuor, Zanetti, Zanolari, Zegg, Birrer, Campell, Darms

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 25. April 2006
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	14.10 Uhr

---

1. Nachtragskredite

Präsident der Geschäftsprüfungskommission:	Pfenninger
Regierungsvertreter:	Lardi, Schmid, Engler, Trachsel, Widmer-Schlumpf

Antrag GPK
Kenntnisnahme von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 2. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK 1. bis 2. Serie über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2006 Kenntnis.

2. Wahl der Vorberatungskommission für die Augustsession 2006: Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und Ascharina

Möhr, Fallet, Hanimann, Jenny, Jäger, Koch, Mani-Heldstab, Pfister, Portner, Rizzi, Stiffler

Abstimmung
Die Wahlvorschläge werden mit 87 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Wahl der Vorberatungskommission für die Augustsession 2006: Beitritt zum Ostschweizer Konkordat über die Aufsicht über die BVG Stiftungen

Wettstein, Augustin, Bundi, Casty, Gredig, Marti, Mengotti, Parpan, Pedrini, Zanetti, Peyer

Abstimmung
Die Wahlvorschläge werden mit 93 zu 0 Stimmen genehmigt.

4. Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) (B17/2005-2006, S. 1477)

Präsident der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik:	Nigg
Regierungsvertreterin:	Widmer-Schlumpf
I. Eintreten	Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
1. Der Kanton Graubünden tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 zu erklären.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Angenommen

Schlussabstimmung
Der Grosse Rat beschliesst den Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 mit 102 zu 0 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Fernwärmeleitung GEVAG Trimmis - Chur-Nord

Ausgangslage

Für den Spitalplatz Chur ist im Kantonsspital eine neue Energiezentrale geplant. In diesem Zusammenhang laufen Abklärungen für eine Fernwärmeleitung von der Kehrichtverbrennungsanlage der GEVAG in Trimmis nach Chur-Nord in die Cadonaustrasse bis zum Kantonsspital. Bekanntlich liegen in diesem Bereich nicht unbedeutende, weitere Energieverbraucher der öffentlichen Hand, wie Altersheime, Bürgerheim, Kantonale Klinik Waldhaus, Pädagogisches Hochschule etc.

Wir sind in der komfortablen Lage, mit der GEVAG in Trimmis, die europaweit modernste und sauberste Kehrichtverbrennungsanlage und Energieproduzentin vor der Haustüre zu haben.

Die GEVAG verfügt nachweislich über die erforderlichen Kapazitäten und die technische Einrichtung, um eine lückenlose Energielieferung aus der ohnehin nötigen Verbrennung unseres eigenen Abfalls zu garantieren und ist an einer Wärmelieferung interessiert.

Erste Abklärungen und Vergleichsberechnungen mit anderen Energieträgerlösungen haben ergeben, dass bezüglich der Erstellungskosten für die Fernwärmeleitung im Vergleich zu den Erstellungskosten der üblichen Energieträger Mehrkosten von ca. 10 bis 15% resultieren. Mit einer Subventionierung der Erstellungskosten würde die öffentliche Hand einer zukunftsweisenden Energienutzung mit erneuerbarer Energie zum Durchbruch verhelfen.

Auftrag an die Regierung

Im Sinne einer umweltgerechten und zukunftsweisenden Energiepolitik wird die Regierung angehalten, an die Fernwärmeleitung Trimmis – Chur Nord, ab GEVAG Trimmis bis Kantonsspital Chur einen Baubeitrag in der Höhe der Mehrkosten zu leisten.

Casty, Trepp, Bachmann, Barandun, Baselgia, Beck, Bleiker, Brüesch, Brunold, Bucher-Brini, Butzerin, Cahannes, Casanova (Chur), Christ, Christoffel-Casty, Claus, Conrad, Crapp, Dudli, Frigg-Walt, Göpfert, Gredig-Hug, Hardegger Hübscher, Jaag, Jäger, Jeker, Krättli-Lori, Mani-Heldstab, Meyer-Grass (Klosters), Meyer Persili (Chur), Parolini, Peyer, Pfiffner, Pfister, Portner, Robustelli, Schütz, Zindel, Caviezel (Chur), Mainetti

A U F T R A G

betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik

Mit dem „Kernprogramm Bündner Schule 2010“ werden in der Bildungspolitik unseres Kantons in den nächsten Jahren wichtige Weichen gestellt. Dazu braucht es entsprechende Entscheidungsgrundlagen. Aufgrund der Antwort auf die Anfrage Krättli sind wir überzeugt, dass der Kanton Graubünden eine Bildungsstatistik braucht. Eine solche kann sich aber auf einige wenige aussagekräftige Daten beschränken.

Für eine einfache Bildungsstatistik sind im Gegensatz zur Antwort auf die erwähnte Anfrage keine zusätzlichen Stellen nötig. Wir dürfen davon ausgehen, dass die einzelnen Schulträger über entsprechende Daten verfügen und als kantonal subventionierte Schulen auch verpflichtet werden können, diese abzuliefern. Die Bereitstellung einer Bildungsstatistik über das private und öffentliche Bildungswesen ergibt sich auch aus der Aufsichtspflicht des Kantons.

Die gewünschte Bildungsstatistik sollte grundsätzlich jährlich und erstmals Ende 2006 für das Schuljahr 2005/06 erscheinen. Sie sollte mit den Statistiken anderer Kantone koordiniert sein, damit ein interkantonaler Vergleich möglich ist (Bundesamt für Statistik). Ebenfalls von Interesse ist der nationale und internationale Vergleich der 15-jährigen (PISA). Die Bündner Bildungsstatistik sollte mindestens folgende Daten enthalten und jährlich veröffentlicht werden:

1. Lernende und Abschlüsse auf den Bildungsstufen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II (Schüler/innen, Lehrlingsstatistik, Abschlüsse)
2. Ressourcen und Infrastruktur (Lehrkräfte, Finanzen und Kosten, Schulen)
3. Studierende und Abschlüsse (Ausbildung an höheren Fachschulen und den Hochschulen: PH Graubünden, Theologische Hochschule, FH)
4. Personal und Finanzen (an den Höheren Fachschulen und den Hochschulen in Graubünden)
5. Wirksamkeit des Bildungssystems (periodische Erfassung alle 3 – 5 Jahre: z.B. PISA Kompetenzmessung bei 15-jährigen; Wechsel der Mittelschüler/innen an die Hochschulen und der Fachhochschul-Studierenden in die Wirtschaft)
6. Bildungsverläufe (periodische Erfassung alle 3 – 5 Jahre: z.B. Studienerfolg der Bündner Studierenden an schweizerischen Hochschulen)

Aus den erhobenen Daten müssten sich (auch nachträglich) spezifische, aktuelle Fragen der Bildungspolitik beantworten lassen; u.a. folgende:

- Verteilung der Schüler nach der 6. Klasse auf Sekundarschule, Realschule und Untergymnasium
- Anzahl freiwilliger Abbrüche und Abbrüche nach Nichtpromotion im Gymnasium
- Anzahl Repetenten am Unter- und Obergymnasium
- Vergleich der einzelnen Mittelschulen
- Abschlussquoten der Mittel- und Hochschulen
- Berufsmaturandenquote
- Anteil gymnasialer Maturandinnen und Maturanden, welche:

a. ein Studium an einer Universität/ETH

b. ein Studium an einer Fachhochschule

c. eine andere Ausbildung

aufnehmen (Übertrittsquote) und wie viele dieses erfolgreich abschliessen (Abschlussquote).

Eine Zusammenfassung der Statistik soll im Landesbericht veröffentlicht werden.

Die Unterzeichneten fordern die Regierung auf, ab 2006 mit den bestehenden Ressourcen eine einfache Bildungsstatistik zu führen.

Krättli-Lori, Berther (Disentis), Augustin, Barandun, Beck, Bischoff, Brüesch, Bühler-Flury, Butzerin, Casanova (Chur), Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Christ, Christoffel-Casty, Claus, Dermont, Donatsch, Dudli, Feltscher, Hanimann, Hardegger,

Hartmann, Hess, Hübscher, Jeker, Jenny, Kessler, Mani-Heldstab, Meyer-Grass (Klosters), Michel, Perl, Pfister, Ratti, Rizzi, Robustelli, Tramèr, Wettstein, Zanolari, Zegg,, Bezzola, Cattaneo, Darms, Mainetti, Nay

A N F R A G E

betreffend die Finanzierungsmöglickeiten einer Hochbrücke Araschger Rank - Brandacker Maladers

Entsprechend dem in der Augustsession 2005 eingereichten Auftrag Casty prüft die Regierung die Realisierung des aus dem Jahr 1974 durch den Grossen Rat beschlossen Projektes der Hochbrücke Araschger Rank - Brandacker Maladers als Alternative zum Ausbau der Kantonsstrasse zwischen dem Churer Obertor und Maladers.

Ungeachtet des Variantenentscheides werden Mittel in der Größenordnung von Fr. 40 Mio nötig sein, um das Verkehrsproblem im Bereich der Stadt Chur und bis Maladers zu lösen. Währenddem für die Stadt Chur verkehrstechnische Probleme im Vordergrund stehen (Messungen im Calfreiser Feld 1993 bis über 5000 Fahrzeuge pro Tag), liegt das Problem für das Schanfigg und Arosa in der beschränkten Erreichbarkeit. Aufgrund von Testfahrten der Kantonspolizei ist es aus Sicherheitsgründen nicht verantwortbar, die heute üblichen Fahrzeuge (Lastwagen und Busse bis 2.55 m Breite) auf der Schanfiggerstrasse verkehren zu lassen. Der lnvestitionsbedarf um das Problem zu lösen, liegt zu ca. 90 % auf der Strecke Chur - Maladers und könnte z.B. mit der Hochbrücke auf einen Schlag gelöst werden.

Heute ist Arosa mit normalen Cars nicht erreichbar. Das ganze Segment des Car geht dem Ferienort Arosa verloren, was die Gastronomie vor allem in der Sommersaison erheblich schwächt. Die Erfahrung zeigt, dass Car-Unternehmen ihre Leute nicht auf die Bahn bringen, sondern die Destinationen auswählen, die sie anfahren können. Was die Porta Alpina für die Surselva, ist die Hochbrücke für die Region Schanfigg/Arosa.

Wir gelangen darum mit folgenden Fragen an die Regierung:

- Teilt die Regierung die Auffassung, dass das erwähnte Verkehrsproblem mit den ordentlichen Baukrediten für die Verbindungsstrassen nicht gelöst werden kann?
- Was für Möglichkeiten sieht die Regierung, für eine außerordentliche Finanzierung dieses dringlichen Anliegens?
- Ist die Regierung bereit, im Rahmen der rollenden Finanzplanung die notwendigen Mittel, spätestens aber in der nächsten Finanzplanperiode, vorzusehen?

Beck, Casty, Jenny, Bachmann, Bär, Barandun, Berther (Sedrun), Bleiker, Brüesch, Brunold, Bundi, Butzerin, Casanova (Chur), Castelberg-Fleischhauer, Christ, Christoffel-Casty, Conrad, Donatsch, Dudli, Fallet, Göpfert, Gredig-Hug, Hardegger, Heinz, Hübscher Janom Steiner, Jeker, Kessler, Mani-Heldstab, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Mengotti, Parolini, Plozza, Portner, Rizzi, Stiffler, Stoffel, Tremp, Wettstein, Zanetti, Cattaneo, Davaz, Mainetti

A N F R A G E

betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum

Seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung besteht auf Kantonsebene nur noch ein fakultatives Gesetzesreferendum. Früher mussten viele unnötige Abstimmungen bei völlig unbestrittenen Vorlagen durchgeführt werden, die auch entsprechende Kosten verursachten. In diesem Sinne ist die neue Regelung zu begrüssen. Im Rahmen der Grossratsdebatte zur Kantonsverfassung aber auch bereits in der Verfassungskommission wurde zugesagt, dass die wichtigen Gesetzte „freiwillig“ der Volksabstimmung unterstellt werden sollen. In der Realität besteht nun aber eindeutig der Trend keine Gesetzesvorlagen „freiwillig“ dem Volk vorzulegen. Obwohl der Grosse Rat selbstverständlich immer auf Antrag hin eine solche Volksabstimmung beschliessen kann, scheint das Erinnerungsvermögen schlecht und der Umgang mit diesem in der Verfassungsdiskussion gemachten Versprechen unklar. Die seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung gemachten Erfahrungen zeigen, dass man sich wohl auch keine ausreichenden Überlegungen über mögliche Kriterien für die Unterstellung unters „freiwillige“ obligatorische Referendum gemacht hat.

Wir ersuchen die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht die Regierung grundsätzlich zur Unterstellung von „wichtigen“ Gesetzesvorlagen unter das „freiwillige“ obligatorische Referendum?
2. Ist die Regierung bereit, bei wichtigen Vorlagen, bereits in der Botschaft eine entsprechende Empfehlung zu Handen des Grossen Rates für eine Volksabstimmung abzugeben?

3. Gibt es gemäss obigen Ausführungen einen Kriterienkatalog der als Orientierungshilfe für die Unterstellung unter das „freiwillige“ obligatorische Referendum dienen könnte?

Pfenninger, Jäger, Arquint, Baselgia, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Jaag, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfiffner, Schütz, Trepp, Zindel, Caviezel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Im Anschluss an die Revision der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS sind im Kanton Graubünden per 01.01.2006 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger ABzUG in Kraft getreten. Die neuen SKOS Richtlinien sollten in der Sozialhilfe Anreize zur Reintegration setzen, lntegrationsmassnahmen fördern, Missbräuche bekämpfen und die Sozialhilfepraxis in der Schweiz vereinheitlichen.

Erste Erfahrungen auf den Regionalen Sozialdiensten und spezialisierten Fachstellen weisen darauf hin, dass die ABzUG in erster Linie zu einer ungleich verteilten Absenkung des Leistungsniveaus geführt hat. Gemäss dem Berufsverband der Sozialen Arbeit, AvenirSocial Graubünden, sind vor allem Alleinerziehende und Familien besonders davon betroffen. Offenbar ist durch die Praxis auch die Gleichstellung kranker und behinderter Menschen verletzt und in gewissen Fällen ein negativer Anreiz gesetzt worden, in die Sozialhilfe zu kommen oder darin zu verbleiben.

Eine Auswertung aller 55 Dossiers, welche bei der Pro Infirmis GR Sozialhilfe beziehen, hat gezeigt, dass bei ihren von Krankheit und Behinderung betroffenen Klientlnnen die Einbussen in den Auszahlungen der Sozialhilfe je nach Klientengruppe sehr unterschiedlich ausgefallen ist:

Anzahl ausgewerteter Dossiers 55

Durchschnitt der Veränderung der monatlichen Auszahlungssumme:

Klientengruppen (mit Anzahl Dossiers)	in Prozenten	in Franken
Paare ohne Kinder (14)	0	- 8.25
Alleinstehende (22)	- 2	- 26.65
Junge Erwachsene 18 —25 J. (3)	- 6	- 99.55
Familien mit Kindern in Schule/Ausbildung (11)	-9	- 301.15
Alleinerziehende mit Kindern in Schule/Ausbildung (5)	– 29	- 323.70

In diesem Zusammenhang stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1 Eines der vier Ziele der letzten Revision der SKOS Richtlinien war die gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Richtlinien.

Wie begründet die Regierung die Abweichung der ganzheitlichen Übernahme der Richtlinien? Ist sie bereit, Massnahmen zu ergreifen um die Zielsetzung einer schweizweiten Vereinheitlichung der Sozialhilfe (unter der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wie z.B. Mietzinsregelungen etc.) zu erreichen?

2. Ist der Regierung bekannt, dass Zahlen von der Pro Infirmis vorliegen, welche belegen, dass seit der Revision der SKOS Richtlinien Familien 9% weniger Sozialhilfe ausbezahlt erhalten und alleinerziehende Elternteile gar 29%, während Paare ohne Kinder mit 0% und Alleinstehende Personen mit -2% deutlich besser dastehen?

Wie lauten die Zahlen bei den Klienten, welche von den Regionalen Sozialdiensten betreut werden betr. entsprechenden Budgetveränderungen bezüglich des Brutto Unterstützungsbedarfs (ohne Abzug der Einnahmen) in Zahlen und Prozenten?

3. Die Richtlinien der SKOS im Kt. Graubünden werden heute anscheinend so ausgelegt, dass bei der Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit die Einkommensfreibeträge (EFB), die lntegrationszulagen (IZU) und die Minimale lntegrationszulage (MIZ) nicht berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass Menschen, welche knapp über dem Existenzminimum leben, gegenüber Menschen in der Sozialhilfe deutlich benachteiligt werden.

Ist der Regierung bekannt, dass die heutige Auslegung dazu führt, dass bei teilunterstützten Personen eine Erhöhung des Erwerbspensums zu einem Ausschluss aus der Sozialhilfe führen kann und damit eine grosse, finanzielle Einbusse bedeutet? Dadurch werden die Situationsbedingten Leistungen (z.B. Umzug in günstigere Wohnungen, Behinderungsbedingte Mehrkosten etc.) und auch die Übernahme einer Reihe von Zusatzauslagen (Krankenkassen-Franchisen und Selbstbehalt, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Zahnarzt) einerseits wegfallen und anderseits

bedarfsgerechte Leistungen wie die Ausrichtung der vollen Prämienverbilligung oder die Steuerbefreiung nicht zum Zuge kommen.

Sieht die Regierung auch Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit?

4. Ist der Regierung bekannt, dass Alleinerziehende mit Kindern unter 3Jahren die entsprechende Zulage der SKOS Richtlinien von Fr. 200 nicht erhalten und hat die Regierung diesbezüglich Massnahmen geplant, welche die Auswirkungen dieses Effektes auf die Kinder der Ärmsten zu lindern vermag?

5. Die neuen SKOS Richtlinien sehen eine sogenannte minimale lntegrationszulage in der Höhe von Fr. 100 vor, welche dafür sorgen soll, dass Menschen, welche durch Krankheit oder Behinderung an einer lntegrationsleistung verhindert sind, eine kleine materielle Kompensation dafür erhalten, dass sie keine anderen Zulagen erarbeiten können. Wird diese Zulage zukünftig ausgerichtet und wenn nein, ist sich die Regierung bewusst, dass dies gegen geltendes Bundes- und. Kantonsrecht (insbes. BV Art. 8 Abs. 2 und BehiG Art. 2, Abs. 4 in Verbindung mit Art. 3, Lit. e) verstossen würde?

6. Sozialhilfe beziehende Menschen, welche ein Teileinkommen aus Arbeitslosenentschädigung beziehen und gleichzeitig in einem Programm des RAV sind, erhalten keine lntegrationszulagen. Dieselben Menschen erhalten unter Umständen nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung im gleichen Programm auf einmal eine lntegrationszulage von Fr. 300.

   Ist der Regierung bekannt, dass nicht alle Menschen welche arbeiten, von der Sozialhilfe für diese lntegrationsleistungen honoriert werden und welche Massnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um nicht einen negativen Anreiz zu setzen, in die Sozialhilfe zu kommen, weil damit eine Verbesserung der finanziellen Situation erreicht werden kann?

7. Infolge der neuen SKOS Richtlinien sind die Gemeinden verpflichtet, Menschen in der Sozialhilfe Integrationsprogramme zur Verfügung zu stellen.

   Welche Massnahmen plant die Regierung um einerseits die Gemeinden bei diesen lntegrationsplätzen zu unterstützen und / oder andererseits selber solche Programme für Sozialhilfe beziehende Menschen zur Verfügung zu stellen?

Bucher-Brini, Michel, Christoffel-Casty, Arquint, Baselgia, Butzerin, Casanova (Chur), Cavigelli, Christ, Frigg-Walt, Jaag, Jäger, Jenny, Koch, Luzio, Meyer-Grass (Klosters), Meyer Persili (Chur), Mengotti, Noi, Peyer, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Robustelli, Schütz, Trepp, Zanolari, Zindel, Brasser, Caviezel (Chur), Mainetti

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Domenic Gross

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewillligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zu erklären.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

Die Kantone,
gestützt auf die Art. 15, 16 und 34 des BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923[1],
vereinbaren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und Zweck

Art. 1

Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffen die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937[2] oder der Convention relative à Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen.

Art. 2

Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone.

II. ORGANISATION

Art. 3

Organe

Organe dieser Vereinbarung sind:

[1] SR 935.51
[2] Art. 8 IKV

a) Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz;
b) Lotterie- und Wettkommission;
c) Rekurskommission.

1. Fachdirektorenkonferenz

Art. 4

Zuständigkeit

Die Fachdirektorenkonferenz ist oberstes Vereinbarungsorgan. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsvertreter jedes Kantons.

Sie nimmt folgende Aufgaben wahr.

a) sie ist Depositärin der Vereinbarung;
b) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Lotterie- und Wettkommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
c) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Rekurskommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
d) sie genehmigt das Geschäftsreglement der Lotterie- und Wettkommission sowie der Rekurskommission;
e) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Lotterie- und Wettkommission;
f) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Rekurskommission;
g) sie genehmigt Leistungsverträge gemäss Art. 6 Abs. 3.

2. Lotterie- und Wettkommission

Art. 5

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 6

Organisation

Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

Die Kommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit revidierter Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite. Sie kann dazu mit Dritten Leistungsverträge abschliessen.

Art. 7

Zuständigkeit

Die Kommission ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung.

Der Kommission stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. Rekurskommission

Art. 8

Zusammensetzung

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 9

Organisation

Die Rekurskommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

Die Rekurskommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Art. 10

Zuständigkeit

Die Rekurskommission ist letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde.

4. Anwendbares Recht

Art. 11

Allgemein

Wo diese Vereinbarung keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Vereinbarungsmitglieder noch die Lotterie- und Wettkommission zur Regelung zuständig sind, gilt Bundesrecht analog.

Art. 12

Publikationen der Vereinbarungsorgane erfolgen in allen offiziellen Publikationsorganen der von der Mitteilung betroffenen Kantone. Publikationen

Art. 13

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren für Verfügungen und andere Entscheide der Vereinbarungsorgane nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) [1]. Verfahrensrecht

III. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT VON INTERKANTONAL ODER GESAMTSCHWEIZERISCH DURCHGEFÜHRTEN LOTTERIEN UND WETTEN

1. Bewilligungen

Art. 14

Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung bedürfen einer Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission. Zulassungsbewilligung

Die Kommission

a) prüft die Gesuche und führt das Gesuchsverfahren durch,
b) erlässt die Zulassungsverfügung und stellt sie vor Eröffnung den Kantonen zu.

Art. 15

Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu. Durchführungsbewilligung

Mit der Durchführungsbewilligung können die Kantone keine von der Zulassungsverfügung abweichenden spieltechnischen Bedingungen und Auflagen verfügen. Zulässig sind nur zusätzliche Bedingungen und Auflagen, welche die von der Kommission verfügten Massnahmen zur Prävention verschärfen.

Art. 16

Die Kommission eröffnet der Gesuchstellerin die Zulassungsverfügung und Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie oder Wette durchgeführt werden darf. Eröffnung der Bewilligung

[1] SR 172.021

2. Spielsucht und Werbung

Art. 17

Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.

Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

Art. 18

Spielsuchtabgabe

Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.

Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Art. 19

Werbung

Für Lotterien und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

3. Aufsicht

Art. 20

Die Kommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsvoraussetzungen. Stellt sie Verstösse fest, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

Die Kommission kann die Ausübung von Aufsichtsaufgaben an die Kantone delegieren.

Die Kommission entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

4. Gebühren

Art. 21

Die Kommission

Die Kommission erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus:

a) einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
b) Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr wird im Verhältnis des im entsprechenden Jahr erzielten Bruttospielertrags den Lotterie- und Wettveranstalterinnen auferlegt.

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen richten sich nach dem Aufwand.

Art. 22

Die Kantone erheben für ihre Tätigkeiten kostendeckende Gebühren für Die Kantone

a) den Erlass der Durchführungsbewilligung,
b) die Ausübung der Aufsichtsaufgaben nach Art. 20 Abs. 2.

5. Rechtsschutz

Art. 23

Gegen Verfügungen und Entscheide der Vereinbarungsorgane, die gestützt auf diese Vereinbarung oder auf deren Folgeerlasse getroffen werden, kann bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes (VVG[1]), soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Bis In-Kraft-Treten des VVG sind die Bestimmungen des VwVG analog anwendbar.

Die Verfahrenskosten der Rekurskommission sind in der Regel so festzulegen, dass sie die Kosten decken. Ungedeckte Kosten der Rekurskommission werden durch die Lotterie- und Wettkommission getragen.

IV. LOTTERIE- UND WETTFONDS UND VERTEILUNG DER MITTEL

Art. 24

Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen. Lotterie- und Wettfonds

Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind.

Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden.

Art. 25

Die Kantone bezeichnen die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz. Verteilinstanz

[1] Verwaltungsgerichtsgesetz, noch nicht in Kraft. Gemäss Planung nicht vor 2006

Art. 26

Verteilkriterien

Die Kantone bestimmen die Kriterien, die die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss.

Art. 27

Entscheide

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.

Art. 28

Bericht

Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

a) den Namen der aus den Fonds Begünstigten;
b) der Art der unterstützten Projekte;
c) der Rechnung der Fonds.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 30

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer durch Mitteilung an die Fachdirektorenkonferenz gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

Die Kündigung eines Kantons beendet die Vereinbarung.

Art. 31

Änderung der Vereinbarung

Auf Antrag eines Kantons oder der Lotterie- und Wettkommission leitet die Fachdirektorenkonferenz umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

Art. 32

Übergangsbestimmungen

Zulassungsbewilligungen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Lotterien und Wetten sowie Beschlüsse über die Ertragsverwendung, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen wurden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Durchführungsbewilligungen für nach bisherigem Recht bewilligte Lotterien und Wetten in Kantonen, in denen sie noch nicht durchgeführt worden

sind, richten sich nach dieser Vereinbarung. Gesuche um Erteilung von Durchführungsbewilligungen sind bei der Lotterie- und Wettkommission einzureichen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere über die Spielsuchtabgabe, Werbung, Aufsicht und Gebühren, finden auch für bestehende Zulassungs- und Durchführungsbewilligungen mit Inkrafttreten der Vereinbarung Anwendung.

Neue Gesuche und Anträge sowie solche über Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Bewilligungen und Beschlüsse, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingereicht werden, richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.

Art. 33

Verhältnis zu bestehenden interkantonalen Vereinbarungen

Die Anwendung von dieser Vereinbarung widersprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 sowie der Convention relative à Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 wird ausgesetzt, solange diese Vereinbarung in Kraft ist.

Gesetz über das Lotteriewesen

vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006

beschliesst:

I. Zuständigkeit

Art. 1

Aufsicht

Die Regierung bezeichnet die für die Aufsicht über das Lotteriewesen zuständige Dienststelle.

Art. 2

Verbot, Bewilligungspflichtige Ausnahmen

[1] Lotterien und gewerbsmässige Wetten sind gemäss eidgenössischer Gesetzgebung verboten.

[2] Vom Verbot ausgenommen sind:
a) Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken;
b) Unterhaltungslotterien;
c) gewerbsmässiger Prämienloshandel;
d) gewerbsmässige Wetten am Totalisator.

[3] Diese Lotteriearten werden für den Kanton Graubünden im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zugelassen und sind bewilligungspflichtig.

Art. 3

Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen

[1] Die Bewilligung wird erteilt:
a) für Unterhaltungslotterien vom zuständigen Kreisamt;
b) für die übrigen Lotteriearten von der zuständigen Dienststelle.

[2] Die Bewilligungsinstanzen sorgen für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie können für die Überwachung und Kontrolle des Lotteriewesens die Kantons- und die Gemeindepolizei in Anspruch nehmen.

Art. 4

Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen kann beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

[2] Entscheide des Departementes können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Art. 5

Inhalt des Gesuches

[1] Das Gesuch um Bewilligung einer Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
b) Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Lotterie;
c) Bezeichnung des Lotteriezweckes;
d) Lotterieplan unter Angabe der Zahl der Lose, des Lospreises, der Zahl, Art und Höhe der Gewinne sowie bei Warenlotterien ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit genauer Wertangabe;
e) Angaben darüber, wann und wo die Lotterie und deren Ziehung durchgeführt wird;
f) Publikationsorgane;
g) Angaben darüber, ob die Lotterie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter selber oder von einem Lotterieunternehmen durchgeführt wird.

[2] Die Bewilligungsinstanz kann weitere Angaben verlangen.

Art. 6

Bedingungen und Kontrolle

[1] Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann sie von einer Kautionsleistung oder von der Hinterlegung der Gewinne bei einer Amtsstelle abhängig gemacht werden.

[2] Die Ausgeberin oder der Ausgeber einer Lotterie hat der zuständigen Dienststelle ohne besondere Aufforderung periodisch innert der in der Bewilligung festgesetzten Fristen über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten. Sie oder er hat jedes Vorkommnis anzuzeigen, das die richtige Durchführung der Lotterie oder die bestellten Sicherheiten gefährden könnte. Die zuständige Dienststelle ist befugt, jederzeit in die Bücher und Kontrollen Einsicht zu nehmen und sich über die richtige Durchführung der Lotterie und besonders über die Einhaltung der an sie geknüpften Bedingungen zu vergewissern.

Art. 7

Verweigerung der Bewilligung

Die Bewilligung soll insbesondere verweigert werden, wenn

a) die Gewinnsumme nicht mindestens 40 Prozent des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose ausmacht;

b) die Veranstalterin oder der Veranstalter für die richtige Durchführung der Lotterie nicht genügend Gewähr bietet oder keine im Kanton wohnende Person die Verantwortung hiefür übernimmt.

Art. 8

Verlosungsplan

Der Verlosungsplan ist so aufzustellen, dass die Gewinnaussichten ohne Schwierigkeiten beurteilt werden können. Auf dem Verlosungsplan und auf jedem Los sind anzugeben:

a) Zahl und Gesamtbetrag der ausgegebenen Lose;
b) Zahl, Art und Gesamtbetrag der Gewinne;
c) Ort und Zeit der öffentlichen Ziehung;
d) Publikationsorgane;
e) Frist, innert welcher die nicht bezogenen Gewinne verfallen;
f) Vermerk: Vom …. des Kantons Graubünden am ... bewilligte Lotterie.

Art. 9

Ziehung

[1] Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der zuständigen Kreispräsidentin oder des zuständigen Kreispräsidenten, einer Notarin oder eines Notars oder der Kreisnotarin oder des Kreisnotars vorzunehmen.

[2] Innert 14 Tagen seit der Ziehung stellt die mitwirkende Amtsperson das von ihr verfasste Protokoll über den Ziehungsvorgang mit der Ziehungsliste der Bewilligungsinstanz zu.

[3] Das Protokoll muss unter namentlicher Anführung aller mitwirkenden Personen eine Darstellung des Ziehungsvorganges enthalten, aus welcher sich insbesondere ergibt, dass die Amts- oder öffentliche Urkundsperson der Ziehung von Anfang bis zum Ende beigewohnt hat, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um jeden Einfluss der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschliessen. Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern und Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen.

[4] Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten der Lotterieveranstalterin oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen. Dabei ist bekanntzugeben, wo die Ziehungslisten und die Treffer innerhalb der Frist von wenigstens sechs Monaten abgeholt werden können.

Art. 10

Rechnungsablage

Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für den Verfall nicht bezogener Gewinne hat die Lotterieveranstalterin oder der Lotterieveranstalter der Bewilligungsinstanz eine Abrechnung einzusenden, aus der sich ergeben:

a) die Zahl der abgesetzten Lose und Gesamterlös;
b) die Unkosten der Lotterie;
c) die Zahl und der Gesamtbetrag der zugunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;

d) der Reinertrag der Lotterie;
e) die Art der Verwendung des Reinertrages.

III. Unterhaltungslotterien

Art. 11

Tombolas und Lottos sind im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Tombolas und Lottos

Art. 12

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten: Inhalt des Gesuches

a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
b) Name und Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kassiererin oder des Kassiers;
c) Name und Programm des Unterhaltungsanlasses;
d) Datum und Lokal des Unterhaltungsanlasses;
e) bei Tombolas:
Angabe der Zahl und des Preises der auszugebenden Lose;
bei Lottos:
Angabe der Zahl und des Preises der Lottokarten und der Zahl der vorgesehenen Spielgänge;
f) Zahl, Art und Wert der Gewinne;
g) Angaben über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 13

[1] Für die gleiche Veranstalterin oder den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens zwei Unterhaltungslotterien bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils für einen Unterhaltungsanlass erteilt und gilt längstens bis am Ende dieses Anlasses. Zahl und Dauer der Bewilligung

[2] Lose dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung und frühestens 30 Tage vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

Art. 14

Der Wert der Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Gesamtlossumme ausmachen. Gesamtsumme

Art. 15

Artikel 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäss auch für Unterhaltungslotterien. Voraussetzungen

IV. Gewerbsmässiger Prämienloshandel

Art. 16

Stellungnahme des Finanzdepartements, Bedingungen

[1] Vor Erteilung der Bewilligung für den gewerbsmässigen Prämienloshandel ist die Stellungnahme des Finanzdepartementes einzuholen.

[2] Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

V. Gewerbsmässige Wetten

Art. 17

Inhalt des Gesuches

Die schriftlichen Gesuche um die Bewilligung der gewerbsmässigen Vermittlung und Eingebung von Wetten am Totalisator bei grösseren Sportveranstaltungen haben zu enthalten:

a) Veranstaltende Gesellschaft oder Verein;
b) Verantwortliche Personen;
c) Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung;
d) Wettplan.

Art. 18

Voraussetzungen

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn

a) die Veranstalterin oder der Veranstalter für einen einwandfreien Betrieb Gewähr bietet;
b) der einzelne Wetteinsatz 20 Franken nicht übersteigt;
c) mindestens 60 Prozent des Gesamtbetrages der Wetteinsätze unter die Gewinnerinnen oder die Gewinner verteilt werden;
d) vor Erteilung der Bewilligung keine Ankündigung in der Presse erfolgt.

[2] Die Wetten dürfen nur an den von der Bewilligungsinstanz bezeichneten Tagen und an den bestimmten Annahmestellen vermittelt und eingegangen werden.

Art. 19

Rechnungsablage

Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert 14 Tagen seit der Veranstaltung der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

VI. Gebühren

Art. 20

Festsetzung der Gebühren

[1] Die Bewilligungsgebühren betragen

a) für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken 5 Prozent der Lotteriesumme;
b) für Unterhaltungslotterien: je nach Umfang 25 bis 1000 Franken;

c) für den gewerbsmässigen Prämienloshandel: je nach Umfang 500 bis 5000 Franken im Jahr;
d) für gewerbsmässige Wetten: je nach Umfang 100 bis 1000 Franken.

[2] Die Gebühren gehen in die Kasse der Bewilligungsinstanz.

Art. 21

Gebührenerlass

Die Gebühr kann ausnahmsweise von der Bewilligungsinstanz herabgesetzt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

VII. Spielsucht

Art. 22

Zuständigkeit

Die Regierung bezeichnet eine Fachstelle für Prävention und Spielsuchtbekämpfung. Diese Stelle verwaltet die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Übertretungen

[1] Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von der zuständigen Dienststelle mit Busse bis 2000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

[3] Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, welche für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

[4] Die juristische Person oder Personengemeinschaft haftet jedoch solidarisch für Busse, nachzuzahlende Taxen und Kosten.

Art. 24

Bewilligungsentzug

Bei schweren Widerhandlungen und bei Rückfall ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen. Die betreffende Veranstalterin oder der betreffende Veranstalter kann darüber hinaus von weiteren Bewilligungen ausgeschlossen werden.

Art. 25

Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen

Die Gerichtsbehörden und Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.

Art. 26

Richtlinien

Die zuständige Dienststelle kann im Rahmen dieses Gesetzes Richtlinien und Weisungen über das Lotteriewesen erlassen.

Art. 27

Schluss-bestimmungen

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten in Kraft.

Verordnung über das Lotteriewesen

Aufhebung vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Lotteriewesen des Grossen Rates vom 30. Mai 1962 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Lotteriewesen in Kraft.

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Änderung vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 4

[1] Wird ein Straftatbestand des bisherigen kantonalen Rechtes mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

[2] Der Höchstbetrag der Busse ist 10'000 Franken, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

[3] Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 und 2

[1] Der Grosse Rat und die Regierung sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse anzudrohen.

[2] Aufgehoben

Art. 7 Abs. 2 und 3

[2] Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6) finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

[3] Wird ein Straftatbestand des Gemeindestrafrechts mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1

[1] Wer Personen, die ihm anvertraut sind, pflichtwidrig vernachlässigt, wird, wenn die Straftat nicht unter die Artikel 136, 217 oder 219 StGB fällt, mit Busse bestraft.

Art. 11

Wer eine menschliche Leiche oder Teile einer solchen ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird, sofern nicht eine mit schwererer Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

Art. 12

Wer nichtzugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 13 Abs. 3 und 4

[3] wird mit Busse bestraft.

[4] Aufgehoben

Art. 15

Wer vor Kindern unter sechzehn Jahren unzüchtige Reden führt, wird mit Busse bestraft.

Art. 17 Abs. 1

[1] Wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

Art. 18 Abs. 3

[3] wird mit Busse bestraft.

Art. 19 Abs. 2 und 5

[2] wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt,

[5] wird mit Busse bestraft.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 3

[3] wird mit Busse bestraft.

Art. 22 Abs. 3 und 5

[3] wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft.

[5] Aufgehoben

Art. 23 Abs. 3

[3] wird mit Busse bestraft.

Art. 24 Abs. 3

[3] wird mit Busse bestraft.

Art. 25

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26 Abs. 3

[3] wird mit Busse bestraft.

Art. 27

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28

Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft.

Art. 29

Wer durch falsche Nachrichten, grundlosen Feuerruf und dergleichen unter der Bevölkerung Unruhe, Angst oder Schrecken hervorruft, wird mit Busse bestraft.

Art. 30

[1] Aufgehoben

[2] Wer durch wissentlich falsche Meldung Geistliche und Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen) alarmiert, wird mit Busse bestraft.

[3] Aufgehoben

Art. 31

Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 32

[1] Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

[2] Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1

[1] Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB), mit Busse bestraft.

Art. 34

Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 35

[1] Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

[2] Aufgehoben

[3] Aufgehoben

[4] Aufgehoben

Art. 36

Missbrauch der Unterstützungshilfe

[1] Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.

[2] Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

[1] Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Widersetzlichkeit Unterstützungsbedürftiger

Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.

Art. 40

Wer die vom Kanton oder von den Gemeinden für den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften und Verfügungen übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 41

Wer öffentlich für eine mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nicht zu vereinbarende Religionsgemeinschaft Anhänger wirbt oder trotz Mahnung durch den Kreispräsidenten die Werbung gegenüber einer bestimmten Person fortsetzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 43 Abs. 2

[2] Im Verfahren gegen Jugendliche gelten die besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege.

Art. 45 Abs. 1

[1] Das Kantonsgericht beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

Art. 46

[1] Der Kantonsgerichtsausschuss beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

[2] Aufgehoben

Art. 46a

[1] Der Kantonsgerichtspräsident nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr.

[2] Aufgehoben

Art. 47

Das Bezirksgericht beurteilt:

a) alle Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;
b) die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB) sowie die Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279–283 StGB), soweit diese nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 336 StGB);
c) die Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen worden sind (Art. 67);
d) Ehrverletzungsklagen von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die sich auf deren Amtstätigkeit beziehen.

Art. 48

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt:

a) die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
b) die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Vergehen;

c) die zu gerichtlicher Beurteilung gelangenden Übertretungen fiskalischer oder anderer Bundesgesetze;
d) Übertretungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b im Einspracheverfahren.

Art. 49 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2

[1] Dem Kreispräsidenten obliegen im Strafmandatsverfahren:

a) die Beurteilung leichter Fälle von Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Vergehen gegen die Ehre und unlauteren Wettbewerb und die Verantwortlichkeit des Unternehmens, wenn
   – der Angeschuldigte in einer schriftlichen Einvernahme den objektiven Tatbestand anerkannt hat,
   – die Voraussetzungen für eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB nicht gegeben sind und
   – eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder die Verbindung dieser Strafen in Betracht fällt;

[2] Er ist ferner zuständig für Entscheide über Friedensbürgschaft gemäss Artikel 66 StGB.

Art. 50

[1] Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände, sofern nicht eine Freiheits- oder Geldstrafe in Betracht fällt.

[2] Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des richterlichen Verfahrens.

Art. 51

Alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen werden von den Jugendgerichtsbehörden nach den besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 197–226) beurteilt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren im Sinne von Artikel 50.

Art. 53 Abs. 2

[2] Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung einer Verwaltungsbehörde obliegt, sowie bei Klagen wegen Ehrverletzung oder unlauteren Wettbewerbs wird das Verfahren stets getrennt durchgeführt.

Art. 54 Abs. 1

[1] Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340–344) gelten sinngemäss auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

Art. 59

Die kantonalen Strafrechtspflegeorgane sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Die Bestimmungen über die Rechtshilfepflicht gegenüber dem Bund und zwischen den Kantonen (Art. 356 StGB) finden sinngemäss auch innerhalb des Kantons Anwendung.

Art. 61 Abs. 1

[1] Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfegesuche durch das vorgesetzte Departement vermittelt, das im Zweifelsfall auch über ihre Behandlung entscheidet.

Art. 62

Aufgehoben

Art. 65b Abs. 2

[2] Verstösse gegen diese Pflicht kann im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren unter Vorbehalt von Artikel 108 Absatz 3 der Gerichtspräsident mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken ahnden.

Art. 67 Abs. 1

[1] Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

Art. 70 Abs. 1 und 4

[1] Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung erst aufgenommen, wenn ein formeller Strafantrag des nach Artikel 30 StGB Antragsberechtigten vorliegt. Wer eine Strafanzeige einreicht, ist bei Antragsdelikten auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen können dringliche Massnahmen schon vorher getroffen werden.

[4] Wird ein Strafantrag zurückgezogen, so ist die Einstellungsverfügung allen Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen, innerhalb welcher die Beschuldigten gegen den Rückzug im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 StGB Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich bei jener Amtsstelle einzureichen, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Art. 74a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2

[1] Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben in Ausstand zu treten,

a) wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Schwager oder Verlobter, eine Person, mit der sie eine faktische

Lebensgemeinschaft führt, Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad Angeschuldigte oder Geschädigte sind,

[2] Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheidet darüber endgültig beim Staatsanwalt das vorgesetzte Departement, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt.

Art. 77 Abs. 4 und 5

[4] Die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine amtliche schriftliche Verlautbarung.

[5] Auf Verlangen ist dem Vorsteher des vorgesetzten Departements über den Stand einer Untersuchung Auskunft zu geben.

Art. 81 Abs. 2

[2] Ebenso kann der Staatsanwalt die Eröffnung einer Strafuntersuchung ablehnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind.

Grundlose Anzeigen und Absehen von Strafverfolgung

Art. 82 Abs. 1

[1] Gelangt der Untersuchungsrichter auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, der Angeschuldigte gestorben ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind, so erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung.

Art. 86c

[1] Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes angefochten werden.

[2] Entscheide des Haftrichters über die Haftentlassung oder Ersatzmassnahmen können in gleicher Weise angefochten werden, wenn die Haft oder die Massnahme mehr als drei Monate gedauert hat.

[3] Bisheriger Absatz 2

Art. 87 Abs. 4

[4] Die Aussagen sind in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 3 der Kantonsverfassung zu protokollieren. Für die Einvernahme fremdsprachiger Personen kann der Untersuchungsrichter Übersetzer beiziehen, die im Sinne von Artikel 307 StGB zur Wahrheit zu ermahnen sind und das Protokoll für die Richtigkeit der Übersetzung zu unterzeichnen haben.

Art. 90 Abs. 1

[1] Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern.

Art. 95 Abs. 4

[4] Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179bis ff. StGB anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen**.** Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Kantonsgerichtspräsident. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 97 Abs. 4

[4] Das Einsichtsrecht des Geschädigten kann auf jene Akten beschränkt werden, die für die Geltendmachung von Zivilansprüchen oder für die Beschwerdeführung gegen eine Einstellungsverfügung von Bedeutung sind. Artikel 171 ZPO bleibt vorbehalten.

Art. 98 Abs. 2 lit. e und f

e) Ausstandsbegehren gegen Richter und;

f) die allfälligen Adhäsionsklagen.

Art. 99

Verfahren bei Schuldunfähigkeit des Täters

Hält der Staatsanwalt dafür, dass gegenüber einem schuldunfähigen Täter Massnahmen zu ergreifen sind, so überweist er die Untersuchungsakten mit einem entsprechenden Antrag dem zuständigen Gericht.

Art. 100 Abs. 1 und 2

[1] Der Staatsanwalt ist befugt, die Anklage vor allen Gerichten zu vertreten. Er kann einen Untersuchungsrichter damit beauftragen.

[2] Die Anklage wird mündlich vertreten, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspräsident es für erforderlich halten.

Art. 102 Abs. 1 lit. b

b) wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB beantragt oder

Art. 108 Abs. 3

[3] Das Gericht kann Verstösse gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestrafen.

Art. 121

Massnahmen gegen Schuldunfähige

Beantragt der Staatsanwalt Massnahmen gegenüber einem schuldunfähigen Täter und hat dieser keinen privaten Verteidiger beigezogen, so bestellt ihm der Präsident einen amtlichen Verteidiger.

Art. 122 Abs. 2

[2] Lautet die Anklage auf ein Vergehen oder ein Verbrechen und wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder eine Verbindung dieser Strafen beantragt, so kann der Angeklagte auf schriftliches Gesuch durch den Gerichtspräsidenten vom persönlichen Erscheinen zur Hauptverhandlung dispensiert werden. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter, ohne dass er dispensiert worden ist, nicht zur Hauptverhandlung, so entscheidet das Gericht, ob der Fall trotzdem beurteilt oder ob der Angeklagte vorgeführt werden soll.

Art. 125 Abs. 3

[3] Wer als Angeklagter vor Gericht gestellt ist, muss entweder verurteilt oder freigesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Vertagung gemäss Artikel 118 sowie die Einstellung des Verfahrens, wenn sich die Verurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig erweist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind.

Art. 127 Abs. 1

[1] Das Urteil wird den Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Sitzung im Dispositiv und unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich eröffnet. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgewichen werden. Das Urteil ist in jedem Fall innert 48 Stunden seit Urteilsfällung oder mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen.

Art. 128 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 bis 4

[1] Das schriftlich auszufertigende Urteil hat zu enthalten:

d) den Urteilsspruch (Schuld- und Straf- beziehungsweise Freispruch, gegebenenfalls Massnahmen, Entscheid über allfällige Zivilansprüche, Zuteilung der Verfahrens- und Vollzugskosten, Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung);

[2] Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden

wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

[3] Im Verfahren gegen Abwesende (Art. 123) ist stets ein vollständig begründetes Urteil zu erlassen.

[4] Verlangt ausschliesslich der Adhäsionskläger eine vollständige Begründung, so kann sich diese auf die mit seinen Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Erwägungen beschränken.

Art. 128a Abs. 2

[2] Die Rechtsmittelfristen laufen erst von der Zustellung des schriftlichen Urteils an. Ein Begehren um schriftliche Begründung gemäss Artikel 128 Absatz 2 hemmt die Rechtskraft und die Rechtsmittelfrist läuft erst von der Zustellung des begründeten Urteils an.

Art. 133 Abs. 1

[1] Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung (Art. 141-146) an die Berufungsinstanz weitergezogen werden, die darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

Art. 141

[1] Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

[2] Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichtsausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen.

[3] Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonaler Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

[4] Zur Berufung gegen Entscheide über Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche oder Einziehung ist jeder unmittelbar Betroffene berechtigt.

Art. 142 Abs. 1

[1] Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides bei der Berufungsinstanz in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu be-

gründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden.

Art. 144 Abs. 1 und 3

[1] Der Kantonsgerichtspräsident führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

[3] Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft die Berufungsinstanz ihren Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 145 Abs. 1, 3 und 4

[1] Die Berufung oder die Anschlussberufung kann bis zum Schluss der Berufungsverhandlung (Art. 144 Abs. 1 und 2) beziehungsweise bis zur Behandlung der Berufung durch die Berufungsinstanz (Art. 144 Abs. 3) zurückgezogen werden. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird.

[3] Die Berufungsinstanz kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Sie kann nötigenfalls auch die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten ergänzen lassen.

[4] Aufgehoben

Art. 146

[1] Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; doch darf sie die im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht verschärfen, wenn nur zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist.

[2] Das angefochtene Urteil wird von der Berufungsinstanz bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Wenn keine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet (Art. 144 Abs. 3) und die Aktenlage ein neues Urteil nicht gestattet, wird der Fall zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat ihrem neuen Entscheid die rechtlichen Erwägungen der Berufungsinstanz zu Grunde zu legen.

[3] Wenn Gesetzesverletzungen zu beseitigen sind oder die Rechtsgleichheit es verlangt, kann die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil auch mit Bezug auf Mitbeurteilte, die nicht Berufung eingereicht haben, abändern; doch dürfen die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Strafen oder Massnahmen nicht verschärft werden.

Art. 154 Abs. 1 und Abs. 3

[1] Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten. Ausgenommen sind die Reisespesen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, die zu Lasten des Kantons gehen.

[3] Bei Verzicht auf ein schriftliches begründetes Urteil (Art. 128) werden die Gerichtsgebühr beziehungsweise die -kosten angemessen reduziert.

Art. 156 Abs. 1

[1] Bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung können die Kosten dem Angeschuldigten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Benehmen das Verfahren verschuldet oder dessen Durchführung erschwert hat.

Art. 157

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kann das Gericht dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat.

Art. 158 Abs. 3

[3] Die Kosten der Untersuchungshaft werden den Vollzugskosten gleichgestellt.

Art. 160 Abs. 3 und 4

[3] Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden.

[4] Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen.

Art. 161 Abs. 1

[1] Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat.

Art. 163 Abs. 2

[2] Mit der Klage ist eine Vertröstung von 500 Franken zu leisten. Die Vertröstungspflicht entfällt bei Verfahren gemäss Artikel 169.

Art. 171 Abs. 2

[2] Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

A. Vollzug der Urteile

Art. 181

Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

[1] Wo das Strafgesetzbuch die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

[2] Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

[3] Aufgehoben

Art. 182

Geldstrafen und Bussen

[1] Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.

[2] Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt der örtlich zuständige Kreispräsident.

Art. 183

Aufgehoben

Art. 183a

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 184

Aufgehoben

Art. 185

Bewährungshilfe und Betreuung

Die Regierung bestimmt das Nähere über den Vollzug der Bewährungshilfe**,** der Weisungen und der freiwilligen sozialen Betreuung während des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzuges**.**

Art. 186 Abs. 1

Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs

[1] Der Kanton unterhält die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen notwendigen Institutionen. Der Grosse Rat sorgt in eigener Kompetenz für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 187

Hat das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen, bestimmt die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu.

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Art. 189

[1] Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

[2] Aufgehoben

Art. 190

Aufgehoben

Art. 191

Aufgehoben

Art. 192

[1] Die Umwandlung einer Busse gemäss Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB ist von der Vollzugsbehörde zu beantragen. Dem Bussenschuldner ist Gelegenheit zu geben, zum Umwandlungsantrag Stellung zu nehmen. Der Richter kann ihn zur Verhandlung vorladen.

[2] Aufgehoben

[3] Aufgehoben

Art. 193

Aufgehoben

Art. 194 Abs. 1

[1] Der Grosse Rat ist zuständig für die Begnadigung im Sinne von Artikel 381 StGB, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

Art. 197 lit. a

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

a) aufgehoben

Art. 199 Abs. 1 bis 3

[1] Aufgehoben

[2] Der Jugendanwalt ist zuständig:

a) zur Beurteilung der von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen, wenn ein Verweis (Art. 22 JStG), eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG), eine Busse (Art. 24 JStG), ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten (Art. 25 JStG) oder eine Verbindung dieser Strafen (Art. 33 JStG) angemessen erscheint;
b) für die Anordnung der Aufsicht (Art. 12 JStG), der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) und der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG);
c) für die Strafbefreiung (Art. 21 JStG), für die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation, für die Einsetzung eines Mediators oder für die Einstellung des Verfahrens nach erfolgreich durchgeführter Mediation (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG).

[3] Soweit die Beurteilung von Jugendlichen gemäss dem Jugendstrafgesetz nicht nach Absatz 2 dem Jugendanwalt obliegt, fällt sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht.

Art. 199a

Verfahren bei Mediation

[1] Stellt der Jugendanwalt in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation ein oder unterbricht das zuständige Jugendgericht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation, wird eine dafür geeignete Organisation oder Person durch den Jugendanwalt bzw. durch den Jugendgerichtspräsidenten beauftragt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Auftrag erfolgt schriftlich unter Ansetzung einer Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

[2] Das Verfahren wird definitiv eingestellt, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In der Einstellung ist über die

Kostentragung des Mediationsverfahrens zu befinden. Der Jugendliche kann zu einer angemessenen Kostentragung verpflichtet werden.

[3] Führt das Mediationsverfahren nicht innert der gesetzten Frist zu einer Vereinbarung, nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. In diesem ist auch über die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu bestimmen.

Art. 200

[1] Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Alter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 JStG.

[2] Aufgehoben

[3] Aufgehoben

Art. 202

Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Art. 203

Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen besonderen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.

Art. 204

Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Untersuchungshaft

[1] Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) erreicht werden kann.

[2] Die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG) wird vom Haftrichter auf Antrag des Jugendanwaltes angeordnet. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 ff. dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

[3] Zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist der Jugendanwalt.

Art. 205

Mitwirkung der Sozialdienste

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege können die Sozialdienste des Kantons und der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Untersuchung und zur Beratung beiziehen.

Art. 206

Die in Artikel 90 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen können vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind. Vorbehalten bleibt Artikel 90 Absätze 2 und 3.

Art. 207 Abs. 1

[1] Verhandlungen und Urteilseröffnungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind unter Vorbehalt von Artikel 39 Absatz 2 JStG nicht öffentlich.

Art. 208

Das Verfahren gegen Jugendliche ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Art. 209 Abs. 1 und 2

[1] Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht offensichtlich vernachlässigt, so können ihnen im Strafentscheid die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden.

[2] Die Betroffenen können die Kostenauflage mit Berufung (Art. 221) weiterziehen.

Art. 210

Aufgehoben

Art. 211

Aufgehoben

Art. 212

Aufgehoben

Art. 213

Aufgehoben

Art. 214

Aufgehoben

Art. 216 Abs. 2 und 3

[2] Aufgehoben

[3] Gegen Untersuchungshandlungen und die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen kann im Sinne der Artikel 137 bis 140 Beschwerde geführt werden.

Art. 216a

Der Angeschuldigte und seine gesetzlichen Vertreter sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 73a – 76c und Art. 102) und von Artikel 40 JStG berechtigt, eine geeignete Person als privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung einer solchen als amtlichen Verteidiger zu verlangen.

Art. 217

[1] Hält der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Voraussetzungen zur Beurteilung des Falles in eigener Zuständigkeit (Art. 199 Abs. 2) für gegeben, so fällt er einen begründeten Entscheid. Stellt er das Verfahren definitiv ein, so ist die Einstellungsverfügung durch den Staatsanwalt zu genehmigen.

[2] Er eröffnet in der Regel seinen Entscheid mündlich dem Verurteilten und anschliessend schriftlich den gesetzlichen Vertretern und dem Staatsanwalt. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann der Jugendanwalt die mündliche Eröffnung des Entscheides ausnahmsweise einer geeigneten Person übertragen.

Art. 218 Abs. 2

[2] Auf Grund der Überweisungsverfügung des Staatsanwalts stellt der Jugendanwalt seine Anträge beim Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht. Den gesetzlichen Vertretern und einem allfälligen Verteidiger sind diese vor der Behandlung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 219 Abs. 2 und 5

[2] Der Jugendanwalt hat seine Anträge mündlich vor Gericht zu vertreten oder schriftlich zu begründen. Die gesetzlichen Vertreter können in jedem Falle selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

[5] Adhäsionsklagen werden nur mitbeurteilt, wenn die Forderung durch die gesetzlichen Vertreter anerkannt ist.

Art. 220

Entscheid

Der Entscheid ist dem Jugendlichen im Dispositiv unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich zu eröffnen. Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Entscheides ist dem Beurteilten, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Verteidiger, dem Jugendanwalt und dem Staatsanwalt innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 221 Abs. 1

Rechtsmittel

[1] Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Jugendkammer Berufung einlegen.

Art. 222 Abs. 2

[2] Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Untersuchungsverfahrens verpflichtet werden.

Art. 223

Aufgehoben

Art. 224 Abs. 1 und 2

[1] Die von der Regierung bezeichnete Stelle vollzieht im Benehmen mit dem Jugendanwalt alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen**.** Sie kann hierfür die Mitwirkung des kantonalen Sozialamtes in Anspruch nehmen.

[2] Sie ist unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Satz JStG auch für die Änderung und Beendigung der Massnahmen gemäss Artikel 18 und 19 JStG und für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug gemäss Artikel 28 ff. JStG zuständig.

Art. 225

[1] Vor der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 15 JStG ist den Eltern oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

[2] Die religiöse Erziehung darf durch die Unterbringung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 226

Im Übrigen finden für den Vollzug die Artikel 181 ff. dieses Gesetzes und Artikel 43 JStG sinngemäss Anwendung.

Art. 230 Abs. 2

[2] Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Art. 182a Abs. 1:

[1] Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Abs. 1

[1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Gerichtsverfassungsgesetz

Art. 43 Abs. 3:

[3] Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 232 Ziffern 1 und 2

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren wie folgt Anwendung:

1. Die im Untersuchungsstadium befindlichen Fälle werden nach neuem Recht weiter behandelt.
2. Die bei den Gerichten und den Schulbehörden anhängigen Fälle, mit Einschluss der hängigen Rechtsmittelverfahren, werden in der betreffenden Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004

vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 zu erklären.
3. Mit dem In-Kraft-Treten des Konkordates wird der Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1975 aufgehoben.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004

Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau schliessen sich zum ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat zusammen mit dem Ziel, die Aufgaben bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen sowie den Vollzug zu vereinheitlichen, damit die Vollzugsziele bestmöglich erreicht werden können.

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug:

a) der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen unbedingten Strafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen;
b) von Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, soweit der Vollzug in Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, die dem gemeinsamen Vollzug dienen (Konkordatsanstalten).

[2] Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

II. Organisation

Art. 2

Strafvollzugskommission

[1] Oberstes Organ des Konkordats ist die Strafvollzugskommission. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

[2] Die Strafvollzugskommission:

a) übt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung des Konkordats aus und entscheidet in Streitfällen;
b) bestellt die notwendigen Organe;
c) erlässt Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden können;
d) entscheidet mit Zustimmung der Standortkantone, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsanstalten gemeinsame

Vollzugsaufgaben erfüllen, und plant das notwendige Angebot an Vollzugsplätzen;
e) legt die Kostgelder für die Konkordatsanstalten fest;
f) kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats, stationäre Behandlungen von psychisch gestörten und von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängigen Tätern, Massnahmen für junge Erwachsene sowie Sanktionen des Jugendstrafgesetzes zu vollziehen;
g) nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen oder Berichten des Bundes oder zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen.

[3] Die Strafvollzugskommission tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und deren Stellvertretung. Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Strafvollzugskommission ihr Verfahren selbst.

Art. 3

Zentralstelle

[1] Die Strafvollzugskommission bestellt als vollziehendes Organ die Zentralstelle. Diese besteht aus dem Konkordatssekretariat als Leitung sowie je einer Vertretung der Fachkonferenzen der Anstaltsleiter, der Einweisungs- und Vollzugsbehörden sowie der Bewährungshilfe.

[2] Die Zentralstelle:

a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt der Strafvollzugskommission Antrag und vollzieht deren Beschlüsse;
b) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;
c) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;
d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;
e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung des Konkordats und der Richtlinien ab.

[3] Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Zentralstelle mit Reglement.

Art. 4

Sekretariat

[1] Die Strafvollzugskommission bestimmt das Konkordatssekretariat.

[2] Das Konkordatssekretariat:

a) leitet die Zentralstelle und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;
b) bereitet die Sitzungen der Strafvollzugskommission vor;

c) orientiert die Kantone über wichtige Neuerungen im Vollzugsbereich, berät sie in einzelnen Vollzugsfällen und gibt im Interesse einer gleichmässigen Belegung der Konkordatsanstalten Empfehlungen ab;
d) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Die Kosten des Konkordatssekretariates tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung. Die Strafvollzugskommission kann einen Grundbeitrag festlegen.

Art. 5

Fachkonferenzen

[1] Es bestehen Fachkonferenzen der:

a) Anstaltsleiter;
b) Einweisungs- und Vollzugsbehörden;
c) Bewährungshilfe.

[2] Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie erkennen Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie des Anstalts- und Gefängniswesens und stellen der Zentralstelle Antrag zuhanden der Strafvollzugskommission.

[3] Sie ordnen ihr Verfahren selbst.

Art. 6

Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit

[1] Die Strafvollzugskommission bestellt eine Fachkommission aus Vertretungen der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und bezeichnet den Vorsitz.

[2] Die Fachkommission beurteilt auf Antrag des für den Vollzug zuständigen Kantons die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird.

[3] Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Fachkommission mit Reglement. Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

III. Konkordatsanstalten

Art. 7

Aufteilung der Vollzugsaufgaben

[1] Die beteiligten Kantone verpflichten sich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen folgende Vollzugseinrichtungen für den gemeinsamen Vollzug der Freiheitsstrafen, der freiheitsentziehenden Massnahmen sowie der Unterbringung von Jugendlichen und des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzugs bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

Kanton Zürich	Strafanstalt Pöschwies (geschlossener Vollzug) Zweigstellen der Strafanstalt Pöschwies (offener Vollzug) Massnahmenzentrum Uitikon (Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche)
Kanton Appenzell A.Rh.	Strafanstalt Gmünden (offener Vollzug)
Kanton St.Gallen	Strafanstalt Saxerriet (offener Vollzug) Massnahmenzentrum Bitzi (Massnahmenvollzug, insbesondere Behandlung von psychischen Störungen und Suchtbehandlung)
Kanton Graubünden	Strafanstalt Sennhof (geschlossener Vollzug) Anstalt Realta (offener Vollzug)
Kanton Thurgau	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain (Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche)

[2] Die Strafvollzugskommission kann auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen, sofern die Vollzugseinrichtung die in diesem Konkordat und den Richtlinien aufgestellten Anforderungen und Regeln einhält.

[3] Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons.

Art. 8

Personal

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die beteiligten Kantone für:

a) die Anstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vollzugseinrichtungen;
b) die gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

IV. Durchführung der Vollzüge

Art. 9

Grundsatz

[1] Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Konkordatsanstalten zu vollziehen.

[2] Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Vollzugseinrichtung führt. Sie sind von der Strafvollzugskommission zu genehmigen.

[3] Vorbehalten bleiben:

a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Konkordatsanstalt eingewiesen werden kann;
b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft oder im Rahmen des Wohn- und Arbeitsexternats;
c) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
d) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird. Soweit der einweisende Kanton für Entscheide zuständig ist, wendet er dieses Konkordat und die Richtlinien der Strafvollzugskommission an.

Art. 10

Zuständigkeit

[1] Der einweisende Kanton:

a) bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung;
b) koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung; er stellt der Vollzugseinrichtung, der Bewährungshilfe und den anderen am Vollzug beteiligten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu;
c) entscheidet über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs. Er kann die Kompetenz für die Bewilligung von Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

[2] Die Vollzugseinrichtung:

1. übernimmt die zugewiesenen Personen im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und entlässt sie nach den Anordnungen des einweisenden Kantons;
2. erstellt innerhalb der Vorgaben des einweisenden Kantons zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan;
3. bezieht die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf mit ein, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung;
4. erstattet dem einweisenden Kanton Bericht, wenn er es verlangt, bei besonderen Vorkommnissen wie schweren Disziplinarverstössen, Unfall oder Tod der eingewiesenen Person und mit der Überweisung von Gesuchen.

Art. 11

Vollzugsplan

[1] Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er nennt die Massnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

[2] Je nach Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung und den zu erwartenden Lebensverhältnissen nach der Entlassung enthält er Angaben über die notwendige Betreuung und den Therapiebedarf, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 12

Versetzung

[1] Erweist sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der bezeichneten Vollzugseinrichtung als ungeeignet, verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, oder kann die Sanktion aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter vollzogen werden, beantragt die Leitung der Vollzugseinrichtung dem einweisenden Kanton die Versetzung. Bei Uneinigkeit vermittelt das Konkordatssekretariat.

[2] Bei Versetzung werden die Vollzugsakten einschliesslich Vollzugsplan und Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet.

Art. 13

Vollzugskosten

[1] Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt dem einweisenden Kanton vorbehalten.

[2] Die Strafvollzugskommission legt die Höhe des Kostgeldes unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden.

Sie legt Minimalstandards fest, die erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

Art. 14

Kostenbeteiligung

Die eingewiesene Person:

a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, die Urlaubskosten sowie die Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen zulasten ihres Arbeitsentgeltes;
b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmassnahmen und die Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Vereinbarungen mit andern Konkordaten und Kantonen

[1] Die Strafvollzugskommission trifft die notwendigen Vereinbarungen mit andern Konkordaten, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung von Frauen und von kranken Gefangenen.

[2] Generelle Vereinbarungen einzelner Kantone mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvollzugskommission.

Art. 16

Kündigung

[1] Jeder Kanton kann unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung vom Konkordat zurücktreten.

[2] Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.

Art. 17

Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 31. März 1976 wird aufgehoben.

Art. 18

In-Kraft-Treten

Die Strafvollzugskommission bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Konkordats.

Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, geändert am 5. Februar 1999

vom 25. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Oktober 2005,

beschliesst:

1. Der Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, wird zugestimmt.
2. Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 21. März 1976 wird aufgehoben.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, teilrevidiert am 16. Juni 2005

Änderung vom 25. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006

beschliesst:

1. Der Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gemäss beiliegendem Entwurf vom 16. Juni 2005 wird zugestimmt.
2. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz) [1)]

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1

Zweck

[1] [2)]Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.

[2] [3)]Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

[3] Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

[4] [4)]Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

Art. 2

Geltungsbereich

[1] Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3

Zusammenarbeit mit dem Bund [5)]

[1] In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

[2] Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,

---

1) Änderung vom 16. Juni 2005
2) Änderung vom 16. Juni 2005
3) Änderung vom 16. Juni 2005
4) Änderung vom 16. Juni 2005
5) Änderung vom 16. Juni 2005

d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

[3] Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4

Anerkennungsbehörde

[1] [1)]Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

[2] Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitritt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5

Vollzug der Vereinbarung

[1] Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

[2] [2)]Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

[3] [3)]Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6

Anerkennungsreglemente

[1] Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
b. das Anerkennungsverfahren und
c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

[2] Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

[3] Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

[1)] Änderung vom 16. Juni 2005
[2)] Änderung vom 16. Juni 2005
[3)] Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 7

Anerkennungsvoraussetzungen

[1] Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

[2] Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

[3] Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

a. die Dauer der Ausbildung,
b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
c. die Lehrgegenstände und
d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8

Wirkungen der Anerkennung

[1] Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

[2] Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

[3] Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

[4] Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9

Dokumentation, Publikation

[1] Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

[2] Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. [1)]

Art. 10

Rechtsschutz [2)]

[1] Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

[2] Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 84 Absatz 1 literae a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

[3] Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11

Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen

---

[1)] Reglemente: für die Anerkennung der Diplome in bildender Kunst, AGS 1996, 3694; über die Anerkennung der Diplome für höhere Ausbildung in Musik, AGS 1997, 3963; über die Anerkennung der Diplome für Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerin, AGS 1998, 4150; über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heipädagogik, AGS 1998, 4467; über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen, AGS 1998, 4473; über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, AGS 2000, 4912; für die Anerkennung der Diplome der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit, AGS 2000, 4921; über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome, AGS 2000, 4927; über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe, AGS 2000, 4932; über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I, AGS 2000, 4938; des SRK über die Anerkennung von ausländländischen Ausbildungsabschlüssen, KA 2001, 416; des SRK über die Anerkennung von kantonalen Ausbildungsabschlüssen, KA 2001, 420; der SDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen, KA 2001, 423; der SDK über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz, KA 2001, 426; der SDK über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen, KA 2002,2068; Statut der SDK für die einheitliche Prüfung der Chiropraktoren und Chiropraktorinnen in der Schweiz, KA 2004, 1897 und Reglement über die Interkantonale Chiropraktorenprüfung KA 2004, 1901

[2)] Änderung vom 16. Juni 2005

Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12

Kosten [1)]

[1] Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

[2] Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2 000.– erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

[3] Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12bis

Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung [2)]

[1] Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

[2] Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

[3] Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

[4] Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

[5] Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

[6] Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

---

1) Änderung vom 16. Juni 2005
2) Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 12ter

Register über Gesundheitsfachpersonen [1)]

[1] Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

[2] Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

[3] Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

[4] Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

[5] Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

[6] Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewillligungen zuständigen Behörden erteilt.

[7] Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.

[8] Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

[9] Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

[10] Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

[1)] Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 13

Beitritt/Kündigung

[1] Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

[2] Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14

In-Kraft-Treten

[1] Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind [1)] und wenn sie vom Bund genehmigt [2)] worden ist.

[2] [1)]Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren beschlossen.

[3] Die Änderungen vom 16. Juni 2005 wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren beschlossen.

[4] Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 18. Februar 1993

Der Präsident	Der Generalsekretär
Peter Schmid	Moritz Arnet

Bern, 16. Juni 2005

Der Präsident	Der Generalsekretär
Hans Ulrich Stöckling	Hans Ambühl

Anhang gemäss Art. 12ter Abs. 1

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
Osteopathinnen und Osteopathen
Pflegefachfrauen und -fachmänner
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege

---

1) Von der EDK am 27. Oktober 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt
2) Vom EDI am 24. November 1994 genehmigt

Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK
Gesundheitsschwestern und -pfleger
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
Hebammen
Medizinische Laborantinnen und Laboranten
Podologinnen und Podologen
Medizinische Masseurinnen und Masseure
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie
Orthoptistinnen und Orthoptisten
Ernährungsberaterinnen und -berater
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
Fachangestellte Gesundheit

Gesetz über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 25. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

Art. 1

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden wie folgt geändert: Anzupassende Erlasse

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 12

Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 33

Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 2bis

Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

4. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)

Art. 14 Marginalie

Angehörige der Hochschule
1. Personal
a) Anstellung

Art. 14a

b) Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung

einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

5. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)

Art. 12 Marginalie

Angehörige der Hochschule
1. Personal
a) Anstellung

Art. 12a

b) Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 34bis

Entzug der Unterrichtsberechtigung

[1] Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

[2] Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung

einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

[3] Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 6a lit. f

f) kann den Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, betraut sind, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten mitteilen.

Art. 2

Referendum, In-Kraft-Treten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005

vom 25. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

Von der Schweizerischen Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am 24. Juni 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

I. Allgemeine Bestimmungen

1. GRUNDSÄTZE

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

[1] Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

[2] Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Art. 48a der Bundesverfassung.

[3] Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

Art. 2

Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

[1] Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

[2] Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

[3] Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

Art. 3

Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Art. 4

Stellung der kantonalen Parlamente

[1] Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.

[2] Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Art. 5

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

[1] Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und Änderungsgesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.

[2] Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.

[3] Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6

Präsidium der KdK

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das Informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

Art. 7

Interkantonale Vertragskommission (IVK)

[1] Die IVK ist zuständig für das Förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

[2] Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

[3] Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

[4] Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Art. 33 Abs. 5 von den Parteien zu tragen.

3. BEGRIFFE

Art. 8

[1] Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.

[2] Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.

[3] Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.

[4] Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.

[5] Nachfragende im Sinne von Art. 13 und 23 sind potentielle Leistungsbezüger.

II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

a) die gemeinsame Trägerschaft;
b) den Leistungskauf.

1. GEMEINSAME TRÄGERSCHAFT

Art. 10

Definitionen

[1] Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

[2] Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

Art. 11

Anwendbares Recht

[1] Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

[2] Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Art. 12

Rechte der Trägerkantone

[1] Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

[2] Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

Art. 13

Gleichberechtigter Zugang

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Art. 14

Aufsicht

[1] Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

[2] Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Art. 15

Geschäftsprüfung

[1] Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

[2] Die Sitzzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

[3] Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

[4] Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

Art. 16

Eintritt

[1] Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilsmässig entspricht.

[2] Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

[3] Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

Art. 17

Austritt

[1] Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

[2] Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

Art. 18

Auflösung

[1] Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.

[2] Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen.

Art. 19

Haftung

[1] Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.

[2] Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.

[3] Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Art. 20

Information

Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

2. LEISTUNGSKAUF

Art. 21

Formen des Leistungskaufs

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

Art. 22

Mitsprache der Leistungskäufer

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Art. 23

Zugang zu den Leistungen

[1] Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

[2] Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

[3] Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Art. 24

Informationsaustausch

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

III. Lastenausgleich

1. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER ABGELTUNGEN

Art. 25

Kosten- und Leistungsrechnungen

[1] Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.

[2] Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

Art. 26

Kosten- und Nutzenbilanz

[1] Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

[2] Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ABGELTUNGEN

Art. 27

Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

[1] Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

[2] Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Art. 28

Kriterien für die Abgeltung

[1] Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.

[2] Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.

[3] Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

a) eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
b) der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
c) erhebliche Standortvorteile und –nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
d) Transparenz des Kostennachweises;
e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Art. 29

Abgeltung des Leistungserstellers

[1] Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, so weit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

Art. 30

Gemeinden als Leistungsersteller

[1] Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.

[2] In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.

IV. Streitbeilegung

Art. 31

Grundsatz

[1] Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

[2] Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[1] am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

[3] Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.

Art. 32

Streitbeilegungsverfahren

[1] Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

[2] Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Art. 33

Informelles Vorverfahren

[1] Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

[2] Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

[3] Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

Art. 34

Förmliches Vermittlungsverfahren

[1] Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

[2] Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

[3] Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

---

[1] SR ...; AS ... (BBl **2005** 4045)

[4] Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

[5] Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

[6] Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

[7] Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbeilegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35

Beitritt und Austritt

[1] Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

[2] Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

[3] Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit In-Kraft-Treten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 36

In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Art. 37

Geltungsdauer und Ausser-Kraft-Treten

[1] Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

[2] Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Art. 38

Änderung der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 24. April 2006
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsident Geisseler: Vor gut einem Jahr veröffentlichte eine von 13 grossen schweizerischen Unternehmungen gegründete Stiftung/Institution einen Beitrag zur wirtschafts- und sozialpolitischen Diskussion. Es gibt – so der Bericht mit dem Titel „Baustelle Föderation“ von Avenir Suisse – kein anderes Land auf der Welt, das verwaltungstechnisch derart fragmentiert ist wie die aus 26 Kantonen und beinahe 3000 Gemeinden bestehende Schweiz. Avenir Suisse schlägt einen radikalen Umbau des Landes vor. Die findigen und kreativen Köpfe dieser Institution kreierten sogleich eine neue Landkarte der Schweiz mit den sechs Metropolitanregionen Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich und Tessin. Die Jura- und die Alpenregion – und damit auch Graubünden – sind auf dieser Landkarte weiss, d.h. Niemandsland, unbedeutend, inexistent.
Ich musste mich belehren lassen, dass die Grundlage dieser neuen Landeskarte der Schweiz kein zukunftsgerichtetes Wunschbild war, sondern lediglich ein Spiegelbild der gegenwärtigen Wirtschaftssituation. Uns Bündner war seit langem klar, dass sich einerseits die Arbeitsplätze – und dadurch die Wirtschaft – im goldenen Dreieck von Zürich, Basel und Bern konzentrieren und dass andererseits über 45 Prozent unserer Kantonseinnahmen aus Bundes Bern stammen. Das wirtschaftliche Spiegelbild, das uns Avenir Suisse vorhielt, tat aber dennoch weh, sehr weh sogar. Empörung und Aufruhr, Zähneknirschen und Fassungslosigkeiten waren unsere Antworten. In der Zwischenzeit hat sich der Dunst der Aufruhr verzogen, der Alltag scheint wieder eingekehrt zu sein. Und doch frage ich mich: wie lautet unsere Antwort an Avenir Suisse? Was machen wir gezielt gegen das Marginalisieren unserer Randregionen?
Haben wir überhaupt Antworten oder hat Avenir Suisse letztlich mit seinen für Graubünden nicht eben erbaulichen Schlussfolgerungen noch Recht?
Nach einem Jahr der Rückblende auf diesen Bericht bin ich der Meinung, dass unsere Antworten nur zögerlich, kleinlaut und unbestimmt ausgefallen sind. Warum? Ich meine: alle, beinahe alle Kräfte, alle Fakten sprechen gegen eine nachhaltige und beständige dezentrale Besiedlung in unserem Kanton. Warum? Es beginnt bereits bei der menschlichen Fortpflanzung. Im Bericht „Kernprogramm Bündner Schule 2010“ sind im Anhang die Geburtenzahlen aller Bündner Gemeinden von 1985 bis 2003 abgedruckt. Geburten im Jahre 1992 in Graubünden: 2433, Geburten im Jahre 2004: 1660, was einem Geburtenrückgang von 773 innerhalb der letzten zwölf Jahren entspricht. Innerhalb der einzelnen Regionen sind die Geburtenrückgänge sehr unterschiedlich. Sind sie in einigen Regionen weniger dramatisch, fallen sie in anderen Gegenden umso drastischer aus. Medienberichte, wie das Zusammenlegen von Schulen oder dass verschiedene Kirchgemeinden gemeinsam die Erstkommunion feiern, sind Warnmeldungen, die jedoch als solche meines Erachtens kaum wahrgenommen werden.
Es ist richtig, dass nicht nur wir Bündner dieses Problem kennen. Professor Dr. O. Tönz aus Luzern gab in einem Referat „Stirbt die Schweiz aus?“ den Tarif bekannt. Zitat: „Der Sollwert zur Konstanterhaltung einer Population beträgt heute in den Industrieländern – und somit auch in der Schweiz – 2,1 Kinder pro Frau.“ Weiter führte der Professor aus: „In der Schweiz beträgt die Geburtenziffer aller Schweizer Frauen zwischen 15 und 48 Jahren gerade mal 1,21, was ein historischer Tiefstwert ist. Die Aufrechterhaltung der Einwohnerzahl kann also nur durch Immigration gewährleistet werden. Bei Weiterbestehen dieser niedrigen Geburtenziffer würde die einheimische Bevölkerung ohne weitere Zuwanderungen schon innerhalb von 200 Jahren auf unbedeutende zwei Prozent zusammenschrumpfen. So gelangen wir zur bitteren Einsicht, dass wir Schweizer also in sieben bis acht Generationen faktisch ausgestorben sind.“ Zitat Ende.
Zu unseren Strukturen. Die Bündner Politik fördert das Zusammenarbeiten und treibt Strukturbereinigungen sowie Fusionen voran. Wir, die Politik, macht das nicht orchestriert und nach neusten Managementmethoden, sondern schleichend aber stetig, den ökonomischen Regeln gehorchend, zu Gunsten von einem gesteigerten Lebensstandard und sicher auch in Erfüllung erhöhter Anforderungen des Bürgers. Saloppe Aussagen am Stammtisch: „Wenn wir alle Punkte des ‚Kernprogramms Bündner Schulen 2010’ umsetzen, gibt es aufgrund der erforderlichen Strukturen und Infrastrukturen nur noch einige wenige Schulzentren in Graubünden.“ Diese Aussagen sind sicher übertrieben. Doch mit dem Anstieg der Anforderungen und der Berücksichtigung der Problematik des Geburtenrückganges kommt diese undifferenzierte Aussage der Wahrheit vielleicht näher als vielen von uns lieb sein dürfte.
Nebst dem Geburtenrückgang und den hausgemachten Faktoren spricht auch die Beschäftigungsentwicklung in Graubünden eine klare Sprache. Stieg die Zahl der Beschäftigten Schweizweit von 1995 bis 2001 um sechs Prozent an, hatten wir in Graubünden in der gleichen Zeitspanne einen Rück-

gang der Beschäftigten von vier Prozent zu verkraften. Das Bündner Rheintal steht mit Minus zwei Prozent noch gut da. Dramatisch aber die Situation beispielsweise im Schanfigg, Domleschg, Hinterrhein, Unterengadin oder Mittelbünden, wo die Anzahl der Beschäftigten um eine zweistellige Prozentzahl zurückging. Zudem haben die Pendlerströme markant zugenommen. Im Jahre 2000 pendelten 12'784 Bündner in andere Kantone und andere Länder. Das entspricht zirka zehn Prozent aller Beschäftigten und ist eine Verdoppelung seit der vorletzten Volkszählung im Jahre 1990, also innerhalb von zehn Jahren. Und meine Damen und Herren, die Wochenpendler sind in diesen Zahlen noch nicht enthalten, weil sie statistisch nicht erfasst werden. Reisen Sie aber einmal mit dem Zug oder auch mit dem Auto an irgendeinem Freitagabend von Zürich ins Bündnerland und Sie werden feststellen, dass die Zahl der Wochenpendler für unseren Kanton nicht unbedeutend ist.
Wo, so frage ich mich, sind unsere klaren und unmissverständlichen Antworten auf Avenir Suisse? An uns selber? Der Ausbau der Wasserkraftwerke und eine Rückkehr zur Landwirtschaft als Wirtschaftsbasis sind passé. Unser Bergtourismus stagniert weiterhin auf bescheidenem Niveau. Industrie ansiedeln möchten nicht nur wir, sondern auch andere Kantone, die aber bezüglich der Rahmenbedingungen meistens bessere Karten besitzen. Überschrift in einer Zeitung, ich zitiere: „Verlassene Täler in Norditalien nehmen vorweg, was in den Schweizer Alpen noch Zukunft ist: Entvölkerte Landschaftsbrachen." So wurde am Sonntag, 12. März 2006 ein Zeitungsartikel betitelt. Den Inhalt und die daraus gezogenen Konsequenzen können Sie sicher leicht erraten. Verdoppelung der Pendlerströme innert zehn Jahren über die Kantonsgrenze, aber auch eine markante Zunahme der Pendlerströme in die Agglomeration Chur, abnehmende Geburtenraten, anhaltende negative Migrationssaldi, Alterung der Bevölkerung usw. und so fort. Ich wiederhole mich: vieles, beginnend mit dem selbstverschuldeten Geburtenrückgang, spricht gegen eine nachhaltige dezentrale Besiedlung. All die gut gemeinten Verbesserungsvorschläge und Anstrengungen auf allen politischen Stufen, gehen in die richtige Richtung, sind dringend notwendig und eminent wichtig. Aber ob das genügt, wage ich zu bezweifeln.
Ich bezweifle aber nicht, dass Graubünden als Ganzes in naher Zukunft weder aussterben noch einwalden wird. Wohnen, arbeiten, verdienen und Unterhaltung in der Stadt; erholen, Stress abbauen, Ausgleich suchen und vielleicht auch Kultur auf dem Lande. Das könnte eine unserer Chancen sein. Wir werden aber Veränderungen hinnehmen müssen, wie dies schon unsere Urgrosseltern, Grosseltern und Eltern hinnehmen mussten. Für uns werden die Veränderungen, nicht zuletzt auch bedingt durch das Tempo, sicher bedeutend grösser und einschneidender sein als für andere Generationen.
„Werte kann man nur durch Veränderung bewahren", sagte der deutsch-englische Publizist und Politologe Richard Löwental einst. Meine Damen und Herren, der Wechsel ist die einzige Konstante in unserer Welt. Wir müssen uns verändern, seien wir uns dessen bewusst. Aber unsere Werte, die wollen wir behalten und keiner Veränderung opfern.
Gemäss Duden ist Optimismus die Bezeichnung für eine heitere, zuversichtliche Lebenseinstellung, die alle Ereignisse in einem günstigen Licht sieht. Wir erkennen Anzeichen, die gegen ein günstiges Licht in unserem Kanton sprechen. Doch nicht desto trotz soll unsere Lebenseinstellung heiter und zuversichtlich sein und auch bleiben.

Mitteilung des Präsidiums

Für den heutigen Sessionstag hat sich Regierungsrat Hansjürg Trachsel entschuldigt. Er hat die Möglichkeit wahr genommen, Bundesrat Deiss an die Eröffnung der Hannover Messe zu begleiten, um nicht zuletzt auch das Netzwerk für unseren Kanton weiter zu spannen. Wir nehmen die Abwesenheit von Regierungsrat Trachsel zur Kenntnis uns wünschen ihm gute Geschäfte in Deutschland. Aufgrund dieser Abwesenheit wird das erste Geschäft, Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, auf den morgigen Tag verschoben. Den genauen Zeitpunkt werde ich Ihnen heute Abend mit der Traktandenliste für den morgigen Tag bekannt geben. Und wenn ich schon bei den Mitteilungen bin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, noch zwei, drei andere Punkte. Rahmenveranstaltungen während der Session. Rahmenveranstaltungen während unseren Sessionen, ob das über Mittag oder am Abend ist, fallen recht unregelmässig an. Regelmässig aber zu konzentriert und vielleicht auch zu überlastend. Um dieser Situation gerecht zu werden, hat sich unser Parlamentssekretariat zur Verfügung gestellt, in Zukunft Auskunfts- und Reservationsstelle zu spielen. Wenn Sie also liebe Kolleginnen und Kollegen eine Veranstaltung organisieren oder mitorganisieren während den Grossratsdebatten respektive Grossratssessionen, so erkundigen Sie sich bitte beim Ratssekretariat, ob der gewünschte Termin noch frei ist und melden Sie bitte Ihre Aktivität an. Im Namen der Präsidentenkonferenz bitte ich um Kenntnisnahme und Beachtung dieser neuen Dienstleistung unseres Sekretariates. Sodann liegt eine Einladung zum Arbeitsbesuch von morgen Dienstag, 25. April, vor. Bereits anlässlich der Dezembersession 2005 haben wir Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen vororientiert, dass wir morgen Dienstag einen Arbeitsbesuch machen. Sie haben heute das Programm mit der Einladung auf Ihrem Pult. Unser Arbeitsbesuch wird uns nach Beverin führen, wo wir in verschiedenen Workshops Einblick in die Arbeiten der Psychiatrischen Dienste Graubünden erhalten werden. Ein gemeinsames Nachtessen wird unseren Besuch in Beverin abrunden. Geselligkeit und bilaterale Gespräche sollen dabei nicht zu kurz kommen. An dieser Stelle bedanke ich mich bereits beim Präsidenten der Verwaltungskommission der Psychiatrischen Dienste Graubünden, Mario Cavigelli, für die Einladung. Herzlichen Dank auch seinem ganzen Team, das für die Vorbereitung und Durchführung dieses Anlasses einen Sondereinsatz leistet. Wir, geschätzte Damen und Herren können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Psychiatrischen Dienste unseren Dank erweisen, indem wir an diesem Anlass teilnehmen.
Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch eine Sportmeldung. Anlässlich der olympischen Spiele in Turin haben unsere Bündner Sportlerinnen und Sportler beachtenswerte Leistungen erbracht. Daniela Meuli aus Davos hat die Goldmedaille errungen, die Curlerinnen vom CC Flims die Silbermedaille und Ambrosi Hofmann, ebenfalls aus Davos, die bronzene Auszeichnung. Allen diesen erfolgreichen Wettkämpferinnen und Wettkämpfern gratuliere ich an dieser Stelle recht herzlich und wünsche weiterhin gute Gesundheit und viel Erfolg.
Im Schatten der olympischen Spiele haben am 10. März die 42 Parlamentarierskirennen stattgefunden. Auch hier hat es sehr gute Resultate für uns Bündner gegeben. Mit je einem Sieg schwangen Grossrätin Annemarie Perl und Grossrat Ernst Sax in ihren Kategorien oben aus. Der Sieg von Grossrat Ernst Sax, der dritte Platz von Grossrat Andrea Gredig sowie der vierte Platz von Grossrat Matthis Trepp ermöglich-

ten den Sieg in der Kantonswertung. Ein weiterer guter vierter Platz von Grossrat Ueli Bleiker, ein neunter Platz von Grossrat Robert Casanova sind ebenfalls erwähnenswert. Ich meinerseits lieferte mit meinem 14. Platz lediglich das Streichresultat. Ich hatte aber ebenfalls, wie alle Teilnehmer, den Plausch am Rennen und an Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonsparlamenten.

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten und Erlass eines Gesetzes über das Lotteriewesen (Botschaftenheft Nr. 18/2005–2006. S. 1533)

Eintreten

Antrag Kommissions und Regierung
Eintreten

Butzerin; Kommissionspräsident: Die Kommission für Bildung und Kultur hat am 8. März getagt und hat unter Mitwirkung von Regierungsrat Schmid, Departementssekretär Fässler und Herrn Haltiner vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, das Geschäft vorberaten. Ich denke, dass es richtig ist, dass wir zuerst die Eintretensdebatte gleich für beide dieser Vorlagen, nämlich für das Gesetz und für die Vereinbarung abhalten und dann zur Detailberatung kommen. Zur Ausgangslage: Grundsätzlich sind Glücksspiele und Lotterien Sache des Bundes. Dies gemäss dem Spielbankengesetz. Der Bundesrat wollte das Lotteriegesetz einer Totalrevision unterziehen. Die Kantone stellten sich quer zu den Vorschlägen des Bundes, worauf dieser die Revision sistierte. Die Kantone hatten Angst, der Einnahmen aus der Lotterie verlustig zu gehen. Der Bund forderte dann die Kantone auf, einen Vorschlag zur neuen interkantonalen Vereinbarung auszuarbeiten und diese bis 2007 bekannt zu geben.
Zur Rechtsgrundlage im Kanton Graubünden: Der Kanton Graubünden ist bereits Mitglied der interkantonalen Landeslotterie. Der gehören die meisten, wenn nicht alle der Deutschschweizer Kantone an. Der Auftrag an die Kantone bestand nun darin, einen Vorschlag für eine neue interkantonale Vereinbarung auszuarbeiten. Die Fachdirektorenkonferenz setzte einen Lenkungsausschuss ein, der die wesentlichen Mängel im Lotteriewesen auf freiwilliger Basis mit konkreten Änderungsvorschlägen aufdecken und eliminieren soll. Wo sollen nun Verbesserungen erreicht werden? Das Bewilligungsverfahren soll künftig bei einer einzigen Instanz konzentriert werden, die Aufsicht bei der Stelle angegliedert sein, die auch die Bewilligung erteilt. Die Bewilligungsbehörde muss überdies fachliches und juristisches Know how aufweisen. Ein angemessener Rechtsschutz soll in der neuen Vereinbarung ebenfalls gewährleistet werden. Dafür soll eine Rekurskommission eingesetzt werden. Im Lotteriebereich ist vermehrt Transparenz zu schaffen. Was heisst, dass klarer aufgezeigt werden muss, wie die verfügbaren Mittel verwendet werden. Es sind zusätzlich ergänzende Massnahmen zur Suchtbekämpfung und Prävention vorgesehen. Alle Kantone haben dem Abschluss der Vereinbarung in der Vernehmlassung zugestimmt. So auch der Kanton Graubünden. Die Fachdirektorenkonferenz hat auf Grund dieser Zustimmung die Vereinbarung zu Handen der Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet. Von der Vereinbarung nicht erfasst werden die rein innerkantonalen Lotterien.
Zu den Einzelheiten der Vereinbarung: Eine unabhängige Lotterie und Wettkommission ist für Lotterien und Wetten künftig zuständig. Sie prüft Gesuche und erteilt Zulassungsbewilligungen. Die Kantone erteilen in der Folge Durchführungsbewilligungen für Ihr Kantonsgebiet und eröffnen Zulassungsbewilligungen. Die Transparenz der kantonalen Verfahren wird damit verbessert. Lotterieveranstalter liefern ihre Reinerträge in die Lotteriefonds der Kantone ab. Die Kantone bezeichnen die Instanz, die für die Verteilung der Mittel zuständig ist. Die Vereinbarung sieht Massnahmen zur Suchtbekämpfung und Prävention vor. 0,5 Prozent der Bruttoerträge müssen als Spielsuchtabgabe von den Lotteriegesellschaften an die Kantone abgeliefert werden. Dies sind Erträge gemäss den auf dem Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträgen. Die Kantone sind verpflichtet, diese Mittel zur Suchtbekämpfung und für Prävention einzusetzen. Die restlichen Mittel dienen für gemeinnützige, kulturelle und sportliche Projekte im Kanton. Die Regierung hat positiv zum Vereinbarungsentwurf, wie ich das schon einmal gesagt habe, Stellung genommen. Anschliessend wurde das Vernehmlassungsverfahren im Kanton eingeläutet, 15 Vernehmlassungen gingen ein und alle Stellungnahmen waren positiv. Es wurde zum Teil erwähnt, dass nur noch zum Beitritt Stellung genommen werden könne und nicht mehr direkt auf einzelne Bestimmungen Einfluss genommen werden kann. Dies gilt bei der Vereinbarung übrigens auch für uns heute.
Die Grundsätze der Vereinbarung: Die oberste Aufsicht über das interkantonale Lotterie- und Wettspielwesen bleibt bei den Kantonen, obwohl eine Bewilligungsinstanz neu geschaffen wird. Politisches Führungsorgan soll eine Direktorenkonferenz, sinnvollerweise die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz werden. In dieser Kommission nimmt je ein Mitglied der einzelnen Regierungen Einsitz. Die Konzentration der Bewilligung und Aufsicht auf eine Instanz. Nicht mehr ein Kanton nimmt künftig die Federführung für eine Lotterie, sondern die neu geschaffene Bewilligungsinstanz. Es muss die Bewilligung von allen Kantonen eingeholt werden, auf deren Gebiet die Lotterie durchgeführt werden soll. Die Festlegung und Verteilung der Mittel bleibt immer noch im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die Kantone verlieren damit also nicht sämtliche Kompetenzen. Transparenz ist aber gefragt. Die Mittel, die in die Kantone fliessen, dürfen nicht zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen dienen. Ein wichtiger Punkt. Die Bekämpfung der Spielsucht. In dieser neuen Vereinbarung wird dem Jugendschutz voll Rechnung getragen. Es soll Einfluss auf die entsprechenden Werbekonzepte für Lotterien und Wetten genommen werden. Die Mittel, diese 0,5 Prozent, dürfen von den Kantonen auch gemeinsam zur Suchtprävention eingesetzt werden. Rechtsanspruch auf eine Lotteriebewilligung, besteht nicht. Die Anfechtung kann bei einer interkantonalen Justizbehörde und letztinstanzlich beim Bundesgericht erfolgen. Die neue Justizbehörde wird ebenfalls neu geschaffen. Ich habe dies schon einmal erwähnt. Das Durchführungsrecht im Kanton: Im Geldspielbereich kann weiterhin den bestehenden kantonalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Kantone dürfen also entscheiden, ob auf ihrem Gebiet geplante Wetten oder Lotterien aber natürlich auch Geldspiele durchgeführt werden dürfen. Es kann kein Kanton zu dieser Sache gezwungen werden. Jetzt vielleicht noch einige Gedanken zum Erlass des Gesetzes über das Lotteriewesen: Die Ausgangslage. Das übergeordnete Recht hat sich in der Zwischenzeit nicht verändert.

Einzig die neuen Aufgaben im Präventionsbereich und in der Spielsuchtbekämpfung müssen neu zugeordnet werden.
Die Schwerpunkte dieser Gesetzesvorlage: Einerseits ist dies Art. 31 der Kantonsverfassung, welcher verlangt, dass wichtige Bestimmungen durch den Grossen Rat in einem Gesetz zu erlassen sind. Als eine wichtige Bestimmung werden die Strafbestimmungen betrachtet. Die Neuordnung der Aufsicht. Die Aufsichtsfunktion über die Kreisämter das ist nur eine marginale Sache, wird dann dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht übergeben. Dies ist lediglich ein neuer Ausdruck. Die Anpassung an die neue Kantonsverfassung. Wir haben einmal beschlossen, dass die Regierung nicht mehr die alleinige Kompetenz hat für den Abschluss interkantonaler Vereinbarungen. Deshalb muss in diesem Gesetz auch diese Kompetenzdelegation an die Regierung gestrichen werden. Vielleicht noch zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassung wurde positiv aufgenommen. Etwelche Fragen bezüglich des Vollzuges dieses Gesetzes müssen wir hier heute nicht behandeln, ich möchte dies noch mal erwähnen, weil dies keinen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren hat. Ich bin für Eintreten auf diese beiden Vorlagen.

Portner: Nur kurz zum Eintreten, da es doch ein Bereich ist, der relativ wichtig ist für den Bereich der Kulturförderung und der Sportförderung. Zum Glück, kann man sagen, ist das Bundesgesetz im Entwurf gescheitert. Weil das Bundesgesetz wollte die Türe und Toren, die Grenzen öffnen, so dass auch ausländische Lotteriegesellschaften in der Schweiz hätten Lotterien durchführen können. Das hätte bedeutet, dass in der Schweiz nachher aus der Landeslotterie viel weniger Geld zur Verfügung gestanden hätte für Kultur- und Sportförderung. Das nur so weit. Also das Positive, das Gesetz des Bundes ist gescheitert. Wir haben jetzt eine interkantonale Vereinbarung. Das Negative, möchte ich anknüpfen an das, was der Standespräsident gesagt hatte, eigentlich so formulieren mit dem Schlagwort: „Quo-Vadis-Föderalismus“? Ich bin der Meinung, dass der Föderalismus, sei das jetzt vom Bund in Bezug auf die Kantone, vom Kanton in Bezug auf die Gemeinden, ausfranzt. Das ist nicht nur eine Meinung von mir, das ist eine allgemeine Tatsache, die man leider feststellen muss. Man muss aber, wie Standespräsident Geisseler sagte, kreative Lösungen suchen und finden. Hier ein Ansatz, eine Möglichkeit, wie man dem Föderalismus helfen kann, zu überleben. Wir haben also hier einen Sachzwang. Vom Kommissionspräsidenten wurde auch richtig gesagt, dass man einzelne Artikel der Vereinbarung nicht diskutieren kann. „A prendre ou à laisser“, man nehme es oder man lasse es, weil andere Kantone schon zugestimmt haben. Und wenn wir dann nachträglich kommen und etwas abändern möchten, müssen wir alles wieder abändern. Zu einem Punkt möchte ich, ich habe es vielleicht falsch verstanden, dem Kommissionspräsidenten widersprechen. Der Weiterzug an interkantonale Organe mit einem Rechtsmittel ist nur der Weg wenn Beschlüsse interkantonaler Organe vorliegen für interkantonale Lotterien usw. Aber nicht innerhalb des Kantons. Und der Satz, dass es keinen Rechtsanspruch gibt, den unterstreiche ich. Das gilt wenigstens in unserem Kanton. Ich musste auch schon höhere Leute darüber aufklären. Es ist nicht Willkür möglich. Es sind die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens einzuhalten, sprich Willkürfreiheit, Rechtsgleichheit und Derartiges, so weit das möglich ist. Das Ermessen muss gross sein, weil es zum Teil nicht vergleichbare Fälle sind, auch wenn es z.B. ähnliche Sportanlässe sein sollten oder dann auch ähnliche kulturelle Veranstaltungen. Das nur vorweg. Ich meine, dass man hier eintreten sollte und das gutheissen.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung hat Ihnen eine Botschaft zum Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von Lotterien und Wetten und gleichzeitig eine Botschaft zum Erlass des Lotteriegesetzes sowie zur Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über das Lotteriewesen unterbreitet. Auslöser dieser Vorlage, der Kommissionspräsident und auch Grossrat Portner haben darauf hingewiesen, bildete das Vorgehen des Bundesrates, der nach dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes beschloss, auch das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen. Und er wollte natürlich gleichzeitig damit auch die Kompetenzen der Kantone im Lotteriebereich beschränken. Das hätte zur Konsequenz gehabt – und ich möchte die Wichtigkeit dieses Vorhabens hier auch nochmals unterstreichen –, dass die Erträge der bestehenden Lotterieunternehmen für die Lotterie- und Sportfonds teilweise oder sogar vollständig den Kantonen entzogen worden wären. Dagegen haben sich die Kantone gewehrt. Und deshalb schlagen wir Ihnen jetzt ein entsprechendes Konkordat vor. Die Übertragung der Bewilligungskompetenzen von den Kantonen an die neu zu schaffende Bewilligungsinstanz entspricht dem ausdrücklichen Willen der Regierungen, dass diese Wetten nach einheitlichen Kriterien beurteilt und bewilligt werden. Den Kantonen verbleibt auch in Zukunft die Kompetenz zur autonomen Festlegung der Zuständigkeiten, was wir dann im Gesetz tun und zur Festlegung des Verfahrens für die Mittelverwendung, wobei die Erträge der Lotterien entweder gemeinnützig oder wohltätig verwendet werden müssen und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienen dürfen. Die Vereinbarung, und das ist sicher auch ein wesentlicher Teil, sieht auch Massnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht vor. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass die Lotteriegesellschaften entsprechend den Kantonen eine Spielsuchtabgabe von 0,5 Prozent der Bruttospielerträge, die auf ihrem Gebiet erzielt werden, abzuliefern haben. Spielen die Bündnerinnen und Bündner mehr, haben wir auch mehr Geld für die Prävention. Es geht darum, wie einer eventuell vorhandenen Suchtgefährdung mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden kann. Mit der neuen Vereinbarung wird die Bewilligungsinstanz verpflichtet, vor der Erteilung einer Bewilligung das Suchtpotenzial eines Lotteriespiels eingehend abzuklären und nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen übermässigen Spielanreizen vorzubeugen. In Betracht fallen beispielsweise Einschränkungen hinsichtlich der Zugangs- und Einsatzmöglichkeiten. Das Zustandekommen der geplanten Vereinbarung ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Einerseits können sie damit ihre Kompetenzen im Lotteriewesen im Sinne des kreativen Föderalismusses beibehalten und andererseits die Einnahmen ihrer Lotteriefonds sichern.
Aus dem Lotteriefonds, und darauf hat Grossrat Portner hingewiesen, unterstützen wir jeweils eine grosse Anzahl von gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Projekten im ganzen Kanton. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung setzt den Beitritt sämtlicher Kantone voraus. Bisher haben meines Wissens rund 24 Kantone definitiv den Beitritt beschlossen. Damit eine gewisse Kontinuität sowie Rechtsbeständigkeit erreicht werden kann, bleibt die Vereinbarung vorerst für zehn Jahre unkündbar.

Ein paar Bemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Vorlagen. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert der Kanton Graubünden Gebühren von rund einer halben Million Franken pro Jahr. Das hängt damit zusammen, dass sich die Bewilligungsgebühren neu nach den Grundsätzen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu richten haben. Es wäre jedoch indessen verfehlt, einen Beitritt zur Vereinbarung deswegen zu verweigern. Denn falls die Kantone keine Vereinbarung abschliessen, ist zu befürchten, dass der Bund das Lotteriegesetz revidieren wird. Den Kantonen gingen in diesem Fall nicht nur die bisherigen Gebühren verloren, sondern allenfalls auch noch die Gewinnanteile, die er heute schon erhält. Aufgrund des Wegfalls der hohen Bewilligungsgebühren wird sich aber der Ertrag der interkantonalen Lotterieunternehmen erhöhen, womit in der Folge mit Sicherheit höhere Gewinnbeteiligungen an die Kantone ausgeschüttet werden können. Jedoch stehen diese Mittel aus den bisherigen Gebührenerträgen nicht mehr dem allgemeinen Staatshaushalt zur Verfügung, sondern fliessen zwingend in den Lotteriefonds.
Von der Vereinbarung nicht erfasst werden die rein innerkantonalen Lotterien wie beispielsweise Lottos und Tombolas nach kantonalem Recht sowie die Kleinlotterien. Für sie gelten auch nach dem Beitritt zu der vorher diskutierten Vereinbarung nach wie vor die heutigen Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Lotteriewesen und der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, die so genannte IKV. Gleichzeitig mit dieser interkantonalen Vereinbarung soll deshalb auf kantonaler Ebene auch ein Lotteriegesetz erlassen werden. Denn zudem muss aufgrund des Beitritts zur interkantonalen Vereinbarung die neue Aufgabe im Präventionsbereich und der Spielsuchtbekämpfung zwingend neu organisatorisch zugeordnet werden. Das Sozialamt, das bereits zweckgebundene Mittel im Bereich der Suchtprävention, sprich Alkoholpatentgebühren verwaltet, soll die Prävention und Spielsuchtbekämpfung übernehmen. Die Regierung ist der Auffassung, dass dies die effektivste und effizienteste Aufgabenerfüllung gewährleistet. Zudem sollen sämtliche Aufsichtsfunktionen bei einer Behörde, dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, zusammengefasst werden. Ansonsten wird grundsätzlich das bisherige Recht übernommen, mit der Ausnahme der Bestimmung, dass in Zukunft der Gesamtbetrag der Tombolalose beziehungsweise der Lottokarten mal Spielgänge auf kantonaler Ebene nicht mehr limitiert werden soll, damit auch nächstes Jahr die Organisatoren des Churer Festes die Organisation aufgrund des Verkaufes von Losen sicher gestellt haben.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Standespräsident Geisseler: Herr Kommissionspräsident wünschen Sie das Wort zu den Punkten 1, 2 oder 3.

Butzerin; Kommissionspräsident: Ich wünsche das Wort nicht.

Standespräsident Geisseler: Wird das Wort gewünscht von Mitgliedern der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wird nicht gewünscht.

Angenommen

Gesetz über das Lotteriewesen

Art. 1 und Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Butzerin; Kommissionspräsident: Hier möchte ich einfach auf die Art. 3, 6, 8, 23 und 26 verweisen. Da haben wir jeweils eine redaktionelle Änderung bezüglich dem Gleichstellungsartikel gemacht. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie vielleicht Herrn Buxhofer fragen, er ist oben auf der Tribüne. Er hat in einem Artikel Stellung genommen, wie sich die Kommission Bildung und Kultur verhalten hätte in ihrer Sitzung. Wir haben das einfach so gemacht, wie das vorgesehen ist im Recht. Wenn wir ein neues Gesetz erlassen, muss dieser Gleichstellungsartikel so gehandhabt werden. Ich hoffe, dass es deswegen nicht grosse Diskussionen gibt.

Angenommen

Art. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1 lit. d, e, f
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1 lit. a, b g
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Lit. a
Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;

Lit. b
Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Lotterie;

Lit. g
…ob die Lotterie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter selber oder…

Angenommen

Art. 5 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderungen:
Die Ausgeberin oder der Ausgeber einer Lotterie hat der zuständigen Stelle…zu erstatten. Sie oder er hat jedes Vorkommnis anzuzeigen…

Angenommen

Art. 7 lit. a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Die Veranstalterin oder der Veranstalter für die richtige…

Butzerin; Kommissionspräsident: Hier geht es um die Verweigerung einer Bewilligung bei innerkantonalen Lotterien. Gemäss altem Recht hätte man eine Lotterie verweigern können, wenn das Volk überstrapaziert worden wäre mit Lotterien. Aber weil dies in den letzten Jahren nie stattgefunden hat und man nie zu diesem Mittel greifen musste, kann man dies auch lösen. Übrigens hat man diese Sache mit der Kontingentlösung bereits behoben.

Angenommen

Art. 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
…und unter Beizug der zuständigen Kreispräsidentin oder des zuständigen Kreispräsidenten, einer Notarin oder eines Notars oder der Kreisnotarin oder des Kreisnotars vorzunehmen.

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten der Lotterie Veranstalterin oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen.

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für den Verfall nicht bezogener Gewinne hat die Lotterieveranstalterin oder der Lotterieveranstalter der Bewilligungsinstanz eine Abrechnung einzusenden…

Angenommen

Art. 11
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Butzerin; Kommissionspräsident: Im Art. 11 alt war ein Abs. 1 enthalten. Dieser kann gestrichen werden, da künftig alles über die vorhergehende zur Kenntnisnahme der Vereinbarung geregelt werden kann. Abs. 2 kann auch gestrichen werden, da er zum Teil im Widerspruch zur Kantonsverfassung steht. Das ist so, dass bei Lotterien, wenn wir da schauen, Lotterien die wurden manchmal nicht nur von Vereinen durchgeführt. Es gibt auch oder gab auch andere Gesellschaften, wie Aktiengesellschaften, die Lotterien oder ähnliches durchführten und jeweils einen Verein vorschoben. Dies darf man nicht mehr so, dass nur Vereine Lotterien durchführen dürfen.

Standespräsident Geisseler: Habe ich Sie richtig verstanden, gemäss Ihrem Protokoll bleibt Artikel 11 gemäss Botschaft?

Butzerin; Kommissionspräsident: Ja das ist gemäss Botschaft. Wir verändern da gar nichts. Ich wollte nur noch darauf hinweisen, dass man hier etwas herausgestrichen hat, was vorhin noch drin war.

Angenommen

Art. 12 lit. a und b
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderungen:
Lit. a
Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;

Lit. b
Name und Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kassiererin oder des Kassiers;

Angenommen

Art. 12 lit. c – g
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Für die gleiche Veranstalterin oder den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens…

Angenommen

Art. 13 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Butzerin; Kommissionspräsident: Art. 13 war alt Art. 14. Hier wird festgehalten, dass Lose für eine Lotterie bereits 30 Tage vor dem Anlass verkauft werden dürfen. Das hat bis anhin schon so stattgefunden aber es war nicht so vorgesehen. Im alten Recht war vorgesehen, dass nur während des der Durchführung des Anlasses Lose hätten verkauft werden dürfen. Jetzt hat man diese 30 Tage hineingenommen. Dass dem so stattgegeben ist, wie es in der Praxis effektiv abläuft.

Angenommen

Art. 14 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Streichen

Angenommen

Art. 14 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Butzerin; Kommissionspräsident: Jawohl, da habe ich nichts mehr beizufügen. Regierungsrat Schmid hat das bereits erwähnt, dass man auch künftig eine Lotterie in der Grössenordnung beim Churer Fest, wie sie bereits durchgeführt wird, machen kann.

Angenommen

Art. 15 – Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. a und c
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Lit. a
die Veranstalterin oder der Veranstalter für einen einwandfreien…

Lit. c
mindestens 60 Prozent des Gesamtbetrages der Wetteinsätze unter die Gewinnerinnen oder die Gewinner verteilt werden;

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. b und d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 – Art. 21
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Butzerin; Kommissionspräsident: Die Prävention und Spielsuchtbekämpfung soll dem Sozialamt übertragen werden. Dieses betreut übrigens auch bereits die Mittel von den Alkoholpatentgebühren. Der Regierungsrat hat ebenfalls bereits darauf hingewiesen.

Tramèr: Der Wortlaut dieses Artikels, insbesondere des zweiten Satzes veranlasst mich hier ein paar Worte zu verlieren. Es wird festgehalten, dass die Fachstelle die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel verwaltet. Ich hoffe, dass es hierbei nicht nur um Verwalten im engeren Sinne geht. Meine Damen und Herren, bei Sucht denken wir vor allem einmal an Alkoholsucht oder die Sucht eines Rauchers. Es ist eine Form der Sucht, bei der sich der Betroffene schlussendlich, wenn er keine Rettung mehr erfährt, selber zu Grunde richtet. Die Spielsucht ist wahrscheinlich diejenige Sucht in unserer heutigen Gesellschaft, die am wenigsten wahrnehmbar ist und doch sehr, sehr verbreitet ist. Die Spielsucht hat auch eine zusätzliche Konsequenz, nämlich diejenige, dass

nebst dem Betroffenen auch immer sein persönliches Umfeld direkt betroffen ist. Ich denke hier an das familiäre Umfeld eines Spielsüchtigen. Und wenn Sie einmal einen solchen Fall gesehen oder erlebt haben, dann ist es einleuchtend, dass bei einer Familie eben die wichtigste Grundlage schlussendlich zerstört wird, nämlich diejenige der Finanzen. Das heisst, ein Spielsüchtiger oder eine Spielsüchtige kann der Familie die gesamte finanzielle Grundlage entziehen.
Ich habe vor ein paar Jahren einen solchen Fall erlebt während mehreren Jahren als Anwalt und der Fall endete auf die tragischste Weise wie man es sich nur vorstellen kann, nämlich mit dem Freitod des Spielsüchtigen. So etwas geht nahe. Und ich bitte deshalb die Regierung, dass ihren Absichten auch Taten folgen, nämlich dass die Gelder tatsächlich, effektiv und effizient zur Prävention der Spielsuchtbekämpfung eingesetzt werden.

Regierungsrat Schmid: Eine kurze Anmerkung zum Votum von Grossrat Tramèr. Die Mittel, die dem Kanton aufgrund der Vereinbarung über das Lotteriewesen zufliessen, sind zweckgebunden. Sie sind zweckgebunden, um gegen die Spielsucht vorzugehen, um präventive Aktionen unterstützen zu können. Diese Gelder werden ausdrücklich für den Zweck der Bekämpfung der Spielsucht reserviert und eingesetzt. Es ist nicht so, dass diese Gelder in Zukunft vom Sozialamt gehortet würden. Mit diesen Geldern soll effektiv und effizient, soweit das im präventiven Sinne möglich ist, gegen die Spielsucht vorgegangen werden, um den von Ihnen aufgezeigten negativen Auswirkungen begegnen zu können.

Angenommen

VII. Straf- und Schlussbestimmungen
Antrag Kommission und Regierung
Korrektur:
VIII. statt VII.

Angenommen

Art. 23
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung im zweiten Satz:
Die betreffende Veranstalterin oder der betreffende Veranstalter kann…

Angenommen

Art. 25 und 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27
Antrag Kommission und Regierung
Abs. 1 neu:
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

(Bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz2)

Butzerin; Kommissionspräsident: Hier sehen Sie im Protokoll wieder eine Änderung, die wir vorschlagen. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Angenommen

Standespräsident Geisseler: Diskussion? Scheint nicht der Fall zu sein. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Scheint nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten mit 97 zu 0 Stimmen zu.

3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Gesetzes über das Lotteriewesen mit 99 zu 0 Stimmen zu.

4. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Verordnung über das Lotteriewesen vom 30. Mai 1962 mit 97 zu 0 Stimmen.

Butzerin; Ich möchte Regierungsrat Schmid und seinen Mitarbeitern danken für die Vorbereitung dieses Geschäftes und meinen Kolleginnen und Kollegen in der Bildungskommission, dass sie da mitgewirkt haben in dem Masse, in dem es uns möglich war.

Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) sowie die Genehmigung des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (B18/2005-2006, S. 1623)

Eintreten

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Anlass für die vorliegende Teilrevision der kantonalen Strafprozessordnung bildet die erfolgte Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf eidgenössischer Ebene. Zudem wurde ein eigenes eidgenössisches Jugendstrafrechtgesetz geschaffen. Mit anderen Worten geht es bei der hier zur Diskussion stehenden Teilrevision der StPO grundsätzlich um den Vollzug des eidgenössischen Rechts im Bereiche des Strafrechtes auf kantonaler Ebene. Damit Sie sehen, was wir auf kantonaler Ebene bei dieser Teilrevision anpassen, erlaube ich mir Ihnen zuerst die Hauptpunkte aufzuzeigen, die sich im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches auf Bundesebene ändern werden. Die wichtigste Änderung betrifft sicher der Verzicht auf kurze, bedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Diese werden durch Geldstrafen im Tagsatzsystem oder

durch gemeinnützige Arbeit ersetzt. Hierzu ein ganz kleiner Hinweis. Bussen und Geldstrafen dürfen nicht verwechselt werden. Bussen werden nach wie vor bei Übertretungen bei einem Strafrahmen bis zu 10'000 Franken ausgesprochen, während die Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen auszusprechen sind. Eine weitere Änderung betrifft die Verstärkung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Gewalttätern. Dies insbesondere nach der Annahme der entsprechenden Volksinitiative im Februar 2004. Weiter werden im eidgenössischen Strafgesetzbuch die Nebenstrafen abgeschafft. So fällt der durch den Strafrichter zu verhängende Landesverweis z.B. weg.
Neu wurde auf Bundesebene das Kinder- und Jugendstrafrecht aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen und in einem separaten Gesetz geregelt. Die wichtigsten Änderungen dort: Der Schulbehörde wird die Strafkompetenz entzogen. Im Gesetz wird nur noch von Jugendlichen gesprochen und nicht mehr von Kindern. Dabei wird neu die Altersgruppe von 10 bis 18 Jahren erfasst. Bisher galt das Kinder- und Jugendstrafrecht von 7 bis 18 Jahren. Diese Änderungen auf Bundesebene sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Dies nachdem sich der Inkrafttretenstermin bereits mehrfach verschoben hat. Diese Neuregelungen auf eidgenössischer Ebene führen im Bereich des materiellen kantonalen Strafrechts wie auch im Strafverfahrensrecht zu Änderungen und Anpassungen.
Zuerst einige allgemeine Hinweise zur Anpassung unserer StPO. Da es sich lediglich um eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes handelt, ist die Kommission der Meinung, dass man lediglich diejenigen Artikel anpasst und ändert, welche einer Anpassung in Folge einer Änderung des übergeordneten Rechtes bedürfen. Eine weitere Vorbemerkung. Die kantonalen Änderungen können am 1.1.2007 in Kraft treten, selbst wenn das Bundesrecht noch nicht in Kraft treten sollte. Im Verlaufe der nächsten Jahre werden wir uns wiederum mit der StPO befassen müssen. Dies einerseits im Rahmen der Justizreform II, welche wiederum zu einer Teilrevision führen wird. Dann aber auch beim Erlass einer eidgenössischen Strafprozessordnung. In diesem Rahmen werden wir kaum um eine Gesamtrevision der kantonalen StPO herumkommen. Die Inkraftsetzung der eidgenössischen StPO ist auf 2010 geplant. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die vorliegende Teilrevision zusammen mit dem auch noch zu behandelnden Konkordat an einer ganztägigen Sitzung beraten. Wie Sie selber aus Erfahrung wissen, bleibt bei Gesetzeserlassen, welche vornehmlich die Umsetzung des eidgenössischen Rechts zum Ziel haben wenig Raum für gesetzgeberische Aktivitäten des Kantons. Im vorliegenden Fall um so mehr, als dass wir in den nächsten Jahren das ganze Gesetz sowieso revidieren müssen, weil im Bereich des Strafrechts alles im Wandel ist, insbesondere im Bereich des Strafprozessrechtes. Die Kommission für Justiz und Sicherheit ist einstimmig für Eintreten.

Eintreten ist nicht bestritten und deshalb beschlossen.

Detailberatung

Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Eine kleine Vorbemerkung, wenn Sie mir das erlauben. Um die Detailberatung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, sind wir im orangen Protokoll, das Sie zugestellt erhalten haben, der Systematik des Gesetzes gefolgt und haben die einzelnen Artikel in den Kapiteln zusammengefasst. Wenn Sie also zu einem Artikel sprechen wollen, ersuche ich Sie, dies beim entsprechenden Kapitel unter der Angabe des jeweiligen Artikels zu tun. Ich werde das auch so machen.

Standespräsident Geisseler: Danke für diesen Hinweis. Die Stimmenzählerin wird also lediglich die Überschrift vorlesen und alle Artikel gemäss Protokoll, die unter diesem Titel subsummiert sind, werden miteinander diskutiert.

Gesetz über die Strafrechtspflege
I. Das kantonale Strafrecht
Art. 4 – Art. 41
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 4 bis 41, um Ihnen eine Gesamtübersicht zu geben. Ausser im Steuerrecht kennt das kantonale Strafrecht nur Übertretungen. Übertretungen sind Straftaten, welche mit Haft bestraft werden. Haftstrafen können zwischen einem Tag und drei Monaten liegen. Bei der Revision des allgemeinen Teils des eidgenössischen Strafgesetzbuches werden die kurzen bedingten Haftstrafen abgeschafft. Deshalb müssen wir überall dort, wo das kantonale Recht eine Haftstrafe vorsieht, diese in eine Busse umwandeln. Das ist der Hauptpunkt bei der Revision des kantonalen materiellen Strafrechts. Daneben sind die Nebenstrafen aufzuheben, weil das Bundesstrafrecht keine Nebenstrafen mehr vorsieht. Z.B. der Landesverweis. Diese Problematik soll jetzt nur noch über das fremdenpolizeiliche Verfahren geregelt werden. Oder z.B. auch das Wirtshausverbot. Überall dort, wo wir im kantonalen Recht noch Nebenstrafen haben, müssen wir sie aufheben. Zudem werden diejenigen kantonalen Straftatbestände aufgehoben, welche in der Zwischenzeit bereits abschliessend vom Bund oder von einem anderen kantonalen Gesetz geregelt werden. Z.B. das Unterlassen der Nothilfe oder der falsche Alarm oder im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene.

Angenommen

II. Das Strafverfahren
1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 43 Abs. 2 – Art. 65b Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: In diesem Artikel spreche ich jetzt zu den Art. 45 bis 48. Das Kantonsgericht wird neu im Bereich des Strafrechts nur noch Rechtsmittelinstanz sein. Dies entspricht einem EMRK-konformen, zweistufigen, kantonalen Instanzenzug. Alles, was das Kantonsgericht bis heute in erster Instanz beurteilt hat, geht auf die Bezirksgerichte über. In diesem Zusammenhang ist dann auch Art. 49 zu betrachten. Um die Bezirksgerichte vor Bagatellfällen zu entlasten, wird die Strafkompetenz der Kreispräsidenten erhöht. An dieser Stelle erlaube ich mir, Sie bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Einführung der eidgenössischen StPO richterliche Kompetenzen der Staatsanwalt-

schaft übertragen werden. Damit haben die Kreispräsidenten höchstwahrscheinlich als Strafrichter ausgedient. Das ist keine Frage, ob man Kreise will oder nicht, das wird uns das Bundesrecht dann vorschreiben.

Angenommen

2. Das ordentliche Verfahren
A. Das Untersuchungsverfahren
Art. 67 Abs. 1 – Art. 99
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: In diesem Kapitel spreche ich jetzt zu Art. 81. Neu soll der Staatsanwalt mit dem neuen Abs. 2 des Art. 81 die Möglichkeit haben, von einer Eröffnung einer Strafuntersuchung abzusehen. Wenn ein fehlendes Strafbedürfnis vorhanden ist, wenn Schuld- und Tatfolgen gering sind, Wiedergutmachung geleistet wurde oder die Betroffenheit des Täters durch seine Tat entsprechend gross ist. Diese Einführung des erweiterten Opportunitätsprinzips in diesem Abs. 2 ist für den Kanton Graubünden neu.

Angenoimmen

B. Das Gerichtsverfahren
Art. 100 Abs. 1 und 2 – Art. 128a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 128 Abs. 2. In diesem Artikel haben wir eine grosse Neuerung. Die Bezirksgerichte wie auch das Kantonsgericht als Berufungsinstanz können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen. Das heisst, sie können ein Urteil fällen, ohne es schriftlich zu begründen. Voraussetzung ist, dass der Angeklagte geständig ist. Innert 20 Tagen nach der Urteilsfällung kann jedoch ein schriftliches Urteil verlangt werden. Die Kommission hat diese Neuregelung begrüsst. Wir erhoffen uns dabei eine Arbeitserleichterung und vor allem eine Kostenreduktion. Einen übermässigen Eingriff, insbesondere in die Rechte des Angeklagten sehen wir bei der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung nicht. Dem Angeklagten steht es frei, innert einer Frist von 20 Tagen eine Begründung zu verlangen. Auch werden dadurch seine Rechte bezüglich der Rechtsmittel nicht beschnitten. Wir haben in der Kommission auch eine Lösung diskutiert, wie sie z.B. der Kanton St. Gallen kennt. Gemäss dieser StPO muss ein ausdrücklicher Verzicht der Verfahrensbeteiligten vorliegen, damit ein Urteil ohne Entscheidungsgründe erlassen werden kann. Die KJS erachtet die von der Regierung vorgeschlagene Lösung jedoch als die einfachere und die praktikablere.

Angenommen

C. Adhäsionsklage
Art. 133 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Die Rechtsmittel
Art. 141 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Abs. 1 und 2 ergänzen:
[1] Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einreichen.

[2] Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichtsausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen.

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Hier haben wir den einzigen Änderungsantrag. Sowohl die Regierung wie auch unsere Kommission beantragen die Liste der Berufungslegitimierten durch das Opfer zu ergänzen. Das Opfer wäre auch ohne ausdrückliche Erwähnung im kantonalen Strafprozessrecht gestützt auf das eidgenössische Opferhilfegesetz zur Berufung legitimiert. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in der StPO ist die Liste aber komplett.

Angenommen

E. Die Verfahrenskosten
Art. 154 Abs. 1 und 3 – Art. 161 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Besondere Verfahren
Art. 163 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Das Strafmandatsverfahren
Art. 171 Abs. 2
Antrag Hess
Ergänzen wie folgt:
Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

Hess: Ich habe noch einen Antrag zu Art. 171. Da ist eine Lücke. Art. 171 betrifft das Strafmandatsverfahren. Es ist so, wenn der Kreispräsident, der die Untersuchung führt zum Schluss kommt, es sei ja nicht weiter notwendig abzuklären, dann kann er eine so genannte Einstellungsverfügung erlassen. Nun hat der Staatsanwalt unter anderem das Recht, diese Einstellungsverfügung aufzuheben und den Kreispräsidenten anzuweisen, die Untersuchung nochmals aufzunehmen und in gewisse Richtungen zu ergänzen. Also in der zweiten Stu-

fe muss der Kreispräsident noch einmal entscheiden, was er dann macht nach dieser ergänzten Untersuchung. Und nun steht in Abs. 2 dieses Art. 171 lediglich, dass er dann entweder das Strafmandat erlassen soll oder Anklage erheben müsse. Von einer neuen erneuten Einstellung steht aber nichts. In der Praxis ist es jedoch durchaus möglich, dass der Kreispräsident wiederum zum Schluss kommt, es dränge sich eine Einstellung des Verfahrens auf. Und dies fehlt nun im Artikel und entsprechend möchte ich Ihnen beliebt machen, diesen Artikel zu ergänzen und zwar wie folgt: „Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er neu „den Fall einstellen oder" und jetzt wie bisher weiter „ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung etc. überweisen will". Stellt er erneut ein, sind die Rechte des Staates immer noch gewährt, weil die Beschwerde nach Art. 176a durchaus wieder möglich ist. Es ist ein praktisches Bedürfnis, dass der Kreispräsident bei entsprechender Aktenlage den Fall erneut einstellen kann und nicht eine Anklage erheben muss. Ich bitte, dies so zu ergänzen.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Hess schlägt hier die Revision eines Artikels vor, der an und für sich in der Revision nicht vorgesehen ist. Darum werden wir nachher abstimmen, Sie brauchen dann eine Zwei-Drittels-Mehrheit, damit wir überhaupt über diesen Artikel diskutieren. Bevor wir aber abstimmen, erteile ich das Wort an die Kommissionspräsidentin und an den Herrn Regierungsrat. Kommissionspräsidentin Cahannes.

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich wurde erst kürzlich, sprich heute Morgen, mit diesem Antrag konfrontiert. Das heisst, dass wir diesen Antrag in der Kommission nicht besprochen haben. Und wenn ich nun spreche, dann ist das meine Meinung und nicht die Meinung der Kommission. Ich persönlich unterstütze jedoch den Antrag von Kollege Hess. Es macht durchaus Sinn und deshalb muss er auch unterstützt werden. Kommt der Kreispräsident nach erfolgter, ergänzter Untersuchung nämlich zum Schluss, dass dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat nicht nachzuweisen ist, soll er das Verfahren einstellen können. Heute ist es so, dass er eine Anklageerhebung mit dem Antrag auf Freispruch beim Bezirksgerichtsausschuss einreichen muss. Eine neue Instanz muss sich von Grund auf wieder mit dem Fall befassen. Dies bei einem Fall, welcher mit aller grösster Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch enden wird. Ist die Staatsanwaltschaft mit der erneuten Einstellung nicht einverstanden, dann steht ihr die Beschwerde nach Art. 176a StPO an die Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes zur Verfügung. An diesem Beispiel sieht man schön, dass das Gesetz nicht alles regeln kann und dass bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis Konstellationen auftreten können, die bei einer strikten Einhaltung des Gesetzes keinen Sinn machen, zu umständlich und mit unverhältnismässigen Kosten verbunden sind. Deshalb ist es wichtig und richtig, wenn die Möglichkeit besteht, und heute besteht die Möglichkeit, hier sofort korrigierend einzugreifen. In diesem Sinne unterstütze ich diesen Antrag.

Regierungsrat Schmid: Es handelt sich bei diesem Antrag um eine Änderung, die eine Zwei-Drittels-Mehrheit Ihres Rates braucht, damit man überhaupt darauf eintreten kann. Persönlich bin ich der Auffassung, dass es richtig ist, dass der Kreispräsident auch in einem Fall, den er zurückgewiesen erhält, um Beweisergänzungen machen zu können, diesen einstellen kann. Denn es kann Fälle geben, wo man auch nach weiteren Untersuchungen immer noch zum Schluss kommt, dass eine Einstellung materiell richtig ist. Wichtig erscheint mir aber, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 176a die Möglichkeit hat, diese nochmalige Einstellung bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts anfechten zu können. Denn dies steht so nicht explizit im Gesetz, ist aber Praxis. Ansonsten könnte die Gefahr einer Begünstigung bestehen. Weil diese Beschwerdemöglichkeit der Staatsanwaltschaft gemäss Praxis vorgesehen ist, bin ich der Auffassung, dass man diesem Antrag zustimmen kann.

Standespräsident Geisseler: Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir jetzt ab, ob wir auf diesen Art. 171 Abs. 2, so wie Grossrat Hess das begründet und vorgetragen hat, eintreten wollen. Anschliessend diskutieren wir und stimmen einer allfälligen Änderung ab. Sie sind offensichtlich damit einverstanden.

Abstimmung
Eintreten wird mit 90 zu 0 Stimmen beschlossen.

Standespräsident Geisseler: Leider ist das bestehende Gesetz nicht abgedruckt in der Vorlage. Darum lese ich Ihnen den Antrag von Grossrat Hess nochmals vor. Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er und jetzt käme neu, den Fall einstellen oder, und jetzt wieder alter Text, ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will. Diskussion ist weiterhin offen über diesen Artikel.

Portner: An sich habe ich nichts dagegen, wenn man dem zustimmt. Es ist meines Erachtens nicht unbedingt nötig, aber es dient der Klarheit. Umgekehrt, wenigstens war es früher so, als ich Untersuchungsrichter war, gab es ein Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft innerhalb der ganzen Staatsanwaltschaft. Das umfasst auch die Untersuchungsrichter, also die Untersuchungsinstanzen und damit auch den Kreispräsidenten. Man kann das durchbrechen, vielleicht ist es auch im Trend der Zeit, dass man, wenn man den Kreispräsidenten schon eine Kompetenz gibt, diese auch so ausgestaltet, dass sie auch ein zweites Mal einstellen können. Ich habe nichts dagegen, wenn man Grossrat Hess zustimmt, aber man muss wissen, dass hier vielleicht ein kleiner ideologischer Konflikt bestehen könnte.

Regierungsrat Schmid: Kurze Anmerkung. Dieses Anliegen ist aufgrund einer unklaren Praxis entstanden. Denn die Staatsanwaltschaft hat heute schon in einigen Fällen darauf verzichtet beziehungsweise es akzeptiert, wenn der Kreispräsident zum zweiten Mal das Verfahren eingestellt hat. Es besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob dies aufgrund des doch klaren Wortlautes überhaupt zulässig ist. Ich unterstütze den Antrag, um Klarheit zu schaffen.

Abstimmung
Der Antrag Hess wird mit 97 zu 0 Stimmen angenommen.

Jenny: Eine Frage zu Art. 28. Ob dort vielleicht eine redaktionelle Änderung möglich ist. Dort heisst es, wer vorsätzlich amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern usw. Beim Gemeindegesetz hatten wir drin in der Botschaft damals das Findelkind. Wir haben es dann abgeändert auf unmündige Kinder. Würde es

nicht Sinn machen, wenn man schreibt: Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von psychisch und physisch Kranken, Kindern usw. einsetzt. Anstatt das Irren.

Standespräsident Geisseler: Also eigentlich wären wir bei diesem Artikel bereits vorbei.

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Art. 28 ist im Bereich des kantonalen, materiellen Strafrechts. Und ich gebe Ihnen Recht. Es würde durchaus Sinn machen, diesen abzuändern. Es würde durchaus Sinn machen, das ganze materielle kantonale Strafrecht zu revidieren. Aber ich möchte auch davon abraten, dies hier an dieser Stelle zu tun, weil wir uns in wenigen Jahren mit diesem noch werden befassen müssen. Wenn wir jetzt punktuell gewisse Sachen herausgreifen, würden wir dieser ganzen Problematik nicht gerecht werden. Ich würde hier darauf verzichten, das zu tun.

Standespräsident Geisseler: Ich entnehme Ihrem Nicken an, Grossrat Jenny, dass Sie damit einverstanden sind.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte auf diesen Punkt, weil ich beim Eintreten geschwiegen habe, nochmals zurückkommen. Diese Frage ist berechtigt. Warum hat die Regierung Ihnen nicht auch eine Teilrevision des materiellen Strafrechtes unterbreitet? Sehr viele Bestimmungen, auch im Bereich der Terminologie, sind aufgrund der heutigen Zeit zu überarbeiten. Wir wissen aber, dass Bundesrat Blocher die Botschaft zu der eidgenössischen Strafprozessordnung den eidgenössischen Räten zugestellt hat und er erwartet, dass die Kantone die Vorbereitungen zur Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung zügig an die Hand nehmen. Das wird dazu führen, dass wir schon im nächsten Jahr eine Expertenkommission einsetzen werden, welche die Auswirkungen der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung auf das kantonale Recht überprüfen wird. Aufgrund dieses Aspektes, dass vermutlich in drei Jahren wiederum eine Revision fällig wird, und zwar eine Totalrevision, zumindest was den Inhalt angeht, haben wir darauf verzichtet, Teile des materiellen Strafrechtes herauszubrechen, auch wenn Sie mit Ihrem Hinweis aufgrund des Zeitgeistes sicher richtig liegen.

Heinz: In den letzten Tagen sind unsere Kreispräsidenten ein bisschen Sturm gelaufen zum Art. 175 Abs. 1. Ich weiss nicht, ob es gerecht oder ungerecht ist. Es geht hier darum, die Untersuchung bei Einsprachen gegen Übertretungsmandate wieder zurück an den Kreispräsidenten zu geben. Wir haben das auch kurz vorher mit Regierungsrat Schmid diskutiert. Wir wollten das eigentlich beim Kaffee ausdiskutieren. Ich wäre froh, wenn Regierungsrat Schmid hier zwei Worte sagen könnte. Dann wäre der Verband der Kreispräsidenten vielleicht auch zufrieden.

Regierungsrat Schmid: Es geht um die Neuregelung der Untersuchungsergänzung im Strafmandatsverfahren. Diese Regelung beschäftigt die Kreispräsidenten. Nach dem heutigen Recht ist es so, dass ein Strafmandat, das weitergezogen wird, untersuchungsmässig durch einen Bezirksrichter ergänzt wird. Gewisse Kreispräsidenten möchten zum alten Verfahren zurückgreifen, wonach der Kreispräsident, der die Entscheidung fällt, auch gleichzeitig wieder die Untersuchungsergänzung vornimmt. Die Regierung hat verschiedene Varianten geprüft und auch in der Vernehmlassungsvorlage einen Vorschlag unterbreitet, dass der Kreispräsident des Nachbarkreises die Untersuchungsergänzung vornehmen sollte. Die Überlegung war, dass derjenige Kreispräsident, der selbst in einem Fall schon materiell entschieden und sich ein Urteil über einen strafrechtlichen Tatbestand gebildet hat, nicht mehr unabhängig eine Untersuchung vornehmen kann. Deshalb braucht es eine andere Person, welche diese Untersuchungsergänzung vornimmt. Der Vorschlag der Regierung wurde in der Vernehmlassungsvorlage vollständig abgelehnt. Sie können das in der Botschaft nachlesen. Aufgrund dieser Sachlage hat die Regierung entschieden, das geltende Recht nicht zu ändern und daran festzuhalten, dass auch in Zukunft ein Bezirksrichter die entsprechenden Beweisergänzungen vornehmen muss. Das Bezirksgericht muss im Ausstand dieses Richters entscheiden, weshalb wir einen unabhängigen Richter haben, der entscheidet, aber auch eine unabhängige, nicht vorbefasste Person, welche die Untersuchung ergänzt. Auch hier gilt das was ich schon vor kurzem gesagt habe: Im Rahmen der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung werden wir uns in diesem Rat über die Stellung der Kreispräsidenten zu unterhalten haben. Denn aufgrund der in der Vernehmlassung und dem Parlament unterbreiteten Vorlage sollen in Zukunft die Strafmandate nicht mehr von einem Richter entschieden werden, sondern vom Untersuchungsrichter beziehungsweise – je nach dem wie man das nennt – vom Staatsanwalt, indem zum Staatsanwaltschaftsmodell gewechselt werden soll. Die Bundesvorlage sieht dieses Modell vor. Würde sich dieses auf Bundesebene durchsetzen, hätte das zur Bedeutung, dass die Kreispräsidenten sehr viele richterliche Fälle verlieren würden und insoweit ein grosser Teil der Rechtsprechung in Zukunft nicht mehr bei den Kreispräsidenten anfallen würde. Ich möchte hier beliebt machen, dass man diese Fragen erst diskutiert, nachdem auf Bundesebene klar ist, welche Vorgaben auch für unseren Kanton gelten.

Tramèr: Vielleicht noch zwei weitere Argumente zu der Anfrage der Kreispräsidenten, die mir auch bekannt ist. Ich denke, die heute in Kraft stehende Lösung ist für den Kreispräsidenten selber die bestimmt angenehmere Lösung. Denn wenn man zu diesem Modell zurückkehren würde, dass der Kreispräsident selber dann wieder die ergänzende Untersuchung machen würde, dann müsste ja dieselbe Person, die vorher entschieden hat, neu nach objektiven Tatsachen suchen, um dann ihren eigenen Entscheid zu kippen. Und im Weiteren wäre das ja dann nichts anderes als ein Eingeständnis, dass er beim ersten Durchgang nicht ganz sauber gearbeitet hat. Aus diesem Grunde ist die heutige Lösung, und deshalb ist sie eben auch nicht in der Botschaft abgedruckt, weil es eben keine Änderung des bestehenden Rechtes ist, auch systemkonformer, nämlich dass sich eine nächsthöhere Instanz sowohl mit der Untersuchung als auch mit der Entscheidfindung beschäftigt.

4. Straf- und Massnahmenvollzug
A. Vollzug der Urteile
Art. 181 und Art. 182
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 181 Abs. 2. Dieser Artikel spricht von der zuständigen Behörde. Neu gibt es ein Amt für Justizvollzug. Die Strafanstalt Sennhof und Realta, die Einweisungsbehörde und die Schutzaufsicht werden unter eine einheitliche Führung gestellt. Die

Kommission hat sich von der Regierung überzeugen lassen, dass die Schaffung dieses neuen Amtes notwendig ist. Ich ersuche Regierungsrat Schmid an dieser Stelle uns nochmals die Gründe für die Schaffung dieses Amtes darzulegen und uns insbesondere auch die zu erwartenden und in der Kommission auch diskutierten Mehrkosten aufzuzeigen, so weit dies möglich ist.

Portner: Ich komme zu meinem Hobby. Es heisst in Art. 181 Behörden beziehungsweise in 182 Verwaltungsbehörden. Das Amt für Justizverwaltung bezeichnet sich selber als Amt und enthebt sich damit der Behördenfunktion. Behörde ist die Regierung, der Grosse Rat, die Gerichte. Alles andere sind Ämter. Also man müsste dort statt Behörden Amtsstellen schreiben und im Art. 182 sollte es statt Verwaltungsbehörden – auch das ein Widerspruch in sich selber, die Verwaltung ist keine Behörde, die Verwaltung ist ein Amt, sind Amtsstellen, Instanzen – Verwaltungsinstanzen heissen.

Antrag Portner zu Art. 181 Abs. 2 und Art. 182
Redaktionelle Änderungen wie folgt:
Ersetzen in Art. 181 Abs. 2: „Behörden“ durch „Amtsstellen“
Ersetzen in Art. 182: „Verwaltungsbehörden“ durch „Verwaltungsinstanzen“

Regierungsrat Schmid: Ich habe materiell zu den Ausführungen von Grossrat Portner nichts einzuwenden. Es handelt sich um eine sprachliche Ergänzung, die meines Erachtens keine materiellen Auswirkungen hätte. Insoweit kann man von den Verwaltungsinstanzen anstatt von Verwaltungsbehörden in Art. 182 Abs. 1 und 2 sprechen oder dann im Art. 181 Abs. 2 statt von den zuständigen Behörden vom zuständigen Amt.
Ich möchte kurz darauf eingehen, weshalb die Regierung entschieden hat, neu ein Amt für Justizvollzug zu bilden. Bisher haben wir im Bereiche der Justizverwaltung vier Bereiche, die mir direkt unterstellt sind. Es handelt sich einerseits um die Strafanstalten Sennhof und Realta, andererseits die Einweisungsbehörden und die Schutzaufsicht, die in Zukunft Bewährungsdienst genannt werden soll. Das neu gebildete Amt für Justizvollzug soll sich der mit Inkrafttreten des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches einhergehenden Herausforderungen annehmen. Man muss sich dessen bewusst sein: Das neue Sanktionensystem, so wie es im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, wird für uns als Verwaltungsinstanzen nicht einfacher, sondern es wird komplizierter und wird Mehraufwendungen mit sich bringen. Zudem wird sich das neue Amt für Justizvollzug auch vertieft mit den Anpassungen und der Umsetzung im Bereich Strafen und Massnahmen und den zu erwartenden Gesetzgebungsarbeiten zu befassen haben. Einen entsprechenden Entwurf für ein kantonales Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug, so wie das in der Motion Portner angeregt wurde, wurde zwar von der Arbeitsgruppe angedacht, jedoch soll dieses in einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden, wenn wir auch die ersten Erfahrungen aufgrund der Einführung des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gesammelt haben. Es ist auch so, dass nebst der Verkleinerung der Führungsspanne im Departement die Bedeutung der interkantonalen Kontakte im Bereiche des Strafvollzuges steigen. Ich kann Ihnen sagen – und das können Sie sich auch von der Geschäftsprüfungskommission bestätigen lassen – ,wenn Sie die entsprechenden Jahresrechnungen der Strafanstalten Sennhof und Realta anschauen, so sind diese in den letzten drei Jahren deutlich besser geworden. Wir haben heute in den Strafanstalten eine sehr viel bessere Auslastung. Ob man das begrüssen soll oder nicht, das bleibe dahingestellt. Es ist aber eine Tatsache, dass wir zur Zeit eine Vollbelegung haben, und wir haben nicht eine Vollbelegung aufgrund des Kriminalitätsbestandes im Kanton Graubünden, sondern weil wir beispielsweise in Realta rund 80 bis 85 Prozent Zuweisungen aus anderen Kantonen haben. Hiermit sieht man auch die Bedeutung des Kontaktes mit anderen Kantonen. Denn wenn wir keine ausserkantonalen Häftlinge mehr für den Strafvollzug zugewiesen erhalten, dann besteht eine Gefahr, dass wir es uns als Kanton nicht mehr leisten können, eigene Strafanstalten zu betreiben. Insoweit sind wir in einer Situation wie ein Hoteldirektor, der auch versuchen muss, sein Hotel möglichst gut auszulasten, denn er hat Personal und Infrastruktur und er muss einfach alles daran setzen, dass 100 Prozent belegt sind.
Wenn Sie die Jahresrechnungen der letzten Jahre anschauen, dann sehen Sie, dass uns dies auch gut gelungen ist. Die Konsequenz ist aber, dass wir durch die Bildung dieses Amtes Mehrkosten haben, insbesondere weil in diesem Bereich ein Sekretariat geschaffen werden muss. Wir versuchen, durch interne personelle Umlagerungen die Kosten tief zu halten. Hingegen muss ich aber darauf hinweisen, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches heute noch nicht abschliessend beurteilt werden und wir diese auch nicht beeinflussen können.

Standespräsident Geisseler: Sind noch Wortmeldungen zu Art. 181 bis 187? Den Anträgen Portner, den redaktionellen Anträgen Portner ist kein Widerstand erwachsen. Dann übernehmen wir das so.

Antrag Portner Angenommen

Art. 183 – Art. 187
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Vollzugskosten
Art. 188 und Art. 189
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich hätte noch eine Bemerkung zu Art. 186. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, dass es sich hier um eine gebundene Ausgabe handelt, welche keinem Finanzreferendum untersteht. Zu den Vollzugskosten habe ich keine Bemerkung. Vielleicht noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Regierungsrat Schmid. Ich bin überzeugt, dass sobald das Strafgesetzbuch des Bundes in Kraft tritt, sich noch viele offene Fragen ergeben werden und dass die Praxis und dann die Rechtsprechung sich mit dem noch stark befassen müssen.

Angenommen

C. Nachträgliche Verfügungen
Art. 190 – Art. 193
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Begnadigungen
Art. 194 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Jugendstrafrechtspflege
1. Allgemeines
Art. 197 lit. a – Art. 200
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 199 und 199a. In Art. 199 haben wir neu die richterlichen Aufgaben des Jugendanwaltes genannt. Die Kommission hat sich klar für die Kompetenzverschiebung von der Schulbehörde auf die Jugendanwaltschaft ausgesprochen. Insbesondere ist uns ein Anliegen, dass diese Aufgaben durch spezielle Fachleute professionell ausgeführt werden. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass es sich um Jugendliche, um Kinder handelt und das Verhältnismässigkeitsprinzip hier verstärkt beachtet werden muss.
Zu Art. 199a. Im neu geschaffenen Jugendstrafrechtsgesetz ist ein Mediationsverfahren vorgesehen. Der Kanton hat nun die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu schaffen, indem wir dies hier mit dem Einschub eines neuen Art. 199a tun, können wir auf die Schaffung eines neuen Gesetzes für Jugendstrafsachen verzichten. Bei uns steht alles in der StPO.

Angenommen

2. Verfahren
A. Allgemeine Bestimmungen
Art. 202 – Art. 209 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Verfahren gegen Kinder
Art. 210 – Art. 214
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

C. Verfahren gegen Jugendliche
Art. 216 Abs. 2 und 3 – Art. 222 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Vollzug
Art. 223 – Art. 226
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen
Art. 230 Abs. 2 – Art. 232 Ziffern 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004

Antrag Kommission und Regierung
1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 bei

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 zu erklären.

3. Mit dem In-Kraft-Treten des Konkordates wird der Be schluss des Grossen Rates vom 20. November 1975 auf gehoben.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Entschuldigung. Ich habe es verpasst. Zum Konkordat habe ich schon noch eine Bemerkung. Zuerst als Einleitung, Hinweis und Warnung. Wir im Grossen Rat können keine Änderungsanträge stellen. Wir können dem Konkordat nur zustimmen oder nicht. Da das Konkordat aber rechtsetzender Natur ist und direkt anwendbares Recht beinhaltet, ist der Beitrittsbeschluss des Grossen Rates dem fakultativen Referendum unterstellt. Nun im Detail. Die vorliegende Konkordatsvereinbarung bringt keine wesentlichen Neuerungen oder finanzielle Folgen für den Kanton mit sich. Zum Teil wurde die geltende bewährte Praxis geregelt. Aufgefallen ist uns jedoch, dass verschiedenste Fachkommissionen bestehen. Die Strafvollzugskommission, die Zentralstelle, das Sekretariat, die Fachkonferenz der Anstaltsleiter, die Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden, die Fachkonferenz der Bewährungshilfe, die Fachkonferenz zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeiten. Wir haben uns gefragt, ob man hier nicht vielleicht überorganisiert ist. Die Regierung hat das verneint. Und ich

bin überzeugt, dass sich Regierungsrat Schmid diesbezüglich noch äussern kann.
Graubünden ist beim Vollzug mit den Strafanstalten Sennhof und Realta vertreten. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat beide Strafanstalten besucht, um sich ein Bild über den Strafvollzug zu machen. Beide Besuche waren ausserordentlich eindrücklich und lehrreich. Sowohl im Sennhof als Beispiel für den geschlossenen Vollzug wie auch in der Anstalt Realta als Beispiel für den offenen Vollzug. So unterschiedlich diese beiden Anstalten sind, eines haben sie gemeinsam. Der Aufenthalt dort ist eine Strafe. Es ist nicht schön, dort zu sein. Es ist hart und schränkt einen gewaltig ein. Verstehen Sie mich nicht falsch. Es soll auch so sein. Das ist auch richtig so. Ich ergreife hier aber die Möglichkeit, um der weit verbreiteten irrigen Meinung entgegen zu treten, es sei dort wie in einem Hotel. Das stimmt auf keinen Fall. Und die Mitglieder der KJS können das jederzeit bestätigen. Neben dem Besuch der Anstalten als solche haben wir uns auch über die Strategie der Führung und Belegung der Anstalten unterhalten. Hier stehen wir in einem gewissen Wettbewerb zu den anderen Kantonen, welche primär ihre Anstalten füllen wollen. Hierzu wird Ihnen Regierungsrat Schmid sicher auch noch einige Ausführungen machen können, insbesondere zur Strategie der Regierung bezüglich der Führung dieser Anstalten. Die KJS beantragt Ihnen, auf das Geschäft hier einzutreten und dem Beitritt zu diesem Konkordat zuzustimmen.

Regierungsrat Schmid: Die Kommissionspräsidentin hat mich gebeten, noch zwei Fragen zu beantworten. Die erste Frage, ob in diesem Bereiche des Konkordates nicht eine Überorganisation vorliegt. Ich glaube nicht. Wenn ich ein Beispiel nehme, so hat jede Kommission eine spezielle Bedeutung, wie beispielsweise die Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit. Hintergrund für die Einrichtung dieser Fachkommission war der von einem Gewaltstraftäter im Hafturlaub begangene Mord an einer jungen Frau im Zolliker Berg im Jahre 1993. Seit diesem Datum werden sämtliche Straftäter, von denen eine Gefahr ausgeht, von einer Fachkommission begutachtet. Bis heute muss ich teilweise diese bedingten Entlassungen unterschreiben als Regierungsrat. Ich habe keine Möglichkeiten, mir selbst ein Bild zu machen, ob eine Gefährlichkeit gegeben ist oder nicht. Formell bin ich aber verantwortlich und muss diese Entlassungen unterschreiben. Sie können sich vorstellen, dass Sie vielleicht in diesem Bereich auch gerne die Meinung einer Fachkommission hätten, die sie berät.
In der Fachkommission für die Anstaltsdirektoren nehmen wir ebenfalls Einsitz. Das ist ein Teil der Strategie, damit wir im Konkordat auf die Gestaltung Einfluss nehmen können Wir sind darauf angewiesen, dass uns andere Kantone Häftlinge zum Vollzug zuweisen. Denn hätten wir nur die Bündnerischen Häftlinge, müssten wir unweigerlich darüber diskutieren, ob wir nicht Strafanstalten in unserem Kanton schliessen beziehungsweise sicher redimensionieren müssten. Das wollen wir unter allen Umständen vermeiden.
Zur zweiten Frage der Strategie. Es ist nicht gut, wenn man die genaue Strategie in Bezug auf die Strafanstalten öffentlich bekannt gibt. Ich kann Ihnen aber versichern, dass unsere strategischen Absichten dahingehen, dass wir im Bereiche der Anstalten im ostschweizerischen Konkordat die Kostenführerschaft anstreben möchten, weil wir festgestellt haben, dass diejenigen Anstalten, die günstig sind, mehr Zuweisungen haben. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Kanton Zürich sehr viele Strafgefangene hat, aber selbst über zu wenig Plätze verfügt. Umgekehrt möchten wir, wenn wir die Kostenführerschaft erreicht haben, Spezialangebote im Bereiche des Strafvollzugs aufbauen beziehungsweise weiter ausbauen, wie beispielsweise der Strafvollzug mit einer heroingestützten Abgabe, wie beispielsweise der Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Diensten und der Klinik Beverin. Mit diesen Massnahmen, davon bin ich überzeugt, werden auf der betrieblichen Ebene sehr gute Möglichkeiten geschaffen, so dass unsere Strafanstalten auch in Zukunft ein sehr kleines Defizit ausweisen werden beziehungsweise dass wir die guten Rechnungsergebnisse, wie wir sie im letzten Jahr erzielt haben, halten können. Auf Ebene der Regierungsräte möchten wir in der Kommission sehr aktiv sein. Es ist bedeutsam, dass die Regierung die Bündnerischen Interessen im Bereiche dieses Konkordates vehement vertritt. Wenn wir das nicht tun, dann werden die Strafanstalten dies als erste spüren. Das liegt auch aufgrund einer volkswirtschaftlichen Betrachtung ganz und gar nicht im Interesse unseres Kantons.

Portner: Weil ich früher eigentlich mitverantwortlich war für den Strafvollzug, zwei, drei Fragen beziehungsweise Anmerkungen. Der Sennhof war früher keine Konkordatsanstalt, sondern wurde nur wie eine Konkordatsanstalt behandelt. Ich weiss nicht, ob das in der Zwischenzeit geändert wurde. Im Text steht es ja irgendwie anders. Zum zweiten. Realta ist heute besser belegt, aber es ist nicht nur eine Folge des Amtes, oder dass man jetzt ein Amt deshalb machen muss. Durch den Umbau, Ausbau, Neubau ist natürlich ein differenzierterer, mit einem besseren Grad an stufenweiser Geschlossenheit ein Strafvollzug möglich. Das ist eigentlich entscheidend gewesen. Deshalb hatte man früher eher Mühe in dieser halboffenen oder offenen Anstalt überhaupt Leute zu erhalten.
Zu den Kosten. Kostenführerschaft ist gut und recht. Auslastung ist gut. Aber es ist immer die alte Frage. Welche Kosten werden den auswärtigen Strafvollzüglern, die von anderen Kantonen kommen, überbunden. Sind das nur die laufenden Kosten, also Unterhalt und was weiss ich was, Verpflegung oder sind das auch Amortisationsanteile für Investitionen. Das würde dann ganz anders aussehen. Aber auch für uns natürlich, wenn man jemanden nach Regensdorf oder so schickt. Dann zu einer weiteren Bemerkung. Es geht nicht nur darum, dass wir Häftlinge anderer Kantone nach Graubünden nehmen können und da gut auslasten. Es geht vor allem auch darum, dass wir gar nicht die Infrastruktur haben, von einer Bande z.B., mehrere, die in den geschlossenen Vollzug gehören, das absitzen zu lassen im Kanton Graubünden, sprich Sennhof. Man muss diese nach dem Verdünnungsprinzip aufteilen auf die ganze Schweiz. Und so hatten wir, ich erinnere mich, ein Mitglied der Alfa-Bande, der sehr gefährlichen Bande damals, sass jahrelang im Sennhof. Das wusste man nicht. Das sind also hier auch schwere Leute. Aber das spielt keine Rolle, ob diese Anstalt im Rossboden oder mitten in der Stadt ist, die ist sehr gut abgesichert. Sie darf sich im schweizerischen Vergleich sehen lassen.

Regierungsrat Schmid: Die Strafanstalt Sennhof ist heute auch eine Konkordatsanstalt. Das war auch ein Teil dieser Strategie, dass wir sie in diesen ostschweizerischen Verbund einbinden wollten und auch einbinden konnten. Dann noch zu einer Bemerkung von Grossrat Portner. Sie ist richtig. Die Insassensteigerung hängt nicht mit der Bildung des Amtes zusammen. Aber es zeigt sich einfach, wie schnell die Verhältnisse ändern können, wenn man in diesem Bereich, wo

man auf die anderen Kantone angewiesen ist, nicht die richtige Strategie fährt. Im Jahre 2003 hatten wir im Durchschnitt in Realta 65 Insassen. Im Jahre 2005 waren es in etwa 95. Wir haben das Personal an diese Strukturen angepasst. Ob wir 65 Insassen haben oder 95, wir brauchen in etwa das gleiche Personal und wir haben die gleichen Fixkosten, denn die Abschreibungen auf die Investitionen müssen wir genau gleich vornehmen. Deshalb haben wir ein Interesse, möglichst kostengünstig zu arbeiten. Das machen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch.
Gegenüber den ausserkantonalen Häftlingen können wir nur den Konkordatstarif der halboffenen Anstalten verrechnen. Das sind in etwa 165 Franken zur Zeit. Weil nur ein Fixbetrag bezahlt wird, ist es noch wichtiger, dass wir die Kosten tief halten, weil ansonsten der Kanton Graubünden das Defizit übernehmen muss. Es ist so, wie Grossrat Portner hingewiesen hat; im Sennhof sitzen auch schwere Jungs ein. Das ist eine Tatsache und auch eine Herausforderung für den Strafvollzug. Das ist in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Trepp: Nur eine kleine Frage. Kann man dann mit dem gleichen Personal die Insassenzahl ohne weiteres verdoppeln? Oder wie sieht das aus?

Regierungsrat Schmid: Nein, mit dem gleichen Personal kann man die Insassenzahl nicht verdoppeln. Dies ist nicht möglich. Aber die Situation war, dass Ende der 90er Jahre die Strafanstalten auch voll waren. Sie waren voll belegt. Dann hat man keine Personalreduktionen vorgenommen, obwohl die Anzahl der Insassen zurückgegangen ist. Deshalb hatten wir nur die Wahl: entweder gelingt es uns, mehr Insassen nach Graubünden zu bringen und hier den Haftvollzug vorzunehmen, oder wir hätten wegen des Belegungsrückganges Personal abbauen müssen.

Standespräsident Geisseler: Wird das Wort noch gewünscht zu diesem Konkordat? Dann schliessen wir die Diskussion und gehen über zu den Anträgen auf Seite 1672. Antrag 1 ist erledigt.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) mit 97 zu 0 Stimmen zu.

3. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 mit 101 zu 0 Stimmen zu.

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Ich danke allen, die bei der Vorbereitung mitgewirkt haben, den Kommissionsmitgliedern, Regierungsrat Martin Schmid, der Leiterin des Rechtsdienstes des JPSD Frau Alexandra Buchmeier, welche in der Zwischenzeit Mutter geworden ist. Ich sende ihr von dieser Stelle aus unsere besten Glückwünsche. Ein besonderer Dank gebührt aber auch Departementssekretär Mathias Fässler. Einmal mehr hat mich seine grosse Fachkenntnis beeindruckt. Er ist flexibel und hat immer ein offenes Ohr für alle Anliegen, wie z.B. heute morgen, als es noch darum ging, die letzten Abklärungen zu treffen. Ich danke auch dem Leiter des Ratssekretariates, Domenic Gross. Er ist mir natürlich neben dem Vizepräsidenten der Kommission immer eine gute Stütze und ein konstruktiver Diskussionspartner.

Auftrag Jäger betreffend Anreizmodell bei den Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 631)

Antwort der Regierung

Gestützt auf das Automobilsteuergesetz erhebt der Bund auf Automobilen für den Personen- oder Warentransport vom Importeur eine Einfuhrsteuer von vier Prozent des Kaufpreises. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des UVEK und der Zollverwaltung untersuchte, ob finanzielle Anreize zur Förderung von energieeffizienten und schadstoffarmen Fahrzeugen geschaffen werden sollen. Nebst einer Abstufung des bestehenden Steuersatzes prüfte die Gruppe auch ein Bonus-Malus-System. Am 23. November 2005 entschied der Bundesrat, die Neugestaltung der Automobilsteuer als ökologische Lenkungssteuer nicht weiterzuverfolgen. Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements – also just jenes Departements, dem Bundesrat Merz vorsteht – würden die geprüften Varianten nur sehr geringe Lenkungswirkungen entfalten. Das Lenkungsziel (höhere Marktanteile von energieeffizienten und schadstoffarmen Autos) werde für die Mehrheit aller Verkäufe von energieeffizienten und schadstoffarmen Autos bereits ohne zusätzliche finanzielle Anreize erreicht. Zudem entfalte das Verlagerungsziel (Kauf eines energieeffizienteren und schadstoffärmeren Autos) bei einem Grossteil der Autokäufe keine Wirkung.
Ähnliche Schlüsse lassen sich aus den Erfahrungen mit Anreizsystemen in der kantonalen Motorfahrzeugsteuergesetzgebung ziehen. So motivierte eine in den Jahren 1985 bis 1987 in Graubünden bei der Anschaffung von Katalysatorfahrzeugen gewährte Verkehrssteuerermässigung von 50 Prozent nur wenige zum Kauf eines neuen Fahrzeugs. Im Kanton Luzern erhielten ab dem 1. Januar 1996 unter anderem besonders sparsame leichte Motorwagen eine 50-prozentige Verkehrssteuerermässigung. Diese steuerliche Begünstigung wurde ab 1. Januar 2003 aufgehoben, weil – gestützt auf eine verwaltungsextern geführte Untersuchung – "spürbare Resultate" ausblieben. In Graubünden ergäbe sich für einen Personenwagen mit 2000 cm² Hubraum pro Jahr eine Steuerersparnis von 285 Franken, und dies nicht einmal während eines ganzen "Autolebens". Davon ausgehend, dass eine steuerliche Begünstigung nur für Fahrzeuge gewährt werden kann, die strengere Abgaswerte als die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen erfüllen, würden die Bonuszyklen entsprechend der bisherigen Entwicklungsgeschichte vier bis fünf Jahre betragen. So mussten ab dem 1. Oktober 1996 in die Schweiz importierte Personenwagen die Abgasnorm Euro 2 erfüllen. Ab 2001 galt Euro 3 und seit dem 1. Januar 2006 ist Euro 4 obligatorisch. Angesichts des kleinen Sparpotentials derartiger Anreizmodelle kann kaum eine Lenkungswirkung erzielt werden, zumal gemäss TCS die Verkehrssteuern nur gerade 3.4 Prozent der jährlichen Betriebskosten eines Personenwagens ausmachen. Neben der mangelnden Lenkungswirkung solcher Anreizmodelle führen sie zu unerwünschten Ergebnissen und schaffen sogar Ungerechtigkeiten. Der Schadstoffgehalt in Abgasen von Verbrennungsmotoren wird in Gramm pro Kilometer ermittelt bzw. angegeben. Daraus lässt sich ableiten, dass der jährliche

Schadstoffausstoss eines Motorfahrzeugs grösser wird, je höher dessen Kilometerleistung ist. Diese Tatsache könnte nun dazu führen, dass ein als "sauber" klassifiziertes Motorfahrzeug steuerprivilegiert wird – notabene aus ökologischen Gründen, obwohl es aufgrund einer höheren jährlichen Kilometerleistung insgesamt gleich viel oder sogar mehr Schadstoffe in die Umwelt entlässt, als eines mit schlechteren Abgaswerten. Da es den Kantonen mangels Gesetzgebungskompetenz verwehrt ist, die Montage von Fahrleistungszählern vorzuschreiben, liesse sich dieses "Fehlergebnis" nicht korrigieren. Schliesslich hat auch der Fahrstil einen ganz entscheidenden Einfluss auf das effektive Emissionsverhalten eines Motorfahrzeugs. In der Praxis können bei identischen Fahrzeugen je nach Fahrstil stark voneinander abweichende Werte resultieren. Schweizweit hat nur ein Kanton (Genf) Verkehrssteuern mit einem solchen Anreizsystem eingeführt. Die Einführung ökologischer Verkehrssteuern in Graubünden müsste deshalb als "Insellösung" realisiert werden. Dies lehnt die Regierung ab.
Aus all diesen Gründen beantragt die Regierung, den vorliegenden Auftrag nicht zu überweisen.

Jäger: Die Regierung lehnt unseren Auftrag zur Schaffung eines Anreizmodelles bei den Verkehrssteuern von Motorfahrzeugen mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch ab. Dies enttäuscht mich. Zusätzlich bin ich auch über die schriftliche Begründung der Regierung enttäuscht. Gemäss Kyoto-Protokoll hat sich die Schweiz zur Reduktion des CO2-Ausstosses verpflichtet. Die global fixierten Ziele, welche erst für die Zukunft unserer Kinder und Enkel wirklich entscheidend sein werden, verlangen Handeln von der heutigen Politik. Aber auch wir Einzelne sind gefordert. Jeder und jede von uns kann, wenn er oder sie will, den eigenen CO2-Ausstoss beeinflussen. Aber auch alle staatlichen Ebenen sind gefordert. Alle Gemeinden, Kantone und der Bund. Die Tendenz, die in dieser Beziehung zur Zeit in der schweizerischen Politik vorherrscht, nämlich es wäre schon recht, aber der andere soll, kommt leider auch in der nun vorliegenden Antwort der Regierung zum Ausdruck. Ganz zum Schluss schreibt die Regierung, sie lehne eine Insellösung durch unseren Kanton ab. Nur der Kanton Genf habe bisher die Verkehrssteuern mit einem ähnlichen Anreizsystem ausgestattet.
Natürlich wäre es besser, da teile ich die Auffassung unserer Regierung, wenn die richtigen Massnahmen auf Bundesebene und damit für die ganze Schweiz gemeinsam und verbindlich getroffen würden. Allerdings ist die Sache eben gerade umgekehrt verlaufen. Ich habe in meiner Auftragsbegründung Bundesrat Merz zitiert. Einige Tage vor unserer Dezember-Session erklärte er in einem Interview mit der „NZZ am Sonntag“, nachdem eine Bundesratsmehrheit entsprechende Bemühungen auf Bundesebene abgeblockt hatte, es sei doch denkbar, dass die Kantone über ihre Motorfahrzeugsteuern einen entsprechenden Anreiz setzen würden. Damit zeigt sich die Sache konkret nun so: Die Kantone haben bisher auf den Bund gewartet; nur Genf hat als erster selbständig ökologische Verkehrssteuern eingeführt; der Bund sagt nun, die Kantone sollten und unsere Regierung meint, wenn nur Genf bisher etwas getan habe, liege der Ball nicht bei den Kantonen. Genau nach diesem Strickmuster verläuft ganz generell die Klima- und Umweltpolitik in unserem Land, leider seit längerem. Die Schweiz, die in Europa einmal bezüglich Umweltschutz eine Vorbildrolle einnahm, gelangt auf diesem Weg immer mehr ins Hintertreffen.
Erlauben Sie mir nun einige konkrete Bemerkungen zur Antwort der Regierung. Im ersten Abschnitt ist zu lesen: Der Bundesrat habe sich am 23. November 2005 entschieden, die Neugestaltung der Automobilsteuer als ökologische Lenkungssteuer nicht weiter zu verfolgen. Im Weiteren wird dann auf eine Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes verwiesen. In der Begründung meines Auftrages findet sich im Gegensatz dazu eine direkte Aussage des zuständigen Departementchefs. Regierungsrat Schmid, wir beide sind wie Bundesrat Merz Exekutivpolitiker und wir kennen die Situation, dass im Departement, auch wenn man es möglichst optimal organisiert hat, nicht alle immer gleich kommunizieren wie dies der Chef tut. Was ist nun aber gewichtiger? Die persönliche Aussage des Bundesrates im zitierten und sicher auch autorisierten Interview mit der NZZ oder eine Medienmitteilung aus dem Departement. Ich halte mich lieber an die Aussage des politischen Verantwortungsträgers und die Aussage von Bundesrat Merz findet sich in der schriftlichen Begründung des Auftrags. Wirklich geärgert, hat mich folgender Satz in der regierungsrätlichen Antwort, ich zitiere auf Seite 2: „Neben der mangelnden Lenkungswirkung solcher Anreizmodelle, führen sie zu unerwünschten Ergebnissen und schaffen sogar Ungerechtigkeit.“ Ende Zitat. Ungerechtigkeiten, man kann es lesen, wohl darum, weil nicht auch die Kilometerleistung berücksichtigt würde.
Um Ihnen, verehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen, meinen Ärger etwas verständlicher zu machen, muss ich die Zeit um beinahe 20 Jahre zurückdrehen. In der Mai-Session 1987 reichte ein Grossrat Jäger aus Chur eine Motion betreffend Änderung des Beschlusses über die Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge und Anhängern ein. Während damals die Luftverschmutzung generell ein Thema war, geht es heute schwergewichtig eher um die Reduktion des CO2-Ausstosses. Aber schon damals schrieb ich in der Begründung zu jener Motion, ich zitiere: „Um die erwähnten Immissionsgrenzwerte bei Stickstoffdioxyd und Ozon zu erreichen, muss alles unternommen werden, dass die gefahrenen Autokilometer nicht weiter zunehmen.“ Ende Zitat. Die Regierung wurde durch unsere damalige Motion eingeladen, neu die Verkehrssteuern auch aufgrund der nach Schadstoffausstoss gewichteten gefahrenen Kilometer zu erheben. In der Oktober-Session 1987 wurde meine Motion entsprechend den Erwägungen der Regierung immerhin als Postulat überwiesen. Bei der nächsten Änderdung des Beschlusses über die Verkehrssteuern wurde die Idee der Erfassung der jährlichen Kilometerleistung dann aber nach heftiger Diskussion abgelehnt. Es ist heute, glaube ich, allen klar, dass die Erfassung der jährlich zurückgelegten Kilometerleistung aller privater Fahrzeuge bei der Erhebung von Verkehrssteuern wohl allzu aufwändig und darum kaum ziel führend sein kann. Wenn nun aber die Ablehnung eines viel einfacher zu realisierenden Anreizmodells heute so begründet wird, dass es eben gerechter wäre, die jährliche Kilometerleistung zu erfassen, dann finde ich dies angesichts des Schicksals meiner früheren Motion beinahe als zynisch. Die Regierung verweist in ihrer Antwort im Übrigen zu Recht auf die Tatsache, dass Verkehrssteuern, gemessen an den gesamten jährlichen Betriebskosten eines Personenwagens, wenig ausmachen.
Die schrittweise Verschärfung der Abgasnormen für Personenwagen bis hin zu Euro 4, hat zugegebenermassen einen bedeutend grösseren Einfluss auf den gesamten CO2-Ausstoss des Strassenverkehrs als ein kantonales

Anreizmodell bei den Verkehrssteuern. Und trotzdem: Es gilt auch hier die alte landwirtschaftliche Grundregel, auch Kleinvieh gibt Mist. Vielleicht werde ich von meinem Recht Gebrauch machen und dann noch ein zweites Mal das Wort ergreifen.
Vorerst möchte ich Sie zum Abschluss ganz einfach bitten, den letzten Abschnitt unseres Auftrages noch einmal genau zu lesen. Wenn Sie dem Auftrag heute zustimmen, setzen Sie ein Zeichen, dass wir in Graubünden die Klimapolitik ernst nehmen, welche gerade für unseren Kanton und den gesamten alpinen Raum sehr wesentlich ist. Wir geben der Regierung damit den Auftrag, Anreizmodelle zu prüfen, die den vermehrten Umstieg auf Motorfahrzeuge mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch fördern und wir geben den konkreten Auftrag, dass bei der nächsten Revision der Verkehrssteuern als zusätzliches Steuerungselement auch der CO2-Ausstoss eines Fahrzeuges in geeigneter Form aufgenommen werden soll. Nach meiner langjährigen politischen Erfahrung weiss ich, dass solche Aufträge a) nie unvernünftig sind und b) vor allem nie ganz genau eins zu eins umgesetzt werden. Die Ablehnung des Auftrages heute bedeutet hingegen konkret, der Bund macht in dieser Sache nichts, schiebt die Sache auf die Kantone und wir machen auch nichts und dies darf es doch nicht sein. Und ganz zum Schluss. Wenn heute unser Auftrag überwiesen würde, dann wären wir nicht der einzige Kanton neben Genf, indem nun etwas in positiver Richtung geht. So hat z.B. erst kürzlich, am 27. März, der Zürcher Kantonsrat je jeweils im Verhältnis zwei zu eins zwei Vorstösse überwiesen, die bei den Verkehrssteuern ein Bonussystem einerseits für dieselbetriebene Fahrzeuge mit Feinstaubpartikelfiltern, anderseits für gasbetriebene Fahrzeuge vorsehen. Wir sehen also, es entstehen nach Genf weitere Inseln und eine Insellandschaft ist durchaus auch etwas Schönes.

Tomaschett: Als Drittunterzeichner möchte ich zur Antwort der Regierung, welche mich nur zum Teil befriedigt, wie folgt Stellung nehmen. Die Regierung begründet ihre Antwort in erster Linie mit dem Scheitern auf Bundesebene eine ökologische Lenkungssteuer einzuführen, da die geprüften Varianten nur sehr geringere Leistungswirkungen entfalten würden. Zudem entfalte das Verlagerungsziel, Kauf eines energieeffizienten und schadstoffärmeren Autos bei einem Grossteil der Autokäufer keine Wirkung. Dies mag wohl zutreffen, da der Kult und Trend bei den meisten Autokäufern noch immer bei den PS- und leistungsstarken und nicht bei den ökologischen und umweltfreundlichen Motorfahrzeugvarianten liegt. Demgegenüber ist die Forschung, was die Anwendung von schadstoffarmen Verbrennungsmotoren anbelangt auf einem sehr hohen Standard angelangt. Mit den immer knapper werdenden Rohölreserven und den zunehmenden klimatischen Veränderungen sind wir gezwungen nach neuen Treibstoffen zu forschen. Auch wenn alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Herstellung von schadstoffarmen Treibstoffen noch nicht gelöst sind, kann man heute schon von sehr guten Resultaten und Standards ausgehen.
Energie Schweiz geht davon aus, dass bis im Jahre 2015 etwa fünf Prozent des traditionellen Treibstoffverbrauchs in der Schweiz durch Bioethanol ersetzt werden sollte. Den Schwerpunkt legt die Energie Schweiz bei der Förderung von energieeffizienten Autos durch Ökocar, die Vereinigung für die Förderung von gas- und elektrobetriebenen Automobilen. Sie rechnet mit einer Verzehnfachung der bis heute verkauften Gas- und Elektroautos bis im Jahre 2010. Aus der Zeitschrift der Alcosuisse vom März 2006 konnte man entnehmen, dass die Alcosuisse mit der Einführung von Treibstoff aus einem Gemisch von 85 Prozent Ethanol und 15 Prozent Benzin ein neues Geschäftsfeld anpeilen will und eine internationale renommierte Automobilfirma diese Personenwagen mit den entsprechenden Motoren liefert. Diese Fahrzeuge werden auch flexible fuel vehicels, also Autos mit Ethanol fähigen Motoren genannt. In Brasilien sind schon heute 80 Prozent der Fahrzeuge mit ethanoltreibstofffähigen Motoren ausgerüstet. Natürlich darf man die Problematik der Anbau- und Beschaffungsmethoden des Grundstoffes nicht ausser Acht lassen.
Ein anderes Beispiel ist das Projekt, welches im Jahre 2003, das Uno Jahr des Wassers gestartet wurde. Der Verein Suisse Alpes 3000 hat sich damals zum Ziel gesetzt bis im Jahr 2013 sämtliche Pistenfahrzeuge, welche mit Dieselmotoren betrieben werden, es sind dies mehr als 1000 Stück in den Alpen, auf Wasserstoffbetrieb umzurüsten. Mit einer solchen Lösung könnte pro Saison rund zehn Millionen Liter Diesel und 25'000 Tonnen CO^2 und cirka 25'000 Kilo Feinstaub und Russ eingespart oder verhindert werden. Sie sehen also, auf dem Markt der Forschung für umweltfreundliche und schadstoffarme Verbrennungsmotoren tut sich einiges. Ich bin der Meinung, es liegt nun auch an der Politik die nötigen Anreize zu schaffen damit solche Lösungen auch tatsächlich durchgesetzt werden können. Da könnte der Kanton den so arg gebeutelten Bergbahnbetrieben mit einem griffigen Anreizmodell die Einsatzmöglichkeiten solcher Technologien für eine Co^2 arme Freizeitzone in den Alpen unterstützen. Was bei den Schneefahrzeugen möglich ist, kann auch in der Landwirtschaft und im Strassenverkehr umgesetzt werden. Stellen Sie sich vor, in 20 bis 30 Jahren erntet der Bauer nicht nur für seine Kühe im Stall, sondern auch um seinen Traktor zu tanken.
Ein weiteres Argument der Regierung im letzten Abschnitt ihrer Antwort, es handelt sich um eine Insellösung, darf so nicht stehen bleiben. Auch Insellösungen sind Lösungen welche durchaus prüfenswert sind. Warum? Wer, wenn nicht wir als Tourismuskanton soll in der Klimafrage jede mögliche und unmögliche Option prüfen um unsere Alpenregion vor noch grösseren schädlichen Emissionseinwirkungen zu schützen. Unser Lebensraum sollte dies alleweil Wert sein. In den nächsten zehn bis 15 Jahren können sich solche innovativen Modelle für eine Region ein Wettbewerbsvorteil herauskristallisieren. Es geht hier um die Chance, in der Klimapolitik einen, wenn auch kleinen Schritt in eine Richtung, die in den nächsten Jahren wegweisend sein wird, zu tun. Schauen Sie, was sich unsere Nachbarkantone in Sachen Klimaerwärmung alles einfallen lassen. Wenn Symptombekämpfung wie das Zudecken von riesigen Gletscherflächen mit Folien, Frischhaltefolien, um die andauernde Gletscherschmelze zu dämpfen, als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird. Warum soll dann die Prüfung von Anreizmodellen in Zusammenhang mit der Verkehrsteuer nicht ebenso innovativ und zukunftsweisend sein? Die CVP-Fraktion stellt sich mehrheitlich hinter diesen Auftrag, weil sie die Anliegen unserer Nachkommen ernst nimmt und diese auch in der Umweltpolitik zur Diskussion bringen will. Ich bitte Sie, unterstützen Sie den Auftrag Jäger und überweisen Sie diesen, damit auch die zukünftige Generation etwas von unserer intakten Bergwelt hat.

Meyer (Klosters): Die Abweichung des Auftrages Jäger zu einem Anreizmodell durch die Regierung stützt sich auf drei Argumente, sie wurden aufgezählt. 1. Ein Anreizmodell,

beziehungsweise eine Lenkungssteuer zugunsten von schadstoffärmeren Fahrzeugen bringen nichts, da ein Grossteil der Autokäufer sich dadurch nicht zu einem Kauf eines solchen Fahrzeugs bewegen lasse und dabei beruft sich die Regierung auf die im November 2005 geführte Diskussion zur Herabsetzung von Einfuhrzöllen für diese schadstoffärmeren Fahrzeuge. Das zweite Argument ist, der eigentliche Schadstoffausstoss stehe nicht nur in Relation zum Schadstoffausstoss pro Kilometer, sondern auch zu den gefahrenen Kilometern. Also müsste eigentlich ein Fahrleistungszähler hier für Gerechtigkeit sorgen. 3. Da zum Zeitpunkt der Antwort der Regierung nur der Kanton Genf ein solches Anreizmodell besitze, würde es sich um eine Insellösung handeln.

Zu Punkt 1. Die im November 2005 im Bundeshaus geführte Diskussion betraf eine steuerliche Begünstigung bei der Einfuhr von Fahrzeugen, d.h. eine einmalige Reduktion der Abgabe. Ein Anreizmodell mit reduzierten Verkehrssteuern wäre ein wiederkehrender Anreiz. Dabei ist nachgewiesen, dass Fahrzeuge konstruiert werden können, bei denen die Abgaswerte über mehr als zwei Jahre den strengeren Abgasnormen entsprechen. Die Förderung von solchen Motoren durch ein solches Anreizmodell wäre sogar höchst wünschenswert, da so eben über ein längeres Autoleben umweltverträgliche Abgaswerte eingehalten werden könnten. Ich möchte nun auch etwas zum Argument des Grossteils der Käufer zu bedenken geben. Ich meine, wir müssen uns primär bemühen, diesen Grossteil der Bevölkerung mit den nötigen Informationen zu versorgen. Hier sehe ich auch eine deutliche Aufgabe des Umweltschutzdepartements. Wenn dieser Grossteil nämlich wüsste, dass bereits heute Fahrzeuge konstruierbar sind, die bis zu 80 Prozent weniger Treibstoff verbrauchen, d.h. auch bis zu 80 Prozent weniger Schadstoffe ausstossen, bin ich mir sicher, dass es auch plötzlich für diesen so genannten Grossteil der Autobesitzer und Käufer attraktiv würde, ein Fahrzeug mit diesen neuesten technischen Möglichkeiten zur Reduktion, vor allem des Schadstoffausstosses zu besitzen. Interessant in diesem Zusammenhang, Grossrat Tomaschett hat einige andere Beispiele genannt, sind die Daten aus Schweden. In den letzten Monaten wurden von Saab 75 Prozent der Automobile mit einem umweltfreundlichen Biopower-Antrieb ausgeliefert. Dieser Kraftstoff verbrennt sich nahezu abgasfrei, das zum Thema Grossteil. Keinen Schritt in die richtige Richtung zu machen, weil es noch nicht der ganze Weg nach Rom ist, ist für mich in diesem Zusammenhang völlig unverständlich. Hier fehlt mir in der Antwort der Regierung dann auch ganz klar die Stellungnahme des Umweltschutzdepartements. Eine solche Stellungnahme müsste fraglos lauten: „Es besteht Handlungsbedarf in Bezug auf den CO^2-Ausstoss, wir müssen versuchen, das CO^2 in der Luft durch jede mögliche Massnahme oder Investition zu reduzieren. Dies nicht nur, weil wir uns im Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet haben, sondern auch, weil wir heute wissen, dass die vom CO^2-Ausstoss abhängige Klimaerwärmung, diese Daten sind gesichert, riesige volkswirtschaftliche Kosten verursachen und dies bei ungebremster Entwicklung in Zukunft in weit grösserem Masse noch tun werden.“ Dabei darf aber, und das möchte ich auch sagen und auch wiederholen, nicht davon ausgegangen werden, dass eine einzelne Massnahme im CO^2-Bereich das ganze Problem der CO^2-Reduktion in der Atmosphäre lösen kann. Meiner Meinung nach müsste hier doch jede Massnahme sorgfältig geprüft werden, die auch nur einen kleinen Beitrag zur Reduktion der Schadstoffe in der Luft und der damit einhergehenden Folgen bringt. Es sei hier auch kurz daran erinnert, dass Massnahmen zur Reduktion des CO^2, auch übrige Schadstoffe, wie die Stickoxyde, sowie den Feinstaub in aller Regel herabsetzen. In diesem Zusammenhang hat ja auch beim Bundesrat in den letzten Monaten ein Umdenken stattgefunden. Sie haben es der Presse entnehmen können. Eine neue Motion mit dem Thema „Lenkungsabgaben“ soll in Bern dem Parlament zur Prüfung empfohlen werden. Und was in Bern Recht ist, sollte, denke ich, auch in Chur nicht vom Tisch gewischt werden. Meiner Ansicht nach ist es nämlich vom Grundsatz her eine der ganz wichtigen Aufgaben unseres Staates, die allgemeinen immateriellen Güter wie Luft und Wasser zum Nutzen von Allen und im Hinblick auch auf die kommenden Generationen treuhänderisch zu verwalten und zu schützen. Diese Güter werden heute übrigens Kapitalwerte genannt. Hier möchte ich dann auch auf eine heutige ökonomische Erkenntnis verweisen: Wenn wir nämlich als Massstab unseres wirtschaftlichen Florierens nicht nur das BIP, so wie es heute berechnet wird, nehmen, sondern berechnen würden, wie viel Kapital die Klimaerwärmung bereits heute verschlingt, würden uns auch einige Millionen für ein Anreizmodell, in welcher Ausprägung auch immer, als eine sehr gute Investition erscheinen. Dass bei der Entwicklung von neuen Technologien auch hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden, ist eine weitere Erkenntnis der Wirtschaft.

Lassen Sie mich zum zweiten Punkt kommen, dem Argument, dass es ja schliesslich nicht auf den Schadstoffausstoss pro Kilometer ankomme, sondern auf ein mathematisches Produkt von Ausstoss und gefahrenen Kilometern und dass hier steuerliche Ungerechtigkeiten entstehen könnten. Das scheint mir ein Scheinargument. Im Allgemeinen ist es doch so, dass Leute, die eh eine „Dreckschleuder“ fahren, sich auch weniger um die gefahrenen Kilometer kümmern als Menschen, denen die Umwelt ein Anliegen ist. Ich wenigstens kenne niemanden, der den Zynismus hätte zu sagen: Ich habe ja jetzt ein sauberes Fahrzeug, also kann ich den Weg zum Kiosk auch noch im Auto zurücklegen. Hier wird eine lineare Logik angewendet, die komplexen Probleme des Umweltschutzes verlangen aber, und das wissen Sie alle, ein vernetztes möglichst alle Faktoren berücksichtigendes Denken, auch die weichen Faktoren, wie zum Beispiel die Psyche des Menschen.

Als Drittes komme ich zum Argument der Insellösung. Sehen Sie, nicht nur philosophisch betrachtet, sondern auch ganz praktisch, beginnt vieles als Insellösung. Ein sehr schönes Beispiel ist doch der Umgang mit dem Rauchen, beziehungsweise den Raucherinnen und Rauchern. Es ist noch nicht lange her, da gab es in den meisten Restaurants nur kleine rauchfreie Inseln, oft nur einige Tische, die nicht einmal durch einen durchgehenden Raumteiler vor dem Rauch der Rauchenden schützte. Heute sind nicht nur ganze Länder dazu übergegangen, die öffentlichen Räume vor dem schädlichen Zigaretten- und Zigarrenrauch zu schützen, mit Erfolg, wie Sie wissen. Es gibt sogar einen Schweizer Kanton, der die Rauchfreiheit in den Gaststätten ebenfalls eingeführt hat. Vielleicht nicht ganz zufällig ein Tourismuskanton, der Kanton Tessin. Warum wollen wir nicht in unserem Kanton eine schadstoffärmere Insel schaffen? Wir haben ja vom Topographischen her sogar den Vorteil, dass wir zum Beispiel, im Gegensatz zum Kanton Genf, so etwas wie Raumteiler haben, wir haben die Berge. Wäre es da nicht ein weiteres touristisches Argument,

endlich durchatmen auf der schadstoffarmen Ferieninsel Graubünden?
Ich fasse zusammen: Der heutige Stand des Wissens zeigt, dass in Bezug auf die Reduktion des CO^2-Ausstosses dringender Handlungsbedarf besteht und dies mit vielen verschiedenen Massnahmen angegangen werden muss. Dabei hat bezüglich Anreizmodellen auch auf Bundesebene ein Umdenken stattgefunden. Zweitens: Ein Abschmettern von Bemühungen in dieser Richtung mit linear logischen Argumenten ist der Wichtigkeit des Problems nicht angemessen, viel mehr sind kreative Ansätze und ein vernetztes Denken im Hinblick auf Lösungen gefragt, ebenfalls ist das Argument, genau zu prüfen, dass es nichts bringe. Wenn wir uns um eine Reduktion von Schadstoffen bemühen würden, weil wesentliche Anteile dieser Schadstoffe in einer ganz anderen Region in der Welt produziert würden. Es ist auch zu sagen, dass das ein Stück weit immer etwas bringt, wenn in einem Kompartiment, das ist ein relativ geschlossener Teil einer Landschaft oder eines Kontinents, wenn also in einem Kompartiment eine grüne Lunge geschaffen werden kann. Weshalb wollen wir im Kanton und in der Schweiz, die wir die technischen und die finanziellen Ressourcen dazu haben, diese nicht einsetzen, nicht zuletzt zu unserem volkswirtschaftlichen und touristischen Nutzen? Ich bitte Sie deshalb, dem Auftrag Jäger zuzustimmen. Sollte dabei keine Mehrheit im Rat zustande kommen, bitte ich die Regierung dringend, das Problem der Schadstoffbelastung nicht einfach vom Tisch zu wischen und allenfalls zu warten, weil oder bis vom Bundesrat etwas getan wird, sondern jetzt nach Möglichkeiten zu suchen, Massnahmen zu tätigen.
Ich möchte zum Schluss noch, und dann bin ich fertig, unseren Standespräsidenten zitieren. Er hat heute gesagt: „Werte kann man nur durch Veränderung bewahren." Haben wir alle bitte den Mut, auf eine Veränderung im Bewusstsein unserer Fahrzeugbesitzer und Lenker zu setzen? Die Initialzündung allerdings muss von der Regierung kommen.

Kleis: Ich habe den Auftrag Jäger aus verschiedenen Überlegungen unterzeichnet. Beispielsweise mache ich mir schon seit langem Gedanken darüber, ob es einfach inzwischen zu unserem Alltag gehört, dass immer mehr Kinder, aber auch Erwachsene unter Erkrankungen der Atemwege leiden. Es ist beängstigend, wenn eine Mutter ständig darauf achten muss, dass ihr Kind regelmässig kortisonhaltige Präparate inhaliert, damit dessen Lunge wenigstens einigermassen funktioniert. Beängstigend ist aber auch die Häufigkeit solcher Fälle und es werden immer mehr. Auch frage ich mich, ob die erschreckende Häufigkeit von schweren und meist tödlich verlaufenden Krebserkrankungen ausschliesslich auf die Fortschritte der Medizin in punkto Früherkennung zurückzuführen sind. Fragen und irgendwie keine plausiblen Antworten. Könnte es nicht sein, dass die vielen negativen Umwelteinflüsse, denen wir tagtäglich ausgesetzt sind mit der Häufigkeit solcher Erkrankungen zu tun haben? In letzter Zeit werden wir ständig über die nicht zu unterschätzende Problematik der Feinstaubbelastung orientiert. Unter anderem befindet sich in Rothenbrunnen an der A 13 eine Messstation des Amtes für Natur und Umwelt. Gemessene Werte können via Internet abgerufen werden. Grenzwerte wurden in den Monaten Januar bis März immer wieder und dies teilweise massiv überschritten. Hier handelt es sich um Schadstoffe, die vom Schwerverkehr verursacht werden. Die Regierung lehnt den Auftrag Jäger ab. Sie begründet: „Anreizmodelle bei den Verkehrssteuern würden keine spürbaren Resultate erbringen." Dies ist meines Erachtens die beste Argumentation, wenn man nicht gewillt ist, etwas zu unternehmen.
Der vergangene Winter und der noch vor uns stehende Sommer sollten uns aber doch zu denken geben. Mag sein, dass auf den ersten Blick die Resultate nicht den Vorstellungen entsprechen, aber manchmal sollte man einen zweiten Blick wagen und diesem einen ersten Schritt folgen lassen. Was die Thematik anbelangt, sind wir heute wesentlich sensibilisierter und durchaus bereit, mehr für ein Fahrzeug mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch auszugeben. Wenn wir dann bei den Verkehrssteuern in Form von Vergünstigungen auch noch belohnt werden, ist dies durchaus als Anreiz, aber auch als Anerkennung für umwelt- und gesundheitsförderndes Handeln zu betrachten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, überweisen wir diesen Auftrag. Wir schaffen dadurch keine Insellösung. Vielmehr gehen wir mit einem guten und lohnenswerten Beispiel voran.

Pfenninger: Ärger ist tatsächlich angesagt, wenn ich die Antwort der Regierung durchlese. Ich möchte nicht auf die Punkte zurückkommen, die bereits Ratskollege Jäger aufgezeigt hat. Ich möchte einfach einen Satz, der mir doch reichlich banal erscheint zitieren. Ich zitiere aus der Antwort der Regierung: „In der Praxis können bei identischen Fahrzeugen je nach Fahrstil stark von einander abweichende Werte resultieren". Ja in der Tat, in der Tat. Eine neue Erkenntnis ist das wohl nicht. Aber mit dem Anliegen des Auftrages hat das gar nichts zu tun. „Anreize im Sinne das Auftrages" heissen für mich, dass verschiedene Massnahmen und Anstrengungen zusammen eine Wirkung erzielen. Für mich ist es nicht legitim, dass man eine einzelne Massnahme herauspickt und sie nach negativen möglichen Wirkungen oder nicht Wirkungen untersucht und das macht die Regierung in ihrer Antwort. Wie gesagt, es geht darum, dass man zusammen mit verschiedenen Anstrengungen entsprechende Wirkungen erzielt und ich möchte hier das Beispiel des Erdgases erwähnen, als eine mögliche, wenn auch vielleicht nur mittelfristige Alternative zu den üblichen Treibstoffen, die aber auch mit so einer Massnahme wie sie Grossrat Jäger vorschlägt, eben profitieren und einen Anreiz bekommen würde.
Die IBC der Stadt Chur hat im Sinn im Laufe dieses Jahres, konkret im September, eine Erdgastankanlage zu eröffnen. Man weiss heute, dass man mit Erdgas rund etwa 50 Prozent weniger Luftbelastung erreicht, es ist aber auch eine Tatsache, dass die Gasfahrzeuge rund, je nach Modell rund 2'000 bis 5'000 Franken teurer sind in der Anschaffung. Hier hat die IBC auch ein Förderprogramm lanciert, dass immerhin bis zu 2'000 Franken Beiträge in Form von Treibstoffgutschriften ausspricht. Ebenfalls aktuell darf man als Anreiz die Preispolitik ansehen. Gas ist heute rund 30 Prozent günstiger als Benzin.
Es geht mir nur darum, darauf hinzuweisen, dass verschiedene Massnahmen zum Ziel führen können und, dass nur das Zusammenwirken der verschiedenen Massnahmen tatsächlich auch Wirkung erzielt. Es geht aber auch darum, und das habe ich auch so erfahren, dass man durchaus auch auf die Reduktion der Verkehrssteuer zählt. Natürlich ist das nicht der grosse Wurf und hat auch nicht das grosse Veränderungspotential, da sind wir uns wohl einig. Die Welt werden wir damit sicher auch nicht wirklich verändern, aber als Mosaikstein zusammen mit anderen Anreizen und

Anstrengungen kann dieser, wenn auch kleine Anreiz durchaus einen richtigen und wichtigen Beitrag leisten. In diesem Sinne möchte ich sie ja auffordern: Warten wir nicht auf das Unmögliche, tun wir das Mögliche, so wie viele das Mögliche jetzt tun und überweisen wir den Auftrag Jäger.

Tremp: Oftmals ist nicht das Einzelne allein entscheidend, sondern erst die Summe aller kleinen Dinge. Mir scheint das Anliegen, über das wir jetzt bereits einige Zeit diskutieren, und es ist darauf hingewiesen worden von Ratskollege Jäger, wird wie eine heisse Kartoffel zwischen Bund und den Kantonen hin und her geschoben. Das ist etwa vergleichbar mit den gefährlichen Hunden, die zur Zeit überall beissen und wenn niemand etwas unternimmt, noch mehr beissen. Ich danke Ratskollege Pfenninger in seiner Eigenschaft als GPK-Präsident für die gute Reklame, welche er für die industriellen Betriebe der Stadt Chur macht. Es ist tatsächlich zutreffend, dass die IBC innovatives Handeln an den Tag legt und im Laufe dieses Sommers auf dem Platz Chur eine Erdgastankstelle in Betrieb nimmt. Wohlverstanden handelt es sich hierbei um die erste Erdgastankstelle innerhalb des Kantons und gleichzeitig auch um eine wichtige Brückenfunktion zwischen dem Süden, sprich dem Tessin, wo es bereits einige Tankstellen hat und dem Norden, sei es nun in Richtung Zürich oder Richtung Bodensee.
Die Begründung ist bereits von mehreren Votantinnen und Votanten erläutert und auch kritisiert worden gegenüber der Regierung. Ich muss sie nicht mehr wiederholen, aber ich teile diese Auffassung. Ich denke, gerade der Zusammenhang zwischen Schadstoffausstoss und höherer Kilometerzahl pro Jahr ist tatsächlich etwas gesucht. Ich denke, so wie ich mich persönlich verhalte, entweder fahre ich, oder ich fahre nicht und ich überlege eigentlich in der Regel nicht, was ich getankt habe. Aber ich versuche zumindest soweit ökologisch zu fahren, dass ich es als ökonomisch vertreten kann. Mir scheint auch, dass die Argumentation bezüglich der Insellösung gesucht ist. Was zuerst eine Insel ist, entwickelt sich im Laufe der Zeit zu einer Inselgruppe und bis am Schluss ist es ein Land. Meine Damen und Herren, weshalb nutzen wir nicht den kleinen Schritt der Innovation und versuchen diesen Schritt? Ich denke, es geht nicht zuletzt um ein Signal in einem Tourismuskanton, wie es auch Ratskollege Tomaschett bereits aufgegriffen hat. Ich bin überzeugt, die Umweltbelastung oder die Umweltentlastung ist gerade auch in einem Tourismuskanton in Zukunft eines von zahlreichen Marketingmassnahmen. Nutzen wir diese Chance.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube nicht, dass die Regierung, vielleicht wurde sie hier missverstanden, den Handlungsbedarf in Bezug auf die CO^2 Problematik nicht gesehen hätte und sich nicht auch solche Überlegungen gemacht hat. Auch die Fragen der Klimapolitik beschäftigen die Regierung. Der Unterschied, so denke ich, ist der: Die Regierung will nur Massnahmen ergreifen, die wirklich Wirkungen zeigen. Wenn ich die Votanten gehört habe, dann geht es ihnen auch darum, ein Zeichen zu setzen. Ich möchte auch die Ausführungen von Grossrat Jäger unterstützen, wenn er darauf hinweist, dass auch der Einzelne, nebst der Politik, etwas tun kann. Letztlich werden diese Schadstoffe durch ein individuelles Verhalten verursacht und es ist hier wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir alle verantwortlich handeln können, indem wir weniger fahren. Dann wird auch weniger Schadstoff produziert. Vorweg möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich glaube, dass allein die Benzinpreissteigerung eine viel höhere Lenkungswirkung hat, sofern mit finanziellen Massnahmen überhaupt eine Wirkung erzielt werden kann, als wenn wir die Motorfahrzeugsteuern anpassen. Denn die Motorfahrzeugsteuern machen bei uns gemäss einer TCS Untersuchung 3,4 Prozent der gesamten Aufwendungen eines Fahrzeugs aus und Treibstoffausgaben sind deutlich höher.
Es wurde darauf hingewiesen, dass das Anliegen, Grossrat Tremp hat dies ausgeführt, wie eine heisse Kartoffel zwischen Bund und Kantonen hin und her geschoben wird. Diese Antwort ist meines Erachtens richtig und zwar bis zum Stand vom 12. April dieses Jahres. Vor einigen Tagen hat der Bundesrat eine Kehrtwendung gemacht und diese wurde hier noch nicht zitiert, indem der Bundesrat bereit ist, ein Postulat zur Förderung verbrauchsarmer Motorfahrzeuge von Nationalrätin Heim entgegenzunehmen. Das ist eine Änderung. Das bedeutet sozusagen ein Ende, wer zuständig sein soll, Bund oder Kantone. Bei der Beantwortung war uns das noch nicht bekannt. Meines Erachtens geht dieser Vorstoss in die richtige Richtung, weil er verbrauchsarme Fahrzeuge fördert und die Möglichkeit zur Einführung einer proportionalen Mehrverbrauchsabgabe bei der Zulassung von Neufahrzeugen geprüft werden soll. Denn dieses Postulat berücksichtigt auch die gefahrenen Kilometer. Ich glaube, es ist nicht zynisch, wenn man darauf hinweist, dass das doch Auswirkungen hat. Es geht uns darum, Anreize zu schaffen, damit die Umwelt weniger belastet wird. Wenn sie ein altes Fahrzeug besitzen, mit dem sie praktisch nie fahren, dann belasten sie die Umwelt weniger, als wenn sie ein neueres Fahrzeug haben, aber sehr viele Kilometer machen. Per Saldo ist der Schadstoff Ende Jahr grösser beim neuen Fahrzeug.
Ich glaube, die Frage der Berücksichtigung der Fahrleistungskilometer müssen wir nicht weiter diskutieren, weil diese Kompetenz nicht bei uns liegt. Ich möchte nur darauf hinweisen: Im Bereich der Nutzfahrzeuge hat eben gerade diese Kombination eine sehr hohe Lenkungswirkung erreicht, in dem heute pro Tonnenkilometer bei Lastwagen eine Abgabe bei der LSVA von 1.00 Franken fällig wird. Diese Abgabe hat einen grossen ökonomischen Effekt dahingehend, dass auch der Fahrzeugpark regelmässig erneuert wird. Diese Massnahmen können wir im Bereich des Individualverkehrs nicht aufnehmen. Grossrat Jäger hat darauf hingewiesen, dass er 1987 verlangt hat, dass die jährliche Kilometerleistung erfasst werden müsste. Rein von der Wirkung her, vom Ansatz her, bin ich auch der Meinung, das dies der richtige Weg wäre, weil er auch verursachergerecht ist und wie bei der LSVA könnte man die gefahrenen Kilometer kombiniert mit der Schadstoffkategorie eines Autos als Grundlage für die Motorfahrzeugsteuer nehmen. Dann könnten sie eine sachgerechte Lenkungswirkung erzielen.
Wenn wir nur Anreize bei der Motorfahrzeugsteuer schaffen, dann würde das beispielsweise bei der Kategorie Euro 4 und Euro 5 eines Personenwagens eine Reduktion von 50 Prozent ausmachen, und das hätte jährlich eine Entlastung von 285 Franken zur Folge. Aufgrund dieser Wirkung beschafft sich niemand ein verbrauchsärmeres Fahrzeug, weil dieser Anreiz zu gering ist. Wenn wir eine grössere Entlastung vornehmen wollen, dann sind die Ausfälle, und jetzt komme ich noch mit einer Hintergrundinformation in Bezug auf die Motorfahrzeugsteuern, bei einer fünfzigprozentigen Reduktion etwa vier Millionen Franken, und wenn Sie diesen

Anreiz verdoppeln, dann fehlen dann rund acht Millionen Franken für die Staatsrechnung beziehungsweise die Strassenrechnung, wenn man wirklich einen Anreiz schaffen will in dieser Art.
Wir haben im Kanton Graubünden, und ich denke das ist auch der Teil der Information, die Grossrätin Meier angesprochen hat, schon heute einen Anreiz, dass die Leute verbrauchsarme Fahrzeuge anschaffen. In Bezug auf die Hybridfahrzeuge besteht schon bei der heutigen Gesetzgebung eine Entlastung von 80 Prozent bei den Motorfahrzeugsteuern. Die Regierung kann Ihnen den Beweis erbringen, dass diese Lenkungsmassnahmen keine Wirkung zeitigen, denn bis heute haben wir im Kanton Graubünden nicht zehn Fahrzeuge, die von dieser Regelung profitieren, obwohl die Verkehrssteuern um 80 Prozent entlastet werden. Vielleicht ist das zu wenig bekannt, und das ist auch eine Aufgabe der Medien, darauf hinzuweisen, dass schon heute eine Möglichkeit der Entlastung bestehen würde, nur wird sie nicht genutzt. Wenn Sie auch hier die Anreize setzen, dann haben wir auch nicht mehr verbrauchsarme Fahrzeuge, obwohl das umweltpolitisch sicher sinnvoll ist. Ebenso sinnvoll wäre es dann auch, die Partikelfilterpflicht einzuführen, das ist eine persönliche Meinung, die ich hier von mir gebe. Wir können auch die Erfahrungen in Bezug auf die Lenkungswirkung hervornehmen bei der Einführung der Katalysatoren. Auch andere Kantone haben diese wieder abgeschafft, weil es aufgrund der zu geringen Motorfahrzeugsteuern keine Wirkung zeitigt. Es wurde von Grossrat Tomaschett darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft allenfalls mit dem Zuckeranbau profitieren könnte. Ich denke, das wäre ein innovativer Ansatz, dass man auch die Gewinnung von Äthanol bei uns prüfen würde. Ob wir brasilianische Verhältnisse nach Graubünden transferieren können, da habe ich jedoch meine Zweifel.
Es wurde auch zu Recht gesagt, dass sehr viele neue Technologien im Bereiche der verbrauchsarmen Fahrzeuge jetzt auf den Markt kommen, nur glaube ich, dass der entscheidende Anstosspunkt der hohe Benzinpreis ist, weil dies im Portemonnaie der Leute mehr Auswirkungen hat und weniger die Anreizwirkungen, die wir auf kantonaler Ebene einführen. Ich gebe Ihnen Recht: Das Argument der Insellösung ist nicht ein zutreffendes Argument oder ein Argument, das Sie davon abhalten müsste, diesen Auftrag nicht zu überweisen. Insellösungen können, wenn sie gut sind, eine Vorreiterrolle übernehmen. Ich möchte darauf hinweisen: Wenn eine Lenkungswirkung erzielt werden könnte, dann könnten wir auch eine Insellösung wählen. Aber nur eine Lösung einführen, die keine Wirkung erzielt, ist keine Lösung. Deshalb hinkt auch der Vergleich von Grossrätin Meyer in Bezug auf das Nichtrauchen. Der Nichtraucherschutz ist effizient, wenn Sie das Rauchen in Gastwirtschaften und öffentlichen Gebäuden verbieten. Dann sind die Passivraucher geschützt. Das ist eine effiziente, wirksame Massnahme. Dort ist auch die Insellösung als solche gefordert. Ich glaube auch, die Ausgaben bzw. den Einnahmenausfall, den wir hier in Bezug auf die Strassenrechnung hätten, rechtfertigt nach unserer Auffassung diesen Schritt nicht. Ich meine auch – das vielleicht nochmals auf den Fahrstil bezogen – dass dies ein zusätzliches Argument ist, welches aufzeigt, das der Verbrauch von vielen Komponenten abhängt und dass vielleicht jüngere Automobilistinnen und Automobilisten besser ausgebildet sind als wir. Heute wird schon in den Fahrschulen eine Ausbildung gemacht, wie ökonomisch gefahren wird. Ich komme zum Schluss. Weil zwischenzeitlich der Bund seine Meinung geändert hat und der Bund bereit ist, im Sinne einer effizienten Steuerung auf Bundesebene Lenkungsmassnahmen zu ergreifen, erscheint mir die Auffassung der Regierung umso richtiger, dass sie diesen Auftrag ablehnen. Ich kann Grossrätin Meyer beruhigen, wenn es eine effiziente, wirksame Umsetzungsmöglichkeit gibt, wird die Regierung bereit sein, diese aufzunehmen und bei einer nächsten Revision sicher zu prüfen.

Jäger: Es hat mich gefreut, Herr Regierungsrat, dass Sie bezüglich der Insel beinahe schon unsere Insel betreten haben. Es ist wirklich so, dass aus einer Insel ein ganzes Land werden könnte und das war mir unbekannt. Ich freue mich auch darüber, dass der Bundesrat diesen Vorstoss von Nationalrätin Heim nun positiv beantwortet hat. Nun, Sie wissen, dass schon in Graubünden die Mühlen langsam mahlen. Ich habe einmal einen Vorstoss eingereicht, dass die Auslandschweizer aus Graubünden kantonal Wahl- und Stimmrecht haben sollen. Der Vorstoss wurde einstimmig überwiesen. Es dauerte zwölf Jahre bis jetzt bei der Porta Alpina das erstmals in Kraft treten konnte. Zwölf Jahre. In Bern mahlen die Mühlen noch bedeutend langsamer. Und in Bern ist es noch bedeutend unwegsamer, wie es dann abgeht. Sollte es wirklich so sein, dass in Bern nun das Umdenken stattfindet und dass National- und Ständerat entsprechend den Vorstoss überweisen würden – es ist ja noch nicht behandelt – und dass dann nachher auf Bundesebene diese Lösung zustande kommt, dann kann die GPK sofort im gelben Büchlein diesen Auftrag zur Abschreibung empfehlen. Dann ist er nicht mehr nötig.
Ich gehe nicht davon aus, dass Sie – wenn der Auftrag heute überwiesen wird – sofort eine Revision der entsprechenden Gesetzgebung angehen. Sollte es aber nötig sein, dass die Insel doch gemacht wird – die Hoffnung auf Bern ist doch eher, ich sage jetzt einmal ein schöner Strohhalm – dann liegt es an der Regierung, uns den richtigen Anreiz zu unterbreiten. Sie haben gesagt, dass der Anreiz, wenn er sehr gross sein könnte, acht Millionen Franken ausmachen würde. Ich gehe nicht davon aus, dass die Regierung eine Botschaft ausarbeiten würde, die den Anreiz so gross gestalten würde, sondern es muss irgendwo vernünftig sein. Es liegt an ihrem Departement einen vernünftigen Vorschlag zu machen. Und wir geben nun, ich hoffe es, mit dem Auftrag den Ball an den Herrn Regierungsrat. Ich habe gemerkt, dass er eigentlich doch einiges Herzblut für das ganze Anliegen haben würde.

Meyer (Klosters): Regierungsrat Schmid spricht immer wieder von diesen vier bis acht Millionen Franken Ausfällen, die uns entstehen würden, Wenn wir damit aber nur eine zwei bis drei prozentige Reduktion des CO^2- Ausstosses erreichen würden, wären diese Millionen – das habe ich bereits gesagt – sehr gut investiert. Noch einmal: Die Kosten, die uns, aber auch weltweit, durch die Klimaveränderungen entstehen, sind weit höher. Und dass die Klimaveränderungen und CO^2- Ausstoss korreliert sind, massiv korreliert, ist bewiesen. Die wissenschaftlichen Daten habe ich hier, wenn Sie sie nachher konsultieren wollen. Auch das Paul Scherrer Institut in Würenlingen hat sich damit befasst.
Über diese Gedankengänge hat es letzte Woche am Radio eine Sendung gegeben. „Wirkungsvolle Massnahmen gegen die Klimaveränderung“. Professor Stefan Schneider hat sich über die richtige Buchhaltung in Bezug auf die Schädigung,

die durch unsere Umweltbelastungen entstehen, dahingehend geäussert, dass die auch einberechnet werden müssten in unserem BIP. Das habe ich kurz erwähnt. Also noch einmal: Vier bis sechs Millionen Franken sind ein absoluter Klacks im Vergleich zu den Schädigungen, die nur schon in der Schweiz entstanden sind und noch weiter entstehen werden. Das dürfte nicht das Ausschlaggebende sein, einen ersten Schritt zu tun. Und wenn dieser Schritt nur zwei bis drei Prozente ausmacht.

Regierungsrat Schmid: Ich muss Grossrat Jäger noch eine Antwort geben. Der Auftrag lautet dahin, Anreize zu schaffen und wenn Sie den Auftrag überweisen, dann kann die Regierung nicht eine Ermässigung vornehmen, die keinen Anreiz schafft. Der Auftrag ist Anreize zu schaffen. Und ich behaupte, dass die finanzielle Entlastung in einer Grössenordnung gewählt sein muss, dass sie auch einen Anreiz verursacht. Deshalb muss man sich bewusst sein, dass die Überweisung des Auftrages zu entsprechenden Ausfällen führen wird. Umgekehrt: Ja, ich habe Herzblut für solche Sachen, das kann ich hier schon gestehen. Ich habe mich auch intensiv mit dem Vorstoss befasst. Ich wäre auch bereit gewesen, ihn anzunehmen, wenn ich überzeugt gewesen wäre, dass es eine Lösung gibt, die eine Wirkung und die nicht nur Symbolkraft hat. Zu dieser Überzeugung bin ich nicht gekommen. Deshalb hat die Regierung den Auftrag abgelehnt.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag Jäger mit 53 zu 45 Stimmen.

Interpellanza Pedrini concernente appalti del Cantone nelle zone italofone (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 638)

Risposta del Governo

Circa dieci anni fa si è iniziato con il rinnovo a tappe della strada nazionale A13 tra Soazza e Thusis. Secondo il programma di costruzione e di finanziamento, l'inizio dei lavori per il tratto Pian San Giacomo - Malabarba è previsto dopo Pasqua 2006. L'elemento chiave di questi lavori è la sistemazione del ponte Salvanei e del gruppo di gallerie Brusei con due gallerie complete e tre gallerie aperte.
L'art. 10 cpv. 1 dell'ordinanza cantonale sugli appalti pubblici (Oap; CSC 803.310) stabilisce quale principio che per quanto possibile occorre tenere conto della situazione linguistica della regione nella quale la commessa verrà eseguita. Per soddisfare però al contempo la condizione dell'Accordo GATT/OMC relativa alle lingue ufficiali, l'art. 10 cpv. 2 Oap stabilisce in modo vincolante che per commesse nel settore dei trattati internazionali, oltre che alla stesura nella lingua cantonale ufficiale scelta (tedesco o italiano), l'avviso di gara deve essere accompagnato da un riassunto (quale contenuto minimo) in lingua francese.
Nel caso concreto è stato deciso di pubblicare l'avviso di gara in due lingue. La pubblicazione nel Foglio ufficiale cantonale n. 42 del 20 ottobre 2005 è avvenuta contemporaneamente in lingua italiana e tedesca.
Il Governo prende posizione come segue in merito alle domande:

1. A Hinterrhein, grazie ad un padiglione per visitatori sul piazzale di installazione della galleria del San Bernardino, l'Ufficio tecnico dispone di un'infrastruttura ottimale per presentazioni di progetti. È per questo motivo che l'incontro per la presentazione dei lavori in questione è stato organizzato in quella sede. In occasione dell'incontro, i partecipanti sono stati espressamente invitati a comunicare se desideravano un sopralluogo in Mesolcina, ma nessuno dei partecipanti ha fatto uso di questa offerta.
2. Dato che l'elaborazione principale del progetto globale avviene da parte di collaboratori di lingua madre tedesca, quale lingua ufficiale è stato scelto il tedesco. Tuttavia, ad eccezione di pochi allegati (ad es. schema di salvataggio e di allarme), tutti i documenti relativi alle offerte sono stati messi a disposizione in due lingue. Ciò vale in particolare per gli elenchi delle prestazioni con tutte le condizioni (parti generali e speciali) e per i piani. Anche i supporti dati elettronici distribuiti ai partecipanti per l'elaborazione delle offerte erano provvisti dell'interfaccia SIA in tedesco e italiano.
3. Il Governo comprende le richieste degli interpellanti ed è dell'avviso che di regola la procedura di aggiudicazione debba se possibile venire svolta in considerazione delle condizioni quadro regionali.
4. La presentazione del progetto globale è stata svolta nella lingua madre del responsabile del progetto e della maggioranza degli imprenditori presenti. Vi era però anche la possibilità di porre domande in lingua italiana sia durante che dopo la presentazione. Nessuno dei presenti ha fatto uso dell'offerta dei collaboratori dell'Ufficio tecnico di ripetere parti della presentazione in lingua italiana.

Pedrini: Ich bin diesmal mit der Antwort der Regierung nur teilweise zufrieden. Zu Frage 1. Es entspricht schon der Wahrheit, dass anlässlich der Information die Teilnehmer aufgefordert wurden, bekannt zu geben, ob sie eine Besichtigung der Objekte in der Mesolcina gewünscht hätten. Aber die Teilnehmer waren schon in Hinterrhein, als man sie befragt hat. Und sie kannten überdies die Objekte schon. Der springende Punkt ist aber ein anderer. Wir sind der Meinung, dass für Arbeiten, die im Misox durchgeführt werden, der Augenschein ebenfalls im Misox stattfinden muss. Zwischen Klammern gefasst: Das gleiche gilt auch für andere Regionen. Wir haben im Misox den kantonalen Werkhof, der für solche Präsentationen sicher geeignet ist. Darum wünschen wir, dass in Zukunft solche Präsentationen bei uns stattfinden.
Zu Frage 2, Sprache: Art. 10 Abs. 1 der kantonalen Submissionsverordnung hält als Grundsatz fest, dass nach Möglichkeit auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebietes Rücksicht zu nehmen ist, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt. Ich bitte Sie, in Zukunft sich an diesen Grundsatz zu halten. Ich bin auch der Meinung, dass man die Offerten vorbereiten und privaten Büros vergeben könnte, die unsere Sprache beherrschen. Zu Frage 3: Die Regierung ist da mit den Interpellanten einverstanden. Zu Frage 4: Wir möchten, dass auch in Zukunft bei jeder Projektvorstellung ein Übersetzer anwesend ist. Nicht jeder Unternehmer und nicht jeder Handwerker beherrscht bei uns die deutsche Sprache. Wir hoffen schliesslich, dass in Zukunft sowohl die Regierung als auch die hohen Funktionäre auf unsere Anliegen Rücksicht nehmen werden.

Anfrage Frigg betreffend „Raser“ im Kanton Graubünden (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 632)

Antwort der Regierung

1. Das kantonale Strassennetz enthält, mit Ausnahme der Nationalstrasse A 13, wenige Abschnitte, die Fahrten mit deutlich übersetzter Geschwindigkeit über längere Distanzen zulassen. Selbstverständlich gibt es aber auch in Graubünden Strassenstücke, die aufgrund des Ausbaus, der Topografie und der Linienführung zu schnellem Fahren einladen. Es wäre jedoch übertrieben, diese als Raserstrecken zu klassifizieren. Die Unfallstatistik bzw. die Auswertung der Unfälle mit Todesfolge und schweren Verletzungen lassen keine eigentlichen Raserstrecken erkennen. Die Unfallorte sind flächendeckend auf das ganze Strassennetz unseres Kantons verteilt. Keine Unfälle sind mit den typischen Merkmalen eines Raserunfalls behaftet. Auch „Duellfahrten“ mit hohen Geschwindigkeiten sind, ausgenommen auf Autobahnen, in sehr geringem Masse vorhanden.
2. Die Bekämpfung der Verwilderung im Strassenverkehr erfordert breit gefächerte Massnahmen. Mit dem Projekt „Vision Zero“ hat der Bund ein Programm zur Reduktion der Unfälle in die Wege geleitet. Das Handlungsprogramm „Via secura“ zeigt verschiedene Handlungsfelder für die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf, wie die Sensibilisierung und Erziehung, Aus- und Weiterbildung, Sicherheit der Fahrzeuge und der Verkehrsinfrastrukturen sowie auch Kontroll- und Sanktionensysteme. Im Bereiche der Geschwindigkeitsüberschreitungen hat die Kantonspolizei bereits Massnahmen getroffen, indem sie mit gezielten Aktionen der Entwicklung auf der Strasse die nötige Aufmerksamkeit schenkt. Die Kantonspolizei wird weiterhin bemüht sein, mit den vorhandenen personellen Mitteln ihren Auftrag mit mobilen Radarkontrollen im Inner- wie auch im Ausserortsbereich zu erfüllen, obwohl für das Jahr 2006, bedingt durch die personelle Situation, Schwerpunktaktionen reduziert bzw. gestrichen werden müssen.
   Mobile Kontrollmesssysteme sind stationären Radaranlagen insbesondere aus Erziehungsüberlegungen und wegen dem Überraschungseffekt vorzuziehen. Im Kanton Graubünden ist zum heutigen Zeitpunkt eine stationäre Geschwindig-keitsmessanlage (A13 Misox – wegen fehlenden Fahrbahnbreiten und Pannenstreifen) in Betrieb. Der Einsatz von zusätzlichen stationären Messanlagen zur Abdeckung von Gefahrenstellen muss im Einzelfall geprüft werden. Eine zusätzliche fixe Kontrollstation ist im Zusammenhang mit der Sanierung des San Bernardino-Tunnels geplant.
3. Die Verkehrspolizei Graubünden führt im Auftrage des Bundesamtes für Statistik die jährlich erscheinende Unfallstatistik, welche alle Strassen sowohl im Inner- wie auch im Ausserortsbereich erfasst. Diese Unfalldaten werden veröffentlicht. In einer separaten Datenbank werden Unfallort, Unfallhäufigkeit, Unfallgeschehen, Unfallschwere, etc. ausgewertet, damit Unfallschwerpunkte rechtzeitig erkannt und Gefahrenstellen entschärft oder saniert werden können.
4. Durch gezielte Aktionen versucht die Polizei, auf die einzelnen Zielgruppen im Strassenverkehr präventiv und repressiv Einfluss zu nehmen. Unter anderem mit Motorradaktionen, Präventionskampagnen, Plakataktionen, Grosskontrollen usw. sollen die Verkehrsteilnehmer sensibilisiert werden. Vermehrte Polizeipräsenz und gezielte Radarkontrollen runden die Massnahmen zur Reduktion der Verkehrsunfälle bei der Kantonspolizei ab. Weiter werden Fahrzeuglenker, die bei der Polizei als potenzielle Schnellfahrer in Erscheinung treten oder durch ihr Verhalten im Strassenverkehr mehrmals negativ auffallen, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dabei werden notorische Schnellfahrer auf mögliche Konsequenzen und strafrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen hingewiesen.

Antrag Frigg
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Frigg: Ich danke der Regierung für die Antwort. Laut dieser gibt es in Graubünden keine speziellen Raserstrecken. Mir ist auch klar, man kann überall zu schnell fahren. Da braucht es nicht unbedingt eine Raserstrecke. Ich entnehme der Presse, dass im letzten Herbst in St. Moritz ein Raser zwischen zwei Kreiseln, die rund 500 Meter von einander entfernt sind, mit 107 statt mit den erlaubten 50 Stundenkilometer unterwegs war. Ich verstehe auch, wenn junge Leute, die sich von der Gesellschaft und ihren Einengungen befreien wollen zu den Mitteln unserer Technik greifen. Das Auto gehört ja dazu. Man hat den Fahrausweis in der Tasche und möchte nun zeigen, was man nun kann. Was aber offenbar vergessen wird, ist, dass man keine Fahrpraxis besitzt. Und in den meisten Fällen sein Fahrzeug gar nicht beherrscht. Die meisten jungen Leute überschätzen sich, was ja auch das Problem ist. Ich denke mit Präventionsarbeit kann dieses Problem entschärft werden. Dies soll möglichst früh begonnen werden.
Die Stadtpolizei Chur geht mit dem guten Beispiel voran und führt ein solches Projekt durch. Allerdings nur in den Gewerbe- und Kantonsschulen. Das sollte auf den ganzen Kanton ausgeweitet werden. Die Polizei ist dank unserer Sparwut im Grossen Rat unterdotiert. Es kann ja nicht sein, dass man die Verkehrskontrollen nicht im vollem Umfange infolge Personalmangels durchführen kann. Meiner Meinung nach wäre das Aufstellen von stationären Geschwindigkeitsanlagen eine gute Sofortmassnahme. In Zürich gingen die Geschwindigkeitsübertretungen infolge solcher Vorkehrungen stark zurück. Die Reduktion der Geschwindigkeit hilft ja Unfälle und Leid zu verhüten und unsere Umwelt wohnlicher zu machen. Ich bin mit der Antwort nur teilweise befriedigt.

Jaag: Die Antwort der Regierung auf die Anfrage Frick vermag mich nicht zufrieden zu stellen. Da wird einerseits anerkannt, dass Radarkontrollen ein an sich unbestrittenes Mittel darstellen, um den Geschwindigkeitslimiten Nachachtung zu verschaffen. Unter Punkt 2 der Antwort wird allerdings eingeräumt, Zitat: Die Kantonspolizei werde weiterhin bemüht sein, mit den vorhandenen personellen Mitteln den Auftrag mit mobilen Radarkontrollen im Inner- und auch im Ausserortsbereich zu erfüllen, obwohl für das Jahr 2006, bedingt durch die personelle Situation, Schwerpunktaktionen reduziert beziehungsweise gestrichen werden müssten.
Gemäss Regierungsantwort sind mobile Kontrollmesssysteme den stationären Radaranlagen aus

Erziehungsüberlegungen und wegen des Überraschungseffekts vorzuziehen. Ich sehe das anders und begründe das wie folgt: Da haben wir einmal zum ersten offenkundig zu wenig Polizisten. Im Rahmen der Sparbemühungen hat der Grosse Rat die Personal liefernde Polizeischule zurückgestellt und so haben wir auch hier eine, gelinde gesagt, unbefriedigende Situation unter der die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten leiden und das nicht kurz-, sondern mindestens mittelfristig. Der Mangel ist ausgewiesen und trotzdem sind die Verantwortlichen nicht bereit, ihre Aufgaben, wo sinnvoll, personalsparend zu organisieren. Der Aufwand mobile Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen ist sehr viel grösser. Es braucht viel Zeit und Personal. Welche erzieherischen Überlegungen zu Gunsten mobiler und zu Ungunsten stationärer Geschwindigkeitskontrollen anzuführen sind, würde mich brennend Wunder nehmen. Aus jetzigem Wissensstand überzeugen sie mich nicht. Kommt also noch der Überraschungseffekt, Erstens werden die immer gleichen Kontrollstandorte sowieso in regelmässigen Zeitabständen wiederholt für mobile Kontrollen benutzt und zweitens hilft der Radio Grischa-Fotoservice effizient mit, dass scheinbare Überraschungsmoment sehr wirksam zu untergraben. Zu wenig Personal und fragliche Argumentation bezüglich erzieherischer Wirkung respektive Überraschungsmoment. Sind Blechpolizisten wirklich dermassen schlecht? Ich bin überzeugt, nein. Der Sonderfall Graubünden, seine Topografie, die kulturelle Vielfalt etc. liefern wohl kaum genügende Argumente, weswegen wir, anders als praktisch alle anderen Deutschschweizer Kantone, auf stationäre Radaranlagen verzichten sollen.
Wir haben ein sehr hohes Mass an Durchgangsverkehr, besonders im Winter unendlich viele Tagestouristen, die sich alle rasch, ein grosser Teil rascher als erlaubt, vorwärts bewegen. Betroffen ist nicht nur die A13. Ich bewege mich selber häufig auf der Prättigauerstrasse und nerve mich immer wieder an riskanten Überholmanövern, nur weil ich selber die Speed-Limite einigermassen einhalten möchte. Die Kosten für stationäre Anlagen werden in der Antwort der Regierung nicht als Gegenargument angeführt, also sind diese mindestens tragbar. Verschiedene Kantone berichten über ihre guten Erfahrungen mit ihren stationären Anlagen. Solche bewirken nachweislich ein besseres Einhalten der Höchstgeschwindigkeiten, sind relativ sparsam im Unterhalt und überführen, obwohl alle wissen wo sie stehen, erstaunlich hohe Erträge an die Staatskasse. Stationäre Radarmessgeräte können entweder respektiert oder ignoriert werden. Beide Male profitiert die Öffentlichkeit. Entweder profitiert sie aufgrund eingehaltener Höchstgeschwindigkeiten von einem weniger risikoreichen Fahrverhalten mit weniger Unfällen und Opfern oder dann aufgrund zahlreicher Geschwindigkeitsübertretungen von grossen Bussbeträgen, die die Anschaffungskosten aufgrund der Erfahrungen in andern Kantonen rasch und mehrfach übersteigen können. Wer diese Win-Win-Situation nicht wahrhaben will, verkennt die Fakten.

Regierungsrat Schmid: Vorweg muss ich darauf hinweisen, dass wir im letzten Jahr in Bezug auf die Verkehrsunfälle eine positive Tendenz gehabt haben. Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass wir – leider aber immer noch auf einem hohen Niveau aber trotzdem – eine Verbesserung, d. h. eine Abnahme der Verkehrsunfälle und auch der verletzten und der tödlich verunglückten Verkehrsteilnehmer in unserem Kanton gehabt haben. Wir haben in diesem Frühjahr eine Medienkonferenz darüber abgehalten und die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass wir rund acht Prozent weniger Verletzte gehabt haben. An dieser Tendenz müssen wir arbeiten. Wir müssen diese Zahl noch verbessern, denn jeder Unfall ist ein Unfall zu viel und das wird auch von der Polizei so gesehen.
In Bezug auf Überschreitungen der Geschwindigkeitslimiten haben wir auch entsprechende Untersuchungen vorgenommen. Und hier nehme ich die Antwort auf die Frage von Grossrat Leo Koch von morgen früh vorweg, indem er auch auf die Raserproblematik hingewiesen hat, die jetzt mit der Anfrage von Grossrätin Frigg diskutiert wird. In Bezug auf die 2'444 Verkehrsunfälle des letzten Jahren waren 17 Prozent auf das Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse zurückzuführen. Nach der Statistik der Kantonspolizei waren nur 20 Unfälle, also 0,8 Prozent auf das Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen. Es ist einfach eine Tatsache. Das ergibt die Auswertung der Unfallstatistiken der Polizei. Sie können sicher noch mit den Verantwortlichen in Kontakt treten. Ich möchte einfach darauf hinweisen: In Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit, auf die Geschwindigkeitslimiten, die überschritten werden und die Unfälle kann kein Zusammenhang im Kanton Graubünden konstruiert werden, dass wir eine Häufigkeit erkennen könnten. Aber das entbehrt uns nicht davon, dass wir auch in diesem Bereich Massnahmen ergreifen müssen, um die Leute zu veranlassen, die Geschwindigkeitslimiten einzuhalten.
Es wurden insbesondere von Grossrätin Frigg und Grossrat Jaag zwei Bereiche angesprochen. Einerseits den Personalmangel; es ist eine Tatsache, dass die Kantonspolizei aufgrund vorzeitiger Pensionierungen zurzeit über einen effektiven Bestand verfügt, der deutlich tiefer ist als das noch vor drei Jahren der Fall war. Die Regierung hat entsprechend der GPK auch Massnahmen präsentiert, wie sie diesem Umstand begegnen will. Die erste Massnahme liegt darin, dass wir 25 Aspirantinnen und Aspiranten in die Polizeischule nach Amriswil entsenden möchten. Die zweite Massnahme ist, dass der Bestand der Kantonspolizei auf 408 Stellen definiert wird und dass der Überhang definitiv in den Stellenbestand überführt wird, weil nie klar geworden ist, auch im Verhältnis mit dem Parlament, welche Bedeutung dieser Überhang hat. Die Geschäftsprüfungskommission hat Gelegenheit, sich dazu zu äussern, ob diese Fragen in Bezug auf den Bestand auch im Sinne der Regierung geklärt werden kann oder nicht. Diesbezüglich kann sich das Parlament noch äussern. Ich bin der Auffassung, dass die eingeleiteten Massnahmen – auch die Massnahme, dass wir in Zukunft bei der Polizeischule im Kanton Tessin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden können – eine Verbesserung darstellen, und dass sich diese Situation in den nächsten Jahren bereinigen lässt. Der Umstand, dass wir weniger Personal haben, liegt nicht an den Sparbemühungen der Struktur- und Leistungsdebatte, denn die Schule in Amriswil wird einfach 10 Monate verspätet gestartet. Der Grund liegt darin, dass wir in den letzten Jahren bei der Polizei viel mehr vorzeitige Pensionierungen hatten, als das ursprünglich geplant worden ist. Das ist der Hauptgrund. Und auch dieses Jahr werden vermutlich über 20 Mitarbeitende wieder vorzeitig in Pension gehen, und diese Mitarbeitenden fehlen entsprechend.
In Bezug auf die Radarkontrollen kann man geteilter Meinung sein. Die Regierung hat immer darauf hingewiesen, dass sie beim Aufstellen stationärer Radaranlagen sehr

zurückhaltend ist und insoweit mobile Kontrollen bevorzugt. Mobile Kontrollen, Grossrat Jaag, haben die Eigenschaft, dass in der Regel ein Polizeifahrzeug sichtbar ist. Vielfach konnte auch mit Anhaltegruppen gearbeitet werden. Dann können sie die fehlbaren Autolenker gerade zur Rechenschaft ziehen, und es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Autolenker ein Gespräch zu führen und ihn direkt auf den Gesetzesverstoss hinzuweisen. In Bezug auf den Foto-Service von Radio Grischa habe ich keinen Einfluss. Die Polizei hat interveniert und hat erreicht, und dafür möchte ich Radio Grischa danken, dass nicht mehr ganz genau mitgeteilt wird, wo der Kontrollpunkt liegt, sondern nur noch in etwa. Und das führt dazu, dass auf dem ganzen Strassenstück jetzt vermehrt die Höchstgeschwindigkeitslimiten eingehalten werden. Das Ziel ist nicht, die Leute zu erwischen, die schneller fahren als erlaubt ist, sondern das Ziel ist, die Leute zu erziehen, dass sie die Geschwindigkeitslimiten einhalten. Insoweit leistet auch Radio Grischa einen Beitrag für diese Zielsetzung.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheines im Raum Thusis-Rothenbrunnen
- Anfrage Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen
- Anfrage Loepfe betreffend finanzieller Auswirkung einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden
- Anfrage Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf
- Anfrage Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug
- Anfrage Grossrat Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei
- Anfrage Trepp betreffend Umgang mit asylsuchenden Personen mit Nicht-Eintretens-Entscheid

Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 25. April 2006
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler / Standesvizepräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend: 116 Mitglieder
	entschuldigt: Berther (Sedrun), Caviezel (Pitasch), Vetsch, Telli
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (B16/2005-2006, S. 1369)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Krättli; Kommissionssprecherin: Die Kommission für Bildung und Kultur hat am 14. März in Anwesenheit von Regierungsrat Trachsel und Herrn Schlegel das vorliegende Geschäft in einer relativ kurzen Sitzung vorberaten. Es geht bei dieser Vorlage um die Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil. Bei der Behandlung der Vorlage möchte ich vorausschicken, dass Graubünden als einer der letzten Kantone über die Auflösung des Konkordates entscheiden wird. Bei den bis jetzt getroffenen Entscheiden wurde der Auflösung jeweils zugestimmt.
Ein paar Worte zur Geschichte der Schule: Im Jahre 1942 wurde mit der Errichtung einer Fachschule für Obstverwertung die Grundlage für die heutige Schule gelegt. 1950 wurde der Schule eine Weinfachschule angegliedert und 20 Jahre später folgte der Aufbau eines Ausbildungsgangs Gartenbau auf der HTL-Stufe. Die Schule wurde von drei Stiftungen getragen. Die Finanzierung erfolgte aber bis zu zwei Drittel durch Bund und Kantone. Damit die Schule- auf eine finanziell solide Grundlage gestellt werden konnte, wurde im Jahre 1974 ein Konkordat fast aller Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein gegründet. Im Verlaufe der Jahre wurde auf der Berufsschule die theoretische Ausbildung für verschiedene Ausbildungen angeboten. Über einen Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich wurde die Hochschule Wädenswil Mitglied der Zürcher Fachhochschule. 1998 erhielt diese vom Bundesrat die Genehmigung, die an der Schule Wädenswil geführten fünf Lehrgänge als Fachhochschul-Studiengänge anzubieten. Wädenswil ist heute Standort einer Hochschule und eines Berufsbildungszentrums.
Die Hochschule Wädenswil bietet folgende in der Deutschschweiz einzigartige Studiengänge an: Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Umweltingenieurwesen, Facility Management. Das Berufsbildungszentrum Wädenswil ist ein gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Schule betreut die berufliche Fachausbildung von Lebensmitteltechnologen, Gärtnern, Winzerinnen und Winzern, Weintechnologen, Holzküfern, Landschaftsbauzeichnerinnen und -zeichnern, Obstbäuerinnen und Obstbauern.
Was sind die Gründe für die Auflösung des Konkordats? Im Rahmen der Fachhochschulreform war klar, dass sich Wädenswil aufgrund seiner Grösse einen Partner suchen musste, wenn die Ingenieurschule weiterentwickelt werden sollte. Durch einen Angliederungsvertrag wurde Wädenswil eine Hochschule der Zürcher Fachhochschule mit einer gewissen Autonomie. Aus dieser Sicht bestünde kein zwingender Grund zur Änderung der heutigen Situation. Es gibt aber andere wichtige Argumente, die eine Trägerschaft des Kantons Zürichs nahe legen. Erstens geht es um die Schaffung von klaren Führungsstrukturen, da der Bund dies bei den Fachhochschulen verlangt. Der Kanton Zürich erarbeitet ein neues Fachhochschulgesetz und plant eine umfassende Reform der Organisation und Führung der Zürcher Fachhochschule. Zweitens, weil in Wädenswil ein Kompetenzzentrum für Lifesciences-Chemie errichtet wird. Gleichzeit laufen aber auch Reformen zur Umsetzung des Bolognamodells. Es ist deshalb verständlich, dass Wädenswil als gleichwertige Zürcher Hochschule direkt in die Entscheidungsprozesse eingebunden ist und rascher und flexibler auf Änderungen reagieren kann. Der Weg über den Schulrat und Konkordatsrat würde nämlich dann entfallen. Es muss betont werden, dass das Berufsbildungszentrum in Wädenswil erhalten bleiben wird. Das zuständige Amt klärt zurzeit Varianten der Weiterführung ab. Es ist wichtig zu wissen, dass die bisherigen Lehrgänge weiterhin zentral in Wädenswil angeboten werden.
Noch ein paar Worte über die finanziellen Auswirkungen der Konkordatsauflösung für den Kanton Graubünden: Im Fachhochschulbereich hat die Auflösung des Konkordats zur Folge, dass die Nicht-Zürcher Konkordatsträger – und so auch der Kanton Graubünden – nur noch die Beiträge gemäss interkantonaler Fachhochschulvereinbarung zu bezahlen haben. Die Finanzierung der Infrastrukturkosten, wie auch die Restkostenfinanzierung der Diplomstudiengänge und des erweiterten Leistungsauftrages, wird neu allein durch den Kanton Zürich getragen. Ausgehend vom genehmigten Budget 2005 wird Graubünden nach Auflösung des Konkordats mit einem Betrag von 588'000 Franken belastet. Das sind 147'000 Franken weniger als gemäss Budget vor Auflösung des Konkordats. Im Berufsschulbereich hat die Auflösung zur Folge, dass die Nicht-Zürcher Konkordatsträger von der Bezahlung des festen Beitrages sowie der Restkostenfinanzierung befreit werden. Gemäss Budget 2005 wird der Kanton Graubünden für elf Lehrlinge 44'000 Franken bezahlen. Auch hier sind das 80'000 Franken weniger als gemäss Budget vor Auflösung des Konkordats. Schulrat und

Konkordatsrat sind bestrebt, das Konkordat durch ein koordiniertes Vorgehen der Träger einvernehmlich aufzulösen. Ein Auflösungsentscheid setzt aber die Zustimmung aller Konkordatsträger voraus. Im Kanton Graubünden entscheidet der Grosse Rat auf Antrag der Regierung über die Auflösung interkantonaler Verträge. Dieser Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum. Der ideale Zeitpunkt für die Auflösung wäre der 31. Dezember 2006. Damit könnte ein nahtloser Übergang vom Konkordat in die Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften erfolgen. Die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Schule würden an den neuen Träger übergehen. Für die Studierenden selber ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, entscheidet Graubünden als einer der letzten Kantone über die Auflösung des Konkordats. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen deshalb auf die Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Die Diskussion ist offen für Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Wird nicht gewünscht. Dann ist Eintreten beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Wir haben bei diesem Geschäft ja keine spezielle Detailberatung. Sie haben auf dem gelben Kommissionsprotokoll diese drei Punkte die aufgeführt sind unter Detailberatung. Ich frage Sie an, sind Wortmeldungen oder Fragen zur Auflösung des Konkordates, Punkt eins? Das scheint nicht der Fall zu sein. Zu Punkt zwei? Zu Punkt drei? Scheint nicht der Fall zu sein.

Regierungsrat Trachsel: Die Sprecherin der Kommission hat eigentlich alles ausgeführt. Sie werden vielleicht erstaunt sein, dass ein Erziehungsgeschäft beim Departement des Innern und der Volkswirtschaft ist. Aber das ist in der Landwirtschaft so. Es ist ja auch so, dass der Plantahof dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft angehängt ist. Erlauben Sie mir vielleicht einige Bemerkungen ins Umfeld: Die neue Fachhochschulfinanzierung führt dazu, dass die Standortkantone weitgehend die Verantwortung für die Fachhochschulen auf ihrem Territorium alleine tragen. Vor allem, wenn sie das Bildungsangebot ändern wollen. In Wädenswil war es vorher eine landwirtschaftliche Fachhochschule und jetzt ist es eine Fachhochschule Life Science, indem die Chemie von Winterthur nach Wädenswil verschoben wird, und indem gesamtschweizerisch der Weinbau in die Westschweiz verschoben wurde. Und damit entfällt eigentlich das direkte Interesse der übrigen Kantone hier dabei zu sein. Es ist ja so, dass bei der landwirtschaftlichen Fachhochschule in Zollikofen alle Schweizer Kantone weiterhin Träger sind und vorderhand auch bleiben. Für den Kanton Zürich hat das stärkere Auswirkungen als für uns und vor allem auch unangenehmere, zumindest auf den ersten Blick. Sie haben 3,8 Millionen Franken Mehrkosten zu bezahlen. Dafür können sie allein entscheiden und sie können innerhalb ihrer drei Fachhochschulstandorte Wädenswil, Zürich und Winterthur optimieren und werden dadurch natürlich ein Teil dieser Mehrkosten wieder ausgleichen können. Aber wenn Sie die Medienmitteilungen lesen über Fachhochschulen, haben Sie gesehen, dass sich Zürich natürlich auch mit dem Gedanken befasst, in Rapperswil auszusteigen. Rapperswil liegt ja auf dem Territorium von St. Gallen. Aber etwa 60 Prozent der Studentinnen und Studenten in Rapperswil kommen von Zürich. Und das hat dann für St. Gallen natürlich Konsequenzen bei den Mehrkosten in etwa gleicher Grössenordnung. Und das kann wiederum weitere Folgen haben, die möglicherweise auch mal Chur betreffen können. Sie sehen also, dieser Entscheid, den wir fällen müssen, ist eigentlich ein kleiner Schritt. Für uns auch einer, der uns weniger kostet. Aus diesem Grund gibt es keinen Grund dabei zu bleiben. Sowieso nicht als einziger Kanton. Aber dieser Stein, der hier ins Wasser geworfen wurde, wird Wellen werfen. Und diese Wellen können möglicherweise auch Graubünden in irgendeiner Form wieder einmal erreichen.

Antrag Kommission und Regierung
1. Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 102 zu 0 Stimmen zu.

Antrag Kommission und Regierung
2. Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 21. März 1976 wird aufgehoben.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 101 zu 0 Stimmen zu.

Krättli; Kommissionssprecherin: Ich möchte mich bei Regierungsrat Trachsel sowie seinen Mitarbeitern, aber auch bei den Kommissionsmitgliedern bestens bedanken für das Engagement bei der Vorberatung dieser Vorlage.

Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005) sowie Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (B17/2005-2006, S. 1409)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Caviezel (Thusis); Kommissionssprecherin: In der neuen Kantonsverfassung, Art. 32 Abs. 2, wurde dem Grossen Rat die Kompetenz übertragen, interkantonale und internationale Verträge zu genehmigen. Der Grosse Rat hat somit die Teilrevision der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu beschliessen, da diese wichtige Bestimmungen für die interkantonale Koordination und Zusammenarbeit beinhaltet. Dieser Beschluss

untersteht dem fakultativen Referendum. Die Kommission für Bildung und Kultur hat dieses Geschäft am 8. März zusammen mit Regierungspräsident Lardi und Departementssekretär Laim vorberaten.
Die geltende interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und in zweiter Priorität ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Berufe und Ausbildungen, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung im Dezember 2002 und des revidierten Fachhochschulgesetzes im Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Gesundheits-, Sozial- und Kunstbereich auf den Bund über. Dies hat Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarungen zur Folge. Für die Sozialdirektorenkonferez besteht kein Regelungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung mehr. Sie scheidet deshalb aus der Vereinbarung aus. Über diese notwendige Anpassung hinaus wurden folgende Bestimmungen geändert oder neu in die Vereinbarung aufgenommen. Die Teilrevision der Vereinbarung beinhaltet: Erstens: Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private. Zweitens: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide. Drittens: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.
Die Vernehmlassung in den Kantonen ergab, dass diese mit den Rechtsänderungen grundsätzlich einverstanden sind. Die Revisionsvorlage wurde von der GDK-Plenarversammlung im Mai 2005 und EDK-Plenarversammlung im Juni 2005 zur Ratifikation an die Kantone verabschiedet.
Zur Teilrevision dieser interkantonalen Vereinbarung ist keine Detailberatung notwendig, da wir den Text der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen nicht verändern können. Wir haben zu beschliessen, ob wir auf die Vorlage eintreten oder nicht und über die Beschlüsse gemäss Botschaft Seite 1421 abzustimmen. Ich werde daher beim Eintreten zu jenen Artikeln einige Bemerkungen machen, welche in der Teilrevision eine Änderung erfahren haben oder neu dazu gekommen sind. Im Zweckartikel 1 Abs. 1 wird die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen explizit erwähnt. Ich werde darauf etwas genauer in den Artikeln 12bis und 12ter eingehen. Absatz 2 regelt in Anwendung neu nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Bis anhin wurde nur berücksichtigt internationalen Rechts. Absatz 4 bildet die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes. Dieser beinhaltet, dass Bund und Kantone die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen festlegen. In Artikel 2 wurde Absatz 2 gestrichen. Er enthielt eine Auflistung der verschiedenen Abschlüsse. Wegen allfälligen Neupositionierungen von Ausbildungen oder Änderungen der Berufsbezeichnungen scheint es durchaus sinnvoll auf eine Auflistung in der Vereinbarung zu verzichten. Artikel 3 regelt die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Anerkennung von Maturität, Fachmaturität und Lehrdiplomen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen liegt bei der Erziehungsdirektorenkonferenz, welche im Bereich der Gesundheitsberufe, die Gesundheitsdirektorenkonferenz mit einbezieht. In Artikel 4 Absatz 1 wird die EDK als Anerkennungsbehörde festgelegt. Die Entwicklung, dass auch die Berufsbildung auch im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, bezieht sich nicht auf die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Der Artikel ist deshalb dahingehend präzisiert worden, dass die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. In Artikel 5 Absatz 2 ist die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz gestrichen, da diese aus der Vereinbarung ausscheidet. Artikel 10: Die Änderung in diesem Bericht verbessert den Rechtsschutz für Private. Absatz 2 regelt neu das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörde. Es geht um Entscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome sowie um die Anerkennung ausländischer Diplome. Der Vorstand der EDK. beziehungsweise der GDK setzt eine Rekurskommission ein, welche die von den Konferenzen getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilt. Beschwerden wurden bis anhin regelmässig auch als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und nochmals geprüft und eventuell gleiche Entscheide mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation war für die Betroffenen und für die EDK unbefriedigend. Artikel 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide. Der Artikel ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen.
Nun zu Artikel 12bis. Der neue Artikel 12 bis regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung, nach in den Kantonen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Datenschutzes werden nur Daten über Personen aufgenommen, denen im Rahmen eines kantonalen Verfahrens die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Gründe für den Entzug der Unterrichtsberechtigung sind: Sexuelle Handlungen mit Kindern, Verstoss gegen das Verbot der Kinderpornografie, Gewalttätigkeit. Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Mit dieser Liste soll vermieden werden, dass verurteilte Lehrkräfte in einem anderen Kanton angestellt werden. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können und sich die Nachfrage auf eine bestimmte Person bezieht. Die Eintragungen werden nach Ablauf des Entzugs, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach dem siebzigsten Altersjahr gelöscht.
Artikel 12ter. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, ein Register über die nichtuniversitären Abschlüsse von Gesundheitsberufen zu führen. Die GDK erachtet es als notwendig, dieses Register im Interesse des Patientenschutzes weiter zu führen. Dieses Register dient neben dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Bis anhin wurde ein solches Register vom Schweizerischen Roten Kreuz geführt. Das Register enthält Daten über Inhaberinnen und Inhaber in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse, welche im Anhang dieser Vereinbarung

aufgeführt sind. Das Generalsekretariat der Gesundheitsdirektorenkonferenz passt diesen Anhang jeweils dem neusten Stand an. Personaldaten, Diplomausstellung, Berufsausübungsbewilligung sowie der rechtskräftige Entzug der Berufsausübungsbewilligung infolge beruflichen Fehlverhaltens sind darin enthalten. Die in den Kantonen zuständigen Stellen sorgen für eine unverzügliche Übermittlung der Daten. Auch hier werden nur bei Nachweis eines berechtigten Interessens auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Einträge gegeben. Alle Eintragungen werden nach dem siebzigsten Lebensjahr gelöscht. Die einstimmige Kommission für Bildung und Kultur und die Regierung beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Die Diskussion ist offen für Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion. Wird nicht gewünscht. Dann schliesse ich die Diskussion. Eintreten ist somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

A. Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbidlungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005)

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Wie Grossrätin Caviezel ausgeführt hat, gibt es hier keine eigentliche Detailberatung. Es sind lediglich die Punkte eins, zwei und drei auf dem roten Kommissionsprotokoll. Wenn sich jemand dazu äussern möchte, möge er dies jetzt tun.

Noi: Ich habe eine Bemerkung und auch einen Antrag zu diesem Vorschlag, zu diesem Gesetz. Also die Bemerkung ist auf Seite 1430 der Botschaft, wo die Berufe aufgelistet sind. Es fehlen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner DN2. DN1 ist ausgeführt. Aber es fehlt DN2. Und das ist eine Berufskategorie. Also ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es fehlt.
Und dann wegen Artikel 12. Dieser besagt, das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrerdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Also diese Aussage ist stark der Subjektivität charakterisiert. Weil die Eignung für Lehrtätigkeit wird bei der Verleihung des Diploms ausgesprochen und natürlich auch nachher bei den regelmässigen Kontrollen. Ich hätte lieber eine solche Formulierung, wenn ein konkreter Tatbestand vorliegt. Weil die Eignung ist sehr, sehr schwierig zu überprüfen und es kann übrigens auch ein Lehrer mit schlechten Eigenschaften pädagogisch geeignet sein, zum Beispiel.
Meine Frage: Kann man diese Änderung vornehmen oder ist das nicht möglich im Rahmen dieses Gesetzes?

Regierungspräsident Lardi: Wir können wie üblich bei diesen Konkordaten nicht etwas ändern. Aber Ihre Anregung bezüglich Liste auf Seite 1430, ich habe mich kurz mit Herrn Kollege Schmid abgesprochen, wird mitgenommen an die Sitzung der GDK und dort, wo diese Liste dann zusammengesetzt wird, deponiert.
Zu der von Ihnen angesprochenen Subjektivität des Entzuges: Es trifft natürlich zu, dass vieles hineinspielt bei dem Entzug einer Unterrichtsberechtigung. Allerdings findet das im Rahmen einer rechtsstaatlichen Überprüfung statt. Also die Person, gegenüber der man eine Massnahme ergreifen will, kann sich natürlich im Rahmen dieses Verfahrens dagegen wehren, und es ist nicht so, dass man dem Goodwill des Departements ausgesetzt ist. Wenn solche Entscheide von staatlichen Instanzen erfolgen, muss vorher das rechtliche Gehör gewährt werden. Und im Rahmen dieser Auseinandersetzung kommt man dann zu einem Entscheid. Es ist nicht so, dass man aufgrund von subjektiven Feststellungen eine Unterrichtsberechtigung geben oder entziehen kann. Es muss ein Verfahren angewendet werden.

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Sind noch weitere Wortmeldungen? Gut, dann gehen wir jetzt zum zweiten Teil, zum Gesetz über die Anpassung. Und ich gebe das Wort wieder der Kommissionssprecherin.

B. Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Caviezel (Thusis); Kommissionssprecherin: Der Kanton Graubünden hat in der Vergangenheit keine Daten an die EDK geliefert. In der Vereinbarung nach Artikel 12bis und 12ter verpflichten sich nun die Kantone, bestimmte Personendaten der mit der Führung der Liste oder des Registers betrauten Stelle weiterzugeben. Daraus ergeben sich Änderungen in den folgenden kantonalen Gesetzen, Ziffer 1 bis 6: Das wäre im Gesetz über die Kindergärten, im Gesetz über die Volksschulen, im Gesetz über die Mittelschulen, im Gesetz über die Pädagogische Hochschule, im Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft und im Gesetz über die Berufsbildung. Also überall dort, wo Lehrpersonen tätig sind. In Absatz 1 all dieser Gesetze wird unter der Marginalie Entzug der Unterrichtsberechtigung, geregelt, dass das Departement die Unterrichtsberechtigung, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt, entziehen kann. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, kann das Departement den Entzug widerrufen. Absatz 2 dieser Gesetze sieht vor, dass das Departement den Entzug der Unterrichtsberechtigung den kantonsinternen Schulbehörden bekannt geben kann und der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle melden kann. Da aber der Artikel 12bis der Vereinbarung eine klare Meldepflicht gegenüber der interkantonalen Stelle beschreibt, stellt die Kommission und die Regierung den Antrag, in den aufgeführten Gesetzen den Absatz 2 wie folgt abzuändern: Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben – das bleibt – und neu: meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle. Also, dass eine Meldepflicht besteht. Das wäre ein Antrag. Müssen wir darüber nicht abstimmen?

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Ich denke, Kommission und Regierung haben sich dafür ausgesprochen. Ich kann das mal in die Diskussion geben. Zuerst für Kommissionsmitglieder. Wird nicht gewünscht. Allgemeine Diskussion? Das scheint nicht der Fall.

ART. 1

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 12 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 33 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

3. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 2bis Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2bis Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

4. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)

Art. 14 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14a Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

5. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)

Art. 12 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

6. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 34bis Abs 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34bis Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:
Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle (…).

Angenommen

Caviezel (Thusis); Kommissionssprecherin: Dann noch zu Ziffer 7. Im Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden wird im Artikel 6 a lit. f aufgrund des Artikel 12ter der Vereinbarung, die Möglichkeit geschaffen, Daten über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, an das zentrale Register mitzuteilen.
Gemäss Artikel. 2 untersteht dieses Gesetz dem fakultativen Referendum.

7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 6a lit. f
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

ART. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Wir haben hier Artikel 1 und Artikel 2. Möchten sich Mitglieder der Kommission dazu äussern? Das scheint nicht der Fall. Allgemeine Diskussion? Ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion und wir kommen zu den Anträgen auf Seite 1421.

Schlussabstimmung
1. Der Grosse Rat genehmigt die Teilrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005) mit 102 zu 0 Stimmen.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit 103 zu 0 Stimmen zu.

Standesvizepräsidentin Bühler-Flury: Damit wären wir am Ende dieses Geschäfts und ich übergebe das Mikrophon wieder dem Standespräsidenten.

Anfrage Meyer Persili betreffend Alimentenbevorschussung und -inkasso (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, Seite 621)

Antwort der Regierung

Beantwortung der Fragen
1. Die Regelungskompetenz für die Bevorschussung und das Inkasso von Kinder- und Frauenalimenten liegt aufgrund von Art. 131, 290 und 293 ZGB bei den Kantonen.
   Bereits im Rahmen der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum ZGB lehnte der kantonale Gesetzgeber die Schaffung einer zentralen Stelle zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs ab (vgl. B 1992/93 s. 566; GRP 1993/94 S. 286 ff.). Stattdessen hat er in Art. 39 beziehungsweise in Art. 14 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum ZGB geregelt, dass für die Inkassohilfe bei ausstehenden Kinder- beziehungsweise bei ausstehenden Frauenalimenten die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person zuständig ist. Im Weiteren hält Art. 40 fest, dass die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes ausrichtet, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.
   Der Grosse Rat hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesrechts der Zuweisung dieser Aufgaben an die Gemeinden gegenüber der Errichtung einer zentralen Fachstelle, welche das Alimenteninkasso für Kinder- und Frauenalimente sowie die Beratung und Bevorschussung einheitlich durchführt, den Vorzug gegeben. Die Regierung erachtet diesen gesetzgeberischen Entscheid aufgrund der Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden als richtig. Aufgaben, die wie das Inkasso von ausstehenden Kinder- beziehungsweise Frauenalimenten in den Bereich der Sozialhilfe fallen, sind gemäss Zuständigkeitsordnung von den Gemeinden wahrzunehmen. Die Gemeinden haben hiefür die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, und können, sofern sie diese Aufgaben nicht selbstständig lösen können, dies auch im Verbund mit anderen Gemeinden tun.
   Die Frauenzentrale Graubünden ist derzeit damit befasst, eine professionelle Alimenteninkassostelle aufzubauen. Es steht den Gemeinden frei, die ihnen obliegende Aufgabe der Inkassohilfe bei ausstehenden Kinder- beziehungsweise Frauenalimenten über die Alimenteninkassostelle der Frauenzentrale Graubünden abzuwickeln.
2. Gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen. Gestützt auf diese Bestimmung hat

der Grosse Rat anlässlich der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum ZGB in Art. 14 Abs. 4 den Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle am Wohnort der anspruchsberechtigten Person für zuständig erklärt. Damit hat der kantonale Gesetzgeber entgegen der in der Frage vorgebrachten Auffassung Art. 131 in das Einführungsgesetz zum ZGB überführt und die im Kanton zuständige Behörde für die Inkassohilfe bei Frauenalimenten bezeichnet.

3. Der Regierung ist nicht bekannt, dass gewisse Gemeinden bei der Unterstützung bezüglich Alimentenbevorschussung und -inkasso völlig inaktiv sind. Entsprechend kann sie auch die Meinung, dass heute unhaltbare Zustände herrschen, nicht bestätigen. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Bereich der Alimentenbevorschussung beziehungsweise des Alimenteninkassos die ihr im EG zum ZGB auferlegten Aufgaben nicht wahrnimmt, besteht im Übrigen die Möglichkeit der Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde bei der Regierung. Bisher sind diesbezüglich keine Aufsichtsbeschwerden eingereicht worden.
4. Die Regierung steht den Bestrebungen zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des -inkassos auf Bundesebene ablehnend gegenüber. Die Bereiche der Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe sind Aufgaben, die in den Bereich der Sozialhilfe und damit in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos soll auch in Zukunft von den Kantonen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verhältnisse selbstständig geregelt werden können.

Antrag Meyer Persili
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr entsprochen.

Meyer Persili: Kinder in Einelternfamilien sind viel stärker von Armut betroffen als Kinder in Zweielternfamilien, weil ihre allein erziehenden Eltern, meistens Mütter, neben der Kindererziehung in den häufigsten Fällen auch für den finanziellen Lebensunterhalt der Familie sorgen müssen. Um diese Situation zu verbessern, hat der Staat die Aufgabe, den Betroffenen beim Inkasso von Frauen- und Kinderalimenten zu helfen, unabhängig davon, ob eine Bevorschussung stattfindet oder nicht. Dass es bei uns im Kanton keine zentrale Fachstelle für dies gibt, ist einfach unbefriedigend. Wie schon in meiner Anfrage ausgeführt, wird dies bei uns im Kanton von den Gemeinden mit sehr unterschiedlicher Professionalität wahrgenommen. Die Leidtragenden sind dann die betroffenen Einelternfamilien und vor allem auch die Kinder. Diese Situation ist stossend und nicht richtig, wie die Regierung in ihrer Antwort schreibt.
Armut kann doch nicht eine Frage des Wohnortes sein. Es wäre daher angezeigt, dass wenn man schon keine zentrale Fachstelle einrichten will, die regionalen Sozialdienste mit der Beratung beauftragen würde. Dort wäre nämlich auch das entsprechende Fachwissen vorhanden. Die Regierung rät nun für den Fall, dass eine Gemeinde im Bereich der Alimentenbevorschussung, bzw. des Alimenteninkassos ihre Aufgabe nicht wahrnehme bei der Regierung eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen. Das ist zynisch. Die Wenigsten wissen, was eine Aufsichtsbeschwerde überhaupt ist und haben zudem andere Sorgen als sich noch mit der Einreichung einer solchen Beschwerde zu befassen. Und sind wir doch ehrlich. Wer reicht schon eine Aufsichtsbeschwerde gegen die eigene Wohngemeinde ein, wenn er von dieser Gemeinde finanzielle Unterstützung braucht? Das ist absurd. Auf Bundesebene wurden die erwähnten Problemfelder erkannt und gestützt auf parlamentarische Vorstösse sind nun Bestrebungen im Gange, die Alimentenbevorschussung sowie das Inkasso zu harmonisieren. Das unsere Regierung diesem Ansinnen ablehnend gegenüber steht, ist nicht verständlich und äusserst bedauerlich. Ich bin von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schütz: Zu den schönsten menschlichen Tätigkeiten gehört anderen sagen zu dürfen, was richtig ist, ohne dies selbst tun zu müssen. So ungefähr kommt mir die Antwort der Regierung entgegen.
Ich bin der Auffassung, dass die Regierung die tatsächliche Situation beschönigt. Die Alimentenbevorschussung hat den Zweck, die Mütter und Väter vor allfälligen Notlagen zu schützen und sie nicht in die Armut oder Verschuldung abgleiten zu lassen. Soweit mir bekannt ist, war es dem Gesetzgeber bekannt, dass viele zerbrochene Beziehungen über Jahre einer Belastung ausgesetzt sind. Die Auswirkungen auf die Teilfamilien und insbesondere die Kinder haben oft eine unübersehbare Nachhaltigkeit. Über die Alimentenbevorschussung wird der Unterhaltspflichtige einer neutralen Stelle an seine vom Gericht entschiedene Unterhaltspflicht gemahnt und allenfalls über das Betreibungsamt sehr deutlich zu seiner Verantwortung geführt. Es ist aus meiner Erfahrung ein Unterschied, ob der Pflichtige von einer Amtsstelle oder Fachorganisation in die Pflicht genommen wird.
Zur Erinnerung: Die über die Alimente bevorschussende Gemeinde ausbezahlende finanziellen Beiträge bleiben als Schuld bei den Unterhaltspflichtigen. Aus meiner Berufserfahrung kann ich die Antwort der Regierung zur Frage drei nicht nachvollziehen. Mir ist bekannt, dass es vorgekommen ist, dass Gemeinden in Unkenntnis des Gesetzes einer Familie die Alimentenbevorschussung abgelehnt haben. Gefragt ist aus meiner Sicht eine Professionalität in der Beratung und der Berechnung der Alimenten. Weshalb sich die Regierung gegen eine Professionalität weigert, kann ich nicht nachvollziehen. Ich bin der Auffassung, dass die Beratung oder Berechnung einer kantonalen Fachstelle zu gewähren muss. Es kann doch nicht sein, dass auf Grund der fehlenden Kenntnisse gewisser Gemeinden den betroffenen Familien die Alimentenbevorschussung nicht gewährt wird und sie dann über die Sozialhilfe den Lebensbedarf sichergestellt erhalten. In diesem Fall sind die Betroffenen Schuldner, nicht die Unterhaltspflichtigen. Ich hoffe, dass die Regierung die Anregung aufnimmt und dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft zustellt.

Regierungsrat Schmid: Im Bereiche der Alimentenbevorschussung stellen auch wir eine schlechte Entwicklung fest. Denn auch in den letzen Jahren, und insbesondere im letzten Jahr, hat die Zahl der Alimentenbevorschussungsfälle mit Auszahlung gegenüber dem Vorjahr wiederum zugenommen und zwar um sieben Prozent, und auch die Nettokosten für die Alimentenbevorschussungen sind im Steigen begriffen. Die Frage, die hier aufgeworfen wird, ist grundsätzlich eine Zuständigkeitsfrage und letztlich haben wir uns zu entscheiden, wo sollen in Zukunft im Bereiche der Sozialhilfe die

Zuständigkeiten liegen. In Bezug auf die Einführung einer zentralen Stelle zur Vollstreckung der Alimentenbevorschussung hat es der Grosse Rat abgelehnt, und in einer demokratischen Abstimmung wurde dieser Beschluss gefasst, dass in unserem Kanton eine zentrale Fachstelle eingerichtet werden sollte. Der Entscheid war, dass die Gemeinden für diese Aufgaben zuständig sind, und an diesen Entscheid hält sich die Regierung auch. Wenn man zur Auffassung gelangen würde, eine Kantonalisierung wäre die richtige Massnahme, dann müsste man eben entsprechend das Gesetz ändern. Nach Auffassung der Regierung ist es aber richtig, dass die Aufgaben der Sozialhilfe auf Stufe der Gemeinde gelöst werden. Das gilt auch für die Sozialhilfe als solches.
Wenn natürlich gewisse Gemeinden vielleicht auf Grund ihrer Organisation diese Aufgaben nicht in der Weise wahrnehmen, wie das der Gesetzgeber gedacht hat, dann haben die Gemeinden entsprechenden Handlungsbedarf. Die Gemeinden können diese Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen lösen, ja sie können sich auch zusammenschliessen, wenn sie zu klein sind, um solche Aufgaben professionell zu erfüllen. Oder es besteht auch die Möglichkeit, dass sie entsprechend diese Aufgaben der Fachstelle für Alimentenbevorschussung, wie sie die Frauenzentrale Graubünden jetzt einrichtet oder schon betreibt, abgeben. Das liegt allein in der Kompetenz der Gemeinden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass die Antwort zynisch sei, dass man eine Beschwerde einreichen könne. Ich kann Ihnen sagen, wir sind, weil wir ja auch nicht zuständig sind beim Kanton, mit dieser Frage nicht konfrontiert. Dass die Betroffenen sich bei den Gemeinden melden, ist selbstverständlich, weil sie dort auch die gesetzliche Anlaufstelle haben. Es wurde von Grossrätin Meyer Persili auch darauf hingewiesen, dass es aus politischer Sicht nicht nachvollziehbar sei, dass die Regierung gegen eine Zentralisierung auf Bundesebene im Bereiche der Alimentenbevorschussung sich einsetzen würde. Es ist klar die Auffassung der Regierung, dass der Sozialbereich in der Kompetenz der Kantone liegt und dass wir entsprechend die Kompetenzen haben sollten, um im Sozialbereich legiferieren zu können. Das schliesst aber nicht aus, dass man innerkantonal einmal auch in einem späteren Zeitpunkt, vielleicht auch im Rahmen der Revision der Unterstützungsgesetzgebung, im Sozialbereich andere Zuständigkeiten festlegen könnte. Eine Variante wäre die von Ihnen aufgeführte Möglichkeit, dass zukünftig vielleicht die Regionalen Sozialdienste mit einer solchen Aufgabe betraut werden könnten. Das schliesse ich nicht aus. Nur entspricht das nicht der heutigen Rechtslage, und es kann nicht angehen, dass wir uns nicht an diese Rechtslage halten. Wenn wir dies ändern wollten, dann braucht es eine Gesetzesrevision. Nur ist es so, dass diese Gesetzesrevision sicher nicht mehr in meine Zuständigkeit fallen wird, denn der Sozialbereich wird per nächstes Jahr ins Departement des Innern und der Volkswirtschaft verschoben, und entsprechend wird es dann die Aufgabe von Regierungsrat Trachsel sein, zu untersuchen, ob diesbezüglich ein Handlungsbedarf vorliegt.

Anfrage Robustelli betreffend Situation der Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung nach der Ein-führung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 621)

Antwort der Regierung

Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen lassen sich aus der Sicht der Regierung keine verbindlichen Schlüsse über die Gründe der finanziellen Schwierigkeiten einzelner Anbieter ziehen. Zu diesem Zweck wird derzeit das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden einer Wirkungsanalyse unterzogen. Die Analyse umfasst die Betriebsjahre 2004 und 2005, um aussagekräftige Daten zu den Auswirkungen des Gesetzes auf die finanzielle Situation der Anbieter zu erhalten. Das Ergebnis der Analyse mit Handlungsempfehlungen sollte im Laufe dieses Sommers vorliegen.
Wie in der Anfrage richtig festgehalten, werden durch die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 16. Juni 2005 erlassene Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung die Personalkosten der Anbieter von Lehrstellen ansteigen. Gemäss der neuen Verordnung können die Auszubildenden auf Grund des höheren Schulanteils der Ausbildung nicht mehr im gleichen Mass als Lernende eingesetzt werden wie bisher. Pro Lernende muss eine berufsbildende Person zu mindestens 60 Prozent anwesend sein. Für jede weitere Lernende sind zusätzliche 160 Stellenprozente ausgebildete MitarbeiterInnen erforderlich. Die höheren Personalkosten schlagen sich in den Normkosten nieder, an denen sich der Kanton und die Gemeinden mit je 15 bis 25 Prozent beteiligen.
Beantwortung der konkreten Fragen

1. Bei einem leistungsbezogenem Finanzierungssystem ist es unumgänglich, bei den Anbietern gewisse Daten zu erheben. Dies führt insbesondere in der Anfangszeit zu einem relativ hohen administrativen Aufwand. Dieser wird im Verlaufe der Zeit aufgrund von eingespielten Arbeitsabläufen eine Reduktion erfahren.
   Bei der Bedarfsplanung und somit bei der Koordination zwischen Anbietern und Gemeinden lassen sich ausgehend von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen administrative Vereinfachungen nur beschränkt vornehmen. Soweit solche Vereinfachungen möglich sind, werden sie umgesetzt.
2. Die Zuständigkeit für die Festlegung und damit auch für die Erhöhung des aktuellen Beitragssatzes liegt beim Grossen Rat. Die Regierung hat von einem entsprechenden Antrag abgesehen, da zuerst die Schlussfolgerungen aus der in Auftrag gegebenen Wirkungsanalyse gezogen werden sollen.

Robustelli: Einmal mehr haben es nicht traditionelle Familienanliegen in unserem Kanton schwer. Die Antwort der Regierung überrascht mich nicht, ich habe sie eigentlich in etwa so erwartet. Ich werde keine Diskussion verlangen, denn ich denke dass diese bei der Antwort der Regierung auf den Auftrag Feltscher geführt werden soll. Denn nach wie vor ist der zweite Teil meiner Motion vom Mai 2001 pendent. Er ist weder erledigt noch abgeschrieben, es fehlt der Schulbereich mit Blockzeiten und Tagesschulen. Zu dieser Thematik haben wir die Antwort der Regierung auf den Auftrag Feltscher vor uns. Zusätzlich sind im Kernprogramm Bündner Schule

2010 Ziele formuliert worden, die nun breit zu diskutieren sind.
Zu den beiden Antworten der Regierung auf meine Anfrage: Erstens: Für das Warten auf die Ergebnisse der Wirkungsanalyse habe ich Verständnis. Nur sollten diese anfangs Sommer vorliegen, damit vor der Budgetierung 2007 darauf reagiert werden kann. Ausserdem glaube ich, dass eine Analyse nur aussagekräftig ist, wenn auch Vertreter der Anbieter von Krippen ihre Erfahrungen mit einbringen. Es kann nicht nur eine Analyse durch die Verwaltung sein. Meine Damen und Herren, Sie gehen sicher mit mir einig, Aufwand verkleinern, Effizienz steigern, muss von beiden Seiten angegangen werden.
Zweitens: Zuständig für die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragssatzes ist gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes die Regierung. Selbstverständlich entscheidet schlussendlich der Grosse Rat über den Gesamtbetrag, aber für mich ist es ein Unterschied, ob die Regierung mit Überzeugung im Grossen Rat eine Erhöhung des Satzes vorschlägt oder ob es erst einen Antrag aus dem Parlament geben muss. Wir setzen uns immer wieder die Ziele, Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen, Anpassung der Schulstrukturen, Betreuung unserer Kleinsten im Vorschulalter. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stellen Sie sich den veränderten Bedürfnissen der Familien, unserer Gesellschaft, des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft. Ein Bundesrat hat kürzlich gesagt: Nur eine offene Gesellschaft kann Wohlstand sichern.

Pfiffner: Die Beantwortung der gestellten Fragen vermag mich nicht zu befriedigen, darum möchte ich mich dazu äussern.

Antrag Pfiffner
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr entsprochen.

Pfiffner: Bei der Frage eins geht es um den administrativen Aufwand für die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung. Die Regierung beruft sich hier auf die Erhebung von Daten. Die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung müssen mit einem administrativen Aufwand rechnen, der im Vergleich zum kantonalen Subventionsbeitrag eindeutig zu hoch ist. Reglementarische Vorschriften wie minimale Betreuungszeiten oder Gebührenerhebung nach aktuellen Steuerverhältnissen sind eine hohe Hürde. Der Kanton subventioniert nur effektive Belegungsstunden. Eine neue Krippe hat jedoch gewisse Grundkosten, auch bei tiefer Belegung. Vor allem in der Aufbauphase ist dies eine grosse Belastung. Dabei spielt sicher auch der Standort der Krippe eine grosse Rolle. In der Stadt sind die Anfangsschwierigkeiten geringer als auf dem Land, da die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung grösser ist. Je nach Belegung einer Kinderkrippe ist der Subventionsbeitrag des Kantons sehr gering und zieht man noch die hohe Anmeldegebühr ab, stellt sich die Frage, wie sich der Aufwand lohnt.
Bei der Frage zwei geht es um den aktuellen Beitragssatz des Kantons und eine Erhöhung desselben. Hier wird auf eine Wirkungsanalyse verwiesen, deren Schlussfolgerungen im Sommer vorliegen sollen. Nachdem der Bund die Anschubfinanzierung gewährt, ist es wichtig, dass der Kanton eine finanzielle Unterstützung zusagt, die diesen Namen auch verdient. Darum ist es auch unumgänglich, dass die Regierung jetzt ohne Aufschub dem Grossen Rat die Beitragssatzerhöhung auf die gesetzlich möglichen 25 Prozent beantragt. Ohne diese Beitragssatzerhöhung ist eine Krippe heute auf namhafte freiwillige Beträge angewiesen. Die Krippen sind zwingend auf Drittbeiträge angewiesen und darum wundert es nicht, dass es in unserem Kanton bis jetzt noch nicht viele Krippenangebote gibt.

Regierungsrat Schmid: Ich danke für die Möglichkeit, dass ich ein paar zusätzliche Ausführungen machen kann, die wir Ihnen schriftlich nicht wiedergeben konnten. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen hier darzulegen, dass wir das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung einer Wirkungsanalyse unterziehen möchten. Wir wollen entsprechend untersuchen, ob die von Ihnen gesetzten Ziele mit diesem Gesetz auch erreicht worden sind. Und ich möchte hier die Gelegenheit wahrnehmen, ein paar Ausführungen zu machen, um die Tendenzen aufzuzeigen. Wir haben es bewusst unterlassen, Ihnen diese schriftlich abzugeben, weil wir erst das Betriebsjahr 2004 auswerten konnten und nur aufgrund eines Jahres noch keine Schlussfolgerungen gezogen werden können, die verlässlich sind. In der Tendenz zeigt sich aber, dass das Gesetz – um zuerst bei den positiven Punkten zu bleiben – die bestehenden Angebote sichergestellt hat, und dass das Gesetz auch zur Schaffung zusätzlicher Angebote beigetragen hat, denn die Platzanzahl konnte ausgedehnt werden. Bei den bestehenden Angeboten waren das cirka. neun Plätze, cirka 5,7 Prozent relativ gesehen, und dann bei den neuen Angeboten konnten 24 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Noch stärker angestiegen sind die Anzahl der betreuten Kinder im Jahre 2004, die um fast 45 Prozent gesteigert werden konnten, diesbezüglich ist eine hohe Wirkung nachgewiesen, d.h. im Bereiche des Betreuungseffektes.
Kritisch zu bewerten, um jetzt vielleicht auch auf diese Fragen einzugehen, ist aber – und da muss ich Grossrätin Pfiffner Recht geben – der administrative Aufwand, wie er auch in der Anfrage Robustelli dargelegt wurde. Wir haben aber auch signalisiert, dass es mir ein Anliegen ist, den administrativen Aufwand in Bezug auf die Subventionssumme in einem gesunden Masse zu halten. Denn wenn eine kleine Subvention fliesst, dann stellt sich auch die Frage entsprechend des Aufwandes, der betrieben wird, um zu kontrollieren, ob diese Subvention auch richtig eingesetzt wird. Ich glaube, hier haben wir einen Handlungsbedarf und müssen ein gesundes Verhältnis finden. Ich möchte aber auch an Sie appellieren, dass Sie Verständnis haben: Der Kanton Graubünden war einer der ersten Kantone, der ein solches Gesetz eingeführt hat, und entsprechend haben auch die Erfahrungszahlen aus den Vorjahren gefehlt. Wir haben so zu sagen Neuland betreten und deshalb möchten wir zuerst auch zwei Jahre abwarten, um die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen zu können.
Wenn ich jetzt noch materiell auf das Gesetz beziehungsweise auf dessen Wirkung eingehe, dann macht uns mehr Bauchweh, dass das Gesetz dazu geführt hat, dass die Elterntarife mit der Einführung des Gesetzes gleichzeitig um durchschnittlich sieben Prozent erhöht worden sind. Warum das so ist, das ist ein Teil dieser Wirkungsanalyse. Es wurde zwar im Grossen Rat argumentiert, dass die hohen Einkommen nicht subventioniert werden sollten, und das hat in der Praxis dazu geführt, dass aufgrund der kantonalen Genehmigung der Tarife, die Tarife für hohe Einkommen erhöht wur-

den. Das entsprach der Absicht dieses Rates. Ob das so richtig und intelligent gewesen ist für die weitere Entwicklung der Kinderbetreuungsangebote, da kann man ein Fragezeichen setzen.
Gleichzeitig stellen wir auch fest, dass das Gesetz neue Angebote kaum fördert, aber dass das Gesetz insbesondere bestehenden Angeboten zugute kommt. Auch das wurde von Grossrätin Pfiffner erwähnt: Neue Krippen, die eine tiefe Auslastung haben, haben in der Regel auch hohe Kosten, und in einem regionalen Kontext gesehen, haben sie es noch sehr viel schwieriger, für eine genügende Auslastung zu sorgen. Beispielsweise haben wir festgestellt, dass die Kosten pro Platz der neuen Angebote doppelt so hoch sind wie bei den alten Angeboten. Bei den alten Angeboten – und ich will Sie da nicht mehr weiter mit diesen Zahlen langweilen, aber ich möchte das hier doch noch kurz darlegen – kostet ein Angebot rund 23'000 Franken pro Platz und bei den neuen sind es 48'000 Franken pro Platz. Und vielleicht zeigt das auch einen Handlungsbedarf auf bei der Gesetzgebung, indem die vom Bund gewählte Vorgehensweise, bei der die Grundstossrichtung in der Anschubfinanzierung liegt, vielleicht gar nicht so schlecht gewesen ist. Denn wir stellen auch fest, dass natürlich die Gemeinden heute nur noch diejenigen Beiträge gewährleisten, die auch der Kanton bezahlt. Die Gemeinde Domat/Ems ist eine löbliche Ausnahme. Die Gemeinde Domat/Ems engagiert sich dort verstärkt. Denn das Gesetz sieht natürlich nicht vor, dass die Gemeinden nur den Minimalbeitrag des Kantons leisten müssen.
Wenn wir vielleicht einen weiteren Aspekt beleuchten, dann haben wir zusätzliche Kosten bei den Kinderbetreuungsorganisationen in Form von Anerkennungsgebühren, dann auch die Auflagen der Dachorganisationen, die nicht zu vernachlässigen sind, wo auch Betreuungsschlüssel festgelegt werden. Dann braucht man heute neu eine Revisionsstelle und auf Grund der neuen Gesetzgebung musste eine exaktere Leistungserfassung, wie das Grossrätin Pfiffner dargelegt hat, eingeführt werden. Auch die Normkostenerfassung ist mit zusätzlichen Aufwendungen bei den Krippen verbunden. Ich möchte Ihnen einfach beliebt machen, dass wir entsprechend, wie das Grossrätin Robustelli auch gewünscht hat, sicher noch in diesem Jahr diese Wirkungsanalyse abschliessen könnten, und ich würde mir auch vorbehalten, entsprechende gesetzgeberische Korrekturen vorzunehmen, sofern das möglich ist. Und auch der zweite Wunsch, dass Vertreter von Organisationen beigezogen werden können bei der Analyse, diesem Wunsch kann ich meinerseits nur stattgeben. Denn ich denke, dann steigt auch die Akzeptanz einer solchen Wirkungsanalyse, wenn die Betroffenen dort einbezogen werden.

Auftrag Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in unseren Schulen (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 631)

Antwort der Regierung

Die Regierung teilt die dem Auftrag zu Grunde liegende Auffassung, dass eine gesunde soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auf entsprechende Rahmenbedingungen angewiesen ist. Im Bereich der Erziehung zählen dazu sowohl optimale Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten als auch Hilfestellungen bei der ausserschulischen, familienergänzenden Betreuung der heranwachsenden Generation.
Das Kindergartengesetz und das Schulgesetz lassen die Schaffung von Tagesstrukturen im Sinne des vorliegenden Auftrages zu. In verschiedenen Gemeinden stehen einzelne oder mehrere solche Angebote (Tagesschule, Hort, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Blockzeiten etc.) heute schon zur Verfügung. Im Rahmen der gegenwärtigen Kindergarten- und Schulgesetzgebung hat der Kanton aber keine Möglichkeit, von den Kindergarten- und Schulträgerschaften solche zusätzliche Dienstleistungen zu fordern und sich direkt an deren Kosten zu beteiligen.
Das „Kernprogramm Bündner Schule 2010“ des Erzie hungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes hat zum Ziel, die Bündner Volksschulen im Laufe der kommenden Jahre bezüglich Einfachheit, Verlässlichkeit, Unverwechselbarkeit und Zukunftsgerichtetheit zu stärken. In diesem Zusammenhang ist unter anderem der Auf- und Ausbau von Rahmenbedingungen (Blockzeiten etc.) vorgesehen, welche es ermöglichen, die Schule – im Sinne des Vorstosses – noch besser auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sowie auf die aktuelle Situation seines persönlichen Umfeldes (Eltern etc.) abzustimmen.
Vor diesem Hintergrund ist die Regierung der Auffassung, dass sich die im Auftrag enthaltenen Fragen im Rahmen der Detailplanung zum „Kernprogramm Bündner Schule 2010“ besser beantworten lassen als in einem separaten Bericht. Der Einbezug des Auftrags in die Umsetzung des Kernprogramms hat den Vorteil, dass die im Vorstoss formulierten Anliegen unter Berücksichtigung aller in Kindergarten und Schule anstehenden Änderungen gewichtet und bearbeitet werden können. Konkret wird im Sinne des Auftrags unter anderem zu klären sein, ob und in welcher Form kantonsweit ein dichtes Angebot an Tagesschulen unter Einbezug der Kostenfrage bereitgestellt werden kann, ohne die Freiwilligkeit bezüglich Bereitstellung des Angebotes oder die Freiwilligkeit bezüglich Nutzung des Angebotes einzuschränken. Insbesondere ist die approximative Höhe der für den Kanton zu erwartenden Mehrkosten abzuschätzen. Als Basis für die Lösung dieser anspruchsvollen Aufgabe dienen unter anderem die diesbezüglichen Abklärungen und Erfahrungen, welche sowohl im schulischen Bereich (u.a. im erwähnten Kernprogramm) als auch im ausserschulischen (familienergänzenden) Bereich bereits vorliegen.
Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegenzunehmen.

Feltscher: Ich bin zwar mit der Antwort der Regierung grossmehrheitlich zufrieden. Allerdings muss die Delegation ins Kernprogramm diskutiert werden können und die immer noch offene Motion Robustelli erfordert eine Diskussion wie sie die Motionärin schon gefordert hat.

Standespräsident Geisseler: Gemäss unserer Geschäftsordnung haben wir die Möglichkeit, bei Annahme des Auftrages mit inhaltlichen Änderungen zu diskutieren. Allerdings benötigt das einen Beschluss des Rates. Wer also Diskussion wünscht, möge das anzeigen mit Aufstehen. Wer keine Diskussion wünscht, möge das ebenfalls anzeigen.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst mit offensichtlichem Mehr Diskussion.

Feltscher: Es freut mich, dass die Regierung unsere Auffassung teilt, ich zitiere: „Dass es für eine gesunde soziale und wirtschaftliche Entwicklung unserer Gesellschaft auch die Hilfestellung bei der ausserschulischen familienergänzenden Betreuung bedarf.“ Dass die Regierung Lösungsmöglichkeiten im Kernprogramm 2010 aufzeigen will, ist verständlich. Als wir den Auftrag im Dezember einreichten, war uns der Bericht ja noch nicht bekannt. Allerdings hat der Verzicht auf einen Sonderbericht den Nachteil, dass sich die Umsetzung unseres Auftrags verzögern kann. Dürfen wir davon ausgehen, dass die entsprechenden Abklärungen rasch an die Hand genommen werden und die entsprechenden Resultate nicht erst im 2010 präsentiert werden? Es ist uns bewusst, dass Tagesstrukturen in unserem Kanton mit seiner dünnen Besiedelung und den dezentralen Strukturen nicht so einfach realisierbar ist wie in vielen andern Kantonen und deshalb fordern wir auch nicht gleich solche, sondern eben einen Bericht, wie solche in unserem Kanton verwirklicht werden könnten. In dieser Sache aber nichts zu tun, wäre blauäugig. Den drastischen Rückgang der Geburten hat Herr Standespräsident in seinem Eintreten zur Session unmissverständlich aufgezeigt. Der Rückgang im Kanton Graubünden von 25 Prozent muss uns hellhörig machen. Tun wir nichts in dieser Sache, dann schaden wir auch dem Werkplatz Graubünden und mindern die Attraktivität unserer Volkswirtschaft weiter. Wenn wir nicht vergleichbare Angebote schaffen, werden noch weniger attraktive Unternehmen hier bleiben oder gar ansiedeln. Eine EMS, eine Cedes, eine Hamilton, ein Grosssägewerk usw. Aber auch unsere grösseren Tourismusunternehmen, unsere Schulen und Spitäler brauchen hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese haben oft einen Partner, der ebenfalls sehr gut ausgebildet ist und arbeiten will. Gerade für unsere Tourismusgebiete wäre es ausgesprochen wichtig, die einheimischen Frauen und Mütter besser im Arbeitsprozess integrieren zu können. Die saisonal unterschiedliche Beanspruchung könnten einheimische Unternehmensgattinnen, Teilzeitangestellte mit einer wesentlichen höheren Sprach- und Fachkompetenz sehr gut abfedern. Dazu müssten sie aber ihre Kinder während rund vier Monaten guten Tagesstrukturen anvertrauen können, sonst verzichten unsere Erziehenden in den Tourismusorten mit Recht zu Gunsten einer guten Erziehung auf Teilzeitanstellungen in der Hotellerie und bei Bergbahnen.
Die zentrale Aufgabe des Staates ist es, Rahmenbedingungen für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen. Tagesstrukturen sind ein wichtiger Eckpfeiler einer modernen Arbeitswelt. Wir bilden heute glücklicherweise beinahe gleich viele Frauen wie Männer an Fachhochschulen und Universitäten aus. Nur leider reissen wir sie oft kurz nach erfolgter Ausbildung wieder aus dem Arbeitsprozess raus. Für ein Medizinstudium, Sie konnten es letzte Woche lesen, oder für ein Studium zum Forstingenieur zahlt der Staat über eine halbe Million an Investitionen und auch für ein günstiges Jus-Studium sind es immerhin um 60'000 Franken. Und ein pädagogischer Fachhochschulabschluss dürfte auch über 100'000 Franken kosten. Das ist sehr gut so, aber der Staat investiert dabei sehr viel Geld und darf vielleicht auch erwarten, dass diese Leute der Wirtschaft ihre Leistung viele Jahre zur Verfügung stellen. Dazu müssen aber Kinder und Berufstätigkeit kombiniert werden können. Aufgrund der drastisch sinkenden Kinderzahlen werden wir zudem zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft auf viele Doppelverdiener-Ehepaare angewiesen sein oder wollen Sie den fehlenden Nachwuchs durch zusätzliche ausländische Arbeitskräfte ersetzen? Daneben gibt es aber auch viele Ehepaare mit Kindern bei denen der Lohn des einen Partners schlicht und einfach nicht zum Leben ausreicht. Ist es geschickter, diesen Fürsorgeleistungen zu zahlen oder es ihnen mit Tagesschulen und Horten zu ermöglichen einer Arbeit nachzugehen? Die Familienstrukturen ändern sich, ob wir es wollen oder nicht. Sozial kann man dies unterschiedlich bewerten, volkswirtschaftlich ist es sinnvoll. Die betroffenen Kinder dürfen aber nicht die Leittragenden sein. Unbeaufsichtigte und unbetreute Kinder sind potenziell gefährdet. Verwahrlosung, Suchtverhalten und auffälliges Verhalten steigen und verursachen langfristig überproportionale Sozialhilfekosten. Kanton und Gemeinden tun gut daran entsprechende Betreuungsstrukturen aufzubauen. Sie profitieren durch höhere Steuereinnahmen und tiefere Sozialkosten. Talschaften und Gemeinden, welche Tagesstrukturen anbieten sind als Wohnort für Doppelverdiener attraktiver und als Standort für Unternehmen geeignet. Es geht nicht darum, Tagesstrukturen alleine mit Hilfe von Staatsgeldern zu finanzieren. Ähnlich wie bei den vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten sollen auch bei Tagesschulangeboten die profitierenden Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit Kosten mittragen.
Nicht jede Gemeinde kann sich eine Tagesschule leisten. Das ist mir klar. Aber jedes Tal und jede grössere Gemeinde, welche ein umfassendes Schulangebot hat, sollte ein solches Angebot haben. Wir bitten die Regierung baldmöglichst via das Kernprogramm einen Bericht abzuliefern, der die nötigen Massnahmen und gesetzlichen Grundlagen aufzeigt, die nötig wären. Dazu sollen auch unsere drei spezifischen Fragen beantwortet werden. Wie können Kindergarten und Volksschule in unserem Kanton als Tagesschulen angeboten werden ohne, dass jede Gemeinde dazu gezwungen wird? Wie kann trotzdem garantiert werden, dass jedes Kind in der angemessenen Reisezeit eine Tagesschule besuchen kann? Wie kann die Freiwilligkeit der Benützung und die kostendeckende Umsetzung in unserem Kanton realisiert werden?
Helfen Sie mit, dass Entscheidungsunterlagen für diese sozial- und volkswirtschaftlich wichtigen Fragen erarbeitet werden können. Der Herr Standespräsident hat gestern gefragt, wo unsere Antworten auf Avenir Suisse sind. Eine Antwort sind Tagesstrukturen.

Trepp: Unser Obersparer stellt in seinem Auftrag zum Teil berechtigte Fragen. Nur scheint er die Antworten der Regierung so lenken zu wollen, dass sie entsprechend seiner Ideologie des Sparens, der Freiwilligkeit und der Unverbindlichkeit entsprechend ausfallen sollten. Er forderte denn auch in seiner letzten Frage, wohlwissend, dass dies nicht möglich ist, eine kostendeckende Umsetzung, was auch immer das heissen soll. Mit andern Worten, die Mehrkosten für Tagesstrukturen sollen wahrscheinlich auf die Gemeinden und Familien abgewälzt werden. Der Sparideologe scheint ja trotz erwiesenem Mehrwert nicht bereit zu sein, mehr öffentliche Gelder für diese Projekte zur Verfügung stellen zu wollen. Wo kämen wir auch hin, in weiche Faktoren zu investieren? Die Regierung ist in ihrer Antwort mindestens so ehrlich und spricht offen davon, dass Mehrkosten in unbekannter Höhe entstehen werden. Das Anliegen ist mehr als berechtigt. Wir, ich spreche hier von den Linken und Netten, haben solche Forderungen schon seit Jahren gestellt. Überlegen Sie scharf, wäre es nicht für einmal sinnvoller, anstelle von grossspurigen Innovationsprojekten in Tagesstrukturen für Kinder zu investieren? Wäre dies nicht besser, als das Problem einfach den Gemeinden und Familien zu überlassen? Familien und Kinder scheinen bei uns leider eine zu

kleine Lobby zu haben. Der Kanton Tessin zum Beispiel ist uns da um Jahrzehnte voraus. Im April 2004 habe ich einen Auftrag zur Analyse des Ist-Zustandes bezüglich Kinderbetreuung eingereicht. Im Oktober gleichen Jahres lehnte sowohl Regierung als auch dieser Rat meinen Auftrag mit 54 zu 15 Stimmen ab. Man scheute sich damals nur schon den desolaten Zustand der Möglichkeiten arbeitstätiger Eltern ihre Kinder betreuen lassen zu können, offen zu legen. Diese Chance haben auch heute nach wie vor praktisch nur entweder sehr reiche Familien oder solche, die Verwandtenhilfe beanspruchen können. Beim Sparprogramm 2003 durfte ja nicht einmal das kleinste Steinchen, ausser natürlich beim Strassenbau, heraus gebrochen werden. Jetzt kommen aber von bürgerlicher Seite noch und noch Vorstösse, Teile dieser hirnwütigen – oder wenn Sie lieber wollen auch hirnlosen – Sparerei rückgängig zu machen. Warum? Man hat gemerkt, es schmerzt vor allem die eigene Klientel.
Die Sparerei ist auch Teil einer Ideologie, den Staat auszuhungern und seine Filet-Stücke zu privatisieren. Fortsetzung folgt. Jetzt, kaum geht es mindestens finanziell etwas besser, werden Sie, so nehme ich an, noch dieses Jahr Steuergeschenke von über 140 Millionen Franken verabschieden und dann die nächste Sparrunde einleiten. Dass die Sparerei auch hirnlos, ja sogar gesetzlos war, hat unlängst das Bundesgericht in seinem Urteil zum Numerus-Clausus diesem Rate und auch der Regierung schonungslos aufgezeigt. Es ist einfach nicht ehrlich auf der einen Seite dem Staat immer mehr Mittel und Personal zu entziehen und ihm auf der andern Seite immer mehr abzufordern. Ich habe in den letzten Jahren kaum eine Vorlage der Regierung gesehen, bei der es hiess, um diesem neuen Gesetze nachzuleben, dass die bürgerliche Mehrheit mit oder ohne uns beschlossen hat, dass es mehr Mittel oder mehr Personal brauche. Man versucht weiterhin die Zitrone „Verwaltung“ bis zum letzten Tropfen auszupressen. Machen Sie nur so weiter.
Die SP-Fraktion ist trotz alle dem für Überweisung dieses Auftrages fordert aber jetzt schon, dass die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit alle Kinder in diesem Kanton, unabhängig vom Einkommen und des Wohnortes der Eltern, von Tagesschulen Gebrauch machen können.

Robustelli: Wenn wir heute wieder einmal über die angepassten Tagesstrukturen diskutieren, dann ist es im Kanton Graubünden nicht neu und wir sind in bester Gesellschaft mit verschiedenen andern Kantonen. Und ganz zum Anfang möchte ich Kollege Trepp sagen, dass eigentlich Kollege Feltscher von Anfang an für ein Gesetz für die Kinderbetreuung an vorderster Front und mit Überzeugung dabei war.
Aber zu den andern Kantonen. Im Kanton Schaffhausen wird jetzt gerade verlangt Abbau von behördlichen Hürden für die Führung von Kindertagesstätten. Dann in Bern die Förderung von Tagesschulen und sogar im Bundesrat ist ein ähnlicher Vorstoss wieder in Bearbeitung. Was haben diese Vorstösse jetzt gemeinsam? Sie weisen darauf hin, dass die Familienstrukturen heute anders sind. Dass auf den Wandel in Wirtschaft, Gesellschaft und Familie mit flankierenden Massnahmen jetzt reagiert werden muss. Es gibt die traditionellen Familienformen noch. Und ich verstehe diejenigen, die sie erhalten möchten. So wie sie seit jeher bestanden haben. Die Realität, und wir haben das gestern gehört von unserem Standespräsidenten, ist, dass sich Familie und Umfeld verändert haben und es mit den heutigen Strukturen schwierig ist, Familie und Beruf zu verbinden. Die Kinderbetreuung stellt für Zwei-Verdienerhausalte und Alleinerziehende vielfach ein organisatorisches aber auch ein finanzielles Problem dar. Nicht zu unterschätzen ist die Armutsproblematik, die manchen Familien die wirtschaftliche Selbständigkeit nur ermöglicht, wenn auch die Frau teilzeitlich erwerbstätig ist. Durch den Ausstieg der gut ausgebildeten Frauen aus ihrem Beruf erleiden wir einen volkswirtschaftlichen Verlust. Frauen haben heute eine wichtige Rolle im Erwerbsleben. Sie werden aber heute noch einem für mich unnötigen Zeit- und Arbeitsdruck ausgesetzt. Mit angepassten Strukturen in unseren Schulen könnte sehr viel Druck weggenommen werden. In der Antwort der Regierung vermisse ich den nötigen Schwung. Der Aufwind fehlt, die Thermik ist nicht vorhanden. Die Antwort ist kompliziert geschrieben, es wird auf die fehlende Gesetzgebung und auf die Gemeinden verwiesen und wie bei fast allen Schulthemen soll’s das Kernprogramm 2010 richten. Für mich präsentiert sich diese Antwort als eine solide Verwaltung des Bestehenden. Wenn wir nach wie vor so zögerlich diese Problematik angehen, wenn wir nicht bereit sind, Anreize für den Verbleib der Frauen im Erwerbsprozess zu schaffen, dann müssen wir konsequent auch das Gejammer der demographischen Entwicklung beenden. Und wir müssen uns andererseits nicht wundern, wenn uns gut ausgebildetes Personal fehlt. Auch unser Kanton muss die behördlichen Hürden für die Führung von Kindertagesstätten abbauen und mit Weitblick und Grosszügigkeit sich den Veränderungen der Gesellschaft stellen.

Cahannes: Wir haben es bereits gehört, Tatsache ist, dass immer mehr Familien auf ein Zweitverdiener-Einkommen angewiesen sind. Sei dies, weil es immer mehr Familien gibt, welche nur aus einer erziehungsberechtigten Person bestehen oder weil in Paarhaushalten ein einzelnes Einkommen nicht mehr ausreicht. Tatsache ist aber auch, dass in Familien immer häufiger beide Elternteile arbeiten wollen. Dies aus verschiedenen Gründen, beide haben eine gute Ausbildung, beide wollen neben der Familie und der Kinderbetreuung auch weiterhin in der Arbeitswelt, in der Erwachsenenwelt integriert sein. Dies auch nach vorne schauend, was mach ich nach rund 15 Jahren ausschliesslicher Familienarbeit? Die Kinder sind draussen. Aus dem ursprünglich gelernten Beruf ist man ausgeschieden und nicht mehr auf dem neuesten Stand. Arbeitsstellen ohne entsprechende aktuelle Berufsbildung sind im unteren Lohn- und Anforderungsniveau anzusiedeln. Und dies bei Personen, die ursprünglich eine hohe Qualifikation hatten. Nun kann man sich über diese gesellschaftliche Entwicklung beklagen und darüber lamentieren, wie schön und einfach es doch war, als die Rollenverteilung noch klar geregelt war oder man kann sich den beschriebenen Tatsachen stellen.
Kollege Feltscher hat es auch eindrücklich aufgezeigt. Gute, organisierte Tagesstrukturen sind ein wichtiger Eckpfeiler der Arbeitswelt. Ich sage aber, nicht nur der Arbeitswelt sondern auch einer modernen zukunftsgerichteten Familienpolitik. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter haben wir in den letzten Jahren einiges gemacht, auch wenn es meiner Meinung nach, noch nicht ausreicht. Ich verweise Sie dabei auf die Anfrage Robustelli. Was hingegen die Betreuung der Kinder im Schulalter anbetrifft, sind noch viele Lücken zu schliessen. Gerade in diesen Altersstrukturen ist es aber besonders wichtig, dass die Kinder vor oder nach der eigentlichen Unterrichtszeit in entsprechenden Strukturen betreut werden und nicht irgendwo auf der Strasse herumlungern oder allein daheim vor dem Fernseher sitzen. Auch allfällige Hinweise, man solle sich mit der

Nachbarin organisieren, wie dies hier auch schon vorgeschlagen wurde, sind wenig nützlich. Nachbarschaftliche Hilfe und Unterstützung im Freundeskreis eignen sich in der Regel nur für punktuelle Betreuungsengpässe. Sobald die Betreuung regelmässig sein muss, ist man auf klare Strukturen angewiesen. Dies gilt sowohl für die Kinder, die lieben es nicht jeden Tag an einem andern Ort zu sein, aber auch für die Eltern. Nicht zu wissen, wo und durch wen das Kind die nächste Woche betreut wird, bedeutet Stress.
Ich habe vor einigen Jahren im Gemeinderat von Chur eine Motion zur Einführung von Blockzeiten und Tagesschulen eingereicht. Die wurde dann auch einstimmig überwiesen. Bei der Umsetzung musste dann aber festgestellt werden, dass auch in Chur eine flächendeckende Einführung von Tagesschulen aber auch von Blockzeiten finanziell nicht tragbar ist. Der Stadtrat, insbesondere Herr Stadtrat Martin Jäger, hat es dann aber verstanden, den Auftrag kreativ umzusetzen. Wir haben heute für jedes Primarschulhaus eine betreute Kindertagesstätte mit Aufgabenhilfe und Mittagstisch für die Zeit vor und nach dem Unterricht. Auch haben wir zusammen mit dem Schulverband Passugg-Araschgen in Chur für die Schüler von Chur die Möglichkeit, eine Tagesschule zu besuchen. Diese Tagesstrukturen sind freiwillig, die finanziellen Leistungen der Eltern in den betreuten Kindertagesstätten orientieren sich nach deren Leistungsfähigkeit. Aus der Erfahrung, welche ich am Beispiel der Stadt Chur gemacht habe, braucht es um die Idee des Auftrages Feltscher flächenübergreifend durchzusetzen, keine klassischen Tagesschulen. Die Idee der organisierten in die Schule eingebundenen Tagesstrukturen lässt sich auch durch einfachere Lösungen verwirklichen. Wichtig ist jedoch, dass der Kanton hier tätig wird und entsprechende Vorgaben macht.
Noch ein kleiner Quervergleich: Massnahmen zur Integration lassen sich gut mit den in die Schule eingebundenen Tagesstrukturen ergänzen. Ich bitte Sie um Überweisung des Auftrages Feltscher.

Meyer-Grass (Klosters): Im Zusammenhang mit dem Auftrag Feltscher, aber auch im Hinblick auf das Kernprogramm 2010, möchte ich einen Augenmerk auf einen besonderen Punkt lenken. Es ist die Thematik der Integration, die auch jetzt immer wieder erwähnt wurde und die auch im Kernprogramm 2010 einen Schwerpunkt bildet. Hier möchte ich übrigens neben einigen Fragezeichen dem Bildungsdepartement ein Kränzlein winden, weil da in einer ganz umfassenden Weise auf die Wichtigkeit einer ganz breiten Integration hingewiesen wird. Und zwar nicht nur im schulischen Bereich, sondern eben auch im sozialen. Und was ja geschieht, wenn im sozialen Bereich diese Integration mangelhaft erfolgt, das wissen Sie alle und es bezieht sich nicht nur auf die Ausländerkinder, sondern ebenso sehr auf unsere Schweizer Kinder. Das möchte ich auch noch einmal anmerken. Also wenn das nicht in einer guten Weise geschieht, diese Integration, dann haben wir Jugendgewalt wie etwa das happy clashin, es geht über überforderte Eltern und Erzieher hin bis zu Depressionen im Kinder- und Jugendalter die massiv zugenommen haben. Das weiss ich aus meiner Praxis.
Grossrätinnen Robustelli und Cahannes haben in ihren Voten richtig festgestellt, dass sich das Bild der heutigen Familien stark gewandelt hat. Es gibt eine zunehmende Zahl von Klein- und Kleinstfamilien, wo ein Zusammenspiel in der Gruppe kaum noch eingeübt wird, sondern sich unter Umständen alles auf ein einzelnes Kind und einen allein erziehenden Elternteil konzentriert. Über diese Veränderungen im Familiengefüge hinaus sind es aber auch die weiteren sozialen Netze, wie etwa die Nachbarschaftlichen oder die Dörflichen, die nicht mehr im gleichen Mass bestehen, wie nur schon vor 30 Jahren, da war ich schon längst kein Kind mehr. Hier ist eine Lücke entstanden, die wie oben erwähnt zu sehr vielen sozialen Problemen zu Leid und auch zu Kosten führt. Das Kernprogramm 2010 erhält nun viele programmatische Aussagen, wie und in welchen Bereichen diese Lücken aufgefangen werden können und sollen und das ist gut so. Ich möchte sogar eine der zentralen Aussagen zitieren. Auf Seite 60 dieses Programms lesen Sie: „Tagesstrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Prävention von sozialen Defiziten und daraus resultierenden Konflikten." Ich glaube, das ist zusammengefasst das Wichtigste, was wir im sozialen Bereich mit guten Tagesstrukturen erreichen können und wollen. Aber wir wünschen uns eine solche Prävention jetzt und nicht erst in ein paar Jahren. Ich komme zu einem weiteren Punkt der Integration, neben der sozialen Integration, die eine gute Tagesstruktur leisten kann, möchte ich auch die möglichst frühe und ausreichend sprachliche Integration hervorheben. Und auch hier gilt es wieder für unsere Schweizer Kinder nämlich auch, und nicht nur für die Ausländerkinder. Und ich finde dies einen sehr wichtigen Punkt. Wobei natürlich bei den Kindern aus andern Kulturen auch der kulturelle Aspekt der Integration durch Tagesstrukturen von grosser Bedeutung ist. Und diesen Aspekt vermisse ich dann übrigens im Kernprogramm 2010. Also zurück zur sprachlichen Integration, es ist so, auch Schweizer Kinder müssen oft in ihren sprachlichen Fähigkeiten massiv unterstützt werden. Und natürlich ist auch die möglichst frühe und eingehende sprachliche Integration von Ausländerkindern ein wichtiges Anliegen für den Schulbetrieb, der nicht vorwiegend durch die sprachlich Schwächsten geprägt werden soll. Eine solche sprachliche Integration in einer angemessenen Tagesstruktur wie Mittagstisch oder Tagesschule ist dann bei weitem kostengünstiger und für die meisten Kinder natürlich auch lustvoller als eine sprachliche Förderung im Einzelunterricht. Das Niveau kann so für alle Kinder angehoben werden und es kann Raum entstehen für die übrigen Aufgaben der Schule, die nicht weniger geworden sind.
Ich danke der Regierung, wenn sie im Sinne des Auftrages Feltscher grosse Anstrengen unternimmt mitzuhelfen, dass Tagesstrukturen in allen Gemeinden, nicht nur in Chur wie es Gott sei Dank der Fall ist, jetzt schon möglichst attraktiv werden und für alle Kinder zur Verfügung stehen. Lassen Sie mich mit der Hoffnung schliessen, dass das Einrichten von Tagesstrukturen aus diesen erwähnten, sachlichen Gründen jetzt angepackt wird und nicht beim Wahlkampfthema bleibt.

Michel: Kollege Trepp, den ich auch mit seinen Argumenten sonst sehr schätze, hat den letzten Beweis erbracht, Wahlen stehen vor der Türe. Dieses ideologische Gepolter, das man in der Regel einer andern Partei hie und da zuschreibt, ist nicht förderlich um das Problem zu lösen. Es ist nicht förderlich nur, weil ein sinnvoller Vorstoss aus scheinbar der falschen Ecke kommt, dass man jetzt da einfach versucht Kapital daraus zu schlagen.
Sehen Sie, ich glaube wir sind uns grossmehrheitlich einig, dass gut geführte Tagesschulen volkswirtschaftlich sinnvoll sind. Wie die Verteilung der Kosten und der Profit des Angebotes aufgeteilt wird, das ist ja genau jetzt die Aufgabe der Regierung. Und nochmals an die Adresse der SP, sie sind besonders prädestiniert ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Regierung mit einem wirklichen ausgewogenen, gu-

ten Vorschlag innert nützlicher Zeit zu uns kommt und dann können wir das anschauen.
In diesem Sinne finde ich es auch sehr gut, dass die Regierung bereit ist, diesen Auftrag entgegenzunehmen und innert nützlicher Frist zu beantworten.

Augustin: Ich bin nun schon einige Zeit hier in diesem Rat. Und gelegentlich kommt man schon sich so vor, wie wenn man mindestens an Ort tritt. Das wäre noch der beste Fall. Der schlimmere wäre, und der kommt immer wieder auch vor, dass man einen Schritt vorwärts macht und zwei Schritte zurück.
Lassen Sie mich das kurz erklären: Die Regierung schreibt in ihrer Antwort zum Auftrag Feltscher auf der Seite eins zu unterst: In diesem Zusammenhang ist unter anderem der Auf- und Ausbau von Rahmenbedingungen, Blockzeiten etc. vorgesehen, welche ermöglichen, die Schule usw. auf die Bedürfnisse derjenigen, die die Schule besuchen, auszurichten. Nun staune ich über solche Aussagen schon leicht. Im Jahre 1963/1964 wurde ich eingeschult. In zwei Kleingemeinden, Mon und Stierva Und was kannten diese beiden Gemeinden schon damals? Blockzeiten. Wir gingen morgens jeden Tag Viertel nach Acht nach Stierva und kamen mittags um 12.00 Uhr zurück, gingen wiederum um Viertel nach Eins nach Stierva und kamen um Viertel nach Vier zurück. Über 40 Jahre später erachtet die heutige Regierung, angeführt notabene von einem Sozialdemokraten, die Einrichtung von Blockzeiten und dergleichen als etwas gewaltig Progressives. Meine Damen und Herren, ich staune einfach. Vor rund 13 Jahren habe ich einen Vorstoss eingereicht für Blockzeiten im Kindergarten. Dieser Vorstoss wurde entgegengenommen, wobei der damalige Bildungsminister, es war einer der hochlöblichen CVP, mir darauf hin sagte, man hätte den Vorstoss nur deshalb entgegen genommen, weil ich ihn eingereicht hätte. Ich war damals immerhin Präsident der gleichen Partei wie der damalige Bildungsminister. Geschehen ist praktisch nichts. Auch das ist das Schicksal von parlamentarischen Vorstössen.
Nun, meine Damen und Herren, damit wollte ich einfach schildern, ich habe Mühe mit, Frau Robustelli hat bereits angedeutet, mit dem guten Verwaltungsansatz den man hier wählt, aber auch nicht mehr. Vielleicht war es auch Grossrat Feltscher der das gesagt hat. Etwas mehr Offenheit, etwas mehr Dynamik, etwas mehr Bereitschaft, nicht nur auch einen Bericht zu erstellen, sondern tatsächlich etwas zu realisieren. Im Sinne der Einrichtung von Tagesschulen hätte ich mir eigentlich unter einem sozialdemokratischen Regierungsrat eigentlich schon vorgestellt und unter einer dergestalt zusammengestellten Regierung, wie sie es ist, auch gewünscht. Nun täuscht man sich vielleicht gelegentlich oder stellt sich mehr vor, als was möglich ist. Und ich komme deshalb zum Schluss. Überweisen Sie diesen Vorstoss, überweisen sie ihn aus der Überzeugung heraus, dass Tagesschulen etwas in vielen Ländern Selbstverständliches ist. Und auch in der Schweiz und in unserem Kanton nicht nur eine Notwendigkeit ist, sondern Selbstverständlichkeit werden kann und soll.
Noch zwei kleine letzte Anmerkungen dazu: Tagesschulen tragen dann kaum dazu bei, die Geburtenrate zu steigern, Herr Standespräsident. Unter diesen Vorzeichen müsste man sie wahrscheinlich nicht einführen. Da spielen ganz andere Dinge mit. Aber immerhin sind sie ein Versuch in die richtige Richtung zu gehen.
Letzte Bemerkung: Es wäre gut, wenn in diesem Parlament gelegentlich vielleicht eine Allianz für mehr Investitionen in Bildung organisiert würde. Investitionen in Bildung von Leuten, die nicht ideologisch denken und reden wie das Grossratskollege Trepp getan hat. Denn mit derartigen Ideologen lässt sich halt schwerlich eine Lösung erarbeiten, hinter der am Schluss alle stehen können. Da ist einfach viel zu viel Ballast ideologischer Natur vorhanden, der uns nicht weiter bringt. Ich plädiere also dafür, überweisen Sie diesen Vorstoss, aber seien Sie auch bereit, mit Vertretern aller Parteien eine Allianz für mehr Investitionen in Bildung Graubündens, in qualitative Bildung Graubündens zu realisieren.

Zindel: Ich möchte etwas zum ideologischen Gepolter des Grossrat Trepp sagen. Vielleicht war es auch eher ein ökonomischer Scharfblick, den er in die Diskussion eingeführt hat. Aber ich muss ein bisschen weiter ausholen. Ich bin an sich ein Vertreter eines konservativen Familienlebens. Für mich persönlich hat das so gestimmt. Vier Kinder, Erwerbspause meiner Frau. Und wir müssen nicht so tun, als dass wir beliebig Karriere von beiden Elternteilen und Kindern, ohne an die Grenzen zu stossen, in ein System bringen können. Also Sie sehen, ich bin eigentlich hier sehr konservativ. Ich bin auch für einen personalen Ansatz in der Erziehung. Niemand kann Vater und Mutter ersetzen. Ich bin sehr kritisch auch gegen Kollektiverziehung wie sie die Sozialpädagogik oder die Kybuzbewegung hervorgebracht hat. Also, sehen wir in den Tagesstrukturen nicht pädagogische Wunderpillen.
Ich bin natürlich für die Überweisung dieses Auftrages. Warum? Weil wir wirklich einem veränderten Familienbild in breiten Masse begegnen. Das ist eindrücklich aufgezeigt worden. Es ist auch so, wenn heute jemand ein Kind hat, dann sagt er dann Beruf und Kind. Und wir müssen Modelle finden, wie wir das unter einen Hut bringen können. Nebenbei, die Wirtschaft könnte noch flexibler auch Väter freisetzen für ihre Erziehungsaufgaben. So das als Anmarschweg. Was ich damit sagen will. Tagesstrukturen, Begleitung, Betreuung von Kindern, Fremderziehung. Das ist ein höchst professionelles Geschäft. Da sind nur die Besten gut genug. Sie sehen was heraus kommt, wenn man sozialpädagogische Angebote auslagert und in Spanien Billigangebote macht. Ich möchte mit dem einfach sagen, wenn wir heute für diesen Auftrag uns stark machen, dann müssen wir Geld in die Hand nehmen. Wir können nicht heute familienpolitisch singen und nicht bereit sein, Morgen familienpolitisch zu klotzen. Das so als Anmarschweg zum ideologischen Gepolter. Schauen Sie, wir haben in den letzten Jahren wirklich konsequenten Mittelentzug betrieben. Wir haben der öffentlichen Hand Gelder entzogen. Und jetzt wollen Sie eine traditionelle Familienaufgabe teilweise in öffentliche Tagesstrukturen umwandeln und nicht bereit sein Geld zu sprechen. Und ich denke, das war der Punkt den Mathis Trepp gemacht hat, dass er sagte, wir können doch nicht konsequent bei Kinderzulagen, bei Prämienverbilligungen, bei Steuervorlagen, gegen den familienpolitischen Trend sein und dann so plötzlich auch vor den Wahlen ein familienpolitisches Herz zu Tage treten lassen. Also, es war vielleicht ideologisches Gepolter mit dabei, aber familienpolitische Schalmeienklänge, die ich jetzt von FDP- und CVP-Seite stark gehört habe, die rufen dann auch dazu, dass Sie die Gelder sprechen, die für diese neuen Modelle nötig sind. Und es ist teuer, sehr teuer. Gerade wenn man Integration und Tagesstrukturen verbinden will. Also ich bin für Überweisen dieses Antrags, möchte aber einfach sagen, Familienbau ist, vor allem familienexterne Betreuungsstrukturen, sind mindestens so teuer wie

Strassenbau. Dort ist es uns klar, dass es kostet. Wenn wir heute diese Weichen stellen, dann erwarte ich, dass die Politik auch die Mittel dazu bereitstellt.

Regierungspräsident Lardi: Vorweg, Grossrat Augustin, ich bedaure, dass ich als Sozialdemokrat den Platz der CVP eingenommen habe. Würde das nach acht Jahren nicht weiter diskutieren wollen. Auf jeden Fall, dass ich Sozialdemokrat bin, beeinflusst mein Handeln auf jeden Fall, aber ich kann auch noch unterscheiden, ob ich hier als Sozialdemokrat rede oder ob ich hier als Regierungsrat rede und auch die Meinung, die die Regierung im Vorstoss wiedergegeben hat, auch verteidigen will. Wir müssen das jetzt im Moment ein bisschen in einen grösseren Zusammenhang stellen. Die Frage ist: Was soll die Schule, was ist die primäre Aufgabe der Schule? Und das dürfen wir nie vergessen. Die Schule muss sozialisieren, alphabetisieren, begleiten, die Jugendlichen begleiten beim Erwachsen werden und auch Chancengleichheit garantieren. Beim Sozialisieren sind wir schon näher jetzt an ihrem Auftrag. Und wir stellen tatsächlich fest, dass wir sehr viele kleine Familien haben. Aus diesen Familien entstammen kleine Könige. Und diese müssen wir im Vorschulalter, aber auch während der Schule sozialisieren. Ohne dass wir sie uniformieren und Menschen ab der Stange produzieren. Alphabetisieren, Lesen, Schreiben, Rechnen ohne das musische zu kastrieren, begleiten. Erwachsen werden ist schwierig, war immer schon schwierig, aber in unserer Welt ist es nochmals schwieriger. Und wir müssen in der Schule einen sicheren Hort bieten. Über Chancengleichheit sind wir uns sicher alle einig. Es geht jetzt hier darum – und vor allem hier – ein gesundes Selbstbewusstsein in unseren jungen Leute zu produzieren, zu implementieren.
Was sind die Gefahren bei dieser Kernaufgabe? Eine grosse Gefahr ist, dass man der Schule alle Gesellschaftsprobleme delegiert. Wir haben ein demographisches Problem. Schule, bitte löse das. Die Kinder essen zu viel, sind zu dick, Schule bitte löse das. Es muss doch möglich sein, dass die Schule das löst. Dem ist nicht so. Die Schule hat eine Kernaufgabe und hier müssen wir vor allem sehr stark sein. Ich bin ein grosser Befürworter von Tagesstrukturen, aber diese müssen irgendwie eingebettet oder zusätzlich realisiert werden auf dem Weg zur Erfüllung eben dieser Kernaufgaben der Schule.
Zwei Worte zum Kanton Tessin: Morgen würde ich die Lösung wie im Kanton Tessin mir für Graubünden wünschen. Dort werden die Kinder mit drei Jahren in eine Struktur gesteckt. Sie bleiben dort den ganzen Tag, zwischen halb neun bis vier Uhr. Sie essen dort. Was sie dort essen, wird in Bellinzona bestimmt, von einer Ernährungsfachperson, die diese Menüs zusammenstellt. Wollen Sie das? Ich wäre sofort dabei. Nur dürfen Sie etwas nicht vergessen, und da muss ich Herrn Kollege Zindel und Herrn Kollege Trepp einfach unterstützen, ein Kindergärtner, also jemand in diesem Alter im Kanton Tessin, kostet so viel, wie im Kanton Graubünden ein Oberstufenschüler. Also, wenn man genügend Geld zur Verfügung stellt, null Problem etwas zu realisieren. Aber die flächendeckende Realisation, die freiwillige Realisation, die muss natürlich auch entsprechend organisiert werden. Bezogen jetzt auf die Fragen: Eine flächendeckende Organisation und die Freiwilligkeit und eine kleinere Reisezeit wird nicht möglich sein. Machen wir uns nichts vor. Entweder sind die Gemeinden für die Schulen zuständig und dann können sie, siehe Chur, das so organisieren, wenn sie wollen. Oder sie geben diese Verantwortung dem Kanton. Aber dann braucht es auch die entsprechende Bereitschaft etwas zu machen. Was richtig ist, wissen viele. Nur muss man es auch machen, sagte unser früherer Berater Walter Stecher. Wenn man aber etwas macht, machen wir uns auch hier nichts vor, dann ist es ganz bestimmt das Falsche. Dann heisst es, wie auch immer, aber so nicht. Dann heisst es, so geht es natürlich nicht. Zu wenig abgeklärt, undemokratisch, direkt Betroffene nicht gefragt, falsche Kommunikation. Und hier nochmals, wenn Gemeinden, die können, nichts machen oder nichts machen wollen, dann ruft man nach dem Kanton. Und wenn der Kanton etwas macht, geht man zurück. Die Lösung ist sicher nicht die Richtige. Trotzdem müssen wir auch in dieser Frage etwas unternehmen. Und wir wollen etwas unternehmen. Ein solides Verwalten des Bestehenden ist sicherlich nicht angesagt. Nur ist es so, dass wir diese Einzelfrage nicht losgelöst lösen können von der Gesamtsicht der Schule ganz allgemein. Wir können – und genau das wollten wir im Kernprogramm und das wollen wir immer noch – nicht Einzelprobleme vereinzelt lösen, sondern in eine Gesamtüberlegung einbeziehen. Darauf hat Kollege Feltscher und auch Grossrätin Meyer hingewiesen, dass im Kernprogramm die Lösung aufgezeigt ist. Wir haben im Kernprogramm zwei Lösungen, die wir weiter untersuchen. Das ist das Angebot an die Gemeinden von Tagesstrukturen, beziehungsweise von Blockzeiten, aufgefüllt mit den Stundenplänen für zwei Lösungen. Eine Lösung ist der Schweizerblock, nämlich Schulunterricht von acht bis zwölf und von nachmittags halb zwei oder zwei bis sechzehn Uhr. Die andere Lösung, die vermutlich für Graubünden nicht so gut machbar wäre, ist der europäische Block. Und dort geht man zur Schule um halb acht. Und man ist um rund vierzehn Uhr fertig, mit einem Sandwich-Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler. Und in diesem Zusammenhang, so könnte man auch das ausserschulische Angebot von Sport, von musischem Unterricht etc. viel besser verwirklichen, weil die Nachmittags-Stunden reserviert wären für das. Aber auch für Stützunterricht etc. Es bedingt eine Neuorganisation auch dieser Angebote, die dann nicht mehr am Abend stattfinden würden, aber das ist eine grosse Aufgabe, die vor uns steht. Wenn wir das nur realisieren wollen, ohne eine Reduktion der Schulstunden ebenfalls in die Wege zu leiten, ohne dass wir die Fächer anders organisieren im Leben eines Kindes, wird das nicht möglich sein. Deswegen plädieren wir für eine Gesamtsicht für die Lösung auch dieses Problems im Rahmen der Arbeiten zum Kernprogramm.
Wir werden die Probleme der Gesellschaft auch so nicht lösen können. Wir werden auch so uns auf sozialisieren, alphabetisieren, begleiten und die Gewährleistung der Chancengleichheit konzentrieren müssen. Aber wir werden auch diese Frage gesamthaft und aus einer Gesamtsicht heraus lösen. Ich plane, dass wir eine Gesamtüberprüfung des Vorschulgesetzes in die Wege leiten. Wir werden versuchen, das was nötig und was nützlich ist, was im Kernprogramm vorgeschlagen worden ist, innerhalb der nächsten Jahre in die Wege leiten. Sie werden hier in diesem Rat eine Botschaft bekommen, allenfalls auch mit Varianten, wo Sie sich dann entscheiden können. Aber nicht nur zur Frage der Tagesschulen, sondern zur Gesamtfrage, mindestens der Volksschule, sich werden äussern können. Wenn, und ich komme zum Schluss, wenn man im Schulbereich unten etwas schraubt, passiert oben etwas und umgekehrt. Deswegen ist es sehr wichtig, dass wir auch so wichtige Fragen, wie die Frage des Angebotes, ausserschulisches Angebotes der Tagesstrukturen nicht losgelöst von der gesamten Sicht lösen.

Standespräsident Geisseler: Die Regierung ist bereit den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegen zu nehmen. Wir haben jetzt verschiedene Voten, aber keine anderen Anträge gehört. Dürfen wir jetzt abstimmen? Wir dürfen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 61 zu 3 Stimmen.

Anfrage Farrér betreffend Umsetzung Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 633)

Antwort der Regierung

Frage 1
Der Kantonsanteil an den ÖQV-Beiträgen wird beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung (ALSV) budgetiert. Die Auszahlung der Beiträge wird koordiniert mit der Auszahlung der allgemeinen Direktzahlungen. Der Kanton Graubünden wurde 2006 bei den Kantonen mit geringer Finanzkraft eingereiht und trägt deshalb nur noch 10 % der ÖQV-Beiträge (2005: 20 %). Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Jahren 2006 und 2007 die zur Verfügung stehenden Mittel von Kanton und Bund ausreichen. Für die Zeit ab 2008 ist keine Prognose möglich. Als Folge des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen wird der Kanton voraussichtlich einen Anteil von 30 % übernehmen müssen. Zudem hängt der Mittelbedarf wesentlich von der Anzahl der dann bestehenden Verträge ab.
Mit den Vernetzungsprojekten nach ÖQV wird auch der privatrechtliche Schutz der Inventare nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt. Federführend ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU), das die regionalen Vernetzungsprojekte prüft. An die Erarbeitung dieser Konzepte leisten Kanton und Bund Beiträge gestützt auf das NHG. Die Gemeinden tragen 50 % der Kosten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton genügend Mittel bereitstellen kann, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.
Die Ausarbeitung der Bewirtschaftungsverträge (zwischen Bewirtschafter und ANU) erfolgt im Auftrag des ANU auf Kosten des Bundes und des Kantons.
Frage 2
In 40 Gemeinden sind regionale Vernetzungskonzepte bereits umgesetzt: Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Trimmis, Says, Haldenstein, Felsberg, Tamins, Trin, Laax, Falera, Sagogn, Schluein, Castrisch, Vals, Tenna, Sarn, Präz, Portein, Tartar, Scheid, Feldis, Trans, Tomils, Paspels, Rodels, Pratval, Fürstenau, Almens, Scharans, Sils i.D., Furna, Tschlin, Ramosch, Ftan, Bever, Samedan, Poschiavo, Brusio.
Folgende 28 Gemeinden haben bereits ein regionales Vernetzungskonzept; Verträge werden ab 2006 abgeschlossen: Brigels, Schlans, Sumvitg, Flond, Obersaxen, Surcuolm, Luven, Rongellen, Lohn, Mathon, Casti-Wergenstein, Patzen-Fardün-Donath, Clugin, Andeer, Zillis-Reischen, Pignia, Lantsch, Brienz, Stierva, Mon, Salouf, Bivio, Sent, Scuol, Ardez, Mesocco, Soazza, Lostallo.
In 25 Gemeinden ist ein regionales Vernetzungskonzept in Arbeit bzw. die Erarbeitung eines Konzeptes wurde beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Bewirtschaftungsverträge kann voraussichtlich 2007 begonnen werden.
Frage 3
Die Kosten für die Erarbeitung der Bewirtschaftungsverträge wurden bisher vom Bund und vom Kanton (ANU) getragen. In den anderen Kantonen haben auch die Bewirtschafter einen Teil der Kosten zu tragen. Das Interesse der Bewirtschafter, einen Vertrag abzuschliessen, hat seit Inkrafttreten der ÖQV im Jahre 2001 sehr stark zugenommen. Die Mittel des ANU wurden nicht in gleichem Mass erhöht. Die Regierung ist bereit, im Rahmen des Budgets 2007 eine Erhöhung der Mittel zu prüfen. Falls keine Aufstockung der Mittel erfolgt, ist für Bewirtschaftungsverträge mit Wartezeiten bis zu vier Jahren zu rechnen oder die fehlenden Mittel müssen wie in anderen Kantonen von den Bewirtschaftern aufgebracht werden.
Bewirtschaftungsverträge können im Übrigen nur dort abgeschlossen werden, wo die Vermessungsdaten bereinigt sind.
Frage 4
Die Mindestanforderungen an die Qualität der beitragsberechtigten Wiesen sind in der ÖQV definiert. Der Kanton Graubünden hat diese Anforderungen leicht verschärft, weil die finanziellen Konsequenzen nicht im Voraus abgeschätzt werden konnten. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass eine Übernahme der Anforderungen der ÖQV nicht wesentlich höhere Kosten verursachen würde.
Beim Detaillierungsgrad der Vernetzungskonzepte hat der Kanton Graubünden eine Lösung gefunden, bei welcher während der Erarbeitung der Verträge noch sehr viel Verhandlungsspielraum mit den Bewirtschaftern besteht. Dies hat sich bewährt.
Eine Anhebung der Bewirtschaftungsbeiträge würde eine Aufstockung des NHG-Budgets bedingen. Bei den Wiesen mit seltenen Blumen werden hingegen die Qualitätsbeiträge der ÖQV bisher nicht ausgeschöpft.
Frage 5
Die Mittel des Bundes für den Kanton Graubünden sowie die Mittel des Kantons wurden 2005 zu 70 % ausgeschöpft. Der Regierung ist die Situation in den übrigen Kantonen nicht bekannt.

Farrér: Ich wünsche Diskussion.

Antrag Farrér
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Farrér: Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und anderen geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken. Auf Grund dieser gesetzlichen Grundlage haben Kanton, haben Gemeinden die Interessen des Naturschutzes zu wahren. Mit einem gemeindeübergreifenden Vernetzungskonzept, so wie es die ÖQV vorsieht, kann diesen Zielen erwiesenermassen in einem hohen Masse Rechnung getragen werden. In der Folge der agrarpolitischen Weichenstellung und Neuausrichtung haben in den letzten Jahren die ökologischen Betriebsformen in der Landwirtschaft stark an Bedeutung gewonnen. 95 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche, schweizweit gesehen, wird gemäss den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis bewirtschaftet. Graubünden zählt heute bald einmal 1'500 Biobetriebe. Das sind, man stelle sich vor, mehr als 50 Prozent. Und in unse-

rem Kanton wird eine Fläche von beinahe 14'000 Hektaren nach Ökovorgaben bewirtschaftet. Das sind eindrückliche Zahlen. Und diese Zahlen bestätigen diese Zahlen, untermauern diese Zahlen bestärken vor allem auch das für Graubünden eine effiziente Umsetzung der ÖQV ein absolutes Muss ist. Zurzeit, aber vor allem in der Vergangenheit, war das mit der Effizienz bei weitem nicht so. Wir haben hier Nachholbedarf, wir haben hier grossen Nachholbedarf. Es sind das ANU, das ALSV und wenn es um Vermessungsdaten, wenn es um Plangrundlagen geht, auch noch das Amt für Vermessung, welche in die Projektabwicklung involviert sind. Drei Ämter, zwei Departemente. Ich muss heute nicht sagen, dass das für schlanke Abläufe nicht förderlich ist. Und ich muss Ihnen heute auch nicht sagen, dass eine Zusammenführung der Ämter in ein Departement prüfenswert ist. Und zumindest aus landwirtschaftlicher Sicht auch sinnvoll wäre.
Wie die Regierung in ihrer Antwort zur Frage zwei mitteilt, haben 40 Gemeinden die regionalen Vernetzungskonzepte umgesetzt, in gut 50 Gemeinden sind die Konzepte in der Umsetzung oder Erarbeitungsphase. Der grosse Teil der Bündner Gemeinden hat oder besser gesagt, konnte aber gar noch nichts unternehmen. Grund dafür ist die zu knappe Bemessung der kantonalen Mittel. Grund dafür ist aber vor allem auch der überlastete Personalbestand beim ANU. Wenn der Kanton nun auf Grund der aktuellen Finanzstärke nur noch zehn Prozent anstatt wie bis anhin 20 Beiträge, ergänzend zum Bund erbringen muss, haben wir hier Spielraum.
Ich fordere hier und heute die Regierung auf, nutzen Sie diesen Spielraum, nutzen Sie diesen Spielraum auch für diesbezügliche Vorbereitungen im Hinblick auf den neuen Finanzausgleich. Die Regierung räumt weiter in ihrer Antwort bei Frage drei ein, Zitat: „Falls keine Aufstockung der Mittel erfolgt, ist für Bewirtschaftungsverträge mit Wartezeiten bis zu vier Jahren zu rechnen. Oder die fehlenden Mittel müssen wie in anderen Kantonen von den Bewirtschaftern aufgebracht werden“. Zitatende. Dieser Umstand darf nicht eintreffen. Dieser Umstand wäre aus Sicht der Landwirtschaft schlicht inakzeptabel. Die Landwirtschaft bildet in der Kette der Beteiligten der Vernetzungskonzepte das wichtigste Glied. Ohne die Bauern läuft nichts. Wenn denn schon Bauern willens sind Verträge abzuschliessen und wenn denn Bauern schon willens sind, sich zu Leistungen zu verpflichten, so kann es nicht sein, dass Wartezeiten und Wartelisten entstehen. Schliesslich sind diese Ökokonzepte für die Landwirtschaft nicht unbedeutend, einkommenswirksam. Und schliesslich geht es dann auch irgendwo um den Grundsatz der Gleichbehandlung.
Zur regierungsrätlichen Antwort, zu den Fragen vier und fünf: Die Regierung gesteht hier ein, die Qualitätsanforderung verschärft zu haben. Die Regierung gesteht hier auch ein, dies getan zu haben, weil die finanziellen Konsequenzen im Vornherein nicht absehbar waren. Im Klartext, die Regierung will hier sparen, der Regierung geht es hier ums Sparen. Ich störe mich daran und ich störe mich sehr daran. Umso mehr, weil die regierungsrätliche Haltung in dieser Frage widersprüchlich ist. Erstens einmal: Ich frage mich, warum die Regierung die Vorgaben des Bundes aus freien Stücken verschärft. Das ist keine gute Politik, denn die Konsequenz ist die Verhinderung eines optimalen Ausschöpfens von Bundesmitteln. Und zweitens: Ich frage mich auch, wieso die Regierung dies tut, wenn die Übernahme, so schreibt es die Regierung, die Übernahme der Anforderung gemäss ÖQV nicht wesentlich höhere Kosten verursachen würde. Wenn dem denn wirklich so ist, und davon gehe ich aus, können erst recht die Anforderungen aus der ÖQV als Messlatte dienen und können erst recht Verschärfungen unterlassen werden. Ich bitte die Regierung hierzu um eine Stellungnahme. Und ich frage die Regierung auch an, wie sie diese Praxis oder diese Lösung mit Artikel 25 des kantonalen Gesetzes über die Förderung und Erhaltung der kantonalen Landwirtschaft in Einklang bringt. Erwähnter Artikel besagt nämlich, dass in allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, der Kanton, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.
Ich komme zum Schluss. Es geht also bei dieser ÖQV um eine Übernahme ökologischer Verantwortung für die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanzen. Es geht aber auch um die Pflege der Kulturlandschaft. Es geht aber auch um einen Beitrag an strukturschwache ländliche Regionen. Nicht zuletzt geht es aber auch um die Erhaltung und Stärkung einer sozial vitalen, modernen Landwirtschaft.

Regierungspräsident Lardi: Wir nehmen die Kritik von Grossrat Farrér mit. Wir werden die hier geäusserte Kritik prüfen. Ich meine, dass die Kritik so nicht berechtigt ist. Also, in diesem Einzelfall kann es durchaus sein, dass der Kanton nicht bis an die äusserste Grenze der Machbarkeit zu Gunsten der Bauernschaft geht. Anderswo ist es durchaus vorstellbar, dass wir vielleicht auch über diese Grenze hinausgehen. Aber zur konkreten Frage: Ich bin nicht berechtigt und auch nicht vorbereitet, diese Frage so zu beantworten. Wir werden, das ist eine Zusatzfrage, wir werden diese im Rahmen der Aufarbeitung Ihrer Kritik sicherlich prüfen. Und wenn Sie wollen, dann direkt beantworten. Allenfalls, wenn diese nicht befriedigend ausfällt, haben Sie immer noch die Möglichkeit, einen weiteren Vorstoss einzureichen.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Farrér, zu Handen des Protokolls hätte ich noch gerne, wenn Sie sich äussern würden über die Antwort der Regierung. Sind Sie befriedigt, teilweise befriedigt oder überhaupt nicht befriedigt.

Farrér: Besten Dank, Herr Regierungsrat, für Ihre Ausführungen. Diese sind aber nach meiner Auffassung doch recht allgemein gehalten. Ich bitte Sie einfach noch einmal, sich dieser Problematik anzunehmen. Und fürs Protokoll: Ich erkläre mich ab der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Anfrage Krättli-Lori betreffend Zahlenangaben zu Volksschul-Oberstufe und Mittelschule (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 631)

Antwort der Regierung

Das Kernprogramm „Bündner Schule 2010“ ist eine Planungsgrundlage und enthält neben Informationen über die geplante Weiterentwicklung der Volksschule die Geburtenzahlen der einzelnen Bündner Gemeinden von 1985 - 2004 sowie die Maturitätsquoten der Bündner Mittelschulen von 1980 – 2004.
Datenerhebungen und darauf abgestützte Auswertungen können Entwicklungen visualisieren und als Planungsgrundlage verwendet werden. Die Erfassung und Aufbereitung von Daten ist indessen mit einem beträchtlichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Bei sich verknappenden Ressourcen kann sich auch im Bereich Statistik

allgemein ergeben, dass an sich Wünschbares nicht realisiert werden kann. So hält das Bundesamt für Statistik (BFS) in einer Medienmitteilung vom 12. Dezember 2005 fest: „Die verschiedenen Sparprogramme verursachen empfindliche Reduktionen im Statistikprogramm des BFS."
Im Jahre 2003 hat der Grosse Rat die Botschaft betreffend „Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts" behandelt. Die Regierung erhielt den Auftrag, das vorgegebene Sparpotenzial zu realisieren und die verabschiedeten Massnahmen umzusetzen, um den Kantonshaushalt zu sanieren. Mit der Umsetzung der Massnahmen ging eine verstärkte Konzentration auf die Erfüllung von Kernaufgaben und damit auch ein Abbau von Leistungen und Arbeitsplätzen einher. Zudem hatte die Regierung auf der Grundlage der Vorstösse Feltscher I und II zusätzlich 70 Stellen innerhalb der Verwaltung abzubauen. Auch mit dieser Weichenstellung war ein Abbau bisher erbrachter Dienstleistungen eng verknüpft.
Zur ersten Frage ist demnach festzuhalten was folgt: Ein Ausbau von Angeboten zur Deckung von Wunschbedarf war in den vergangenen Jahren auch im Bereich statistischer Erhebungen, etwa bezogen auf eine eigene Schulstatistik, mit den strategischen Vorgaben nicht vereinbar. Vielmehr galt es, sich auf die Erfüllung der Kernaufgaben zu konzentrieren. Für den Kanton Graubünden gilt deshalb der Grundsatz, dass nur jene Daten erhoben werden, welche zur Erfüllung der Staatsgeschäfte zwingend notwendig sind beziehungsweise vom Bundesamt für Statistik verlangt werden. Die entsprechenden Daten findet man im Internet unter www.awt.gr.ch (Statistik) sowie unter www.bfs.admin.ch (Bildung).
Die weiteren Fragen können – teilweise gestützt auf ad-hoc-Erhebungen – wie folgt beantwortet werden:

- In den vergangenen Schuljahren traten ca. 13% der Sechstklässler in das Untergymnasium, ca. 53% in die Sekundarschule und ca. 34% in Real- und Sonderschulen ein. Diese Zahlen können jedoch von Jahr zu Jahr leicht variieren.
- Von 1999 – 2005 gab es in der ersten Klasse des Gymnasiums 2.3%, in der zweiten Klasse 0.9%, in der dritten Klasse 3.7% und von der vierten bis zur sechsten Klasse durchschnittlich 2.4% Nichtpromotionen.
- Rund 40% derjenigen Schülerinnen bzw. Schüler, welche nicht promoviert werden, treten aus der Mittelschule aus. Dabei ist zu beachten, dass im Verlaufe der gymnasialen Ausbildung nur eine Klasse repetiert werden kann. Eine zweite Repetition ist nicht möglich.
- Die Übertrittsquoten der Bündner Maturandinnen und Maturanden in eine Universität oder eine ETH liegen seit 1999 mit knapp 80% leicht unter dem Schweizerischen Mittelwert
- Wie die unterschiedlichen Bildungsniveaus an der Oberstufe integriert werden sollen, ist im Kernprogramm Bündner Schule 2010 mit den priorisierten Vorhaben „Mehr Tiefe als Breite", „Integration" und „Stärkung der Volksschuloberstufe" dargelegt.

Krättli: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Krättli
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Krättli: Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage. Ich danke, ich bin mit der Antwort aber nur teilweise zufrieden. Ich danke für die Angaben zur Aufteilung der Schüler nach der sechsten Primarklasse, zu den Abbrüchen der gymnasialen Ausbildung, wie auch zu den Übertrittsquoten der Bündner Maturandinnen und Maturanden in eine Hochschule. Ich meine, diese sind in Zusammenhang mit dem Entwicklungsschwerpunkt „Stärkung der Volksschul-Oberstufe", respektive Neuausrichtung des Bündner Gymnasiums von allgemeinem Interesse.
Mit der Beantwortung meiner ersten Frage betreffend künftiger Führung einer Schulstatistik bin ich aber nicht zufrieden. Sie stellen zu Recht fest, dass Datenerhebungen und darauf abgestützte Auswertungen als Planungsunterlage verwendet werden können. Ich würde sogar sagen, verwendet werden müssen. Gleichzeitig bemerken Sie, dass es auf Grund der im Jahre 2003 beschlossenen Sparmassnahmen aber nicht möglich sei, einen Ausbau von Angeboten zur Deckung von Wunschbedarf, wie z. B. die Führung einer eigenen Schulstatistik, vorzunehmen. Für den Kanton Graubünden gelte der Grundsatz, dass nur jene Daten erhoben werden, welche zur Erfüllung der Staatsgeschäfte zwingend notwendig sind, beziehungsweise vom Bundesamt für Statistik verlangt werden. Ich kann Ihnen versichern, dass ich gegen die Führung von unnötigen Statistiken bin. Wenn ich nun aber der Meinung bin, dass Graubünden eine einfache Schulstatistik benötigt, hat das seine guten Gründe. Mit dem „Kernprogramm Bündner Schule 2010" hat das EKUD eine sehr gute und umfassende Übersicht und Standortbestimmung der Bündner Schule erarbeitet. Das Ziel aber soll nun sein, die Inhalte dieser Schwerpunkte in nächster Zeit umfassend zu überprüfen und anschliessend auch umzusetzen. Mit der Umsetzung dieses Kernprogramms werden in der Bildungspolitik unseres Kantons in den nächsten Jahren also sehr wichtige Weichen gestellt. Um die richtigen Änderungen in die Wege zu leiten, sind wir darauf angewiesen, dass auch entsprechende Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind. Es kann und soll ja nicht sein, dass grundlegende Änderungen in Form von Schnellschüssen oder Hauruck-Übungen eingeführt werden. Unsere Kinder und unsere Jugendlichen haben das Anrecht, eine qualitativ gute Ausbildung zu erhalten. Sie sollen gut auf die Anforderungen der Berufswelt oder auf ein Studium an einer Hochschule vorbereitet werden. Zur Überprüfung der Qualität wären aber auch interkantonale Vergleiche sowie der nationale und internationale Vergleich der 15-jährigen, die sogenannte „Pisa-Kompetenzmessung", von sehr grossem Interesse. Damit wir solche Vergleichsmöglichkeiten aber haben, sind entsprechende Datenerhebungen erforderlich. Ich bin deshalb der Ansicht, dass der Kanton Graubünden als Planungsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung des „Kernprogrammes Bündner Schule 2010" eine einfache Bildungsstatistik benötigt. Ich bin überzeugt, dies ist ein absolut zwingendes Instrument für eine planende, vergleichende, seriöse und konstruktive Bildungsbehörde. Eine solche Statistik kann sich auf einige wenige aber aussagekräftige Daten beschränken. Wir dürfen sicher davon ausgehen, dass die einzelnen Schulträger über entsprechende Daten ohnehin verfügen, somit sollte die Führung einer Statistik auch nicht zusätzliche Stellenprozente verursachen.

Baselgia: Ich verstehe die Forderung von Grossrätin Krättli. Zahlen sind tatsächlich wichtig, um zu planen. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort aber auch deutlich auf, dass ohne Ressourcen auch keine Arbeit geleistet werden kann. Wiederum wird hier Leistung verlangt, welche wir noch vor ei-

niger Zeit mit Streichung von Ressourcen eben aus dem Programm der Regierung genommen haben. Schauen Sie, die wichtigsten Zahlen, nämlich die Geburtenzahlen, die liegen vor und ich meine, das ist eine gute Grundlage um planen zu können. Wenn Sie weitere Zahlen brauchen, um planen zu können, die Regierung oder das Parlament, dann müssen wir die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung stellen. Die Botschaft bleibt von mir aus gesehen die gleiche, wie die beim Auftrag Feltscher. Verlangen Sie nicht nur Statistiken und Berichte, stellen Sie die notwendigen Finanzen zur Verfügung um dann den Zahlen und Worten auch wirklich Taten folgen zu lassen.

Perl: Gemäss Aussagen im „Kernprogramm Bündner Schule 2010“ gehört es zum Leitziel unseres Schulwesens, insbesondere im Volks- und Mittelschulbereich, unter anderem seine Anschlussfähigkeit an zukünftige Entwicklungen zu erhöhen, sowie seine Weltoffenheit zu verstärken. Dabei dürfen wir unser oberstes Ziel, die Qualität und Leistung auf allen Stufen zu erhöhen, nicht aus den Augen verlieren. Um die unterschiedlichen Bildungsniveaus unseres Bildungssystems jetzt und in Zukunft zu rüsten, sind Grundlagen zu dessen Überprüfung nur von Vorteil. Für die Bereitstellung dieser Grundlagen ist eine einfache Bildungsstatistik auch im Kanton Graubünden erforderlich. Nur so können wir auf Veränderungen reagieren und mehr Qualität und Leistung in unseren Schulen erreichen. Die Bereitstellung einer Bildungsstatistik über das private und öffentliche Bildungswesen ergibt sich meines Erachtens auch aus Aufsichtspflicht unseres Kantons.

Feltscher: Das von der Regierung vorgelegte Kernprogramm ist eine sehr gute und ganzheitliche Auslegeordnung zu den zukünftigen Entwicklungen im Bildungsbereich und dem Schulumfeld. Leider werden in der Öffentlichkeit nur einige wenige kritische Aspekte diskutiert und damit entsteht der Eindruck, es sei ein sehr umstrittenes Programm. Das Kernprogramm ist kein Gesetz und enthält zu vielen Themen Alternativen. Die Regierung, aber in einigen Fällen auch der Grosse Rat, z.B. das Fremdsprachenkonzept, ja unter Umständen sogar das Volk, müssen in den nächsten Jahren wegweisende Entscheide treffen. Für politische Bildungsentscheide brauchen wir gute Entscheidungsgrundlagen. Dazu gehören auch statistische Daten, welche über den Nutzen und die Kosten unserer Schulleistungen Aussagen machen. Ich möchte Ihnen ein paar Beispiele machen: Wie sollen wir entscheiden, ob es ein Untergymnasium braucht oder nicht, wenn wir nicht wissen, ob Absolventen dieser Stufe erfolgreicher maturieren und studieren, als solche ohne Untergymnasium. Wie wollen Sie entscheiden, ob wir zu viele oder zu wenige gymnasiale Maturanten haben, wenn Sie nicht wissen, wie viele unserer Maturanten an der Uni im Vergleich zu anderen Kantonen erfolgreich sind. Wir sollten auch wissen, wie viele Berufsmaturandinnen wir im Vergleich zum Rest der Schweiz haben. Vielleicht haben wir dort überdurchschnittliche Zahlen, was für unsere KMU-Wirtschaftsstrukturen sehr vorteilhaft sein müsste. Wir müssten auch wissen, wie die Erfolgsquoten an Fachhochschulen sind. Wir brauchen zu diesen Zahlen möglichst viele Vergleiche mit anderen Kantonen. Aber, Herr Regierungsrat, dafür müssen Sie keine neuen Leute anstellen. Die meisten dieser Daten sind vorhanden. Und zum Teil bereits ausgewertet. Ich habe ohne grossen Aufwand in einigen Minuten z.B. herausgefunden übers Internet, dass 80 Prozent der Studierenden der Fachhochschule Ostschweiz erfolgreich abschliessen. Während der schweizerische Durchschnitt tiefer liegt, bei 74 Prozent. Die Uni-Erfolgsquote liegt bei 69 Prozent, gesamtschweizerisch. Diejenige von Bündner Maturanten soll, diese Daten sind aber nicht erhärtet und wahrscheinlich auch nicht so erhoben, wesentlich tiefer liegen. Eine andere interessante Zahl: An der Uni sind Frauen wesentlich weniger erfolgreich als Männer, an Fachhochschulen dagegen sind Frauen erfolgreicher als ihre männlichen Kommilitonen. Wir brauchen natürlich auch Daten der privaten Mittelschulen. Ich denke, diese haben solche auch und können wohl aufgrund der hohen kantonalen Subventionierung die Herausgabe kaum verweigern. Die Regierung sollte eine einfache Schulstatistik als Grundlage für gute Bildungsentscheide nicht verweigern. Ich werde jetzt sicher wieder von Kollega Trepp oder ihm nahe stehenden gebetsmühlenartig das Schimpfwort „Sparapostel“ hören. Keine Angst, ich verfalle nicht in die gleiche Polemik wie Sie, Herr Trepp. Ich führe einen Wahlkampf mit Stil. Aber, ich habe die Struktur- und Leistungsüberprüfung-Kur von 2003 immer als Fitnessprogramm für unseren Kanton bezeichnet. Wie jedes erfolgreiche Unternehmen alle zehn Jahre einmal politisch überlegen muss, welche Strukturen und Leistungen noch sinnvoll sind, muss es auch der Staat tun. Damit er seine finanziellen Mittel für das Richtige ausgibt. Das haben wir in unserem Kanton – und es waren 83 Mitglieder dieses Grossen Rates dafür – getan, nämlich um fit für die zukünftigen Herausforderung zu sein. Und nicht um jetzt diese Fitnesskur zu einem Dauerthema zu machen. Fitnesskuren sind zeitlich beschränkt, sonst sind sie ungesund. Ja, man magert regelrecht ab. Wer fit ist, ist gesund und schaut optimistisch in die Zukunft. Packt etwas an und hat auch den Mut zum Risiko. So stelle ich mir unseren Kanton vor. Ein Kanton, der Mittel für Investitionen in unsere Zukunft hat. Und Mittel auch für weiche Themen die ich auch vertreten habe, Herr Trepp, in den letzten Jahren. Und sicher wäre ich mit Ihnen gerne in einer Bildungsallianz dabei, wenn es wirklich um die Sache gehen würde.

Trepp: Wehrte Anwesende, zum Glück haben wir Grossrat Feltscher, der uns diese Zahlen liefert. Mit diesen, meine ich, ist es noch nicht gemacht. Man muss schauen und tiefer analysieren, wie diese Zahlen zustande kommen. Man muss die Hintergründe analysieren. Und dann kann man wirklich Aussagen darüber machen. Die reinen Zahlen, auch wenn man sie als Fleissarbeit im Internet abruft, sind ungenügend. Und dazu braucht es auch etwas Personal, damit man diese Zahlen richtig interpretieren kann.

Zanolari: Ich möchte auf das Votum von Grossrätin Baselgia und auch auf das Votum von Grossrat Trepp zurückkommen. Frau Baselgia und Herr Trepp haben von Ressourcen gesprochen, die notwendig sind, um eine Statistik zu führen. Also, da haben wir jetzt zu tun mit einer Anfrage, die eine solche Statistik verlangt. Von mir aus gesehen sollen solche Anfragen und solche Statistiken erledigt werden im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltung steht zur Verfügung, die Verwaltung hat viele Aufgaben zu machen, aber die Verwaltung muss auch zur Verfügung stehen für die Beantwortung von solchen Anfragen. Die Verwaltung muss sich anpassen, die Ressourcen sind vorhanden, die Finanzen für die normale Arbeit der Verwaltung sind ebenfalls vorhanden. Und eine solche Statistik erachte ich als normale Arbeit der Verwaltung. Die Verwaltung unseres Kantons hat sich aufgrund der Sparmassnahmen, die wir vor zwei oder drei Jahren beschlossen haben, reorganisieren können. Das hat sie gemacht und ich habe das Gefühl, dass die Aufgaben,

die sie vorher gemacht hat, die hat ebenfalls bewältigen können. Das heisst, dass eine gewisse Reserve auch noch vorhanden war und ich finde es nicht richtig, dass bei jedem Vorstoss noch zusätzliche Begehren im Bereich Ressourcen und Finanzen gestellt werden.

Butzerin: Ich habe im Zusammenhang mit diesem Vorstoss, mit dieser Anfrage eine weitere Frage. Ich habe keine andere Möglichkeit gesehen, als diese Frage, die ich noch stellen möchte an Regierungsrat Lardi, hier zu platzieren: Es geht hier um die Aufhebung des Numerus clausus. Ich habe mit diesem Aufhebungsentscheid grundsätzlich keine Mühe, weil ich diesen Numerus clausus auch als schlecht betrachte. Wir haben den eingeführt so im Grossen Rat, ich finde das nicht eine optimale Lösung und habe mit dem grundsätzlich keine Mühe, mit diesem Aufhebungsentscheid. Ich stelle aber in Frage, dass man den rückwirkend auflöst auf diese Prüfungen, welche im März stattgefunden haben. Ich lese aus der Zeitung vom 19. April, im Tagblatt, dass jetzt neu statt 211 Prüflinge, 232 aufgenommen werden sollen in die Kantonsschule und die Anfrage, die ich nun stelle, wenn man diese Zahl, wenn die wirklich so ist, dann ist dies einfach ein neuer Numerus clausus auf einem höheren Niveau. Ich meine, dass wenn man rückwirkend einen derartigen Entscheid fällt, der rückwirkende Folgen hat, dann müsste das alte Recht wieder gelten, wonach die Aufnahmeprüfung aufgrund der erzielten Leistungen stattfinden sollte. Also es müssten die Schüler aufgenommen werden, welche einfach die entsprechende Leistung erfüllen. Die Frage, die ich nun habe an Regierungsrat Lardi, ich weiss, dass er mir gleich antworten kann, wie er dies vorhin Herrn Farrér getan hat. Er sagte, das ist nicht Sache dieser Anfrage. Und das stimmt. Wir gehen dem aber nach und geben Ihnen eine Antwort. Ich könnte mich mit einer solchen Aussage auch befriedigt erklären. Vielleicht kann aber Herr Regierungspräsident mich hier ein bisschen beruhigen und sagen, es sei nicht ein neuer Numerus clausus und das auch begründen. Ich frage ihn nun an. Was machen Sie, Herr Lardi, wenn die Nummer 233, Rang 233 rekurriert und verlangt, dass überprüft wird, ob er die Leistungen erfülle, um in die Kantonsschule aufgenommen zu werden? Hier, wenn das nach der Zeitung ist, ich wiederhole es nochmals, ist dies einfach ein neuer Numerus clausus auf höherem Niveau. Entschuldigen Sie hier mein Votum, aber ich habe keine andere Gelegenheit gefunden, diese Frage, die dringend brennt, irgendwo anders zu platzieren.

Regierungspräsident Lardi: Vorab zum Numerus clausus: Es ist in der Tat so, dass wir hier Lösungen finden müssen und vor allem Lösungen für diejenigen, die bereits eine Prüfung absolviert haben; und denen müssen wir jetzt Antworten geben. Numerus clausus ging davon aus, dass man zehn Prozent weniger aufnimmt, prozentual zum Jahrgang, als im Jahre 2002. Jetzt, wir können nicht die Regeln mittendrin ändern und sagen, es sollen einfach schwierigere Prüfungen sein und wir machen eine Bewertung neu. Wir müssen jetzt eine Lösung finden, die sicherstellt, dass wir die Auswirkungen des Numerus clausus, nämlich die Reduktion um zehn Prozent ausgleichen. Und hier findet eine neue Bewertung statt, aber diese neue Bewertung wird zur Folge haben, dass in etwa Numerus clausus, also nicht genau, plus in etwa zehn Prozent dann aufgenommen werden können. Die Leistung wird nach wie vor zu prüfen sein. Aber wir planen nicht einen neuen, genauen Numerus clausus, sondern wir müssen davon ausgehen, dass mehr Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, statt wie mit dem Numerus clausus. Das zur Rückwirkung des Bundesgerichtsentscheides.
Jetzt zurück zur Anfrage Krättli-Lori. Die Frage war von Grossrätin Krättli-Lori – und es geht hier nur um die Statistik – warum verfügt Graubünden nicht über eine Schulstatistik? Wäre es nicht an der Zeit, in Zukunft auch in unserem Kanton eine einfache Schulstatistik zu führen? Wir haben gesagt, warum wir nicht eine eigene Schulstatistik führen. Nämlich aus den hier genannten Gründen. Ich habe auch ein Problem mit der Formulierung „einfache“ Schulstatistik. Was ist einfach? Einfach ist eine Schulstatistik, wenn sich diese auch auf bestehende Daten stützen kann. Und diese Daten, die werten wir selbstverständlich aus. Ich sage es jetzt allen Regionalpolitikerinnen und Regionalpolitikern, auch den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern: Volkschule ist Sache der Gemeinden. Wir können problemlos die Gemeinden auffordern, das und das und das noch zu liefern, zusätzlich zu liefern. Aber was wir nicht machen werden, ist selber auch noch bei den Gemeinden selber den Zahlen nachzugehen. Wir führen ja eine einfache Schulstatistik, es ist nicht so, dass wir hier völlig losgelöst von der Realität agieren. Die Zahlen, die Grossrat Feltscher angeführt hat, die haben wir ja auch. Wir wissen genau, wie erfolgreich unsere Mittelschülerinnen und Mittelschüler sind. Wir wissen bis ins Detail auch aus jeder Schule, wie hoch die Erfolgsquote ist. Insgesamt aus dem Kanton Graubünden vielleicht eine Zahl, aber ich möchte nicht auch noch hier Populär-Statistik betreiben. Es geht, wie auch schon gesagt worden ist, um die Hinterfragung der Statistik, nicht um die Publikation der einzelnen Zahlen. Aber wenn Sie eine einfache Zahl zum Thema Mittelschule wollen, ist es so, dass es im Kanton Graubünden zwei Maturitätsausweise braucht um ein erfolgreiches Studium nachweisen zu können. Und zwar nach zehn Jahren. Ich wage zu behaupten, dass wir aufgrund dieser Zahlen doch etwas unternehmen müssen zur Qualitätssicherung. Aber ich bin vollends davon überzeugt, das was wir vorschlagen, sicherlich nicht richtig ist. Wenn schon, das aber ganz anders. Es ist ganz klar, dass wir hier auch in die Regionalpolitik dann hineinkommen. Wir können nicht Rühreier machen, ohne die Eier zu zerschlagen. Unser Ziel ist heute und hier eine möglichst konsequente Politik zu betreiben, ohne bestehende Strukturen, a) zu gefährden – unnötig – oder b) ohne dass man Regionalstrukturen zerstört, also wir wollen sicherlich nicht Regionalstrukturen zerstören. Auf jeden Fall, was wir auch immer machen, wird es heissen: Wie auch immer, so nicht, so geht es natürlich nicht, falsche Kommunikation etc. Darüber sind wir uns einig, das ist unser Schicksal, nicht nur in meinem Departement. Wir werden nun nach erfolgter Diskussion versuchen, diese einfache Bildungsstatistik weiterzuführen, wenn das möglich sein wird, ohne mehr Leute, dann werden wir das selbstverständlich machen und ansonsten werden wir uns hier über eine entsprechende Erhöhung der personellen oder finanziellen Mittel unterhalten. Es ist klar, dass viel mehr mit den gleichen Leuten nicht möglich sein wird. Nochmals, die Statistik ist das eine, aber die Schlüsse daraus zu ziehen und die Schlüsse zu implementieren, ist das andere. Ich habe es vielfach erlebt, alle wissen, was richtig ist, das habe ich schon vorher gesagt, nur muss man es auch machen. Und wenn man etwas macht, geht das nicht ohne das man etwas verändert und Veränderungen sind in der Regel nicht sehr populär, prima vista. Es ist aber eine Verantwortung, die wir, Sie und ich, alle haben: Das Beste zu machen für unseren Bildungsstandort.

Noch eine Zahl, die Herr Feltscher sicherlich freuen wird: Graubünden hat, so wie es bei uns aussieht, die höchste Berufsmaturitätsquote in der ganzen Schweiz. Darauf können Sie alle stolz sein. Ich meine auch, dass es keine Probleme gibt im Maturitätsbereich. Die Maturitätsquote Graubünden ist über dem schweizerischen Mittel, bezogen auf die gymnasiale Maturität. Trotz Sparbemühungen, trotz Numerus clausus, trotz allem haben wir am System Schule nicht so starke Veränderungen vorgenommen, als dass sich diese auswirken würden auch in den Zahlen. Was wir aber trotzdem jetzt und hier und in den nächsten Monaten werden machen müssen, ist die Qualitätssicherung und hier werden wir wirklich notwendige Schritte unternehmen müssen. Ich weiss im Moment nicht welche. Aber ich bin vollends überzeugt, dass es nicht richtig ist, wenn man, um ein Hochschulstudium, ein universitäres Studium zu ermöglichen, zwei gymnasiale Maturitäten erteilen muss. Das ist auch für die Jugendlichen, die nachher beim Studium oder vorher schon scheitern, nicht gut. Hier müssen wir etwas unternehmen. Was, kann ich Ihnen im Moment nicht sagen. Nicht, weil ich nicht will, sondern weil ich es selber noch nicht weiss, weil die Entscheide auf jeden Fall noch nicht gefällt sind.

Anfrage Stiffler betreffend Entlöhnung der Aushilfen / Kosten für Dienstleistungen Dritter (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 633)

Antwort der Regierung

Die Erhöhung der Budgetposition „Entschädigung für Dienstleistungen Dritter“ im Amt für Kultur ist vor allem auf die zeitlich beschränkten Entwicklungsschwerpunkte (ES 10 und 11) des Regierungsprogramms 2005 – 2008 zurückzuführen. Um Nachfolgeausgaben zu vermeiden, werden die Zusatzaufgaben bewusst weitgehend ausgelagert. Folglich wird dieses Konto, gemäss gegenwärtigem Finanzplan, im Jahr 2009 auch wieder markant abnehmen (um rund Fr. 490'000.-). Auf dieser Position fällt vor allem die Restaurierung der Galerie Splügen ins Gewicht (rund Fr. 1’430'000.-), wobei für die-ses Projekt auch zusätzliche Einnahmen des Bundes (auf Konto 4250.4604, rund Fr. 500'000.-) fliessen werden.

Entwicklungsschwerpunkte auf Konto 4250.31809 (in 1'000 Franken)	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
ES 10: Internetauftritte auf Romanisch / Italienisch	60	58	50	40	0
ES 11: Kulturplattform	60	30	30	30	10
ES 11: Beratung Vermarktung	66	25	0	0	0
ES 11: Restaurierung Galerie Splügen	50	450	467	467	0
Total ES auf Konto Übrige Dienstleistungen Dritter	**236**	**563**	**547**	**537**	**10**

Beim Konto „Entlöhnung der Aushilfen“ im Amt für Kultur waren die Mehrausgaben in den Jahren 2004 und 2005 durch Kreditzusammenlegungen innerhalb der Personalkonti sowie durch zusätzliche Mehreinnahmen für besondere Projekte (auf den Konti 4250.4369 und 4250.4602) mehr als gedeckt. Der Stellenstopp wurde dadurch nicht unterwandert: Zusätzlich geleistete Aufgaben, wofür Aushilfspersonal angestellt werden musste, wurden von den Auftraggebern (Private und Bund) gänzlich entschädigt. Das bedeutendste Projekt in diesem Zusammenhang war die archäologische Arbeit bei der Klosteranlage in Müstair.

Entlöhnung der Aushilfen (4250.3015)	**2004**	**2005**
3015 Kredit gemäss Budget	1'269'000	1'266'000
3015 Kredit gemäss Budget, inkl. Teuerung	1'269'000	1'278'660
+ Kreditzusammenlegungen innerhalb des Personalbudgets (3010 und 3015)	288'870	216'900
+ zusätzliche Mehreinnahmen für spezifische Projekte	75'500	200'000
+ Umlagerungen innerhalb des AfK-Kredits	0	40'000
3015 Total vorhandener Kredit	**1'633'370**	**1'735'560**
3015 Rechnung	1'592'321	*1'722'220*
Differenz Kredit - Rechnung (4250.3015)	**41'049**	**13'341**

Für das Amt für Natur und Umwelt (ANU) trifft zu, dass für Aushilfen im Vergleich zu 2004 ein geringer Betrag (Fr. 25'000.-) höher budgetiert wurde. Die geäusserte Vermutung, der Stellenstopp werde damit umgangen, trifft aber nicht zu. Beim Budget der ordentlichen Löhne wurde eine Reduktion erzielt, die das Zehnfache dieses Betrags übertrifft (Fr. 316'000.-). Die Budgetposition „Entschädigung für Dienstleistungen Dritter“ wurde im ANU nicht geändert. In der Rechnung wurde der Budgetbetrag jeweils deut-lich unterschritten.

	2004	**2005**	**2006**
3015 Budget Aushilfen	86’000	111’000	111’000
3010 Budget Gehälter Personal	5'192’000	5'069’000	4'876’000
4260.3010 + 3015	**5'278’000**	**5'180’000**	**4'987’000**
3015 Rechnung Aushilfen	83'861	129'160	
3010 Rechnung Gehälter Personal	4'975'616	4'806'952	
4260.3010 + 3015	**5'059'477**	**4'936'112**	
3180 Budget Dienstleistungen Dritter	2'058’000	2'058’000	2'058’000
3180 Rechnung Dienstleistungen Dritter	1'880'284	1'850'215	

Stiffler: Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden und beantrage Diskussion.

Antrag Stiffler
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Stiffler: Als ich die Antwort auf meine Anfrage dreimal durchgelesen hatte, stellte ich fest, entweder werden wir hier im Grossen Rat zeitweise nicht ganz ernst genommen oder ich bin ein wenig begriffsstutzig. In Ihrer Antwort führt die Regierung aus, der Stellenstopp werde den beiden erwähnten Dienststellen im Amt für Kultur und im Amt für Natur und Umwelt nicht unterwandert. Wie aber steht es mit dem Stellenabbau aufgrund des vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmenpakets zur Sanierung des Kantonshaushaltes

und aufgrund des Auftrages Feltscher 2. Haben das Amt für Kultur und das Amt für Natur und Umwelt hierzu keinen Beitrag leisten müssen? Beim Konto „Entlöhnung der Aushilfen“ im Amt für Kultur haben Sie, Herr Regierungspräsident, im Grossratsprotokoll vom Dezember 2005, Seite 740 gesagt, ich zitiere: „Die Position Entlöhnung der Aushilfen, Konto 3015, wird in der Tat um 77'000 Franken erhöht.“. Zitatende. In der Antwort auf unsere Anfrage schreibt die Regierung: „Beim Konto Entlöhnung der Aushilfen im Amt für Kultur waren die Mehrausgaben in den Jahren 2004, 2005 durch Kreditzusammenlegungen innerhalb der Personalkonti, sowie durch zusätzliche Mehreinnahmen für besondere Projekte mehr als gedeckt.“ Können Sie mir sagen, Herr Regierungspräsident, wie es in Wirklichkeit ist? Das Verhältnis zwischen den Positionen Gehälter des ständigen Personals, Entlöhnung der Aushilfen, Dienstleistung Dritter in diesen Dienststellen überrascht doch einigermassen. Im Amt für Kultur stehen im Budget 2006 der Position Gehälter des ständigen Personals mit 6'786'000 Franken, die Position Aushilfen mit 1'343'000 Franken, Position Übrige Dienstleistungen mit 881'000 Franken gegenüber. Im Amt für Natur und Umwelt sind 4'876'000 Franken für Gehälter des ständigen Personals budgetiert, 111'000 Franken für Aushilfen und 2'058'000 für Dienstleistungen Dritter.
Im Vergleich zu den Gehältern des ständigen Personals sind die Kosten für Aushilfen und jene für Dienstleistung Dritter hier bedeutend höher als in anderen Dienststellen. Im Übrigen ist es für ein Mitglied des Grossen Rates fast nicht möglich, einen Vergleich mit den Vorjahren, dass heisst mit dem Jahr 2003 und früher anzustellen, da die beiden Ämter reorganisiert und verschiedene Positionen zusammengelegt wurden. Das heisst, es lässt sich kaum feststellen, was sich im Jahre 2003 beschlossenen Massnahmen zur Sanierung des Kantonshaushaltes in diesen Dienststellen auswirken. Ich denke, man müsste darüber diskutieren und auch Auskunft erhalten von der Regierung, wieso diese Aushilfen und Dienstleistung Dritter so rapid in diesem Amt zugenommen haben.

Farrér: Ich habe vorhin die Regierung kritisiert. Bei diesem Vorstoss bin ich auf der Seite der Regierung. Grossrat Stiffler wünschte im vergangenen Dezember im Rahmen der Beratung zum Voranschlag 2006 auch seitens der GPK eine Stellungnahme zu einzelnen Budgetpositionen beim Amt für Kultur. Konkret forderte er gar eine Analyse, ansonsten würde er eine Anfrage zum entsprechenden Thema einreichen, was er schliesslich dann auch tat. Damals informierte ich im Rat über einen bevorstehenden Dienststellenbesuch der GPK beim Amt für Kultur. Ich denke, Kollege Stiffler erwartet heute auch von der GPK ein Kommentar zu diesem Thema. Ein Kommentar mit etwas Fleisch am Knochen.
Die Regierung begründet die Erhöhung der Budgetpositionen mit dem Entwicklungsschwerpunkt 10/02. Es geht hier um kulturelle Globalisierung und Nationalsprachen. Die Kantonssprachen und die Idiome seien zu erhalten. Gleichzeitig soll Rumantsch Grischun als Schriftsprache gefestigt werden. Die Regierung begründet aber auch die Erhöhung der einzelnen Budgetpositionen mit dem Entwicklungsschwerpunkt 11/02. Es geht hier um die Vermarktung von Kultur. Die kulturelle Vielfalt des Kantons sei als Reichtum bewusster zu machen und im Rahmen des touristischen Angebots besser zur Geltung zu bringen. Als Folge dieser beiden Entwicklungsschwerpunkte handelt es sich namentlich um folgende Projekte, das ist aus der Antwort zu entnehmen. Es geht um Internetauftritte auf romanisch, italienisch, wes geht um eine Kulturplattform, es geht um Beratung und Vermarktung von Kultur. Es geht vor allem aber auch um die Restaurierung der Galerie Splügen. Sie können das alles wie gesagt aus der Antwort der Regierung entnehmen.
Sie können aus dieser auch entnehmen dass diese Zusatzaufgaben weitgehend ausgelagert wurden. Dies eben um Nachfolgeausgaben zu vermeiden. Wie dem Auszug des Finanzplans entnommen werden kann, dieser ist auch Bestandteil der regierungsrätlichen Antwort, reduzieren sich beim Konto 318090, nicht 31809, bis zum Jahre 2009 diese Ausgaben markant. Ich meine, Grossrat Stiffler, hier ist Transparenz an den Tag gelegt. Ich meine, gleiches kann auch zu dem Konti 3010 und 3015 gesagt werden. Vielleicht noch Folgendes, was Ihre Frage zu einer möglichen Umwanderung des Stellenstops betrifft. Hier ist zu berücksichtigen, ich meine das ist wesentlich, dass zusätzliche Mehreinnahmen generiert wurden. Mehreinnahmen im Umfang von 200'000 Franken. Das über Projekte wie die Schatzinsel Alp Flix, über Projekte wie das Kloster Müstair, über die bekannten Ausgrabungen dort. Aber auch über ein Projekt wie Infopfad Naturerlebnis, so ist die genaue Bezeichnung. Wie gesagt, Mehreinnahmen im Umfang von 200'000 Franken berücksichtigt beim Amt für Kultur bei den Budgetpositionen 4602 436901 und 436902.

Regierungspräsident Lardi: Ich bedaure, dass Grossrat Stiffler mit den Antworten nicht zufrieden ist. Es ist auch zuzugestehen, dass diese Vergleiche schwierig sind, weil die Dienststelle zusammengeführt worden ist. Vor allem sind Vergleiche vor 2003/2004 sehr, sehr schwierig. Und wir haben – und die GPK, beziehungsweise Herr Farrér, bestätigt das – wir können das als richtig ansehen. Trotzdem ist es mir nicht Recht, wenn Sie ein ungutes Gefühl haben. Wenn Sie das Gefühl haben, man nehme Sie nicht ernst. Ich kann die Antwort hier der Regierung, die wir natürlich vollends teilen und auch vorbereitet haben, nicht ändern. Ich kann Ihnen auch die Frage, Sie haben heute eine Zusatzfrage, Vergleich ständiges Personals zu den Aushilfekrediten beziehungsweise 3115, nicht spontan beantworten. Diese Frage war, so wie meine, nicht Gegenstand Ihrer Anfrage. Sie wollten vor allem wissen, warum das Ganze so gestiegen ist. Trotzdem, ich möchte Ihnen anbieten, dass sobald die Rechnung, und das wird in den nächsten Monaten der Fall sein, sobald die Rechnung vorliegt, sitzen wir zusammen und versuchen gemeinsam, die von Ihnen gewünschte Antworten herauszufinden. Es geht auch mir darum, dass wir bei unserer Arbeit eine möglichst grosse Transparenz gewährleisten. Wenn Sie weitere offene Fragen haben, bevor Sie einen Vorstoss in der nächsten Session einreichen, das bleibt Ihr gutes Recht, würden wir gerne mit Ihnen diese Sach- und Rechtslage auseinander nehmen. Wenn Sie möchten, kommen wir nach Davos oder wenn Sie einmal hier sind für eine Kommissionssitzung oder für eine Sitzung Ihres Verbandes, machen wir das. Es liegt mir wirklich sehr daran, dass diese Unzufriedenheit ausgeräumt wird oder dass wir dann beide gleicher Meinung sind, dass hier noch offene Fragen offen sind. Das ist mein Angebot.

Stiffler: Das Angebot ist sehr nett und ich nehme das auch gerne an. Aber ich erwarte nicht von der Regierung, dass sie ins schöne Davos kommt. Ich komme zu Regierungsrat Lardi nach Chur. Wenn er unbedingt eine Reise machen will, kann er mich einmal besuchen in Davos. Zu Grossrat Farrér möchte ich noch sagen: Wenn ich das Konto anschaue 42.50.31.809, dass Sie zitiert haben, dann steigt von 2005

mit 236'000 Franken auf 563'000 Franken 2006, 2007 547'000 Franken und 2008 537’000 Franken. Die Zusammenstellung mit der Galerie und was da alles drin steht. Und plötzlich, 2009 fällt es auf 10'000 Franken zurück. Das ist eine gute Entwicklung, aber im Moment steigt alles. Und mir ist einfach nicht ganz wohl bei der ganzen Sache. Aber scheinbar hat das Amt für Kultur und das Amt für Umwelt und Natur eine besondere Stellung in diesem Kanton. Vielleicht muss das auch so sein. Ich danke für die Antwort.

Kommissionsauftrag GPK betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit "öffentlichen" Aufgaben (Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 609)

Antwort der Regierung

In diesem Auftrag ersucht die GPK die Regierung, einen umfassenden Bericht vorzulegen über die Strategie des Kantons mit Bezug auf die Einsitz- und Einflussnahme bei selbständigen Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist oder an die er erhebliche Beiträge leistet. Der Kommissionsauftrag enthält eine ganze Reihe weiterer Unter- und Teilaufträge und Spezifikationen, die im geforderten Bericht dargelegt werden sollen. So sind die Kraftwerkgesellschaften besonders zu berücksichtigen, die Möglichkeiten der Einflussnahme nach der Ausgliederung von Institutionen sind aufzuarbeiten, es ist ein Überblick über das Wahl- und Ernennungsverfahren, über allfällige Amtszeitbeschränkungen und die Entschädigungen zu erstellen usw. Die Details sind dem Auftrag zu entnehmen.
Der Auftrag umfasst alle Institutionen, Einrichtungen, Anstalten und Unternehmen, an die der Kanton Beiträge leistet oder an denen er Beteiligungen hält. Zu analysieren ist nicht nur die Einsitznahme in die Leitungsgremien, sondern auch die Einflussnahme auf diese Einrichtungen und es sollen viele weitere Aspekte, wie Budget- und Rechnungslegungsfragen, Amtsdauer und Entschädigung der Vertretungen, deren Interessenverflechtungen usw. geprüft, aufgezeigt und beurteilt werden.
Dieser kurze Überblick zeigt, dass die Erstellung des verlangten Berichts einen erheblichen Aufwand erfordern wird. Erhebungen, Umfragen, Abklärungen von Einzelfragen, allenfalls die Prüfung von Rechts- und anderen Spezialfragen durch verwaltungsexterne Fachleute und weitere Arbeiten werden über alle Departemente hinweg nötig sein. Insofern steht der Auftrag der GPK in einem gewissen Widerspruch zu dem vom Grossen Rat im Projekt "Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts" beschlossenen Abbau von Stellen und dem damit einhergehenden und bewusst in Kauf genommenen Abbau von Leistungen des Staates, die nicht offensichtlich zu den Kernaufgaben im engeren Sinne gehören.
Verschiedene Teilaspekte des Auftrages sind in den letzten Jahren zumindest ansatzweise behandelt worden. So war die Beteiligung an den Kraftwerkgesellschaften im Bericht über die Auswirkung der Strommarktliberalisierung auf den Kanton Graubünden ein Thema (im Grossen Rat im Jahr 2000). Fragen der Einflussnahme nach der Ausgliederung von Institutionen spielten sodann anlässlich von verschiedenen Verselbständigungen (Psychiatrische Dienste Graubünden im Jahr 2000, Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales im Jahr 2002, Pädagogische Fachhochschule im Jahr 2004) eine gewisse Rolle.
Die Regierung anerkennt indessen die Bedeutung vieler der im Auftrag angesprochenen Themenkreise und befürwortet deren Aufarbeitung. Angesichts der Heterogenität des Auftrags wird zu prüfen sein, ob der geforderte Bericht aufzuteilen beziehungsweise in Etappen zu bearbeiten ist. Zu berücksichtigen sind dabei nicht zuletzt die Zuständigkeiten des Grossen Rates und der Regierung mit Bezug auf die einzelnen Teilgebiete. Aus der abschliessenden Zuständigkeit ergibt sich allenfalls die Tiefe der Bearbeitung.
Zurzeit laufen jedoch die Arbeiten an der Anpassung der kantonalen Rechtserlasse an die Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA). In dieses Projekt sind alle Departemente und eine Vielzahl von Dienststellen involviert. Von der NFA-Botschaft des Bundes sind insgesamt 37 staatliche Aufgabenbereiche betroffen. Im Anschluss an diese NFA-Umsetzung wird eine grundlegende Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs an die Hand genommen und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden überprüft. Auch dieses komplexe Projekt wird im Kanton einige personelle Ressourcen binden. Gleichzeitig sind die Umstellungsarbeiten als Folge der Reorganisation der Departemente und die Anpassungen des Kantonalen Gesetzes- und Verordnungsrechts an die Vorgaben der Kantonsverfassung im Gange. Sollte der Grosse Rat dem Projekt GRiforma in der Oktobersession 2006 grünes Licht erteilen, werden in den nächsten Jahren gewisse zusätzliche Belastungen auf die gesamte Verwaltung zukommen. Einzelne der vorgenannten Grossprojekte sind zwingend durchzuführen. Sie sind fristgebundenen und dulden keinen Aufschub.
Den Arbeiten an dem im GPK Auftrag geforderten Bericht kann daher nicht erste Priorität beigemessen werden und die Erstellung des Berichts wird dementsprechend einige Zeit in Anspruch nehmen.
Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne dieser Ausführungen entgegenzunehmen.

Pfenninger: Die GPK ist nicht ganz einverstanden mit der Antwort der Regierung.

Standespräsident Geisseler: Die GPK ist nicht einverstanden, somit findet eine Diskussion statt. Ich erteile das Wort an Grossrat Pfenninger.

Pfenninger: Die Geschäftsprüfungskommission war sich bewusst bei der Einreichung dieses Kommissionsauftrages, dass hier sehr viele verschiedene Bereiche tangiert sind und dass diese Arbeiten, die wir hier wünschen, eine doch wesentliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Wir haben auch immer klar signalisiert gegenüber der Regierung, dass wir nicht erwarten, dass die Bearbeitung dieses Auftrages von heute auf morgen geschehen kann. Das ist aufgrund der Komplexität gar nicht möglich und auch aufgrund der nicht vorhandenen Personalressourcen, Herr Zanolari, gar nicht möglich. Trotzdem meinen wir, dass die Antwort, wie sie die Regierung nun gibt, ein bisschen den Eindruck erwecken könnte, dass sie diesen Auftrag auf die lange Bank legen möchte. Wir wissen, dass das nicht so ist, dass sie das nicht möchte. Trotzdem möchten wir, weil der Text nun so vorliegt, eine kleine Korrektur anbringen, und zwar im zweitletzten Satz, ich zitiere: „Den Arbeiten an dem im GPK-Auftrag geforderten Bericht, kann daher nicht – und jetzt der

neue Teil – in allen Teilen erste Priorität beigemessen werden.“ Wir meinen, von der Geschäftsprüfungskommission aus, indem wir „in allen Teilen“ einfügen, dass wir eben ein Tor öffnen, auch zu den bereits von der Regierung gemachten Ausführungen, dass man eben Teile aus diesem Auftrag bereits früher und auch vorgängig behandeln kann und soll.

Antrag GPK
Zweitletzter Satz der regierungsrätlichen Antwort wie folgt ergänzen und so überweisen:
…geforderten Bericht kann daher nicht in allen Teilen erste Priorität beigemessen…

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Der Eindruck des GPK-Präsidenten oder der GPK, dass die Regierung den Auftrag auf die lange Bank schieben möchte, der ist nicht richtig, aber das hat der Präsident der GPK selbst gesagt. Wir haben auch bereits darüber diskutieren können. Wir sind selbstverständlich damit einverstanden, dass man ergänzt „nicht in allen Teilen“, das war auch immer unsere Absicht. Ich sage Ihnen auch, dass wir versuchen werden mit Drittaufträgen mindestens einmal die Daten zu erheben, worauf wir dann politische Diskussionen führen können. Wir werden etwas Zeit brauchen, weil wir eigene Kräfte für die Projekte binden, die wir hier aufgeführt haben. Aber ich sichere Ihnen auch zu, dass die heutige Regierung das nicht als Nachlass der nächsten Regierung weitergeben wird. Wir werden diesen Auftrag in den nächsten zwei oder drei Jahren wirklich erledigen und Ihnen auch darüber berichten.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung, ergänzt mit dem Antrag der GPK, mit 81 zu 0 Stimmen.

Anfrage Claus betreffend der langfristigen Entwicklung der militärisch genutzten Areale in Chur und Umgebung
(Wortlaut Dezemberprotokoll 2005, S. 620)

Antwort der Regierung

Als Folge der deutlichen Verkleinerung der Armee XXI und der rigiden Sparvorgaben des Eidgenössischen Parlaments war das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gezwungen, auch bei den Schiess- und Waffenplätzen und bei der allgemeinen Infrastruktur der Armee wesentliche Abstriche vorzunehmen. Diese Sparanstrengungen bei der Infrastruktur fanden Niederschlag im Stationierungskonzept der Armee. Zu diesem Konzept hat sich die Regierung gegenüber dem VBS anfangs 2005 ausführlich schriftlich geäussert und auf Schwachstellen aus Bündner Sicht hingewiesen. Das Konzept war ausserdem Gegenstand intensiver Verhandlungen zwischen der Regierung und Repräsentanten der Armee. Inzwischen steht das Stationierungskonzept fest. Die Umsetzung ist angelaufen. Das Konzept vermag aus Bündner Optik nach wie vor in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen. Darauf hat die Regierung mehrfach hingewiesen. Zu berücksichtigen ist indessen, dass für die nächsten Jahre immerhin rund 100 Armeearbeitsplätze (rund 50 Arbeitsplätze für den Standort Chur) erhalten bleiben.
Die Regierung hatte im letzten Jahr mehrmals Gelegenheit, sich zu den Auswirkungen der Armeereform für den Kanton Graubünden zu äussern. Letztmals tat sie dies in der Dezembersession 2005 anlässlich der Beantwortung einer entsprechenden Anfrage. Die Regierungsvertreterin hat sich mit Bezug auf die Reduktion der Armeearbeitsplätze damals kritisch geäussert und betont, dass ein weiterer Abbau der zivilen Stellen nicht hingenommen werden könne. Kritisiert wurde auch, dass die Armee auf dem Waffenplatz Rossboden u.a. Radschützenpanzer einsetze, die Reparaturwerkstätte für solche Fahrzeuge mit 10 - 15 Mitarbeitenden jedoch mittelfristig nach Hinwil verlegen wolle.
Zu den Fragen:

1. Die Regierung hat sich bisher intensiv für den Erhalt einer möglichst grossen Anzahl an Armeearbeitsstellen, vorab zivilen Armeearbeitsstellen in Graubünden eingesetzt. Mit heute insgesamt rund 100 Stellen (etwa 60 zivile und 40 „grüne“ Stellen) für unseren Kanton kann das Resultat der Verhandlungen mit dem VBS im Verhältnis zum gesamten Abbau der Armee und der Infrastruktur zwar noch als akzeptabel bezeichnet werden. Die laufende Umsetzung des Stationierungskonzepts und insbesondere der damit zusammenhängende Stellenabbau stimmen indessen alles andere als euphorisch. Wie anlässlich der Dezembersession 2005 ausgeführt, prüft die Regierung zusammen mit der Stadt Chur und im Gespräch mit dem Bund denn auch alternative Nutzungsmöglichkeiten des Schiess- und Waffenplatzes Chur/Rossboden. Die Frage kann deshalb mit "ja" beantwortet werden.
2. Bereits zu Beginn der Gespräche zum Stationierungskonzept betonte die Regierung gegenüber dem VBS mit Nachdruck, dass die Lärmbelastung die Toleranzgrenze erreicht und bisweilen deutlich überschritten habe. Die Unzumutbarkeit der Immissionen durch die Schiessübungen für die Einwohner von Teilen der Stadt Chur und der in der Nähe des Schiessplatzes gelegenen Dörfer wurde dem VBS mündlich und schriftlich unmissverständlich klar gemacht. Eine Verlegung gewisser Schiessübungen auf andere, dezentrale Schiessplätze muss eine Option der Armee sein und wird in weiteren Kontakten mit Vertretern des VBS ein Thema bleiben. Die Antwort lautet: ja.
3. Mögliche Alternativen zur heutigen Nutzung des Kasernenareals und des Rossbodens Chur müssen vor allem auch im Interesse der Stadt Chur liegen und von dieser sehr sorgfältig abgewogen werden. In dieser Frage nimmt deshalb die Stadt eine wichtige Rolle ein. Selbstverständlich ist der Kanton bereit, bei der Analyse der sich bietenden Möglichkeiten mitzuwirken und der Stadt die erforderliche Unterstützung im Kontakt mit dem VBS anzubieten. Wie bis anhin werden die Stadt und der Kanton in diesen Fragen eng zusammenarbeiten und eine gemeinsame Position vertreten.

Claus: Ich beantrage Ihnen Diskussion.

Antrag Claus
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Claus: Der lange Titel meiner Anfrage betreffend die langfristige Entwicklung der militärisch genutzten Areale in Chur und Umgebung zeigt vielleicht auch den weiten Zeithorizont

auf, mit dem wir es hier zu tun haben. Auf die Situation der immer weniger werdenden Stellen, die die Armee in Chur unterhält, erübrigt sich angesichts der klaren Fakten eine weitere Diskussion. Es ist soweit, dass auch die Regierung alternative Nutzungsmöglichkeiten für den Schiess- und Waffenplatz Chur-Rossboden prüft. Es ist selbstverständlich, dass sich diese Prüfung auch auf die weiteren Armeeareale erstrecken muss. Das klare Ja der Regierung steht für und in sich selbst. Die zweite Frage nach einer Emissionsentlastung unseres dicht besiedelten Gebietes vom Schiesslärm hat ebenfalls zu einer klaren Antwort seitens der Regierung geführt.
Das klare Ja der Regierung muss nun aber Konsequenzen im Handeln der Regierung finden. Die Armee muss aktiv unterstützt werden in einer Entlastung der Churer und der Bevölkerung unserer Region in Bezug auf den Schiesslärm. Zur Frage und Antwort drei darf ich Ihnen an dieser Stelle mitteilen, dass der Churer Seeverein, dessen Ziel es bekanntlich ist, eine attraktive Wasserlandschaft in der Region des Churer Rossbodens zu realisieren, eine Projektgruppe eingesetzt hat, die die Realisierbarkeit konkret abklären will. Dabei haben der Kanton und die Stadt Chur verdankenswerterweise ihre Mitwirkung bereits zugesagt. Es ist sehr schön, wenn man auf ein solches Resultat zurückblicken kann. Ich danke an dieser Stelle den Beteiligten und ich werde Sie auf dem Laufenden halten, wie die Entwicklung, wie die Projektarbeit am Churer See weitergeht. Ich bin mit der Antwort sehr zufrieden.

Stoffel: Als Direktbetroffener der in Punkt zwei der Antwort der Regierung unterstützten Verlegung der Schiessübungen auf dezentrale Plätze möchte ich gerne einige Bemerkungen anbringen. Die Schiessübungen, welche von Chur wegverlagert werden sollen, können nämlich in unserem Kanton nur auf einen Platz, nämlich auf den Schiessplatz Hinterrhein, ausgelagert werden. Hat sich die Regierung überlegt, wie sie auf diesem Platz den von Chur exportierten Schiesslärm unterbringen will? Der Platz ist heute von März bis Dezember voll belegt. Wenn eine WK-Einheit auf dem Platz ist, findet an acht von dreizehn effektiven Arbeitstagen Nachtschiessen statt. Nachtschiessen bei uns heisst Lärm bis 23 Uhr und nicht wie in Chur nur bis 19 Uhr. Mit 27-mm-Einsatzlauf kann sogar während 24 Stunden geschossen werden. Die Lärmbelastung erreicht im Dorf bei 30-mm–Kanonen 72 Dezibel, bei 12-cm-Panzerkanonen 95 Dezibel. Bei diesen Tatsachen ist es nun wirklich nicht angebracht, dass man uns noch zusätzlichen Lärm aufbürden will. Der Ansatz, der in Chur gewählt wurde, ist meiner Meinung nach richtig. Auch in unserem Verhältnis zur Armee darf und muss man sich die Kosten-Nutzen-Frage stellen. Hier vermisse ich von der Regierung aber die Gesamtschau. Man betrachtet jeden Waffenplatz nur für sich und schiebt fallweise den Schwaren Peter jemand anderem zu. Ich wünschte mir, dass der Kanton auch für die anderen Plätze Zukunftsperspektiven im Auge behält und die ganze Problematik in einen grösseren Zeitrahmen stellt.

Tremp: Mit den Antworten der Regierung zur Anfrage von Ratskollege Claus kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Aber gestatten Sie mir doch, folgende Bemerkungen zu den Antworten zu den aufgeführten Fragen: In Frage eins wird darauf hingewiesen, wie die heutige Situation bezüglich der Arbeitsstellen sich in Chur präsentiert, und wie auch die Zukunft in etwa aussehen könnte. Dabei ist zu beachten, dass ja nicht nur zivile Arbeitsplätze bestehen, sondern eben auch sogenannte grüne Arbeitsplätze. Und grüne Arbeitsplätze, also militärgrün damit gemeint, das sind nun mal Arbeitsplätze, die sind heute hier, die können morgen da sein und übermorgen wo anders. Insofern sind diese Arbeitsplätze natürlich für den Standort sowohl Graubünden, wie auch insbesondere Chur, zu relativieren. Was nun die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Arbeitsplätze ist, so sind sie sicher nicht zu unterschätzen. Und doch muss insgesamt eine Gegenüberstellung gemacht werden. Und hier komme ich zu Frage zwei, die Nutzung mit dem Stationierungskonzept der Armee in Graubünden und insbesondere in Chur. Die Nutzung dieses Areals, wie sie heute ausgewiesen ist, wird aus Sicht der Armee als optimal beurteilt. Dem ist, soweit ich es beurteilen kann und auch schon gesehen habe, durchaus beizufügen, aber – und hier kommt das aber – wir müssen uns bewusst sein, dass dieser optimale Waffenplatz Raum Chur, der ja auch eine Nachbargemeinde Felsberg tangiert, mitten in einem Siedlungsgebiet sich befindet, das mindestens 40'000 bis 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner direkt tangiert. Das ist nicht zu unterschätzen und kann keinesfalls verglichen werden mit Waffenplätzen, mit Ausbildungsplätzen, welche abseits von Siedlungsräumen sich befinden. Und damit komme ich noch zu zwei Stichworten: Lärm und Nutzung des Kasernenareals. Bezüglich Lärm, da gehen die Meinungen ja durchaus auseinander, weil Lärm auch subjektiv empfunden wird. Es gibt eine interessante Analyse der EMPA über die Lärmsituation, bevor das neue Konzept auf dem Waffenplatz Chur umgesetzt worden ist. Und es gibt eine Analyse gestützt auf die heutigen Verhältnisse. Diese Analysen, die können grafisch aufgezeichnet werden und das Interessante daran ist, dass die Lärmsituation im Zustand heute, sich besser präsentiert als im Zustand vorher. Aber, und auch hier kommt ein aber, das nicht zu unterschätzen ist. Wenngleich weniger als 50 Prozent der früheren Munition heute gebraucht wird oder verschossen wird, so sind die einzelnen Belastungstage extrem hoch und wesentlich höher. Und das sind genau diese Tage, mit Einbezug der Waffensysteme und der Munitionsarten, welche die grossen Lärmprobleme, nicht nur in der Stadt Chur, sondern eben auch in der Gemeinde Felsberg, beeinflussen. Es geht hierbei, Ratskollege Stoffel, auch nicht um ein Auseinanderdividieren zwischen dem Schiessplatz Hinterrhein und dem Waffenplatz Rossboden. Es wäre zu einfach zu sagen, im Hinterrhein, da sind im besten Fall einige hundert Einwohnerinnen und Einwohner betroffen, wogegen hier tausende. Das kann es sicher nicht sein. Wenn schon geht es darum, einander beide Waffenplätze, beide Schiessplätze gegenüber zu stellen, wo eben auch sachlich die Vor- und Nachteile aufwiegen. Und das zweite Stichwort, der Waffenplatz an sich besteht ja nicht nur aus dem Rossboden, sondern auch aus dem Kasernenareal. Hier sind es immerhin etwa zehn Hektaren Land, oder anders gesagt, etwa 100’000 Quadratmeter Land, und trotz der Anzahl Logiernächten, die auf dem Waffenplatzareal pro Jahr tatsächlich umgesetzt werden, die ja auch volkswirtschaftlich von Bedeutung sind, so sind die Arbeitsplätze, die nur noch auf dem Kasernenareal sich befinden, volkswirtschaftlich an sich nicht vertretbar. Die Wertschöpfung, die sich auf 100'000 Quadratmeter Land generieren lassen, wären mit einer anderen Nutzung, auch teilweise anderer Nutzung, wesentlich höher, als was sie heute sind. Und ich denke hier ist es eine wichtige Aufgabe, und die Regierung nimmt in ihrer Antwort zu Frage drei darauf auch Bezug, ist es Tatsache eine wichtige Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Stadt mit dem VBS, dass eine möglichst sinnvolle Nutzung für alle Beteiligten herausschaut.

Feltscher: Regierungsrätin Widmer könnte Herrn Claus und mir vorwerfen, wir hätten in der gleichen Session das Gleiche gefragt. Ich habe nämlich eine ähnliche Frage in der Fragestunde damals gestellt. Ich glaube, es hat ihr aber nichts ausgemacht. Die Antwort ist so klar und unmissverständlich, dass man nicht umhin kommt, dass es der Regierung gar nicht so ungelegen kommt, wenn sie sich öfters zum Waffenplatz äussern kann. Denn wenn man nicht monatlich laut in den Bundeswald hineinruft, wird es in Bern nicht gehört, nicht einmal von unseren Parlamentariern, verschwiegen denn von Herrn Keckeis. Wir Felsberger und unsere Churer Nachbarn haben immer mehr Krach und immer weniger volkswirtschaftlichen Nutzen. Ich danke der Regierung für den Klartext in Sachen Lärm.
Zum Lärm habe ich gerade eine Frage: Die Armee soll bei den Schützenpanzern in den nächsten Jahren eine Umrüstung planen auf ein noch höheres und damit noch lauteres Kaliber. Ist der Regierung dazu etwas bekannt? Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin für die Landesverteidigung. Diese benötigt auch Schiessübungen. Ob diese im dicht besiedelten Gebieten unseres Kantons stattfinden muss, wie das schon Vorredner Tremp gesagt hat, und ob diese mit den heutigen technischen Mitteln nicht auch simuliert werden könnten, kann man sich immerhin fragen. Wir haben nichts gegen trainierende Soldaten auf dem Rossboden, wenn der Lärmpegel im Wohngebiet so tief ist, dass man im Freien sich noch unterhalten kann.
Ein Wort zu Antwort drei: Es freut mich, dass auch die Regierung Alternativlösungen zu einem Waffenplatz prüfen möchte. Alternativen im Bereich Wasser, Erholung würden das Churer Rheintal als Wohnstandort enorm aufwerten. Ich bitte die Regierung und auch die Vertreter der Stadt Chur, diesem Aspekt die nötige Beachtung zu schenken. Rein wirtschaftliche Nutzungen des allenfalls frei werdenden Landes, bringen zwar kurzfristig höhere Renditen, aber langfristig brauchen die hoch wertschöpfenden Unternehmungen unserer leistungsfähiger Wirtschaftsregion auch hohe Lebensqualität. Wenn wir hier solche Unternehmen ansiedeln wollen, dann müssen wir entsprechend eben auch Wohnqualität anbieten. Vergessen Sie bitte bei Ihren Planungen die Gemeinden Haldenstein und Felsberg nicht. Rund ein Drittel des Territoriums des heutigen Waffenplatz gehört zu diesen Gemeinden. Und die Felsberger wollen nicht nur den Lärm. Wir möchten beim allfälligen Wegzug des Militärs wieder etwas vom Erholungsraum zurück gewinnen. Sehr gut ist, dass wir uns heute Gedanken über sinnvolle Nutzungen machen. Wenn eines vielleicht gar nicht so fernen Tages das Militär den letzten Arbeitsplatz in Chur gestrichen hat, ist es wichtig, dass konkrete Nutzungsalternativen bereit sind, damit wir dann zu mal agieren statt reagieren können.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wir möchten, zusammen mit der Stadt Chur, und das will ich immer wieder betonen, weil eigentlich für den Stadtboden Chur, und das hat das VBS bis heute noch nicht ganz verstanden, die Stadt Chur zuständig ist, also wir möchten zusammen mit der Stadt Chur weiterhin alternative Nutzungen prüfen, im Rahmen des Möglichen. Wo dann die Grenzen des Möglichen sind und wie schnell sie erreicht sind, das wissen wir alle, weil der Waffenplatz dem VBS, also der Armee gehört. Aber wir sind daran, das zu Grossrat Claus, Entlastungen mit Bezug auf Immissionen zu erreichen. Grossrat Tremp hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir hohe Belastungstage haben, dass insgesamt die Belastung nicht viel grösser ist, aber, und das sage ich als Einwohnerin von Felsberg, einzelne Belastungstage sind gewaltig, da merkt man eben, dass auch mit anderer Munition geschossen wird. Wir versuchen hier Druck zu machen, sind nach wie vor in Diskussionen. Und ich kann Ihnen sagen, wir werden hier – wir, das sag ich jetzt, vom nächsten Jahr an wird es Martin Schmid sein – wir werden hier nicht aufhören uns zusammen mit der Stadt Chur zu wehren bis wir eine befriedigende Lösung haben.. Das vielleicht zu Grossrat Claus.
Grossrat Tremp hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die grünen Stellen zu relativieren sind. Heute sind es 33 grüne Stellen. Das ist nicht nichts. Die bringen volkswirtschaftlich auch etwas. Aber die sind natürlich mobiler. Da wissen wir nie, wie lange wir diese hier haben. Es ist aber so, dass wir seit ungefähr zwei Jahren in dieser Grössenordnung grüne Stellen haben. Aber die zivilen, die wirklich zivilen Stellen, die sind selbstverständlich von grösserer volkswirtschaftlicher Bedeutung. „Optimale Nutzung Waffenplatz“ das sagt die Armee immer, man könne heute den Waffenplatz optimal nutzen, das stimmt aus militärischer Sicht. Es gibt dann aber auch noch eine volkswirtschaftliche Sicht der optimalen Nutzung eines bestimmten Gebietes einer Stadt, und hier ist die militärische Sicht nicht immer identisch mit der zivilen Sicht. Also volkswirtschaftliche Sicht und militärische Sicht können eine unterschiedliche sein und das ist ja auch das Diskussionsthema, das wir immer haben.
Die Nutzung des Kasernenareals ist seit Jahren ein Thema. Wir hatten bereits 1999 und 2000 zusammen mit der Stadt Chur entsprechende Anfragen in Bern gestartet. Zu dieser Zeit, und das ist uns heute nicht mehr ganz geläufig, vor sechs Jahren, haben wir noch darüber diskutiert, dass wir möglichst eine grosse Belegung in Chur haben möchten, weil wir die Verbindung gemacht haben zu den zivilen Arbeitsplätzen. Darum hat man damals auch gesagt, wir sollten im Moment nicht zu viel Druck machen, bis die Armee XXI nicht steht, nicht zu viel Druck auf eine neue Kaserne beziehungsweise eine Verlegung. Wir haben das damals eingebracht, aber im Sinne einer Diskussion. Selbstverständlich, da stimme ich von Grossrat Tremp in allen Teilen zu, wäre es heute richtig, die Kaserne auf den Rossboden zu verlegen, wenn das Militär weiterhin hier bleibt, und dieses Areal sinnvoller und zweckmässiger für die Stadt zu nutzen. Auch das wird weiterhin ein Thema sein. Jetzt diskutieren wir das auch sehr offen mit Bern.
Dann zu Grossrat Stoffel: Wir bemühen uns selbstverständlich, immer die ganze Problematik in einem grossen Rahmen zu sehen. Und ich sage Ihnen, es geht der Regierung nicht darum – und es geht auch sicher der Stadt Chur und auch der Gemeinde Felsberg nicht darum – eine derartige Verlegung zu fordern, dass dann übermässige Belastungen im Raum Hinterrhein sind. Das kann es nicht sein. Wir wollen nicht das Problem lösen, indem wir es einfach in eine andere Region verlagern. Es ist aber, und das wissen Sie auch, zur Diskussion gestanden, wie künftig der Waffenplatz Hinterrhein oder der Schiessplatz Hinterrhein genutzt werden soll. Und da hat man auch davon gesprochen, dass weniger Panzerübungen stattfinden sollten und mehr mit leicht mechanisierten Truppen und auch mit Radschützenpanzern dort geübt werden soll. Das wäre ein Austausch, das wäre eine mögliche Variante. Also: Ersetzen von schweren Panzern durch Radschützenpanzer, nicht mehr, sondern andere. Das wäre auch eine Erleichterung für Hinterrhein und wir hätten dann einen Teil dieser Übungen nicht hier auf dem Rossboden. Aber noch einmal: Dies soll nicht dazu führen, dass es zu einer Mehrbelastung, einer übermässigen

Belastung im Raum Hinterrhein kommt. Da bin ich gleich bei der Frage von Grossrat Feltscher. Also vielleicht in Klammern, wir vergessen nicht, dass rundherum um Chur noch andere Betroffene sind, das kann ich Ihnen versichern, und wir schauen das Ganze an.
Grossrat Feltscher hat gefragt, ob es bekannt sei, dass Schützenpanzer umgerüstet werden sollten auf grössere Kaliber. Wir, d.h. die Kantonsregierungen, sind darüber nicht informiert worden. Aber das heisst auch nichts. Das könnte durchaus auch ein Thema sein. Man hat aber allerdings auch schon das Gegenteilige diskutiert und das hat man mit uns diskutiert, nämlich dass man anders, mit weniger hartem Geschütz, auf diesen Plätzen üben möchte. Also was im Moment Diskussion ist, weiss ich nicht. Aber nächste Woche findet im Kanton Graubünden die Militärdirektoren-Konferenz, statt mit den Mitgliedern des VBS, und dann kann ich diese Frage ja an Ort und Stelle anbringen und sie Ihnen dann auch in der nächsten Session beantworten.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:
- Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden
- Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin / Südtäler
- Auftrag Noi betreffend Wiedereingliederung der, aufgrund des Numerus Clausus, zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen und handels- und fachmittelschulischen Unterricht
- Auftrag Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot)
- Anfrage Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung
- Dumonda Arquint concernent la basa leghela per l'introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d'alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas
- Anfrage Kleis-Kümin betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hans Geisseler
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 25. April 2006
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	14.10 Uhr

Nachtragskredite

Antrag GPK
Kenntnisnahme von der Orienteriungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006-05-08

Pfenninger; GPK-Präsident: Wie üblich unterbreitet Ihnen die GPK die von ihr bewilligten Nachtragskredite zur Kenntnis. Ich beginne gleich mit dem ersten. Sie haben die entsprechenden Unterlagen via die Fraktionen ja auch erhalten – 42710 318008 Amt für Volksschule und Sport, das ist das Projekt Aus- und Weiterbildung Projekt Rumantsch Grischun, 138'000 Franken. Es geht dabei um einen bereits via Budget 2005 bewilligten Kredit, der aber im 2005 nicht ausgeschöpft werden konnte, bzw. dieses Projekt nicht realisiert werden konnte und dies nun im 2006 statt findet, diese 138'000 Franken entsprechen eben der Nachtragskredite.
Dann der nächste, 2110 5062 Anschaffung von Maschinen, Geräten und Grossfahrzeugen. Dies ist ein Nachtragskredit, den wir vor knapp einem Jahr bereits einmal bewilligt haben. Hier gab es Lieferschwierigkeiten bei einem Scheren-Hebebühnefahrzeug, das einen Schaden erlitten hat, der einen Kredit von 300'000 Franken erfordert, was aber ein Bruttobetrag ist. Ich lese die verschiedenen Kredite gleich durch, und ich denke, dass es einfacher ist, wenn Sie nachher Fragen haben, zu den einzelnen dann zurück kommen. Ich sehe, dass der Standespräsident nickt.
Dann kommen wir zum 6300 5644, das ist ein Investitionsbeitrag an die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Es geht dabei um die Luftseilbahn, um die Erneuerung der Luftseilbahn Rhäzüns/Feldis, 937'000 Franken. Hier hatte man zur Zeit der Budgetierung noch keine Kenntnis über die genauen Kosten, bzw. über die Kostenbeteiligung des Bundes, weshalb hier dieser Nachtragskredit, bzw. dieser Investitionsbeitrag gesprochen wurde.
Bei 6300 5645 geht es um das Grosssägewerk. Hier gab es Projektänderungen im Bereich der Erschliessung mit der Bahn – zum Teil war das auch bereits in den Medien ein Thema – hier gab es Veränderungen dieses Projektes, weil man diese Übergabestation Richtung Westen verschieben musste. Das verbesserte Projekt brachte insgesamt Mehrkosten von rund 6,8 Millionen Franken und der Kantonsanteil beträgt 2,1 Millionen Franken.
Dann noch der letzte, ein grosser Betrag, sechs Millionen Franken Investitionsbeitrag an den Bau der Porta Alpina, 5300 5646. Dieser Kredit wurde bereits angekündigt in der Botschaft zu dieser Vorlage Porta Alpina. Insofern hat der Grosse Rat diese sechs Millionen Franken eigentlich schon genehmigt und die GPK musste hier nur noch eine formelle Zustimmung geben.

Bucher: Ich habe zu Position 6300 5645 Anschlussgeleise an Grosssägewerk eine Bemerkung. Im Areal Stallinger sind bei der Detailplanung für den Kanton – wir haben es gehört vom Präsidenten – Mehrkosten in Folge Projektänderung bei der Gleisanlage von 2,1 Millionen Franken entstanden. Dieser Nachtragskredit weckt bei mir unweigerlich die Frage, sind dies nun tatsächlich die letzten Mehrkosten, die der Kanton zu tragen hat, oder entwickelt sich das Sägewerkprojekt zu einer so genannten finanziellen Blackbox.

Regierungsrat Engler: Grossrätin Bucher erkundigt sich, weshalb für das Anschlussgleis an das Grosssägewerk zusätzliche Kosten entstanden sind. Vorweg ist zu sagen, dass all die Kosten, die im Areal Stallinger anfallen und damit die Erschliessbarkeit des Areals verbessern, auch von der Firma Stallinger bezahlt werden. Der Anteil der Firma Stallinger erhöht sich beträchtlich gegenüber dem, was ihr zu Beginn in Aussicht gestellt worden war. Gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr – unabhängig wo und wer davon betroffen ist – kann der Kanton Beiträge an die Erstellung von Anschlussgeleisen sprechen, maximal 30 Prozent. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent an solchen Anschlussgeleisen und der Rest verteilt sich auf die Interessenz. Genau so geschieht es auch hier, alle die davon profitieren, bezahlen auch mit. Diese Bestellungsänderung wurde notwendig, um das Projekt einerseits zu optimieren und anderseits um das Dorfgebiet von Domat/Ems von zusätzlichem Lärm zu entlasten. Diese Bestellungsergänzung und -erweiterung war noch nicht bekannt, als der Grosse Rat die Mittel für die Ansiedlung dieser Unternehmung in Aussicht gestellt hat. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Vorfeld der Abstimmungen in Domat/Ems und im Zusammenhang mit der Ortsplanung wurde die Notwendigkeit dieser Bestellungsänderung erkannt und auch gefordert. Letztendlich bleibt uns nichts anderes übrig, als zusammen mit dem Bund und mit den beteiligten Unternehmungen „diese Kröte zu schlucken“ und die Verbesserung der Erschliessungssituation mit zu finanzieren. Allerdings – und ich möchte das nochmals betonen – gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr, hätte man überall diese Lösung so getroffen.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2006 Kenntnis.

Wahl der Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und Ascharina (Augustsession 2006)

Wahlvorschläge

CVP: Reto Pfister, Georg Fallett, Carlo Portner; SVP: Christian Möhr, Präsident, Rico Stiffler, Elisabeth Mani-Heldstab; FDP: Angelo Rizzi, Rolf Hanimann, Christian Jenny; SP: Martin Jäger. DSP: Leo Koch.

Standespräsident Geisseler: Werden diese Vorschläge vermehrt? Scheint nicht der Fall zu sein.

Abstimmung
Die Wahlvorschläge werden mit 87 zu 0 Stimmen genehmigt.

Wahl Vorberatungskommission Kommission Beitritt zum Ostschweizer Konkordat über die Aufsicht über die BVG-Stiftungen (Augustsession 2006)

CVP: Vinzent Augustin, Tino Zanetti, Matthias Bundi, Hannes Parpan; SVP: Cristiano Pedrini, Andrea Gredig, Ernst Casty; FDP: Peter Wettstein, Präsident, Urs Marti, Livio Mengotti; SP: Peter Peyer.

Standespräsident Geisseler: Werden diese Vorschläge vermehrt? Nein.

Abstimmung
Die Wahlvorschläge werden mit 93 zu 0 Stimmen genehmigt.

Fragestunde

Noi: Da informazioni raccolte risulta che all'inizio di gennaio di quest'anno sono entrate in vigore altre modalità di sussidio del servizio Spitex da parte del Cantone. Queste incidono sugli stipendi già bassi del personale Spitex, dato che è stato eliminato il supplemento di cinque franchi all'ora per il servizio svolto dal personale di sabato. Ritoccate verso il basso anche le pause di lavoro. Vista e considerata l'importanza che riveste il servizio Spitex nel nostro Cantone e non da ultimo il risparmio della spesa sanitaria che ne deriva, rivolgo al Governo le seguenti domande:
1. Ritiene il Governo ragionevole ridurre i sussidi destinati al personale Spitex, costringendo così le associazioni Spitex ad introdurre misure che peggiorano le condizioni di lavoro di detto personale?
2. Come si spiega il fatto che questa nuova regolamentazione sia stata fatta senza procedura di consultazione, cosa che avrebbe permesso alle organizzazioni Spitex di prendere posizione su di un cambiamento che le coinvolge direttamente?
3. Corrisponde al vero che la regolamentazione in questione è stata introdotta dopo che le diverse associazioni Spitex avevano già stabilito e fatto accettare dai loro membri il preventivo annuale, che naturalmente non prevedeva questo cambiamento?
Ringrazio il Consigliere di Stato per la risposta.

Regierungsrat Schmid: Auf den 1. Januar 2005 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und der Ausführungserlasse in Kraft getreten. Diese Teilrevision hat auch Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen im Gesundheitsbereich. Der Verband Heime und Spitäler Graubünden und der Spitex-Verband Graubünden haben auf den 1. Januar 2006 ihre Musteranstellungsreglemente überarbeitet. Eine Änderung betrifft die Streichung der Samstagszulage. Der Samstag gilt gemäss Arbeitsgesetz als normaler Arbeitstag. Im Gegenzug dazu wurden aber die im Arbeitsgesetz und der Ausführungsgesetzgebung enthaltenen Verbesserungen der Anstellungsbedingungen, so insbesondere die Abgeltung der Nachtdienste, mit einer so genannten Zeitgutschrift in das Musterreglement eingebaut.
Die Regierung beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:
Erstens: Seitens des Kantons sind auf Anfang 2006 keine neuen Bestimmungen betreffend Subventionierung der Spitex-Dienste erlassen worden. Die vom Departement für das Jahr 2006 erlassenen Subventionsvorgaben entsprechen inhaltlich denjenigen des Vorjahres. Das wohl Anlass zur Frage gebende Musterreglement für die Anstellung in Spitex-Organisationen beinhaltet aus der Sicht der Regierung auch im Vergleich mit anderen Berufsgattungen zeitgemässe und fortschrittliche Anstellungsbedingungen. Die Regierung teilt die Ansicht der Fragenstellerin nicht, dass die Spitex-Organisationen durch geänderte Rahmenbedingungen gezwungen worden sind, auf das Jahr 2006 Massnahmen einzuführen, welche die Arbeitsbedingungen für das Spitex-Personal verschlechtert.
Zweitens: Angesichts des Umstandes, dass die im Musterreglement enthaltenen Anstellungsbedingungen reine Empfehlungen darstellen und für die Spitex-Organisationen nicht verbindlich sind, hat der Spitex-Verband Graubünden auf die Durchführung einer Vernehmlassung zum Personalmusterreglement verzichtet. Der Spitex-Verband Graubünden hat indessen die Spitex-Organisationen wiederholt über den Erlass des neuen Personalmusterreglements informiert.
Zur dritten Frage: Nein ist die Antwort. Das neue Personalmusterreglement für Spitex-Organisationen war diesen seit dem 19. September des vergangenen Jahres bekannt. Sie hatten somit genügend Zeit, ihr Budget 2006 auf das neue Musterreglement auszurichten.

Noi: Wenn es um Verständigungsfragen oder –problematik geht, meine Frage ist die: Wird alles, inklusive die Unterlagen, vom Kanton ins Italienische übersetzt?

Regierungsrat Schmid: Die Spitex-Vorgaben, die das Departement erlässt, sind immer auch in Italienisch den Organisationen zugestellt worden. Soweit es sich um Musterreglemente handelt, welche der Spitex-Verband erlässt, kann ich die Frage nicht beantworten, da müssten die Verantwortlichen des Verbandes angefragt werden. Das ist nicht Sache des Kantons.

Koch: Raserunfälle verursachen unnötiges Leid. In den vergangenen Wochen wurde der Öffentlichkeit von Neuem vor Augen geführt, wie viel Leid Autounfälle und im Besonderen die so genannten Raserunfälle bei den Beteiligten, aber auch bei den unbeteiligten Dritten verursachen können. In diesem Zusammenhang interessiert mich die Frage, inwieweit der Kanton Graubünden davon betroffen ist, welche Massnahmen seitens der Polizei

getroffen werden können und so anzuwenden sind. Ich frage die Regierung: Kennt Graubünden auch das Problem mit den jugendlichen Rasern, die sich private Autorennen auf unserem Strassennetz liefern und damit sich und andere gefährden? Gibt es verlässliche Angaben über die Unfallhäufigkeit und das Alter der Unfallverursacher? Trifft es zu, dass jugendliche Fahrzeuglenker tendenziell mehr Unfälle verursachen, als erfahrene und was gedenkt die Polizei an präventiven Massnahmen gegen das Rowdytum auf unseren Strassen zu unternehmen? Sind auch Sensibilisierungskampagnen wie etwa im Kanton Zürich vorgesehen oder in Berufs- oder Mittelschulen? Gestern wurde ja von der Anfrage von Kollegin Frigg wurde ein Teil dieses Problems von Regierungsrat Schmid beantwortet, ich möchte ihn aber ersuchen, meine Fragen noch etwas zu ergänzen.

Regierungsrat Schmid: In Ergänzung der Antwort der Regierung zur Anfrage Frigg vom 31. Januar 2006, welche wir gestern eingehend behandelt haben, können die von Grossrat Koch gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden. Das geschilderte Problem in Bezug auf diese Raser ist im Kanton Graubünden bisher zum Glück nicht in Erscheinung getreten.
Zur zweiten Frage. Die Kantonspolizei führt eine Unfallstatistik mit einer Rubrik der bei Verkehrsunfällen verletzten Personen. Studien der BfU belegen die erhöhten Unfallzahlen junger Erwachsener. In Graubünden sind aber keine Unfälle bekannt, welche auf das Problem Raser im eigentlichen Sinn zurückzuführen sind. Übersetzte Geschwindigkeit, bzw. nicht Anpassen der Geschwindigkeit an die konkreten Strassen- und Witterungsverhältnisse ist eine häufige Unfallursache. Gemäss der Verkehrsunfallstatistik der Kantonspolizei Graubünden ereigneten sich im vergangenen Jahr 2'444 Verkehrsunfälle. Davon waren 421 Unfälle, also 17,2 Prozent auf das nicht Anpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse und 20 Unfälle, also 0,8 Prozent auf das überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen.
Zur dritten Frage. Es trifft zu und lässt sich statistisch belegen, dass jugendliche Fahrzeuglenker tendenziell mehr Unfälle verursachen, als erfahrene Motorfahrzeuglenker. Diesem Umstand ist der Gesetzgeber mit der Einführung des Führerausweises auf Probe begegnet.
Zur vierten Frage. Durch gezielte Aktionen versucht die Polizei, auf die einzelnen Zielgruppen im Strassenverkehr präventiv und repressiv Einfluss zu nehmen. Unter anderem mit Präventionskampagnen, Plakataktionen, Grosskontrollen, speziellen Aktionen für Motorradfahrer und nicht zuletzt auch mit Radarkontrollen sollen die Verkehrsteilnehmer sensibilisiert werden. Fahrzeuglenker, die bei der Polizei als potentielle Schnellfahrer in Erscheinung treten oder durch ihr Verhalten im Strassenverkehr mehrfach negativ auffallen, werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Für spezielle zusätzliche und weiter gehende Kampagnen, wie beispielsweise in Berufs- und Mittelschulen, fehlt der Kantonspolizei im heutigen Zeitpunkt das notwendige Personal.

Koch: Meine zweite Frage hat sich in der Zwischenzeit teilweise geklärt. Ich bin nämlich sehr überrascht von der schnellen Reaktion der Regierung. Eine Woche nachdem ich meine Eingabe gemacht habe, hat die Regierung überraschend den Numerus Clausus an den Gymnasien für 2006 aufgehoben. Meine Fragen erübrigen sich soweit, aber meine Hauptsorge ist die Anfrage an die Regierung, wie sieht sie, die Schüler der Jahrgänge 2004 und 2005 noch zu integrieren, denn das ist jetzt begrenzt auf 2006.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Koch, das war nicht Ihre Frage. Sie müssen sich auf Ihre Frage beziehen.

Koch: Numerus Clausus an den Gymnasien. Kürzlich wurde bekannt, dass eine Schülerin im Kanton Glarus, welche die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden hatte, in der Folge aber wegen einer Zutrittsbeschränkung nicht zugelassen werden konnte, vom Bundesgericht Recht bekam. Das Bundesgericht hat die Praxis im Kanton Glarus für rechtswidrig erklärt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in wie weit der im Kanton Graubünden beschlossener Zulassungsstop rechtsmässig ist. Meine Frage an die Regierung: Hält die Regierung den in Graubünden praktizierten Zulassungsstop für die Aufnahme ins Gymnasium als rechtsmässig? Zweite Frage: Falls nein, ist die Regierung bereit, bereits in diesem Jahr den Zulassungsstop aufzuheben.

Regierungspräsident Lardi: Eine definitive Entscheidung ist noch nicht gefällt, aber in den Medien wurde am 19. April 2006 bereits darüber informiert, dass die derzeit angewendete Aufnahmebeschränkung an die Mittelschulen aufgehoben werden soll. Der Eintritt in eine Mittelschule soll zukünftig wieder über das Bestehen einer Aufnahmeprüfung im herkömmlichen Sinn erfolgen. Departementsintern wird abgeklärt, wie weiter vorzugehen ist, um betroffene Eltern und Jugendliche informieren zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auch zukünftig ein selektives Aufnahmeverfahren notwendig ist, um die Qualität der bündnerischen Maturitätsausbildung gewährleisten zu können. Die Maturitätsquote des Kantons Graubünden liegt im Jahre 2004 mit 19,2 Prozent erstmals über dem schweizerischen Mittel von 18,6 Prozent. Gleichzeitig steigen die Eintrittshürden an den Hochschulen und Universitäten, indem mit Eignungstests und Assessments die Anforderungen an die Maturandinnen und Maturanden erhöht werden.

Koch: Ich habe es vorher erwähnt, für mich wäre wichtig zu erfahren, was man mit den Schülern 2004 und 2005 macht. Es ist aber nicht in meiner Anfrage und so bleibt es beim Regierungspräsidenten, ob er dies noch beantworten will. Sonst bin ich mit der Beantwortung zufrieden.

Regierungspräsident Lardi: Zu Ihren Zusatzfragen: Das betrifft genau den Vorstoss/Auftrag Noi und Mitunterzeichnete. Und es wäre fahrlässig, jetzt auf einen heute eingereichten Vorstoss im Rahmen einer Fragestunde – so interessant für Sie die Antworten sein könnten – einfach irgend etwas zu sagen. Es ist formell ein Vorstoss eingereicht worden und Grossrätin Noi und Mitunterzeichnete haben Anspruch darauf, dass die Regierung diesen Vorstoss so behandelt wie alle anderen und nicht hier auf die Schnelle geantwortet wird, abgesehen davon, dass ich nicht für die Regierung reden kann, bevor die Regierung das genauestens geprüft hat. Sie müssen das bitte so verstehen.

Koch: Befriedigt, Danke.

Capaul: Wohnbausanierung in Graubünden, wie weiter? Das sind meine Fragen. Und ich werde das vorlesen, damit alle wissen, was ich der Regierung geschrieben habe und dann gebe ich dann nachher wahrscheinlich noch eine Antwort an Regierungsrat Trachsel. Schon in der letzten Session war diese Frage ein Thema. Ich möchte nicht verheimlichen, dass ich mit dem damaligen Beschluss nicht glücklich bin. Jetzt erst recht, nachdem die Regierung im März eine so positive Jahresrechnung 2005 präsentiert hat. Da ich mich in der Praxis mit Wohnbausanierung für Familien in sehr bescheidenen Verhältnissen beschäftige, erlaube ich mir, nochmals auf diese Thematik zurück zu greifen. Im Rahmen der bundesstaatlichen NFA wird das Instrument für die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet neu an die Kantone delegiert, also will sich der Bund voraussichtlich noch bis Ende 2007 daran beteiligen. Die Nachfrage für finanzielle Unterstützungen an Wohnbausanierungen im Kanton Graubünden ist mit jährlich 60 Gesuchen aber sehr gross. Mit den in der Februarsession beschlossenen Varianten können allerdings höchstens 15 Objekte unterstützt werden.
Darum stelle ich folgende Fragen. Erstens: ist die Regierung auf Grund der massiven Erholung der Kantonsfinanzen gewillt, im Voranschlag für das Jahr 2007 einen Beitrag für Wohnbausanierung, und zwar ohne interne Kompensation aufzunehmen? Zweitens: Wie sieht die Regierung die weitere kantonale Förderung des sozialen Wohnungsbau im Berggebiet, nachdem sich der Bund von dieser Aufgabe zurückzieht? Nach dem geltenden Gesetz, dass vom Volk am 10. März 1985 angenommen wurde, ist eine Weiterführung gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 auch ohne Bundesbeteiligung durchaus möglich.

Regierungsrat Trachsel: Zur Frage eins. Die Regierung hat sich in der Beantwortung des Auftrages Maissen bereit erklärt, die Wohnbausanierung parallel zur Bundeshilfe weiter zu führen. Auf Grund der vom Grossen Rat im Rahmen der Haushaltssanierung beschlossenen Massnahmen A01 mit der Kurzbezeichnung „Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau ab 2006“ musste indes auf eine vollumfängliche Kompensation dieser Ausgabe bestanden werden. Der Rat hat sie dann leicht abgeändert vom Amt auf mein Departement verlegt. In der Februarsession 2006 hat der Grosse Rat den Auftrag Maissen überwiesen, in diesem Sinne. Mit dieser Ausgangslage muss trotz der befriedigenden Finanzlage des Kantons an den Kompensationsforderungen festgehalten werden. Der Grosse Rat könnte allenfalls bei einem anderen Budget darauf zurück kommen. Aber Sie haben das so beschlossen, mit einem Auftrag an uns überwiesen. Zur Frage zwei. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet wäre eine Weiterführung des sozialen Wohnungsbaues auch ohne Beteiligung des Bundes nur denkbar, wenn die im Rahmen der Haushaltssanierung beschlossenen Massnahmen A01, wie erwähnt, vom Grossen Rat widerrufen würden. Gleichzeitig müssten die notwendigen kantonalen Mittel ab dem Jahr 2008 zur Verfügung gestellt werden. Das war Ihr Auftrag und wir werden ihn auch so umsetzen.

Capaul: Zur Frage eins: Ich habe keine andere Antwort erwartet, das ist ganz klar. Auch wenn die Jahresrechnung um 100 Millionen anders ausgefallen ist als budgetiert, habe ich die Antwort so ungefähr erwartet. Zu Frage zwei möchte ich schon noch etwas sagen. Und ich komme jetzt gerade zu Frage zwei. Der Kanton Graubünden hat seit 1951 zusammen mit dem Bund und den Gemeinden diese Unterstützung rund 3'300 Objekten zukommen lassen. Das damit ausgelöste Bauvolumen beträgt mehrere 100 Millionen Franken. Und dies sollte meiner Meinung nach auch weiterhin so bleiben. Denn der Bund hat auch nicht mit der NFA die Wohnbauförderung an sich in Frage gestellt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bisherigen Zweck gebundenen Zahlungen für Wohnbauförderung neu im Rahmen der normalen Ausgleichszahlungen des Bundes enthalten sind. Es steht den Kantonen somit frei, wie sie die Gelder einsetzen werden. Ich hoffe schwer, und dies im Namen der finanzschwachen Familien dieses Kantons, dass die Politik so weitsichtig sein möge und das auch weiterhin so fördert wie bisher.

Regierungsrat Trachsel: Grossrat Capaul spricht die Umsetzung der NFA an. Das werden wir noch tun. Und es wird dann – wie Sie das richtig gesagt haben – im Ermessen dieses Rates und natürlich auch der Regierung, um Vorschläge zu machen, sein, wie wir das freie Geld einsetzen wollen. Wohnbausanierung wäre eine Möglichkeit, aber ich glaube, es ist dann auch die Aufgabe zu prüfen, ob wir mit den nun freien Mitteln, nicht mehr gebundenen Mitteln, in diesen strukturschwächeren Räumen möglicherweise mehr erreichen können. Und dass wir uns heute hier noch nicht binden lassen wollen, ist – glaube ich – auch für alle klar. Ich glaube, diese Frage müssen wir zur gegebenen Zeit diskutieren und dann auch beantworten, aber es wäre sicherlich nicht richtig, jetzt schon vorweg ohne Grundlagen hier einen Entscheid zu fällen.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) (B17/2005-2006, S. 1477)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Nigg; Kommissionspräsident: Mit seiner letzten Frage, hat uns Ratskollege Capaul eigentlich übergeleitet auf dieses Geschäft. Es geht nämlich tatsächlich hier um die Umsetzung der NFA. Mit der Vereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit dem Lastenausgleich, kurz IRV genannt, hat der Kanton nämlich erstmals ein kantonales Gesetz zu unterzeichnen, welches direkt und allein auf dem neu gestalteten Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen basiert. Dieser NFA wurde ja bekanntlich im Bund, von Volk und Ständen im November 2004 angenommen. Weitere interkantonale und kantonale Gesetzesvorlagen – das wurde auch eben jetzt angetönt – als direkte Folge dieser NFA werden in den nächsten Jahren folgen und in diesem Rat beraten werden müssen. Der NFA zwischen Bund und Kantonen basiert bekanntlich auf den drei Grundpfeilern, dem Finanzausgleich im engeren Sinn, bestehend aus den Ressourcen und dem Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen und der Entwicklung von neuen Zusammenarbeitsformen zwischen

Bund und Kantonen. Der vorliegende interkantonale Erlass regelt die Zusammenarbeit der Kantone mit einem Lastenausgleich. Er wurde massgebend von den Kantonen mit gestaltet und es ist nun – um mit den Worten der Botschaft zu sprechen – ein Gebot der Fairness, gegenüber den leistungserbringenden Kantonen, dass dieser Erlass vom Parlament genehmigt wird, damit er dann von der Regierung unterzeichnet werden kann. Auf Grund des mit dem NFA neu eingeführten Artikels 48a der Bundesverfassung kann der Bund die interkantonale Zusammenarbeit für folgende Bereiche verbindlich erklären: Strafen- und Massnahmenvollzug, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Kultureinrichtungen, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin, Institutionen zur Eingliederung von Betreuung von Invaliden.
Der IRV, den wir hier vorliegen haben, gilt grundsätzlich für diese Sachbereiche. Die Kantone können aber auch andere interkantonale Zusammenarbeitsverträge auf die IRV abstützen. Inhaltlich wird in der Vereinbarung zusammenfassend etwa Folgendes geregelt. Es gelten interkantonal, aber dann auch im innerkantonalen Verhältnis die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz, d.h. Leistung und Gegenleistung sind grundsätzlich gleichwertig und Regelungen gelten nur dort, wo noch keine anderen vorhanden sind. Bei der Ausarbeitung von solchen interkantonalen Verträgen haben die kantonalen Parlamente, und das war vor allem in der Vorbereitung von den welschen Kantonen etwas umstritten, ein minimales Mitwirkungsrecht. Bei uns sind diese in Artikel 67 des eben beschlossenen Grossratsgesetzes geregelt. Danach kann die Regierung auch in diesem Bereich die Kommissionen als Fachgremium beratend bei den Verhandlungen beiziehen. Es werden Trägerschaften, Rechte und Pflichten der Trägerkantone und die gemeinsame Aufsicht geregelt. In einem weiteren Abschnitt werden die Grundsätze für den Lastenausgleich festgelegt, indem ihm eine Kosten- und Leistungsrechnung mit durchschnittlichen Vollkosten zu Grunde gelegt wird. Schliesslich regelt ein Streitbeilegungsverfahren ungleiche Auffassungen der Kantone. Die IRV tritt in Kraft, wenn ihm 18 Kantone zugestimmt haben. Dies ist demnächst so weit, nachdem die meisten Ostschweizer Kantone und auch Zürich schon darüber abgestimmt haben. Die IRV selbst hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Kanton. Hingegen hat er Gesetzescharakter und ist damit auch Grundlage für Verträge zwischen Kanton und Gemeinden, resp. zwischen den Gemeinden.
Mit der vorliegenden Botschaft zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich äussert sich die Regierung – und das ist sehr interessant – auch zur Umsetzung des NFA in Graubünden. Dabei sollen, ganz kurz zusammengefasst, in etwa folgende Rahmenbedingungen geschaffen oder eingehalten werden. Eine haushaltsneutrale Globalbilanz, dann die konsolidierte Finanzlage des Kantons und gute Finanzperspektiven – das haben wir im Moment –, dann zusätzliche Gestaltungsfreiräume durch Zunahme der frei verfügbaren Mittel, eine geringe Betroffenheit der Gemeinden, was wir – vor allem als Gemeindepräsidenten – sehr befürworten und eine grosse Übereinstimmung der kantonalen Gesetzgebung mit dem NFA. Alles soll bis am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Regierung hat sich für folgendes Vorgehen entschieden, unter der Bedingung, dass die eben genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Umsetzung des NFA soll durch eine schlanke Organisation erfolgen, bei der man sich auf die so genannten Muss-Bereiche konzentriert. Ein Mantelerlass soll gesetzliche Grundlage für die Umsetzung sein. Mit der Umsetzung soll das Effizienzpotential des NFA überprüft werden und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll im schon mehrmals erwähnten Pakt 2 überprüft werden, wie eben auch die Strukturen auf Ebene der Gemeinden und Regionen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton werden auf Grund einer Globalbilanz 2001/2002 beurteilt. Die gegenseitigen Zahlungsströme werden sich um brutto 250 Millionen Franken oder netto ca. 110 Millionen Franken verringern. An Stelle von aufwandabhängigen Bundesbeiträgen werden neu fixe Pauschalbeiträge, z.B. bei den Hauptstrassen ausgerichtet. Das erhöht natürlich – und das ist erfreulich – den Handlungsspielraum der Kantone entscheidend.
Im Weiteren verweise ich auf die hervorragende Zusammenfassung und Aufstellung in der Botschaft Seite 1487 ff. Sie zeigt die wichtigsten Auswirkungen der Aufgabenentflechtungen. Die Bündner Gemeinden werden dort betroffen, wo der Vollzug der Aufgaben dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam übertragen wird. Das sind beispielsweise die Berufsbildung in kaufmännischen und gewerblichen Bereichen, die Betagten- und Behindertenhilfe, Turnen und Sport in der Schule, Wald, Hochwasserschutz und eben der von Grossrat Capaul erwähnte Bereich der Wohnverhältnisse im Berggebiet. In finanzieller Hinsicht dürften die Gemeinden kaum betroffen sein, einzig bei den Berufsschulen, und das haben die Gemeinden auch schon gemerkt, ist mit einer Mehrbelastung von ca. einer Million Franken zu rechnen. Die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten. Es bleibt uns auch nichts anderes übrig. Auf eine Detailberatung kann verzichtet werden, weil eben bei einer interkantonalen Vereinbarung gar keine Änderungsanträge gestellt werden können. Hingegen sind an Stelle der Detailberatung die drei Fragen gemäss Protokoll und Botschaft bezüglich Beitritt und fakultativem Referendum zu beschliessen.

Jaag: Die einheitliche Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich erscheint mir sinnvoll, die vorgesehenen Regelungen nach gesundem Menschenverstand beurteilt in Ordnung. Wenn wir wiederholt schweizerisch oder regional harmonisierte Lösungen anstreben, dann kommen wir um sinnvolle Leitplanken solcher Rahmenvereinbarungen nicht herum. Die vorliegende Botschaft umfasst, neben der eigentlichen Erörterung der Rahmenvereinbarung, auch eine Vorschau, wie die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA in unserem Kanton umgesetzt werden soll. Gemäss der vom Volk beschlossenen NFA-Vorlage sollen die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen bereits ab 2008 nach neuen Regeln des NFA fliessen. Die entsprechende Umsetzung, d.h. die Anpassung einer Vielzahl von Gesetzen in unserem Kanton ruft nach einem sehr, sehr getrennten Anpassungsprozess. Dies insbesondere auch deshalb, weil selbst im übergeordneten Recht auf Bundesebene noch nicht alle Weichen verbindlich gestellt worden sind. Die Regierung legt uns in der Botschaft einen ambitiösen Plan vor, wie Graubünden bis zum 1. Januar 2008 NFA-fit werden soll.

Ich unterstütze diese Anliegen unter der folgenden Voraussetzung. Das rechtzeitige Erreichen dieses hoch gesteckten Ziels muss auf regulärem Weg möglich sein, ohne die Volksrechte einzuschränken. Ich denke, die vorgeschlagene Form einer Sammelbotschaft ist ein effizienter Weg, wir müssen aber darauf achten, dass jedes einzelne Gesetz zwingend separat gutzuheissen und damit auch referendumsfähig sein wird. Ein ähnliches Vorgehen hat dieser Rat bekanntlich bei der Vorlage VFRR verfolgt und zwar mit gutem Erfolg. Selbstverständlich bin auch ich für Eintreten.

Portner: Ich erlaube mir festzustellen, dass wir eigentlich in dieser Session Sachzwang um Sachzwang erlebt haben, wo wir eigentlich nur nicken können, ja oder nein sagen. Merken Sie etwas? Ich möchte das von gestern wieder aufnehmen, wo ich sagte, Quo Vadis Föderalismus? Ich möchte hier nicht eine Grundsatzdiskussion vom Zaun reissen, aber es ist mir doch ein Anliegen, hier einige Gedanken aufzuwerfen, die man vielleicht später aufnehmen und einmal grundsätzlich diskutieren sollte oder könnte. Ich weiss, dass gewisse Dinge Bundesaufgaben sind, aber wir sind in einem föderalistischen Lande, wo doch das Zusammenwirken – es wurde gerade gesagt – Aller notwendig ist. Gestern hatte ich kein Echo, ich habe es eigentlich nicht anders erwartet, weil es ist jetzt vielleicht nicht gerade der richtige Moment, aber es muss irgendwann gesagt sein. Ich möchte das Thema nochmals aufnehmen. Ich fühle mich gar nicht, wie der alte Cato in Rom, der im Senat ständig sagte, man sollte Karthago zerstören, um das geht es mir überhaupt nicht. Es geht mir mehr persönlich auch darum, dass man nicht mittel- und langfristig plötzlich feststellen muss, es gibt keine Kantone mehr, oder die Kantone haben überhaupt keine Kompetenzen mehr, bzw. keine Entscheidungsmöglichkeiten mehr, die Kantone sind gewissermassen die Laufburschen des Bundes.
Man sollte nämlich etwas bedenken. Es gibt viele gute Projekte, die angerissen werden, im Moment sehr interessant und gut sind, aber das Ende wurde gelegentlich zu wenig bedacht. Es gibt gute Dinge, die gut gemeint sind, und sie enden oft tragisch. Zum vorliegenden Projekt: Es ist vom Kommissionsvorsitzenden gesagt worden, es ist ein Bundesauftrag. Er stützt sich auf Artikel 13 FIBAG. Lastenausgleich ist eine gute Sache, vor allem dann, wenn man Lasten zu tragen hat, die anderen können dann zahlen. Ein Rahmen ist notwendig, das ist mir auch klar. Es braucht nicht bei jeder neuen Vereinbarung, sprich Konkordat, eine Regelung all dieser Details, gewisse Mechanismen sind auch fest gelegt, die Verfahren. Es gibt aber bei uns einen Handlungsbedarf, der eminent ist, das wird in der Botschaft gut angedeutet, es geht primär nicht um Gesetzgebung, sondern um Planungsinstrumente, die bereit gestellt werden müssen und damit wieder eine Aufwertung der Kommission für die Strategie und Finanzplanung.
Ich bin auch der Meinung, dass an sich dieses Projekt den Föderalismus stärkt, aber auf einem tieferen Level und unter Abstrich der Kompetenzen, der Autonomie der Kantone. Es ist, kommt mir vor, wie bei einem guten Vergleich vor Gericht, oder unter Anwälten oder Parteien, es besteht eine mittlere Unzufriedenheit aller, aber es sind immerhin, es ist ein Weg gesucht worden zwischen den Wünschen der Kantone und des Bundes, bzw. der Gemeinden und des Kantons. Wir wissen, dass NFA eine grosse Baustelle ist, das ist eine Binsenwahrheit. Wieso komme ich jetzt mit diesem Anliegen? Ich möchte nicht jammern, sondern es geht um die Reflexion über Sinn und Zweck. Ich möchte vermeiden, dass wir irgendwie ahnungslos zur Schlachtbank gehen, ohne zu merken, was eigentlich – wenn man interessiert ist, an demokratischer Legitimation, an Föderalismus, an den alten Werten bei uns – dass man nicht einfach das so abbröckeln lässt. Wo steckt denn der Wurm? Es ist leider festzustellen – so habe ich von Bundesparlamentariern erfahren, und können Sie auch der Zeitung entnehmen – dass die Kantone sich entsolidarisieren, insbesondere gibt es Probleme Stadt/Land, die Städte werden immer stärker, konzentrieren sich, haben auch Lasten zu tragen für das Land, das stimmt auch, aber man hat diese Tendenz festzustellen. Ich denke an die Sicherheit, z.B. Euro 08, wo die Kantone zuerst diese Aufgabe übernehmen wollten oder sollten und schliesslich der Bund da ist mit 72 Millionen Franken, vor allem auch, weil die Kantone gar nicht in der Lage sind, diese Polizeikräfte zu stellen. Dann, die Kantone nehmen zum Teil ihre Funktion nicht mehr wahr, das ist zu entnehmen, Voten – vor allem im Ständerat, der Ständerat hat auch diese Aufgabe, die Interessen der Kantone zu wahren. Es kommt mir etwa vor, wie diese Situation, man schreit nach Freiheit, nach Autonomie, ist aber noch so froh, wenn man sich anlehnen kann. Ein anderes Beispiel ist die Bildung. Der Bund hat gemäss Bundesverfassung die Kompetenz, oder will sich die Kompetenz geben lassen, gewisse Dinge zu vereinheitlichen. Warum musste es so weit kommen? Es musste so weit kommen, weil man, seit ich mich erinnern kann, über die eingeschränkte Mobilität lamentiert, dass Eltern nicht zügeln können, der Papa keine neue Stelle im Unterland annehmen kann, oder bei uns, weil die Lehrpläne nicht abgestimmt sind, wenigstens nicht im Groben. Also auch hier, man sollte gewisse Dinge machen, dass man mindestens das grobe System und die groben Inhalte etwas koordiniert.
Beim Bund wiederum ist natürlich schon eine Zentralisierungstendenz festzustellen. Warum das? Zentralisiert kann man besser führen, man kann rascher entscheiden, entspricht alles der modernen Betriebswirtschaft. Und dazu kommt etwas, was ich natürlich auch schon des Öfteren gesagt habe. Die Kleinheit unseres Landes, ist natürlich sensationell, wie sich das entwickelt hat bei uns, aber mit der Zeit stossen wir einfach auf Grund der kleinen Grösse an Grenzen, wo wir viel zu viel dezentralisierte Entscheidungsinstanzen haben. Aber wollen wir die Kantone nur als blosse Vollzugsinstanzen, wenn möglich – und das stört mich am meisten, im Kanton passiert nämlich das Gleiche – die Kantone sind Vollzugsinstanzen und gleichzeitig bekommen sie noch die Finanzlast aufgebunden. Das höre ich jetzt immer mehr und stelle es auch selber fest, dass es leider im Kanton auch immer mehr dazu kommt, dass direkt oder indirekt, offen oder versteckt, die Gemeinden immer mehr Lasten zu tragen haben und eigentlich immer weniger Kompetenzen und immer weniger Finanzen selber haben. Es darf nicht sein – ich spreche jetzt gegenüber dem Bund – dass die Kantone dort in der Verantwortung stehen, wo es etwas kostet. Für den Kanton Graubünden wird es wichtig sein, die Augen offen zu halten, im Sachplan Verkehr, was für Strassen werden durch den Kanton bezahlt, welche bezahlt der Bund. Oder im Verkehr Schiene, dort ist ein neunter Rahmenkredit vorgesehen. Wir dürfen nur hoffen, dass die RhB dort gut weg kommt.
Ich fasse zusammen. Wir sollte darüber diskutieren, wo stehen wir als Kanton, wohin gehen wir, wohin wollen wir gehen, braucht es überhaupt in Zukunft noch Kantone, wie

viele Gemeinden braucht es, usw. Das sind auch zentrale Aufgaben und zentrale Anliegen, die wir einmal endlich tiefgründig diskutieren sollten, sonst basteln wir und pflastern wir herum und es ist am Schluss vielleicht nicht optimal, was heraus schaut. Wir wollen uns nicht zur Schlachtbank führen lassen.

Tremp: Im Nachgang an die Worte von Ratskollege Portner will ich es nicht unterlassen, Ihnen doch einige Gedanken noch mit zu geben, auch der Regierung – so weit ich mir das erlauben kann – und nenne folgende Stichworte. Ein erstes Stichwort: Mir ist aufgefallen, dass die Vorberatungskommission an ihrer Sitzung vom 9. März sich eine ganze Stunde Zeit genommen hat für dieses Geschäft. Ich gehe mit dem Präsidenten einig, eigentlich ginge es nicht und geht es nicht darum, über Inhalte zu diskutieren, dieser Rahmenvereinbarung. Aber – und das ist das, was mich eigentlich beschäftigt – dass sich wahrscheinlich auf Grund der verfügbaren Zeit, die Kommission mit dem tieferen Inhalt dieser Rahmenvereinbarung und mit den Konsequenzen, die ja für diesen Kanton auch entstehen – Beispiele hat Ratskollege Portner jetzt gebracht – nicht oder fast nicht auseinander gesetzt hat. Zu diesem Schluss komme ich zumindest auf Grund der Tatsache, dass nur eine Stunde zur Diskussion gestanden ist oder sich die Kommission nur eine Stunde Zeit genommen hat. Ein zweites Stichwort: Die Spielregeln des neuen Finanzausgleiches oder neu Finanzausgleich und Aufgabenteilung. Es ist so, wir haben ja gesagt zu diesem NFA, ich zähle mich dazu, aus der Überzeugung, dass in der Entwicklung dieses Staatswesens Schweiz, aber auch aller 26 Kantone wir nicht umhin kommen, unsere Spielregeln den heutigen und künftigen Gegebenheiten anzupassen. Dass damit nicht nur Gewinner vorhanden sind, oder vorhanden sein werden, ich denke, dessen müssen wir uns bewusst sein, da gibt es auch Verlierer. Der NFA gibt zwar den Kantonen die Chance, vermehrt in eigener Kompetenz zu handeln, zu entscheiden und eben auch Geld zu verteilen, aber – und das ist dann vielleicht eben die Schattenseite – es führt auch dazu, dass Aufgaben anders verteilt werden. Das dritte Stichwort, die finanziellen Auswirkungen. Wenn ich die Tabelle auf Seite 1487 mir zu Gemüte führe und ich zumindest richtig rechne, dann komme ich bei den zehn wichtigsten Aufgabenbereichen auf eine Entlastung von rund 57 Millionen Franken, hingegen – und das ist dann doch interessant und auch bedenklich – auf eine Belastung von rund 106 Millionen Franken, also nicht ganz das Doppelte. Ich habe mich natürlich sofort gefragt, ja, wo sind dann die verbleibenden rund 50 Millionen Franken, wenn die Rechnung in etwa ein Nullsummenspiel sein sollte. Es müsste ja entweder eine Unzahl von weiteren Schwerpunkten geben, das wäre die eine Variante, oder es sind tatsächlich nur die Schwerpunktbereiche, die sich in der Grössenordnung auswirken und was übrig bleibt, das bleibt dem Kanton. Ich kann es im Moment nicht beurteilen, aber immerhin hat es mir doch etwas zu denken gegeben, nicht zuletzt deshalb, wenn ich dann den Artikel 3 der Rahmenvereinbarung lese – ich zitiere: „Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Equivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.“ Ich komme zum Schluss. Dieser Artikel 3 ist der Versuch eines Spagates zwischen den Wünschen der Gemeinden und den Möglichkeiten des Kantons. Hier wird es zweifellos Gewinner und Verlierer geben. Zum vierten Stichwort, die Rolle der Städte, der Zentren oder eben der so genannten Metropolregionen, wenn wir die ganze Schweiz anschauen. Ich nehme an, Sie haben die Artikel in der Südostschweiz vom 8. April, bzw. vom 5. April mit Peter Hartmeier als Chefredaktor des Tagesanzeigers zum gestörten Verhältnis von Stadt und Land auch gelesen. Ich habe mir die Mühe genommen, die beiden Artikel intensiv zu lesen und zu studieren. Das Dilemma in diesen Aussagen ist, das Hartmeier in der Stossrichtung durchaus Recht hat, dass die Entwicklung tatsächlich so verläuft, aber die Schattenseite ist genau diejenige, worunter auch der Kanton Graubünden zu leiden hat, vor allem dann zu leiden hat, wenn es uns nicht gelingt, zumindest innerkantonal die Subsidiarität ausgeglichener zu gestalten. Es braucht hier nicht nur den Willen zur Autonomie, zur Autonomie der Starken, sondern es braucht hier auch den Willen zur Solidarität. Und diese Solidarität, zu dieser muss sich auch dieser Rat bei der konkreten Umsetzung des NFA dann äussern.

Arquint: Das Votum von collega Portner hat mich herausgefordert. Ich möchte nicht einen ähnlich grossen Zitatenschatz an allgemeinen Weisheiten Ihnen vortragen und bin auch nicht fähig, metaphernreich zu sprechen, wie etwa – und der wird mir bleiben – die Metapher des Wurms, der drin sitzt, und der zur Schlachtbank geführt werden soll. Ich möchte aus dem Strauss der Probleme des Föderalismus nur eines heraus greifen. Und es ist Ihnen wahrscheinlich allen ähnlich ergangen. Also wir sind nicht sehr befriedigt darüber, dass wir eigentlich zu diesen Konkordaten nur ja und Amen zu sagen haben. Aber das haben wir ja schon vor Jahren, als wir den Bericht über die Aussenbeziehungen hier diskutiert haben, formuliert. Die Regierung hat das auch aufgenommen und seit kurzem haben wir auch in der Gesetzgebung verankert, dass geeignete Formen des Miteinbezugs des Parlamentes in einer frühen Phase der Konkordatserarbeitung angestrebt und umgesetzt werden. Das, meine ich, ist eine der Föderalismusreformen von unten, die wir begrüssen müssten. Es wird sich zeigen, ob die Kantone in der Lage sind, in verschiedenen Fragen miteinander Lösungen zu treffen und nicht zuwarten, bis dann der Druck von oben kommt und wir dann zu schlucken haben, was in Bundesbern entschieden wird. Ich habe nur bedauert, dass wir nicht in einer frühen Phase auch bei diesen Geschäften schon die entsprechenden Fachkommissionen einbezogen hätten, denn der Wille war in diesem Rate ganz eindeutig. Das ist nicht passiert, aber ab heute – und das haben wir in der Fraktion breit diskutiert und von Regierungsrat Lardi auch entsprechend zu hören bekommen – ist es ganz klar der Wille der Regierung, dass wir in frühen Phasen, also bevor das fertige Dokument, zu dem wir nur ja und Amen sagen können, beschlossen wird, in den Fachkommissionen die Meinungen des Parlamentes hinein fliessen lassen und dann entsprechend mit einem besseren Gefühl der demokratischen Legitimation auch über solche Konkordate reden und beschliessen können.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Zunächst vielleicht an die Adresse sämtlicher Sprechenden, also Sprecher, in der männlichen Form, die Welt wird weiblicher, auch auf Bundesebene. Es war ursprünglich der NFA und es heisst heute die NFA, nämlich die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Ich spreche von „die“ NFA und nicht mehr von „der“ NFA. Seit drei Jahren ist das so, aber das nur nebenbei. Dann vielleicht zu den Ausführungen von Grossrat

Portner. Schauen Sie, die NFA, das ist wirklich eine Föderalismusreform. Und wenn wir schauen, was vor dieser Föderalismusreform war und noch ist, über die wir im November 2004 abgestimmt haben, über die Verfassungsbestimmungen: Heute haben wir einen reinen Vollzugsföderalismus. Wir vollziehen das, was der Bund uns aufträgt zu vollziehen und wir bezahlen gerade auch noch die Kosten. Ich sage nicht, die NFA sei eine Wunschvorstellung des Föderalismus, aber sie ist das bessere Modell, als das, was wir heute haben. Sie führt zu einer neuen Aufgabenzuteilung, wir haben klar Bundesaufgaben, Kantonsaufgaben und wir haben neu Zusammenarbeitsformen – und das ist sehr wichtig – mit dem Bund, wir haben Programmvereinbarungen. Wir werden mehrjährige Programmvereinbarungen machen, beispielsweise im Bereich des Waldes, Programmvereinbarungen mit Globalbudgets, die uns dann auch den entsprechenden Handlungsspielraum geben. Das ist viel besser als das, was wir heute haben. Heute haben wir Direktzahlungen, die wir dann für bestimmte Bereiche einsetzen müssen. Natürlich – und hier an die Adresse von Grossrat Tremp –wird das sehr viel anspruchsvoller werden, auch die Politik im Kanton, auch die Politik in diesem Grossen Rat, weil wir dann mit den Mitteln, die wir nicht mehr zweckgebunden, sondern frei einsetzen können, Politik machen und sagen werden, ob wir das für Wohnbauförderung einsetzen wollen oder für welche Bereiche und in welchem Umfang. Es wird dann auch sehr viel spannender, in diesem Kanton Politik zu machen. Ob es Gewinner und Verlierer geben wird, werden wir sehen, wenn wir dann schauen, wie wir die Beträge zuteilen.

Noch zur Feststellung von Grossrat Tremp mit Bezug auf die Entlastungen und Belastungen. In der Tabelle auf Seite 1487 sehen Sie nur die direkten finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenzuteilung. Was Sie nicht sehen, ist die Dotierung der Ausgleichsgefässe. Es gibt drei neue Ausgleichsgefässe, zwei ordentliche und ein ausserordentliches, es gibt den topografisch/geografischen Lastenausgleich, es gibt den soziodemografischen Lastenausgleich und dann gibt es noch ein Härteausgleichsgefäss, dass über 25 Jahre grosse Härten ausgleichen wird. Der Kanton Graubünden wird aus dem Topf topografisch/geografischen Lastenausgleich einen sehr grossen Betrag erhalten, weil wir die grösste Fläche mit den grössten topografischen Lasten haben. Es ist die dritte NFA-Botschaft, die Ende dieses Jahres im Bundesparlament diskutiert werden wird. Dann geht es um die Wurst, da werden die Zahlen festgelegt und die Gefässe dotiert. Nach heutiger Globalbilanz wird der Kanton Graubünden nicht auf der Verliererseite sein, was, wenn Sie nur diese Tabelle anschauen würden, ja der Fall wäre. Wir werden am 1.1.2008 in etwa ausgeglichen in die NFA hinüber gehen, so dass dann immer noch wahr sein wird, dass wir statt so viele zweckgebundene Mittel ungefähr 100 Millionen Franken zweckfreie Mittel haben und mit diesen werden wir dann Politik machen. Subsidiarität innerkantonal wurde noch angesprochen. Das soll im Rahmen des Finanzausgleiches II im Kanton Graubünden auch diskutiert werden, aber auch bei der Umsetzung der NFA.

Grossrat Portner, es ist nicht so, dass wir ahnungslos zur Schlachtbank geführt werden, es ist – und da muss ich jetzt einfach die Geberkantone etwas in Schutz nehmen – auch nicht so, dass die NFA eine Entsolidarisierungsübung wäre. In Tat und Wahrheit ist es so, dass rund vier Kantone die grossen Beiträge in diese NFA zahlen und bis jetzt sind sie anstandslos bereit, dies auch zu tun. Das gehört sich in der solidarischen Schweiz so. Man darf auch anerkennen, dass diese Kantone ja gesagt haben zu dieser NFA und das mit finanzieren wollen. Dann zu Grossrat Jaag und zu Grossrat Arquint. Es ist selbstverständlich so, dass wir auf regulärem Weg diese NFA im Kanton Graubünden umsetzen werden, es braucht die Anpassung verschiedenster Gesetze. Nächstes Jahr im April werden Sie einen Mantelerlass haben, aber wir werden einzelne Bereiche auch separat mit Gesetzesvorlagen in den Grossen Rat bringen. Und zwar die Vorlagen, von denen wir in der Regierung der Auffassung sind, dass sie mehr zu Diskussionen Anlass geben werden. Also da werden wir separate Erlasse machen, aber selbstverständlich sind auch die Erlasse im Mantelerlass, separat zu diskutieren. Wir sind auch der Auffassung, dass der Grosse Rat sehr früh mit einbezogen werden muss.

Jetzt zum Einbezug im Rahmen der IRV, Grossrat Arquint. Die IRV hat man im Jahr 2000 zu diskutieren begonnen. Das was wir hier zur Begutachtung haben, das ist ungefähr die fünfte Version dieser IRV. Und Sie sehen, dieser Weg durch alle Regierungen, es mussten immer wieder 18 Regierungen der IRV zustimmen, mindestens 18, das ist das Quorum, es war ein langer und ein harter Weg. Wenn man die Parlamente mit den Kommissionsarbeiten mit einbezogen hätte, dann wage ich die Behauptung, dass wir heute hier noch nicht über eine IRV diskutieren würden. Aber selbstverständlich ist es unser Wille – es ist auch nach dem Parlamentsgesetz vorgeschrieben –, dass das Parlament frühzeitig einbezogen wird. Die IRV ist einer der vier Pfeiler der NFA, sie ist ein Teil der NFA. Es gibt die Aufgabenentflechtung, das ist der eine Teil, sehr anspruchsvoll, schafft mehr Freiheiten im Bereich Föderalismus, dann gibt es den Finanzausgleich im engeren Sinn, das sind die Lasten- und Ressourcenausgleichsgefässe – das habe ich gesagt – und dann gibt es noch die neuen Zusammenarbeitsformen. Das sind die drei Pfeiler und die IRV ist der Pfeiler daneben, der dann regeln soll, wie die Kantone dort, wo sie gemeinsam Leistungen erbringen, im Bereich für den sie zuständig sind, miteinander verfahren, welche Leistungen wie entschädigt werden müssen. Ich denke, dass es gut ist, dass die Zusammenarbeit auf eine faire und klare Grundlage gestellt wird. Das ist unbedingt notwendig, denn es müssen auch die Leisterkantone, also die Kantone, die Leistungen erbringen, dafür in angemessener und anständiger Weise entschädigt werden. Diese IRV ist ein wichtiger Bestandteil der NFA und soll den fairen Rahmen setzen und die Grundzüge der NFA sollen dann auch im Verhältnis Kanton und Gemeinden, so wie das Grossrat Tremp angetönt hat, spielen. Wir werden sehr bald einmal über die Aufgaben, Leistungen und Verantwortung der Gemeinden auf der einen und des Kantons auf der anderen Seite zu diskutieren haben, und wir werden auch über den heutigen innerkantonalen Finanzausgleich und über die Neugestaltung dieses heutigen innerkantonalen Finanzausgleichs zu diskutieren haben. Wir werden – das kann ich Ihnen heute schon sagen – Ihnen ein Modell vorschlagen, das sich an Komponenten der NFA des Bundes orientiert, nämlich auf dem Ressourcen- und Belastungsausgleich aufbaut und damit auch innerkantonal auf eine neue Grundlage gestellt wird. Aber das ist Zukunftsmusik, das wird nächstes oder übernächstes Jahr dann unsere Beschäftigung sein im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA. Heute möchte ich Sie einfach bitten, auf die Vorlage, auch wenn Sie das vielleicht mit etwas Widerwillen tun, weil Sie materiell nicht so viel dazu sagen

können, einzutreten und den Beitritt zu dieser IRV, die nur eine faire und klare Grundlage für Verträge bieten soll, zu beschliessen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Nigg; Kommissionspräsident: Noch ein, zwei Worte zu den gemachten Äusserungen. Selbstverständlich, Grossrat Tremp, haben wir uns nur eine Stunde mit diesem Geschäft beschäftigt, das ist vor allem darum geschehen, weil wir dieses Geschäft über den interkantonalen Lastenausgleich sehr effizient behandelt haben und uns nicht noch über Philosophien über den NFA geäussert haben, weil der NFA an sich ja beschlossene Sache ist. Sie haben einen Artikel von Herrn Hartmeier zitiert. Ich erlaube mir jetzt die Antwort auf diesen Artikel in der letzten NZZ am Sonntag von Frau Valsecchi heran zu ziehen. Sie hat nämlich gesagt, gerade deshalb, nach vielen Ausführungen, sollen sich die Städte mit dem Gedanken anfreunden, die dezentrale Besiedlung – und das ist glaube ich, sehr wichtig – künftig auch aus eigenem Interesse – und sie zählt dann einige Sachen auf – zu unterstützen. Ich glaube, der NFA gibt uns diese Möglichkeit, eben dass wir mehr Handlungsspielraum haben. Und in diesem Sinne ist er auch ein Beitrag, Grossrat Portner, zum Erhalt des Föderalismus. Vielleicht noch zum ja und Amen sagen bei diesen Geschäften. Es ist natürlich so, dass das Aushandeln interkantonaler Verträge in das operative Geschäft der Regierung gehört, genau gleich, wie es das Aushandeln von Verträgen zwischen Gemeinden in die Gemeinderäte oder die Gemeindevorstände gehört, so dass man eben das Vertrauen haben muss, dass man nachher dem zustimmen oder es ablehnen kann. Genau so ist es bei diesem Geschäft auch und ich empfehle Ihnen, diesem Geschäft vertrauensvoll, weil es wirklich gut ausgehandelt worden ist, zuzustimmen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

1. Der Kanton Graubünden tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 zu erklären.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Standespräsident Geisseler: Möchte sich jemand zu den Punkten eins, zwei und drei auf dieser Seite äussern? Herr Kommissionspräsident, möchten Sie sich äussern zu dieser Detailberatung? Nicht. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wird das Wort gewünscht? Scheint nicht der Fall zu sein.

Angenommen

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 mit 102 zu 0 Stimmen zu.

Schlussansprache des Standespräsidenten

Es sind mehr Vorstösse eingegangen, als wir in dieser Session behandelt haben. Wir als Parlament hinterlassen also unsere Spuren, wir werden weiterhin Regierung und Verwaltung damit beschäftigen und vor allem wird das neue Parlament in der Augustsession gleich einmal wissen, was sie zu tun haben. Sie erlauben mir diese Bemerkungen. Wir treffen uns entweder pünktlich 16.00 Uhr vor dem Grossratsgebäude für die Abfahrt in Richtung Beverin oder 16.30 bereits in den Gebäulichkeiten im Beverin zur Begrüssung, resp. zu unserem Arbeitsbesuch in der Klinik Beverin.

Erlauben Sie mir, am Ende der Aprilsession eine kurze Rückblende auf die vergangenen zwei Sessionstage zu machen. Insgesamt haben wir vier Konkordate und interkantonale Vereinbarungen genehmigt, was auch darauf hinweist, dass unser Kanton keine Insel ist und die interkantonale Zusammenarbeit in Zukunft wohl an Bedeutung gewinnen wird. Grossratskollege Portner hat sich verständlicherweise ausgedrückt mit Sachzwang um Sachzwang. Wir haben ein Gesetz über das Lotteriewesen erlassen, sowie das Gesetz über die Strafrechtspflege teilrevidiert. Die von der GPK bewilligten Nachtragskredite haben wir zur Kenntnis genommen, zwei ad hoc Kommissionen, Vorberatungskommissionen gewählt und insgesamt elf Vorstösse behandelt und erledigt. Heute machen wir noch einen Arbeitsbesuch bei den Psychiatrischen Diensten in Beverin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychiatrischen Dienste Graubünden werden ihre Dienstleistungen uns näher bringen. Ein Ziel der Veranstaltung ist es auch, zur Entstigmatisierung von psychisch kranken und behinderten Menschen einen Beitrag zu leisten. Mein Selbstvertrauen betreffend Vorhersage der Verhandlungszeiten hat einen weiteren Knacks erhalten. Ich war überrascht, positiv überrascht, wie speditiv Sie bei den Verhandlungen mitgemacht haben, dies erst noch vor Wahlen. Also, mein Kompliment und meinen Dank. Bei dieser Gelegenheit wünsche ich auch allen Anwesenden, die sich zu einer Wiederwahl stellen, alles Gute und viel Erfolg. Ich bedanke mich auch herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standeskanzlei und dem Ratssekretariat, dem Weibel sowie meiner Vizepräsidentin für die Vorbereitung und wertvolle Begleitung während den Verhandlungen. Ich schliesse hiermit Sitzung und Aprilsession und empfehle Land und Volk Graubündens dem Machtschutz Gottes. Dankeschön.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:
- Anfrage Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Anfrage Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum
- Anfrage Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger-Rank – Brandacker Maladers
- Auftrag Krättli betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik
- Auftrag Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG Trimmis–Chur-Nord.

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Radaktionskommission:
Der Standespräsident: Hans Geisseler
Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2006 gemäss Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Aprilsession 2006 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Register zum Grossratsprotokoll
der Aprilsession 2006

Aufträge

Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot) 1020

Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG-Trimmis-Chur-Nord 1024

Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden..... 1019

Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in unseren Schulen (GRP 2005-2006, 631) 1017, 1133

Jäger betreffend Anreizmodell bei den Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge mit schadstoffarmem Treibstoffverbrauch (GRP 2005-2006, 631) 1007, 1113

Krättli-Lori betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolititk 1025

Noi betreffend Wiedereingliederung der, aufgrund des Numerus Clausus, zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht 1020

Pfenninger betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit „öffentlichen“ Aufgaben (Kommissionsauftrag GPK) (GRP 2005-2006, 609)..... 1018, 1146

Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engandin / Südtäler..... 1019

Anfragen

Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf..... 1007

Arquint concernent bas leghela per l’introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d’alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas..... 1021

Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger Rank – Brandacker Maladers..... 1026

Bucher-Brini betrefffend Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 1027

Claus betrefffend der langfristigen Entwicklung der militärisch genutzten Areale in Chur und Umgebung (GRP 2005-2006, 620)..... 1018, 1147

Farrér betreffend Umsetzung Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) (GRP 2005-2006, 633)..... 1017, 1139

Frigg-Walt betreffend „Raser“ in Graubünden (GRP 2005-2006, 632)..... 1007, 1121

Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung..... 1021

Kleis-Kümin betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden 1021

Krättli-Lori betreffend Zahlenangaben zu Volksschul-Oberstufe und Mittelschule (GRP 2005-2006, 631)..... 1017, 1140

Loepfe betreffend finanzieller Auswirkung einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden 1012

Meyer Persili betreffend Alimentenbevorschussung und –inkasso (GRP 2005-2006, 621) 1016, 1129

Pedrini concernente appalti del Cantone nelle zone italofone(GRP 2005-2006, 638) 1007, 1120

Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei..... 1009

Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen 1011

Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Referendum..... 1026

Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug..... 1008

Robustelli betreffend Situation der Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung nach der Einführung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (GRP 2005-2006, 621)..... 1017, 1131

Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen..... 1010

Stiffler betreffend Entlöhnung der Aushilfen / Kosten für Dienstleistungen Dritter (GRP 2005-2006, 633)..... 1018, 1144

Trepp betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE)..... 1010

Sachgeschäfte

Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (B16 / 2005-2006, S. 1369)..... 1013, 1075

..... 1124

Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Teilrevision vom 16. Juni 2005) sowie Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (B17 / 2005-2006, S. 1409) 1013, 1076
..... 1077, 1085
..... 1125
Beitritt des Kantons Graubünden zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) (B17/2005-2006, S. 1477) 1023, 1089
..... 1090, 1154
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten und Erlass eines Gesetzes über das Lotteriewesen (B18/2005-2006, S. 1533) 997, 1029
..... 1030, 1038
..... 1045, 1100
Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) sowie die Genehmigung des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (B18/2005-2006, S. 1623) 1002, 1046
..... 1067, 1068
..... 1105
Nachtragskredite 1023, 1151

Anfragen (Fragestunde)

Capaul betreffend Wohnbausanierung in Graubünden – wie weiter? 1154
Koch betreffend Raserunfälle verursachen unnötiges Leid 1152
Koch betreffend Numerus clausus an den Gymnasien 1153
Noi concernente il cambiamento delle modalità di sussidio da parte del cantone del servizio Spitex 1152

Wahlen

Vorberatungskommission für das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und Ascharina (Augustsession 2006) 1023, 1152
Vorberatungskommission für das Geschäft Beitritt zum Ostschweizer Konkordat über die Aufsicht über die BVG Stiftungen (Augustsession 2006) 1023, 1152